dem 6. Kanon desselben Konzils geht jedoch hervor, daß auch noch andere Kirchengebiete bestanden (ἐν ἄλλαις ἐπαρχίαις), welche im Genusse derselben von diesem Kanon bestätigten Rechte und Privilegien standen, wie jene erwähnten vier Gebiete. Diese Kirchengebiete sind die Kirche von Ephesus in der Präfektur Orient, jene von Sirmium in der Präfektur des westlichen Illyricum und jene von Thessalonica in der Präfektur des östlichen Illyricum; in den beiden übrigen Präfekturen gab es selbständige Kirchen in Mailand, Karthago, Lyon, Toledo und York[11], Auf dem zweiten allgemeinen Konzil wird, gemäß der Einteilung des Reiches durch Constantinus, auch die Einteilung der morgenländischen Kirchen festgesetzt, während die abendländischen Kirchen in ihrer früheren Gliederung belassen wurden[12]. Durch das dritte allgemeine Konzil wird unter Bestätigung dessen, was von demselben in dieser Beziehung veranlaßt wurde, neben den übrigen selbständigen Kirchengebieten auch der Kirche von Cypern die Selbständigkeit zuerkannt[13]. Das vierte allgemeine Konzil bestätigte gleichfalls die damalige Einteilung der Kirchengebiete im Orient und verlieh dem Bischofssitze von Konstantinopel zu dem Ehrenvorrange, welcher demselben im Grunde des 3. Kanon des zweiten allgemeinen Konzils deshalb zuteil wurde, weil Konstantinopel die neue kaiserliche Residenzstadt war, auch die Jurisdiktion über ein bestimmtes Gebiet[14]. Endlich wurde auf dem Trullanischen Konzil die Einteilung der Kirchengebiete der ganzen christlichen Welt endgiltig festgesetzt und der hierarchische Rang unter den Vorstehern dieser Gebiete bestimmt. Im Abendlande gab es nur einen obersten Bischof, nämlich den Bischof von Rom. Von den fünf politischen Diözesen der orientalischen Präfektur wurde die asiatische mit der orientalischen im engeren Sinne vereinigt, und es verblieben nur mehr vier Diözesen mit den Hauptstädten Antiochia, Alexandria, Konstantinopel und Cäsarea. Der oberste Bischof dieser letzteren Stadt war jenem von Jerusalem wegen der heiligen Erinnerung an diese Stadt untergeordnet. In Berücksichtigung dieser Lage der Kirche wurden durch den 36. Kanon des Trullanischen Konzils die Privilegien der obersten Bischöfe der gedachten Städte bestätigt und wurde gleichzeitig bestimmt, daß den ersten Rang der Bischof von Rom, den zweiten der von Konstantinopel, den dritten jener von Alexandria, den vierten der von Antiochia und den fünften jener von Jerusalem einzunehmen habe[15].

---

[11] *Du Pin*, De antiqua ecclesiae disciplina. pag. 22. sq.

[12] 2. u. 3. Kan., sowie *mein* Kommentar zu diesen Kanones. „Pravila" I, 242—250.

[13] 8. Kan. und *mein* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila" I, 301—306.

[14] 28. Kan. und *mein* Kommentar zu diesem Kanon „Pravila" I, 391—403.

[15] Ὁ Κωνσταντινουπόλεως μετὰ τὸν Ῥώμης ἔστω, τῶν ἴσων ἀπολαύων πρεσβείων· μεθ' ὃν ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας· ἑξῆς ὁ Ἀντιοχείας· εἶτα ὁ Ἱεροσο-

Von den übrigen autokephalen Kirchen des Abendlandes wird in diesem Konzil keinerlei Erwähnung getan; von den morgenländischen Kirchen wird aber die Selbständigkeit jener von Cypern bestätigt[16].

In den kanonischen Quellen werden neben den gedachten, noch folgende autokephale Kirchen angeführt, und zwar: die neojustinianeische vom VI. Jahrhundert und die Kirche von Iberien oder Grusien, welcher von der Synode zu Antiochia, zur Zeit des dortigen Patriarchen Petrus, die Selbständigkeit zuerkannt wurde[17].

In den kanonischen Quellen werden sonach, außer den abendländischen Kirchen, ihrer Verfassung und Verwaltung nach als selbständige Kirchen des Orients folgende angeführt: die Kirche von *Konstantinopel*, von *Alexandria, Antiochia, Jerusalem*, von *Cypern*, die *neojustinianeische* und die *iberische*. Die neojustinianeische Kirche war von kurzem Bestande. Im VII. Jahrhundert verschwand auch infolge eines Ansturmes der Avaren die Residenzstadt des obersten Bischofs dieses Kirchengebietes[18]. Dasselbe Los ereilte auch später die iberische Kirche[19].

Neben diesen selbständigen Kirchen der älteren Zeit bestanden noch: das *bulgarische Patriarchat von Tirnowo*, welches bereits im XIV. Jahrhundert aufgehoben wurde[20]; das *bulgarisch-serbische Erzbistum von Achrida*, welches in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts

---

λόμων. Synopsis (Ath. Synt. II. 387). An Stelle des Bischofs von Cäsarea wird hier jener von Jerusalem erwähnt, welcher noch durch das IV. allgem. Konzil in seinen Rechten jenen von Rom, Konstantinopel, Alexandria und Antiochia gleichgestellt wurde (Actio VII. conc. Chalcedon. *Harduini* II, 492).

[16] Der 39. Kanon räumt dem Bischof der Insel Cypern die gleichen Rechte wie jenem von Konstantinopel ein.

[17] Kommentar *Balsamons* zum 2. Kanon des II. allgemeinen Konzils (Ath. Synt. II, 171—172).

[18] Siehe *Golubinsky*, Kratki očerk istoriji prav. cerkvej bolgarskoj, serbskoj i ruminskoj. Moskau 1871. S. 110. Hier wird angeführt, daß das Erzbistum von Achrida, welches erst im X. Jahrhundert entstanden ist, mit dem früheren neojustinianeischen Erzbistum identisch sei. Siehe im *Ath. Synt.* (V, 219—224) die gefälschte 11. Novelle Justinians, in welcher dem Erzbischof von Achrida angeblich Privilegien zuerkannt werden.

[19] Über die ehemalige selbständige iberische oder grusische Kirche, siehe *Thomassin*, Vetus et nova ecclessiae disciplina. P. I. l. 1. c. 24. n. 10, c. 38. n. 14, c. 54. n. 3 (Ed. cit. I, 169. 238. 413).

[20] Das bulgarische Patriarchat von Tirnowo entstand, als unter Asên das bulgarische Kaisertum zu Ende des XII. Jahrhunderts wieder hergestellt und das besagte Patriarchat vom Patriarchen von Konstantinopel im Jahre 1235 anerkannt wurde. Der letzte Patriarch von Tirnowo war Euthymius. Siehe *Golubinsky*, erwähntes Werk, S. 78—89. Über die Ausdehnung dieses Patriarchats, siehe dasselbe Werk, S. 89—106.

aufgehoben wurde[21], sowie das im Jahre 1766 eingegangene *serbische Patriarchat von Ipek*[22].

§. 87.

Die gegenwärtigen autokephalen Kirchen.

Wir haben bereits erwähnt, welche autokephalen (αὐτοκέφαλοι) Kirchen gegenwärtig in der orientalischen Kirche bestehen[1] und worin die Selbständigkeit derselben, sowie ihre Beziehung zu der Gesamtkirche gelegen ist[2]. Nach der Darlegung des vorhergehenden Paragraphen ist die Synodalgewalt berufen, der einen oder der anderen Partikularkirche die Selbständigkeit zuzuerkennen, und insbesondere die Synode jener Kirche, deren Bestandteil die zu einer selbständigen oder autokephalen Kirche zu proklamierende Partikularkirche war. Durch die kanonischen Quellen der orientalischen Kirche ist auch der Staatsgewalt ein gesetzliches Recht in dieser Beziehung eingeräumt[3]. Auf diese Weise sind alle gegenwärtigen autokephalen Kirchen entstanden, insofern nicht außerordentliche Verhältnisse die formelle Erfüllung aller einschlägigen rechtlichen Erfordernisse hinderten.

Von den älteren Kirchen bestehen heute: die Kirche von *Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem*[4] und *Cypern*[5]. Wir wissen

---

[21] Dieses Erzbistum enstand im X. Jahrhundert. Im XII. Jahrhundert unterstand es Griechenland, später bald der Herrschaft der Kreuzfahrer, bald der Bulgaren, bald wieder der Griechen. Im XIV. Jahrhundert bildete es einen Teil des serbischen Kaisertums, und im XV. Jahrhundert fiel es bereits unter die Oberherrschaft der Türken. Die Selbständigkeit dieses Erzbistums wurde im Jahre 1767 durch den Patriarchen Samuel von Konstantinopel aufgehoben. Siehe Τὰ κατὰ τὰς ἀρχιεπισκοπὰς Ἀχριδῶν καὶ Πεκίου. Ἐν Κωνσταντινουπ. 1869. *Golubinsky*, erwähntes Werk S. 106—145. Über die Ausdehnung des Erzbistums von Achrida: *Golubinsky*. S. 109—110.

[22] Das serbische Patriarchat entstand zur Zeit des Kaisers Duschan und wurde als solches vom Patriarchate in Konstantinopel, von welchem die serbische Kirche bis dahin abhängig war, anerkannt. Dieses Patriarchat bestand bis zum Jahre 1766, worauf dasselbe jenem Patriarchen sich unterordnete, welcher das Erzbistum von Achrida aufhob. „Glasnik srp. uč. društva". Bd. 7, S. 174. Über die Ausdehnung. siehe „Glasnik". Bd. 8, S. 116 u. ff., Bd. 9, S. 227, und Bd. 27, S. 302 u. ff.

§. 87. [1] §. 26.

[2] §. 85.

[3] Siehe §. 84. II.

[4] Hinsichtlich dieser vier Patriarchate vergleiche: *F. Kattenbusch*, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Freib. i. B. 1892. I. Teil, sechstes Kapitel, *E. Reinhardt*, die gegenwärtige Verfassung der griech.-orthod. Kirche in der Türkei (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1901.); *K. Beth*, Die orient. Christenheit der Mittelmeerländer. Berlin 1902. Erster Teil, I. Kapitel; *J. Haseman*, Geschichte der griechischen Kirche (siehe §. 7, Anmerkung 5); *J. Neale*, A history of the holy eastern Church (in 5 Bänden, deren letzter im Jahre 1873 erschien und über das Patriarchat von Antiochia handelt); *A. Stanley*, Lectures on the history of the ea-

nämlich, daß deren Selbständigkeit in den allgemeinen Konzilien anerkannt wurde. Die Entstehung der übrigen Kirchen wollen wir hier in chronologischer Ordnung erwähnen.

1) *Die Kirche im Kaisertum Rußland*[6]. Die Russen empfingen das Christentum von den Missionären der Kirche zu Konstantinopel und erhielten auch in der ersten Zeit von hier ihre Hierarchen. Als es aber nach dem Falle von Konstantinopel (1453) den Russen schwer fiel, sich kirchlicher Angelegenheiten wegen nach Konstantinopel zu wenden, wurde auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem damaligen russischen Großfürsten und dem Patriarchen von Konstantinopel, die Selbständigkeit der russischen Kirche festgesetzt, und zwar in der Weise, daß der Patriarch von Konstantinopel im Vereine mit den übrigen orientalischen Patriarchen, dem Metropoliten von Rußland durch eine besondere Urkunde das Recht zuerkannte, daß er unabhängig von dem Patriarchate in Konstantinopel, von den russischen Hierarchen gewählt und eingesetzt werden könne. Gleichzeitig wurde gesetzlich bestimmt, daß der Metropolit von Rußland den Ehrenvorrang vor allen anderen Metropoliten genießen soll, sowie daß ihm in der gesamten Hierarchie der Rang nach dem Patriarchen von Jerusalem einzuräumen sei[7]. Als zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts das Moskauer Patriarchat errichtet

---

stern Church. 3. edit. London 1864; *C. N. Pischon,* Die Verfassung (siehe §. 27, Anm. 1); *Lebedew,* Schilderung der inneren Geschichte der byzantinisch-orientalischen Kriche im IX., X. und XI. Jahrhundert. (In russischer Sprache) Moskau 1878; *Lebedew,* „Über den Zustand der Kirche zu Konstantinopel unter dem türkischen Joche in den ersten 150 Jahren seit der Herrschaft Muhammed II. in Konstantinopel" [in russischer Sprache] (Christ. čtenie. 1861. II, 1 u. ff.); *Silbernagl,* Verfassung (siehe §. 9. II); *Dr. A. Pichler,* Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident, von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. 2 Bde. München 1864. 1865 (I. byzantinische Kirche); *Girgas,* Rechte der Christen [in russischer Sprache] (siehe §. 9. III); *Waddington and Harburg,* Present condition and prospects of the Greek or oriental Church. London 1826; L'église orthodoxe d'Orient. Athen 1853.

[5] *Neale,* A hislory (I, 127); *F. v. Löher, Cypern.* Stuttgart 1878; *S. W. Bacher,* Cyprus in the yar 1879; *M. Latrie,* Histoire de l'île de Chypre. Paris 1855; *Hasemann* (l. c.); *Assemani,* Bibliotheca jur. orient. (I, 387 sq.); Σάθα, Μεσαιωνικὴ Βιβλιοθήκη. Tom. II. VI.

[6] *Makarius,* Istorija russkoj cerkvi; *Golubinsky,* Istorija russkoj cerkvi; *Barsow,* Der Patriarch von Konstantinopel und dessen Gewalt über die russische Kirche. (In russischer Sprache) S. P. 1878; *A. Pawlow,* Die Theorie des orientalischen Papismus in der neuen russischen Literatur des kanonischen Rechts. [In russischer Sprache.] Moskau, 1879; *Suvorow,* Kurs cerkovnago prava. I, 127 u. fl.; *Pichler* Geschichte der kirchlichen Trennung. II, 1—340; *Silbernagl,* Verfassung. S. 85—136. Neuere Statistische Daten über die russische Kirche, siehe in „Alleruntertänigster Jahresbericht des Ober-Prokurors der heil. Synode über das orthodoxe Bekenntnis". S. p. 1903.

[7] *Makarius,* Istorija russ. cerkvi. VI, 22.

werden sollte, wurde von der Synode zu Konstantinopel eine auch von den übrigen orientalischen Patriarchen mitgefertigte Urkunde erlassen, mit welcher die früheren Selbständigkeitsrechte der russischen Kirche bestätigt, dem Bischof von Moskau der Titel eines Patriarchen und der fünfte Rang, in der allgemeinen Hierarchie zuerkannt wurde[8]. Anläßlich der Einsetzung der heiligen russischen Synode, wurde im Jahre 1723 von den orientalischen Patriarchen eine gleiche Urkunde erlassen, durch welche die völlige Gleichstellung der gedachten Synode mit den orientalischen Patriarchaten anerkannt wurde[9].

2) *Die Karlowitzer Metropolie*[10]. Als die Serben (ungefähr 40.000 Familien) im Jahre 1690 aus der Türkei mit dem Patriarchen Arsenius III. nach Österreich übersiedelten, wurde noch zu Lebzeiten des Arsenius, zu Ipek, dem serbischen Patriarchate, ein neuer Patriarch, Calinicus, gewählt. In der ersten Zeit, namentlich solange Arsenius noch lebte, waren die kirchlichen Verhältnisse der Serben in ihrer neuen Heimat nicht geregelt. Erst nach dem Tode des Arsenius (1706) sollten diese Verhältnisse geklärt und konsolidiert werden. Vom kanonischen Standpunkte war in dieser Beziehung das Ipeker Patriarchat maßgebend, zu welchem die ausgewanderten Serben gehörten. Nachdem den angesiedelten Serben durch das Reskript des Kaisers Leopold I. vom 4. März 1695 die Glaubensfreiheit, sowie gewisse Privilegien in ihrer Kirchenverwaltung gewährleistet worden waren, erließ der Ipeker Patriarch Calinicus im Jahre 1710, auf Grund der Bitten der Hierarchie und des Volkes, eine Urkunde, in welcher er die Errrichtung einer serbischen Metropolie in den österreichischen Ländern anerkannte und dem betreffenden Metropoliten das Rechte inräumte, nach den allgemeinen kanonischen Vorschriften der orthodox-orientalischen Kirche „Bischöfe einzu-

---

[8] Πράξις συνοδική τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης συνόδου ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐν ἔτει 7096 περὶ τοῦ πατριάρχου Μοσχοβίας. Ath. Synt. V. 149—155.

[9] Ath. Synt. V, 160—163. In der Anmerkung auf Seite 160 desselben Bandes ist das von Peter d. Gr. aus diesem Anlasse an den Patriarchen Jeremias III. gerichtete Schreiben vom 30. September 1721 abgedruckt.

[10] *Jos. Jireček*, Aktenmäßige Darstellung (siehe §. 9, III); *Bartenstein*, Kurze Schilderung über die Lage des zahlreichen in den k. k. Erbländern zerstreuten illyrischen Volkes. (Übersetzung aus dem Deutschen von A. Sandić) Wien 1866; *J. Csaplovics*, Slavonien und zum Teile Kroatien. 2. Bde. Pest 1819; *A. Stojacskovics*, Über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Wojwodina. Temesvar 1860; *Em. Picau*. Die Serben in Ungarn. (Übersetzung aus dem Französischen). Neusatz 1882; *Dr. J. H. Schwicker*, Politische Geschichte der Serben in Ungarn. Budapest 1880; *E. von Radich*, Die Verfassung der orthodox-serbischen Partikularkirche von Karlowitz. Prag 1880; *Silbernagl*, Verfassung (§§. 65—68); *T. Živkovich*, Die serbische Nationalkirche. (In serbischer Sprache) Temesvar 1868; *E. Golubinsky*, Kratki očerk istoriji pravosl. cerkvej bolgarskoj, serbskoj i ruminskoj. S. 604—647; Statistische Daten über die orientalische Kirche in derselben Metropolie in dem „Schematismus" für 1900, herausgegeben vom Kongreß-Ausschuß, Karlowitz 1900.

setzen und andere kirchliche Einrichtungen zu schaffen"[11]. Im kanonischen Sinne datiert von dieser Zeit her die erwähnte Metropolie, welche übrigens auch weiterhin in einem geistlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Ipeker Patriarchen verblieb, denn der betreffende Metropolit betrachtete und fertigte sich als „Exarch des Ipeker Thrones"[12]. Als hierauf das Ipeker Patriarchat aufgehoben wurde, hörte natürlich auch der Metropolit auf, Exarch dieses Patriarchats zu sein, und die Metropolie selbst wurde unabhängig, was auch von dem Patriarchate zu Konstantinopel anerkannt wurde[13]. In den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts war der Sitz des Metropoliten in Kruschedol, wurde aber bald darauf nach Karlowitz verlegt. Der Karlowitzer Metropolie unterstanden während der letzten Jahre desselben Jahrhunderts auch die zu Österreich gehörigen rumänischen Eparchien, und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wurde auch die dalmatinische Eparchie in dogmatischen und geistlichen Angelegenheiten der erwähnten Metropolie unterstellt, so daß der Metropolit in Karlowitz von dieser Zeit an das kirchliche Oberhaupt der gesamten, in den österreichischen Ländern ansäßigen, der morgenländischen Kirche angehörenden Bevölkerung war[14].

3) *Die Metropolie von Cetinje*[15]. Die orthodox-orientalische Kirche im

---

[11] „Glasnik srp. uč. društva". Bd. 62. S. 151—152.

[12] Dies erhellt aus einer Urkunde des Metropoliten Sophronius Podgoričanin vom 23. April 1710 an den Hieromonachen Christophorus, mit welcher ihm die Verwaltung der Eparchie in Neusatz übertragen wurde.

[13] Siehe Τάξις τῶν θρόνων τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας τῶν ὑπὸ τοὺς τέσσαρας πατριαρχικοὺς θρόνους Κωνσταντινουπόλεως, Ἀλεξανδρείας, Ἀντιοχείας καὶ Ἱεροσολύμων, καὶ τὰς αὐτοκεφάλους ἐκκλησίας, Ῥωσσίας, Κύπρου, Αὐστρίας καὶ Ἑλλάδος, τελούντων, erschienen 1855 in dem vom Patriarchate in Konstantinopel genehmigten Buche (ἐγκρίσει τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης Χριστοῦ ἐκκλησίας). *Ath. Synt.* V. 513, bezw. 528.

[14] Für die rumänischen Eparchien, *A. v. Schaguna,* Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich. Hermannstadt 1862; für Dalmatien *mein* Werk „Das rechtgläubige Dalmatien." Neusatz 1901. S. 550 (in serbischer Sprache). Gegenwärtig führt der Metropolit von Karlowitz auch den Titel eines *serbischen Patriarchen.* Wenngleich die serbische National-Versammlung in Karlowitz im Mai 1848 den Wunsch äußerte, „daß dem Metropoliten die *alte* Würde eines Patriarchen wiederverliehen werden möge" und diesem Wunsche auch durch das kaiserliche Manifest vom 15. Dezember 1848 die Berücksichtigung zuteil wurde (A. Stojačkovich, Schilderung des Lebens des serbischen Volkes im ungarischen Gebiete. Wien 1849. S. 87), führte doch der Karlowitzer Bischofssitz als solcher niemals den Titel eines Patriarchats (vergleiche hierüber „Glasnik". 62. Bd. S. 153—155.

[15] *D. Milakovich,* Geschichte Montenegros. (In serbischer Sprache.) Zara 1856; *S. Milutinovich,* Geschichte Montenegros. (In serbischer Sprache.) Belgrad 1835; *Mil. Medakovich,* Geschichte Montenegros von den ältesten Zeiten bis 1830. (In serb. Sprache.) Semlin 1850; *N. Dučich,* Montenegro (Glasnik. 40. Bd., S. 1—20); von demselben, die Bocche und Zeta (Ib. 42. Bd., S. 153 u. ff.); Statistische Daten über die orthodox-orientalische Kirche in Montenegro im Jahre 1888, siehe in der Zeitschrif „Grlica" für das Jahr 1889 (S. 33—39).

überwiegenden Teile des das heutige Fürstentum Montenegro bildenden Gebietes war samt ihrem Metropoliten von dem serbischen Patriarchate in Ipek abhängig. Aus einer Urkunde des Patriarchen von Ipek vom Jahre 1700 erhellt, daß dem in Cetinje residierenden Metropoliten auch andere, der Herrschaft Montegros nicht angehörende Gebiete unterstanden[16]. Dieser Metropolit war ebenfalls „Exarch des Ipeker Thrones“[17]. Die Abhängigkeit der Metropolie zu Cetinje dauerte bis zur Aufhebung des Ipeker Patriarchats, von welcher Zeit ab, mit Rücksicht auf die staatliche Selbständigkeit Montenegros, auch der Kirche, deren Oberhaupt gleichzeitig der Landesherr war, hinsichtlich ihrer Verfassung und inneren Verwaltung als selbständig anerkannt wurde und als solche auch heute fortbesteht. Die Selbständigkeit der Metropolie in Cetinje wurde auch vom Patriarchate in Konstantinopel anerkannt[18].

4) *Das Erzbistum Sinai*[19]. Der Erzbischof und gleichzeitig Hegumenos des Klosters vom Berge Sinai, war bald von dem Patriarchen von Jerusalem, bald von jenem von Alexandria abhängig. Zufolge ununterbrochener Reibungen zwischen diesen beiden Patriarchen bezüglich der Jurisdiktion über dieses Erzbistum, wurde im Jahre 1575 zu Konstantinopel eine Synodal-Urkunde erlassen, wonach der Erzbischof von Sinai als selbständig anerkannt und nur die Cheirotonie desselben dem Patriarchen von Jerusalem zugestanden wurde. Dies wurde sodann durch eine neue Urkunde der Synode zu Konstantinopel vom Jahre 1782 bestätigt und die Selbständigkeit dieses Erzbistums feierlich kundgemacht[20].

5) *Die Kirche im Königreiche Griechenland*[21]. Vor der Befreiung

---

[16] *Milutinovich*, erwähntes Werk. S. 31.

[17] Ibid. S. 80. Siehe das vom Belgrader Metropoliten Vincentius und vom Metropoliten Rassiens, Gabriel, mitgefertigte Schreiben des Ipeker Patriarchen Athanasius vom 22. August 1750 an den damaligen Metropoliten Montenegros, Basilius Petrovich. Das Original dieses Schreibens befindet sich gegenwärtig im Archiv der Metropolie von Cetinje.

[18] Ath. Synt. V, 529: Αὐτοκέφαλος μητροπόλις Μαυροβουνίου.

[19] *Stanley*, Sinai and Palestine in connexion with theis history. London 1858. 2. edit; *J. Schultz*, Sinai (Herzog, Encyklopädie. Bd. XIV. S. 282—292); *Hasemann*, Geschichte der griechischen Kirche (l. c. Bd. LXXXIV, S. 212); *A. Voronow*, Sinajskoe djelo (Trudi k. d. ak. 1871. II, 331; 1872. I, 273. II. 594); Iz zapisok sinajskago bogomolca (Aus den Notizen des Pilgers von Sinai) [Ibid. 1871]. Siehe die Novelle des Kaisers Michael Paläologus vom Jahre 1271 über die Privilegien des geistlichen Oberhauptes von Sinai, bei *Zachariae a Ling.*, Jus graeco-romanum III, 593—595.

[20] Siehe das im §. 23, Anm. 73, erwähnte Werk. In der (in Anm. 13 dieses Paragraphen) erwähnten Τάξις wird die Αὐτοκέφαλος Ἀρχιεπισκοπὴ τοῦ Σιναίου ὄρους angeführt. Ath. Synt. V, 529.

[21] *Maurer*, Das griechische Volk (siehe §. 30, Anm. 1); *Schmitt*, Kritische Geschichte der neu-griechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840; *Werger*, Beiträge zur Kenntnis des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche

Griechenlands von der türkischen Herrschaft unterstand die Kirche im heutigen Königreiche Griechenland der obersten Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel. Gleich nach der erfolgten Befreiung wurden Unterhandlungen mit dem Patriarchate von Konstantinopel über die Selbständigkeit der Kirche geführt, welche mehrere Jahre hindurch dauerten, wegen verschiedener politischer Umstände und Mißverständnisse aber abgebrochen wurden. Endlich wurde über die bezügliche Bitte der königlichen Regierung[22] das Synodal-Dekret vom 29. Juli 1850 in Konstantinopel erlassen, mit welchem die Selbständigkeit der Kirche im Königreiche Griechenland kundgemacht und die heilige Synode in Athen als die oberste Kirchengewalt im Königreiche anerkannt wurde[23].

6) *Die Metropolie von Hermannstadt*[24]. Unter den rumänischen Eparchien, welche zu Ende des XVIII. Jahrhunderts dem Metropoliten von Karlowitz unterstanden, befand sich auch jene von Hermannstadt. Als sich sodann bei den in den Ländern der ungarischen Krone ansäßigen Rumänen der Wunsch nach einer Trennung in Bezug auf die Kirchenverwaltung von den in denselben Ländern befindlichen Serben geltend machte und die Rumänen in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung derselben Rechte teilhaftig werden wollten, wie die Serben, wurde diese Angelegenheit im Jahre 1864 der Karlowitzer Synode zur Beratung vorgelegt. Nachdem die Synode, als kompetente Behörde, diese Frage durchberaten hatte und der Trennung der orthodox-orientalischen Rumänen von den Serben zustimmte, wurde die selbständige rumänische Metropolie mit dem Sitze des Metropoliten in Hermannstadt und mit zwei Suffragen-Bistümern in Arad und Karansebesch systemisiert[25].

7) *Das bulgarische Exarchat*[26]. Nach Aufhebung des bulgarischen Patriarchats (1393) und der hierauf erfolgten Abschaffung des selbständigen Erzbistums von Achrida (1767), gelangten die der orthodox-

---

in Griechenland und in der Türkei. Berlin 1839; *Silbernagl*, Verfassung (S. 72—84); *Pichler*, Geschichte der kirchlichen Trennung [III. Hellenische Kirche] (Bd. II, S. 343—424); *Hasemann*, Griechische Kirche (l. c.). Hinsichtlich der weiteren Literatur, vergl. den Artikel von J. *Moshakis*, Eglise grecque (Lichtenberger, Encyclopédie des sciences religieuses. Tom. IV, p. 324—340). Für die Statistik siehe Πληθυσμὸς τῆς Ἑλλάδος κατὰ ἔτος 1870.

[22] Abgedruckt in der Anmerkung auf Seite 177, Bd. V, des Ath. Synt.

[23] Τόμος συνοδικὸς τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγίας καὶ ἱερᾶς Συνόδου περὶ τῆς ἐν Ἑλλάδι ὀρθοδόξου ἐκκλησίας. Ath. Synt. V, 177—185. Vergl. Χριστοπούλου, Συλλογὴ τῶν ἐγκυκλίων. Σελ. 14 κτλ.

[24] *A. v. Schaguna*, Geschichte der orthodox-orientalischen Kirche in Österreich; *Golubinsky*, erwähntes Werk. S. 394 u. ff.

[25] *Vering*, Kirchenrecht (II. Aufl.). S. 382.

[26] *Golubinsky*, erwähntes Werk, 1—328. Statistische Daten über das Exarchat für das Jahr 1888, siehe in „Vjera i Razum". 1889. Bd. VIII.

orientalischen Kirche angehörenden Bulgaren unter das Patriarchat von Konstantinopel, welchem sie bis vor wenigen Jahren unterstanden. Durch das Erwachen des nationalen Bewußtseins, welches das Streben nach politischer Selbständigkeit unterstützte, wurde bei den Bulgaren auch der Wunsch rege, ihre Kirche derart zu organisieren, daß in derselben nur nationale, die allgemeinen nationalen Bestrebungen fördernde Bischöfe angestellt werden. Nachdem ihre diesfälligen Intentionen bei dem Patriarchate zu Konstantinopel keine Unterstützung fanden, dasselbe vielmehr ihre nationalen Absichten verurteilte, gelang es ihnen, bei der Staatsgewalt die Genehmigung zu erwirken, ihre Kirche allein zu organisieren und ein von dem Patriarchate in Konstantinopel unabhängiges Exarchat zu errichten. Mittels eines besonderen Fermans des Sultans vom 8. Silhice 1286 (27. Februar 1870) wurde die bezügliche Bestätigung erteilt, und von diesem Zeitpunkte ab datiert die Selbständigkeit der bulgarischen Kirche[27]. Das Patriarchat von Konstantinopel hat aber dieses Exarchat nicht anerkannt und erklärte auf einer zu Konstantinopel im Jahre 1872 abgehaltenen Synode die Bulgaren als Abtrünnige. Diese Erklärung wurde aber nicht von allen autokephalen Kirchen, unter anderem auch nicht vom Patriarchat in Jerusalem, anerkannt[28].

8) *Die Metropolie der Bukowina und von Dalmatien*[29]. Zu Ende des XVIII. Jahrhunderts unterstand die Bukowinaer Eparchie der Jurisdiktion der Metropolie von Karlowitz, jedoch nur in dogmaticis et spiritualibus. Die Frage der Lostrennung der Bukowinaer Eparchie von der Metropolie in Karlowitz, ist bereits im Jahre 1864 der Karlowitzer Synode vorgelegen. Nach der Teilung der Monarchie in die cis- und transleithanische Reichshälfte, wurde im Jahre 1873 für die Angehörigen des orthodox-orientalischen Bekenntnisses aller Nationalitäten in Cisleithanien eine der Karlowitzer und Hermannstädter Metropolie koordinierte Metropolie, mit dem Sitze des Metropoliten in Czernowitz (Bukowina) errichtet,

[27] Obraz na visokija carskij ferman. In 11 Artikel. Gedruckt in bulgarischer und nebenbei in türkischer Sprache.

[28] Πρακτικὰ τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης συνόδου τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει περὶ τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ βουλγαρικοῦ ζητήματος συγκροτηθείσης ἐν ἔτει Σωτηρίῳ ,αωὸβ'. Κωνσταντινούπολις. Vergl. Πραγματεία περὶ τῆς κανονικῆς δικαιοδοσίας τοῦ οἰκουμενικοῦ Θρόνου ἐπὶ τῶν ἐν Βουλγαρίᾳ ὀρθοδόξων ἐκκλησιῶν. Κωνσταντινούπολις 1860.

[29] *A. Schaguna.* Geschichte der orthodox-orientalischen Kirche in Österreich; *Golubinsky,* erwähntes Werk. Seite 414 u. ff. Siehe das sehr interessante Sendschreiben des Bukowinaer Bischofs Hackmann vom 6. Oktober 1864, gedruckt in Czernowitz 1899. Über die orthodox-orientalische Kirche in Dalmatien siehe mein Werk „Das rechtgläubige Dalmatien". Neusatz 1901. Statistische Daten sind zu entnehmen aus den jährlich von den Konsistorien in Czernowitz, Zara und Cattaro herausgegeben Schematismen.

dessen Jurisdiktion die Eparchien von Zara und Cattaro, untergeordnet wurden.

9) *Die Kirche im Königreiche Serbien*[30]. Nach Aufhebung des Ipeker Patriarchats war der größere Teil der das heutige Kirchengebiet des Königreiches Serbien bildenden Länder von dem Patriarchate in Konstantinopel abhängig. Mit der Gründung des Fürstentums Serbien wurde auch an die Regelung der Beziehungen der Kirche in diesem Fürstentume zu dem Patriarchate in Konstantinopel geschritten. Diese im Jahre 1832 durchgeführte Regelung bestand darin, daß der Kirche des Fürstentums die eigene innere Verwaltung, jedoch in einer bestimmten Abhängigkeit vom Patriarchate, zuerkannt wurde. Durch die Gebietserweiterung des Fürstentums und durch die Anerkennung desselben als ein freies und unabhängiges Gebiet, sahen sich die kompetenten Faktoren in Serbien veranlaßt, dem Patriarchate die Bitte vorzubringen, es möge unter Wahrung der kanonisch vorgeschriebenen Einheit mit der Gesamtkirche, auch der serbischen Kirche dieselbe Selbständigkeit zuerkannt werden, welche die übrigen autokephalen Partikularkirchen genießen. Mit dem Synodal-Dekrete vom Oktober 1879 wurde die Kirche des Fürstentums (jetzt Königreiches) Serbien seitens des Patriarchats in Konstantinopel als selbständig und den übrigen autokephalen Partikularkirchen gleichgestellt erklärt[31].

10) *Die Kirche im Königreiche Rumänien*[32]. Bis zur Proklamation Rumäniens zum Königreiche im Jahre 1882, unterstand die Kirche in der Moldau und Walachei der Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel. Im Jahre 1885, also drei Jahre nach dieser Proklamation, wurde mittels Dekretes der Synode zu Konstantinopel die Kirche im Königreiche Rumänien als selbständig erklärt und mit denselben Rechtena ausgestattet, welche alle übrigen autokephalen Partikularkirchen genießen[33].

Um bei einer so großen Zahl von autokephalen Kirchen ein vollständiges und klares Bild über die Selbständigkeit derselben, sowie auch darüber zu erlangen, wie trotzdem die Einheit der Gesamtkirche erhalten wird, wollen wir im Nachstehenden einen Auszug aus der die Anerkennung der Selbständigkeit der Kirche im Königreiche Serbien

---

[30] Neben den zu Beginn der Anm. 10 dieses Paragraphen angeführten Werken siehe auch *B. v. Kállay*, Geschichte der Serben (aus dem Ungarischen). I. Bd. Budapest 1878; sodann *Metrop. Michael*, Die orthodox-serbische Kirche im Fürstentum Serbien (in serbischer Sprache) Belgrad 1895. und *N. Popow*, Der gegenwärtige Zustand der orthodox-orientalischen Kirche in Serbien (in russischer Sprache) Moskau 1874.

[31] Siehe „Die Unabhängigkeit der serbischen Kirche, kundgemacht 1879" (in serbischer Sprache, Belgrad 1880), wo die diese Selbständigkeit betreffenden amtlichen Dokumente angeführt sind.

[32] *Golubinsky*, erwähntes Werk. S. 371 u. ff.

[33] Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 54, S. 347.

enthaltenden Synodal-Urkunden anführen. Nach der bezüglichen Einleitung, welche die Einheit der Kirche und die, die autokephalen Kirchen betreffenden kanonischen Vorschriften behandelt, wird in dieser Urkunde Folgendes angeführt: „Wir haben beschlossen, daß die orthodoxe Kirche des Fürstentums Serbien, welche bisher ..... im kanonischen Abhängigkeitsverhältnisse zu unserem heiligen, apostolischen Patriarchenthrone zu Konstantinopel gestanden ist ....., von nun an kanonisch autokephal, unabhängig und mit eigener Verwaltung ausgestattet sei (κανονικῶς αὐτοκέφαλος, ἀνεξάρτιτος καὶ αὐτοδιοίκητος). Ihr Oberhaupt wird, wie in der gesamten orthodoxen katholischen und apostolischen Kirche, unser Herr und Erlöser Jesus Christus selbst sein. Als Vorsteher (πρόεδρον) wird sie in kirchlichen Angelegenheiten den Erzbischof von Belgrad und Metropoliten von Serbien besitzen und anerkennen, welcher im Vereine mit der im Sinne der Kanones aus den Bischöfen dieses Kirchengebietes gebildeten Synode die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstentums im heiligen Geiste und nach den Vorschriften der göttlichen und heiligen Kanones, frei und unabhängig von jeder anderen Einmengung, verwalten wird. So und auf dieser Grundlage anerkennen und verkünden wir mit dieser Synodal-Urkunde die heilige Kirche des Fürstentums Serbien als unsere geistliche Schwester (πνευματικὴν ἡμῶν ἀδελφήν), sowie wir auch allen orthodoxen Kirchen empfehlen, sie als solche anzusehen und sie als *„heilige autokephale Kirche des Fürstentums Serbien“* (ἡ ἁγία αὐτοκέφαλος ἐκκλησία τῆς σερβικῆς ἡγεμονίας) zu bezeichnen. Desgleichen verleihen wir ihr alle Privilegien und alle Vorrechte, welche einer selbständigen kirchlichen Vorstehung zukommen, so daß von nun an der Belgrader Erzbischof und Metropolit von Serbien beim Gottesdienste den gesamten orthodoxen Episkopat erwähnen wird, und die dortigen hochwürdigen Bischöfe seinen Namen kommemorieren werden. Hinsichtlich der inneren kirchlichen Verwaltung wird er unabhängig, im Vereine mit seiner heiligen Synode, nach *der Lehre des Evangeliums, nach den geistlichen Überlieferungen und nach den Verfügungen unserer heiligen orthodoxen Kirche* entscheiden und verfügen. Damit aber die geistliche Einheit (πλευματικὴ ἑνότης) sowohl mit der großen Kirche Christi zu Konstantinopel, als auch mit den übrigen autokephalen Kirchen Christi stets lebhaft, blühend und in jeder Beziehung unverändert erhalten werde, wird es Aufgabe des Erzbischofs von Belgrad und Metropoliten von Serbien sein, im Sinne der alten ererbten kanonischen Vorschrift der wechselseitigen brüderlichen Beziehung und Verbindung, welche zwischen den autokephalen Kirchen besteht, die heiligen Patriarchen in den geistlichen Gebeten zu erwähnen, das heilige Chrisma von der großen Mutterkirche in Konstantinopel zu empfangen, nach der kompetenterseits erfolgten Ernennung zum Vorsteher seiner Partikular-Synode

die vorgeschriebenen Inthronisations-Urkunden allen Patriarchen und den übrigen autokephalen Kirchen zu senden, in allen Fragen von allgemeiner kirchlicher Bedeutung, welche einer generellen Abstimmung und Genehmigung bedürfen, mittels Synodalschreiben an dieselben sich zu wenden, ein Vorgang, welchen auch jede der erwähnten Patriarchal- und autokephalen Kirchen, gemäß der in der orthodox-orientalischen Kirche seit der Zeit ihres Bestandes herrschenden Ordnung und Übung, der serbischen Kirche gegenüber beobachten wird" [34].

Außer den erwähnten autokephalen Partikularkirchen, bestehen noch zwei in Beziehung auf die Kirchenverwaltung autonome und nur in geistlich-disziplinären und dogmatischen Angelegenheiten vom Patriarchate in Konstantinopel abhängige Partikularkirchen, u. zw.

Die Kirche in Bosnien und der Herzegowina, welche aus vier Eparchien u. zw.: 1) der dabro-bosnischen Eparchie, 2) der herzegowinischen Eparchie, 3) der Zworniker Eparchie und 4) der Eparchie von Banjaluka-Bihać gebildet wird. Die Stellung dieser Partikularkirche ist der Hauptsache nach durch das unterm 31. März zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und dem Patriarchen von Konstantinopel geschlossene, von uns bereits (S. 136) erwähnte Übereinkommen normiert. Nach diesem Übereinkommen ist das oberste geistliche Oberhaupt der bosnisch-herzegowinischen Kirche der Patriarch von Konstantinopel. Das Ernennungsrecht der Bischöfe für die erwähnten Eparchien steht Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu, nachdem der Namen des betreffenden Kandidaten dem ökumenischen Patriarchen zur Durchführung der kanonischen Formalitäten mitgeteilt worden ist. Sollte der Kandidat dem Patriarchen unbekannt sein, so wird der erwähnten Mitteilung ein die Tauglichkeit des Kandidaten für die Bischofsweihe dartuendes Zeugnis jenes orthodox-orientalischen Bischofs beigegeben, welchem der Kandidat unterstand [35].

Die Kirche auf der Insel Kreta. Die neue Einrichtung dieses Kirchengebietes basiert auf dem Gesetz (καταστικὸς νόμος) vom 20. Dezember 1900. Nach diesem Gesetze umfaßt das Kirchengebiet von

---

[34] Siehe das Werk „Die Unabhängigkeit der serbischen Kirche" (Seite 25—27). Alle von der Synode zu Konstantinopel anläßlich der Selbständigkeitserklärung der einen oder der anderen Partikularkirche erlassenen Urkunden sind dieser ähnlich. Bei einigen ist nur die von der Empfangnahme des Chrisma in Konstantinopel handelnde Stelle ausgelassen, nämlich bei jenen Kirchen, deren oberstem Bischof das Recht zur Bereitung des heiligen Chrisma zusteht.

[35] Art. II. „Sa Majesté I. et R. Ap. nommera le nouveau metropolitain au siège devenu vacant, après avoir comuniqué au Patriarcat oecouménique le nom de son candidat pour que les formalités canoniques puissent être remplie. Dans le cas, où ce candidat ne serait pas connu par le Patriarcat, cette communication sera accompagnée d'un certificat de l'évêque orthodoxe dont relève ce candidat, certificat prouvant son aptitude canonique pour être sacré évêque".

Kreta folgende acht Eparchien: 1) die Eparchie von Kreta, welcher der Metropolit, das geistliche Oberhaupt des ganzen Kirchengebietes, vorsteht; 2) die Eparchie von Arkadien; 3) die Eparchie von Retimno; 4) von Kydonia und Apokorona; 5) von Lamia und Sphakia; 6) von Hierea und Sitia; 7) von Petra und 8) von Kisamo und Selino. Der Metropolit des kretensischen Kirchengebietes wird vom Patriarchen zu Konstantinopel aus einer ihm vom obersten Verweser des Landes vorgeschlagenen Terna ernannt. Die oberste Kirchenverwaltung wird von der heiligen Synode ausgeübt, welche aus den Eparchialbischöfen und dem Metropoliten als Vorsitzenden gebildet wird. An den Sitzungen der Synode, welche jährlich im Oktober in Herakleon abgehalten wird, beteiligt sich der Staatsepitrop mit beratender Stimme. Die Synode wählt die Eparchialbischöfe und der Landesverweser ernennt aus der für die betreffende Eparchie vorgeschlagenen Terna einen Kandidaten. Alle die Kirche betreffenden Angelegenheiten erledigt die Synode selbständig; nur jene Agenden, welche auf Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten Bezug haben, werden von der Synode im Einvernehmen mit der Staatsgewalt besorgt. Durch dasselbe Gesetz ist auch die ganze sonstige Kirchenverwaltung auf der Insel Kreta in streng kanonischem Sinne normiert.

II. Die Verfassung der Partikularkirchen.

§. 88.

1. Von den Partikularsynoden.

Während das Organ der Kirchengewalt für die Gesamtkirche das ökumenische Konzil ist, bildet dieses Organ für die Partikularkirchen die *Partikularsynode* (σύνοδος τοπική).

Die Partikularsynode hat ihren Ursprung in der kirchlichen Praxis des apostolischen Zeitalters. Bereits um die Mitte des II. Jahrhunderts finden wir, daß sich in verschiedenen Partikularkirchen die Bischöfe immer dann versammelten, wenn in der einen oder in der anderen Partikularkirche eine wichtigere Frage sich aufrollte, welche zur ordnungsmäßigen Lösung eine gemeinsame Behandlung erforderte [1]. Diese Praxis erhielt bereits in den apostolischen Kanones kanonischen Ausdruck. Als die Partikularkirchen, in welchen einige Bischöfe mit ihrem ersten Bischhof (ἐν αὐτοῖς πρῶτον) sich befanden, ein abgeschlossenes Ganzes bildeten, verfügte der 34. apostolische Kanon, daß kein Bischof irgendetwas wichtigeres ohne Wissen des ersten Bischofs und dieser nichts ohne Wissen der übrigen Bischöfe unternehmen dürfe. Dies war die allgemeine Norm. Der 37. apostolische Kanon enthielt bereits die grund-

§. 88. [1] Siehe Anm. 7. des §. 57 dieses Buches.

sätzliche Norm, „daß die Synode der Bischöfe zweimal des Jahres sich zu versammeln habe, um gemeinsam die Glaubensdogmen zu prüfen und kirchliche Streitfragen zu schlichten". Im IV. Jahrhundert bestimmt der 2. Kanon des II. allgemeinen Konzils, daß alle Angelegenheiten jeder einzelnen Partikularkirche die betreffende aus den Bischöfen des Kirchengebietes gebildete Synode zu verwalten hat. In den kanonischen Quellen wird diese Synode gewöhnlich als *Eparchial-Synode* (ἡ τῆς ἐπαρχίας σύνοδος) bezeichnet, d. i. die Versammlung der Bischöfe der betreffenden „Eparchie", nämlich eines Kirchengebietes, welchem ein Metropolit vorstand, weshalb diese Versammlung auch Metropolitan-Synode (ἡ οἰκεία τοῦ μητροπολίτου σύνοδος)[2] genannt wurde.

Von diesen Synoden unterscheidet sich eine in den kanonischen Quellen erwähnte Synode, welche Diözesan-Synode (ἡ τῆς διοικήσεως σύνοδος) genannt wird. Dieselbe wird von allen Bischöfen und Metropoliten eines ausgedehnten Kirchengebietes, welches ehemals Diözese und später Patriarchat genannt wurde, gebildet. Wegen dieser letzteren Bezeichnung werden diese Synoden auch Patriarchal-Synoden (ἡ πατριαρχικὴ σύνοδος) genannt. Die Patriarchal-Synode wird im 1. Kanon des III. allgemeinen Konzils erwähnt, und wurde in außerordentlichen Fällen, wenn über einen Metropoliten Recht zu sprechen war, berufen; also in Fällen, welche außerhalb der Kompetenz der Eparchial- oder Metropolian-Synode gelegen sind[3].

§. 89.

a) Die Metropolitan-Synode.

Die Bestimmung des 37. apostolischen Kanon über die Metropolitan-Synoden wurde auf mehreren Kirchenversammlungen der folgenden Jahrhunderte erneuert[1]. Durch den 8. Kanon des Trullanischen Konzils wurde auch die Strafe für jene Bischöfe vorgeschrieben, welche die Synode nicht besuchen, und gleichzeitig festgesetzt, daß die Synoden jedenfalls einmal jährlich sich zu versammeln haben. Der 6. Kanon des VII. allgemeinen Konzils unterwirft den Metropoliten, welcher die Berufung der bischöflichen Synode vernachlässigt, der kanonischen Bestrafung. Falls ein Bischof am Erscheinen bei der Synode verhin-

---

[2] Siehe *Zhishman*, Die Synoden etc. S. 57 fg. *J. Fester* Über die Provinzial-Konzilien und Diözesan-Synoden. Innsbruck. 1849.

[3] *Zhishman*, Die Synoden. S. 3. fg. und *mein* Kommentar zum 1. Kanon des III. allgemeinen Konzils. „Pravila" I, 284.

§. 89. [1] Siehe I. allgem. Konzil 5. Kanon; IV. allgem. Konzil 19. Kanon; VII. allgem. Konzil 6. Kanon; Antiochia 20. Kanon; Karthago 95. Kanon, und *meinen* Kommentar zu diesen Kanones. Vergl. Nomokanon VIII, 8 (Ath. Synt. I, 155).

dert ist, kann er seinen Vertreter entsenden[2] oder seine Anschauung der Synode schriftlich mitteilen[3].

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Abhaltung der Synoden bestimmt der 8. Kanon des Trullanischen Konzils, daß diese zwischen Ostern und dem Monat Oktober an jenem Orte sich versammeln sollen, welchen der Metropolit hiefür bestimmt[4].

Die Kompetenz der in Rede stehenden Synoden erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche das betreffende Kirchengebiet berühren und die Jurisdiktionssphäre eines Bischofs in der ihm anvertrauten Kirche überschreiten[5]. Im 6. Kanon des VII. allgemeinen Konzils werden die in den Wirkungskreis dieser Synoden gehörigen Angelegenheiten in *kanonische* und *evangelische* gesondert (περὶ κανονικῶν καὶ εὐαγγελικῶν πραγμάτων)[6]. Zu den kanonischen Angelegenheiten zählen die Kommentatoren alles, was auf die Gerichtsbarkeit, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, auf die Wahl der Geistlichen der höheren Grade und ähnliches Bezug hat; zu den evangelischen Angelegenheiten alles dasjenige, was die Verwaltung der Sakramente und Erfüllung anderer göttlicher Gebote betrifft[7]. Dieser Einteilung gemäß fällt in die Kompetenz der Synoden:

I. Hinsichtlich der *kanonischen* Angelegenheiten: 1) die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit[8]; 2) die Wahl und Einsetzung der Bischöfe[9]; 3) die Gründung eines neuen Bistums[10]; 4) die Verwaltung des Kirchenvermögens[11]; 5) die Beseitigung von Mißbräuchen, welche sich zufällig in die Kirche eingeschlichen haben[12]; 6) die Verurteilung der Bevölkerung, welche sich weigert, den erwählten Bischof anzuerkennen[13]; 7) die Versetzung der Eparchial-Bischöfe[14]; und 8) die

---

[2] Siehe Karth. 96. 97. Kanon und den Kommentar *Balsamons* zum 18. Kanon von Karthago (Ath. Synt. III, 357).

[3] Siehe Πρόσταγμα des Johannes Kantakuzen vom Jahre 1347. *Zachariae*, Jus. gr. rom. III, 698—700.

[4] Vergl. Nomokanon Tit. VIII, Kap. 8. (Ath. Synt. I, 155).

[5] 34. apost. Kanon, Ant. 9. Kanon.

[6] Ath. Synt. II, 577.

[7] Kommentare *Balsamons* und *Zonaras'* zum 6. Kanon des VII. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 578, 579).

[8] Hierüber wird später im Kapitel über die kirchliche Gerichtsbarkeit gesprochen.

[9] I. allgem. Konzil 4. Kan.; IV. allgem. Konzil 28. Kanon; VII. allgem. Konzil. 3. Kanon.

[10] Karth. 98. Kanon.

[11] Antioch. 25. Kanon; Karth. 26. Kanon.

[12] VII. allgem. Konzil 6. Kanon; Nomokanon Titel VIII. Kap. 8 (l. c.).

[13] Antioch. 18. Kanon.

[14] Kommentar *Balsamons* zum 15. Kanon des I. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 147) und *mein* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila" I, 220—221.

Überwachung der legalen Besorgung aller Angelegenheiten seitens der Bischöfe in ihren Kirchen[15].

II. Hinsichtlich der *evangelischen* Angelegenheiten: 1) die Erörterung von aufgetauchten Glaubensfragen[16]; 2) die Rezension liturgischer und anderer auf den Glauben und die Kirche Bezug habender Bücher[17]; 3) die Erörterung der Ausbildung des Klerus[18]; 4) die Beurteilung der religiösen und moralischen Lage des Volkes[19]; 5) die Überwachung der Verwaltung der Sakramente und der Erhaltung der übrigen kirchlichen Zeremonien[20]; 6) die Verhinderung des Einschleichens von Aberglauben unter die Bevölkerung[21]; 7) die Aufsicht über die allseitige Beobachtung der christlichen Vorschriften[22].

Damit die Synode ihre Aufgabe kompetenzmäßig erfüllen könne und damit ihre Beschlüsse vollgiltig seien, muß sie mindestens aus drei Mitgliedern, u. z. aus dem Metropoliten und zwei Bischöfen gebildet sein[23]. Der 12. Kanon von Karthago fordert für die Absetzung eines Bischofs zwölf Bischöfe[24]. Aus der kanonischen Praxis der älteren Zeit kann jedoch geschlossenen werden, daß hiezu jede ordnungsmäßig gebildete Eparchialsynode, welche jedenfalls mehr als zwei Bischöfe zählen muß, ermächtigt ist[25].

§. 90.

b) Die Patriarchal-Synode.

Balsamon führt in seinem Kommentar zum 2. Kanon des II. allgemeinen Konzils an, daß in älterer Zeit alle Eparchial-Metropoliten die Autokephalie besaßen, und daß sie von ihren eigenen Synoden angestellt wurden (πάντες οἱ τῶν ἐπαρχιῶν μητροπολῖται αὐτοκέφαλοι ἦσαν, καὶ ὑπὸ τῶν οἰκείων συνόδων ἐχειροτονοῦντο)[1], und die Bi-

[15] 34. apost. Kanon; Antioch. 9. Kanon; Nomokanon Tit. I. Kap. 5 (Ath. Synt, I, 42).

[16] 37. apost. Kan. Antioch. 20. Kan.

[17] Kommentar des *Zonaras* und *Balsamons* zum 6. Kanon des VII. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 579).

[18] VII. allgem. Konzil 2. Kanon und Kommentar des *Zonaras* zu diesem Kanon (Ath. Synt. II, 561).

[19] III. allgem. Konzil 6. Kanon. Nomokanon XII, 18. XIII, 34 (Ath. Synt. I, 274. 332).

[20] VII. allgem. Konzil 6. Kanon und Kommentar des *Zonaras* zu diesem Kanon (Ath. Synt. II, 579).

[21] Nomokanon XIII, 20 (Ath. Synt. I, 321).

[22] Nomokanon I, 1 (Ath. Synt. I, 35).

[23] Ant. 16. 20 Kanon; Nomokanon IX, 1. 6. (Ath. Synt. I, 174. 181).

[24] Falls die Berufung einer größeren Zahl nicht möglich ist. (Ath. Synt. III, 322).

[25] Antioch. 4. Kanon. Vergleiche diesbezügliche Einzelheiten bei *Zhishman*, Die Synoden. S. 72—74.

§. 90. [1] Ath. Synt. II, 171.

schöfe erhielten von ihnen die Cheirotonie. Zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Kirchengebietes haben die Metropoliten zu bestimmten Zeiten die Metropolitan-Synoden abgehalten (§. 89). Als im IV. und V. Jahrhundert die wichtigen kirchlichen Angelegenheiten in den Residenzstädten der obersten Metropoliten, welche als Erzbischöfe im weiteren Sinne galten und in den fünf bedeutenden Zentren der damaligen christlichen Welt Patriarchen genannt wurden, verhandelt wurden, da begannen die Metropoliten minder wichtiger Orte den Charakter der Autokephalie zu verlieren. Diesen Charakter behielten im Laufe der Zeit nur jene Kirchen, welche im §. 86 erwähnt wurden. Die betreffenden Metropoliten, welche den ehemaligen Charakter der Autokephalie verloren, behielten nur den früheren Titel, und die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Gebiete wurden auf den Synoden der obersten Erzbischöfe oder Patriarchen behandelt. Auf diesen Synoden wurden die erwähnten Metropoliten gewählt und erhielten von den Patriarchen die Cheirotonie [2].

Die Patriarchal-Synode bildeten unter dem Vorsitze des Patriarchen alle Metropoliten des betreffenden Patriarchats, d. h. jene Metropoliten, welche die Cheirotonie von den Patriarchen erhielten (παρ' αὐτοῦ χειροτονουμένους) und nicht befugt waren, anderen Bischöfen die Cheirotonie zu erteilen (μὴ ἔχοντας δίκαιον ἄλλους ἐπισκόπους χειροτονεῖν) [3]. Im Falle der Verhinderung konnten sich diese Metropoliten bei der Synode durch einen Bischof vertreten lassen oder sie waren berechtigt, ihre Anschauung schriftlich der Synode mitzuteilen [4]. Im Laufe der Zeit trat eine Änderung ein, indem die Patriarchal-Synode außer den erwähnten Metropoliten auch noch aus vielen Bischöfen, namentlich aus jenen gebildet wurde, welche im Versammlungsort der Synode anwesend waren.

Die Synode versammelte sich gewöhnlich im Monate Juni oder September jedes Jahres im Residenzorte des Patriarchen [5]. Als diese Synode im Laufe der Zeit zu einer permanenten wurde, entfaltete sie ihre Tätigkeit außer den Sommermonaten wöchentlich zweimal [6].

Der Wirkungskreis der Patriarchal-Synode war der Hauptsache nach derselbe, wie jener der Metropolitan-Synode, als Synode einer autokephalen Kirche. Nach den kanonischen Quellen gehört in den Wirkungskreis der Patriarchal-Synode: 1) die Wahl des Patriarchen;

---

[2] Jene Metropoliten, welche den Charakter der Autokephalie behielten, haben wir im §. 86 genannt.

[3] Kommentar *Balsamons* zum 8. Trull. Kanon (Ath. Synt. II, 326).

[4] 96. Kan. von Karthago.

[5] Karthago 18. Kanon und der erwähnte Kommentar *Balsamons* zum 8. Trull. Kanon. (Ath. Synt. II, 326).

[6] Ath. Synt. V, 402.

2) die kanonische Institution der Bischöfe; 3) die Erhebung eines Bisstums zu einem höheren hierarchischen Grad; 4) die Versetzung der Bischöfe; 5) die Zustimmung zur Vereinigung zweier Bistümer; 6) die Zustimmung zur Gründung eines Bistums; 7) die Zustimmung zur Übertragung eines Bischofssitzes in eine andere Stadt; 8) das Korrektivverfahren wenn der Patriarch eine mit den Kanones nicht im Einklang stehende Entscheidung getroffen hat; 9) die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in höherer Instanz[7].

§. 91.

2. Die Erzbischöfe als Vorsteher der autokephalen Kirchen.

Die richtige Bezeichnung des Vorstehers einer autokephalen Kirche ist *Erzbischof* (ἀρχιεπίσκοπος). Das erstemal findet sich diese Bezeichnung im IV. Jahrhundert, als *Athanasius* den Alexander von Alexandria Erzbischof nannte[1]. Dieser Titel wurde später sehr selten einem Bischof beigelegt. Bei einzelnen feierlichen Anlässen wurden die Bischöfe der wichtigeren Städte und jene, welche vermöge ihrer Bedeutung in der Kirche sich großer Achtung erfreuten, Erzbischöfe genannt, wie: Leo von Rom, Anatolius von Konstantinopel, Cyrillus von Alexandria, Maximus von Antiochia und Juvenal von Jerusalem. In den Akten des IV. allgemeinen Konzils werden diese Bischöfe als Erzbischöfe bezeichnet. Seit der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts wird in kaiserlichen Novellen und ähnlichen wichtigen Dokumenten der Titel eines Erzbischofs den Kirchenvorstehern der Hauptstädte des griechisch-römischen Reiches verliehen[2]. Im sechsten allgemeinen Konzil wurde bestimmt, daß als Erzbischöfe die Bischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem, sodann die Bischöfe von Cypern, Neojustiniana, Iberien, Ephesus und Thessalonica zu benennen sind[3]. Die ersten fünf trugen noch seit dem Konzil von Chalcedon die Bezeichnung Patriarchen, die letzten fünf die Bezeichnung älterer Metropoliten. Von diesen zehn Bischöfen, welche Erzbischöfe im strengen Sinne, also als wirkliche erste Bischöfe der Gesamtkirche bezeichnet wurden, waren acht gleichzeitig Vorsteher autokephaler Kirchen, während den beiden übrigen Bischöfen der Name von Erzbischöfen wegen der Bedeutung ihrer Residenzorte und wegen des Andenkens, welches sich an die Tätigkeit des Apostels Paulus in diesen Städten knüpfte, zuerkannt wurde. Hiedurch wurde die Grundlage für die in dieser Beziehung in der Kirche stets beobachte Praxis gelegt. Erzbischof im strengen Sinne wird jeder Vorsteher einer

---

[7] Dies wird eingehend bei *Zhishman*, Die Synoden S. 7 fg. angeführt.

§. 91. [1] Apolog. contra Arianos.

[2] *Evagrius*, hist. eccles. IV, 12.

[3] *Harduini*. III, 482.

autokephalen Kirche genannt. Derselbe Titel wurde honoris causa einzelnen Bischöfen, deren Residenzorte von kirchengeschichtlicher Bedeutung oder in staatlicher Beziehung von Wichtigkeit waren, beigelegt. Diese Erzbischöfe waren nur Titular Erzbischöfe[4].

§. 92.

a) Die Metropoliten.

Nach den kanonischen Quellen wird der oberste Bischof eines größeren, mehrere Bischöfe umfassenden Kirchengebietes, Metropolit genannt[1]. Anfangs wurde dieser oberste Bischof der *erste Bischof* genannt[2]; auf dem ersten allgemeinen Konzil erhielt er die Bezeichnung Metropolit, welche seit dieser Zeit im Gebrauche der Kirche geblieben ist[3]. Über die Beziehungen der Bischöfe zum Metropoliten, sagt der 9. Kanon der Synode zu Antiochia Folgendes: „In jeder Eparchie (καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν)[4] sollen die Bischöfe den der Metropolie vorstehenden Bischof, dem die Sorge über die ganze Eparchie obliegt, kennen, da in der Metropole von allen Seiten jene zusammentreffen, welche in ihr tätig sind. Daher wird angeordnet, daß er einen Ehrenvorrang haben müsse, und daß alle übrigen Bischöfe, im Sinne des alten Kanon unserer Väter, ohne ihn nichts Wichtigeres unternehmen dürfen, außer demjenigen, was sich auf ihr eigenes Gebiet und die dazu gehörigen Örtlichkeiten bezieht. Denn jedem Bischof steht die Gewalt über sein Gebiet zu (τῆς ἑαυτοῦ παροικίας), er muß dasselbe mit der notwendigen Rücksicht gegen jedermann verwalten, sowie für alle von seinem Sitze abhängigen Orte genaue Sorge tragen. Er hat daher den Presbyteri und Diakonen die Cheirotonie zu erteilen und jede Angelegenheit bedachtsam auszutragen. Außerdem darf er ohne den Bischof der Metropolie nichts unternehmen, sowie auch dieser an die Zustimmung der übrigen Bischöfe gebunden ist"[5]. Dieser Kanon enthält eine deutliche Schilderung der Bedeutung des Metropoliten im kirchlichen Organismus.

In den ersten Jahrhunderten des Bestandes der Kirche waren

---

[4] Gegenwärtig z. B. in Rußland; im Abendlande in älterer Zeit: die Erzbischöfe von Ravenna, Aquileia, Arborea in Sardinien, von Mailand u. s. w.

§. 92. [1] Siehe §. 61 S. 243 und §. 84, Anm. 6.

[2] Τοὺς ἐπισκόπους ἑκάστου ἔθνους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν αὐτοῖς πρῶτον, καὶ ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλήν. 34. Kan. Apost. (Ath. Synt. II, 45).

[3] 4. Kan. Vergl. die in Anm. 7, §. 84, erwähnten Kanones.

[4] Siehe Anm. 6, §. 84, woselbst die Bedeutung des Wortes *Eparchie* in den kanonischen Quellen erwähnt wird. Vergl. auch Anm. 4 desselben Paragraphen, wo von der Bedeutung des Wortes *Pfarre* in den kanonischen Quellen die Rede ist.

[5] Ath. Synt. III, 140—141. Vergl. den Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (Erwähntes Werk. I, 399—400).

sämtliche Metropoliten in der Verwaltung ihrer Partikularkirchen unabhängig und wurden von den Bischöfen ihrer eigenen Kirche eingesetzt[6]. Erst nach Errichtung der Patriarchate waren die in dem betreffenden Patriarchal-Gebiete residierenden Metropoliten dem Patriarchen untergeordnet.

Nach den kanonischen Quellen sind die Rechte der Metropoliten folgende: 1) Die Berufung der Metropolitan-Synoden, deren Beschlüsse ohne Anwesenheit des Metropoliten keine Gesetzeskraft haben konnten, sowie der Vorsitz bei denselben[7]; 2) die Aufsicht und Leitung der Bischofswahlen[8]; 3) die Cheirotonie eines neuen Bischofs im Vereine mit den übrigen Bischöfen[9]; 4) die Leitung und Überwachung aller kirchlichen Angelegenheiten in den untergeordneten Bistümern[10]; 5) die Sorge für die vakanten Bischofssitze[11]; 6) die Entgegennahme von Klagen gegen Bischöfe und Anordnung der Untersuchungen gegen dieselben[12]; 7) die Visitation der unterstehenden Bistümer[13]; 8) die Ausfertigung der Erlaubnisscheine an die aus ihren Bistümern zeitweilig sich entfernenden Bischöfe[14]; 9) die Sorge für die Besetzung aller erforderlichen Dienstposten in den Bistümern, und das Devolutionsrecht im Falle der Saumseligkeit des betreffenden Bischofs[15]; 10) die Kommemoration des Metropoliten seitens der Suffraganbischöfe beim Gottesdienste[16]; 11) die Verpflichtung der Suffraganbischöfe, keine

---

[6] Σημείωσαι οὖν ἀπὸ τοῦ παρόντος κανόνος, ὅτι τὸ παλαιὸν πάντες οἱ τῶν ἐπαρχιῶν μητροπολῖται αὐτοκέφαλοι ἦσαν, καὶ ὑπὸ τῶν οἰκείων συνόδων ἐχειροτονοῦντο, sagt *Balsamon* im Kommentare zum 2. Kanon des I. allgemeinen Konzils (Ath. Synt. II, 271). Vergl. auch den Kommentar des *Archim. Johann* zu ebendiesem Kanon (erwähntes Werk. I, 497—500).

[7] I. allgem. Konzil 6. Kan.; IV. allgem. Konzil 19. Kan.; Ant. 16. 19. Kan. und die Kommentare *Balsamons* zu diesen Kanones.

[8] 34. Kan. Apost. Ant. 9. Kan.

[9] I. allgem. Konz. 4. 6. Kan.; IV. allgem. Konz. 25. 28. Kan.; Ant. 19. Kan. Vergl. in dieser Frage *Zhishman*, Die Synoden. S. 65—69. Im Falle der Sedisvakanz, oder aus anderen Gründen, können zwei oder drei Bischöfe auch ohne den Metropoliten dem neuen Bischofe die Cheirotonie erteilen. Vergl. 25. Kan. des IV. allgemeinen Konzils; Sard. 6. Kan.; Karth. 13. Kan. und den bezüglichen Kommentar *Balsamons*.

[10] 34. Kan. Apost.; Ant. 9. Kan.

[11] I. allgem. Konz. 4. 6. Kan.; Ant. 19. Kan.

[12] IV. allgem. Konz. 9. Kan.; Ant. 19. Kan.; Karth. 19. Kan; Nomok. Tit. IX. 1. Kap. (Ath. Synt. I, 164 u. ff.).

[13] Karth. 52. Kan. und Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (erwähntes Werk. II, 183—184).

[14] Ant. 11. Kan.; Sard. 6. Kanon. Das Synodal-Dekret zur Zeit des Patriarchen Alexius von Konstantinopel aus dem Jahre 1028 (siehe §. 23 Anm. 8).

[15] VII. allgem. Konzil. 11. Kan. und das in Anm. 14. dieses Paragraphen erwähnte Synodal-Dekret.

[16] I. II. Synode. 14. Kan.

wichtigere kirchliche Angelegenheit ohne Wissen des Metropoliten zu behandeln[17]; 12) die Erteilung der schriftlichen Erlaubnis an jene Geistlichen, welche sich bei dem Staatsoberhaupte des betreffenden Gebietes vorzustellen gedenken[18]; 13) dem Metropoliten allein steht das Recht zu, in seinem Gebiete die gesetzlichen Verfügungen kirchlich-weltlicher Natur kundzumachen[19]. Nach den kanonischen Quellen kann der Metropolit die eben angeführten Rechte nur innerhalb der Grenzen des ihm unterstehenden Gebietes ausüben[20], und ist in Angelegenheiten, welche sich auf das gesamte Gebiet erstrecken, an die Zustimmung aller Suffraganbischöfe gebunden[21]. Der Metropolit, sowie die übrigen Bischöfe, unterstehen der Gerichtsbarkeit der Synode des betreffenden Gebietes[22].

§. 93.

Die Ehren-Metropoliten.

Neben den mit bestimmter Jurisdiktion ausgestatteten Metropoliten, erwähnen die kanonischen Quellen auch die *Ehren-Metropoliten*. Dieselben entstanden dadurch, daß die Kaiser neben der bestehenden älteren Hauptstadt in der betreffenden Provinz, auch andere Städte auf die Stufe der Hauptstadt (Metropole, μετρόπολις) erhoben, wodurch auch der Bischof der neuen Hauptstadt den Titel des Bischofs der Metropole oder eines Metropoliten erhielt. Ebenso wurden gewisse Bischöfe in Würdigung ihrer Verdienste zu Ehren-Metropoliten erhoben[1]. Solche Ehren-Metropoliten hatten keinerlei Vorrechte vor den übrigen Bischöfen, sondern führten nur diesen Ehrentitel und waren, gleich den anderen Bischöfen, dem Metropoliten der betreffenden Provinz in jeder Beziehung untergeordnet[2]. Da einige dieser Ehren-Metropoliten sich von der Jurisdiktion des wirklichen Metropoliten der betreffenden Provinz befreien wollten, wurde im vierten allgemeinen Konzile ein besonderer Kanon erlassen, welcher die erwähnten, die Ehren-Metropoliten betref-

---

[17] 34. Kan. Apost.; Ant. 9. Kan.

[18] Ant. 11. Kan.; Sard. 9. Kan.

[19] 6. Nov. *Justin.* Siehe S. 126 dieses Buches. Vergl. *L. Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. lib. I. cap. 39 sq. (Tom. I. p. 282 sq.); *El. du Pin*, De antiqua ecclesiae disciplina. Diss. I. §. 12: De jure et privilegiis metropolitanorum (pag. 64 sq.); *Zhishman*, Die Synoden. S. 84—86.

[20] II. allgem. Konz. 2. Kan.; III. allgem. Konz. 8. Kan.

[21] 34. Kan. Apost.; Ant. 9. Kan.

[22] III. allgem. Konz. 1. Kan.; Sard. 6. Kan.

§. 93. [1] Diesfällige Beispiele aus älterer Zeit, siehe im Kommentare des *Archimandriten Johann* zum 19. Kanon des IV. allgem. Konzils (erwähntes Werk. II, 284—286) und ebenso bei *Zhishman*, Die Synoden. S. 61—62.

[2] Siehe die Kommentare *Zonaras'* und *Balsamons* zum 12. Kan. des IV. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 246—249).

fenden Vorschriften enthält[3]. Den Ehrentitel eines Metropoliten behielten auch alle jene Metropoliten, deren ehemalige Gebiete den Patriarchaten einverleibt wurden[4].

§. 94.

b) Die Patriarchen.

Die Selbständigkeit, welche anfangs die Metropoliten in der Verwaltung ihrer Kirchen besaßen, begann sich nach und nach in jenem Maße zu verlieren, in welchem man daranging, die territoriale Organisation, besonders der morgenländischen Kirche, der politischen Organisation des Reiches anzupassen. Bereits im IV. Jahrhundert wird unter sämtlichen Metropoliten ein Ehrenvorrang jenen eingeräumt, welche ihren Sitz in den Hauptstädten der betreffenden politischen Provinzen hatten, also jenen in Rom, Alexandria, Antiochia, Ephesus und Cäsarea. Diese Metropoliten werden in den kanonischen Quellen, zum Unterschiede von den anderen, *Exarchen* genannt[1]. Auch die Metropoliten von Konstantinopel und Jerusalem, welche nicht den Titel eines Exarchen führten, zeichneten sich gleichfalls durch den Ehrenvorrang vor den übrigen Metropoliten aus[2]. Trotz des Mangels ausdrücklicher kanonischer Vorschriften, wandten sich die Metropoliten kleinerer Provinzstädte an diese obersten Metropoliten, um bei denselben in verschiedenen Fragen der Kirchenverwaltung Instruktionen einzuholen, sowie um das Urteil derselben in Streitigkeiten verschiedener Art, welche unter ihnen enstanden waren, zu hören. Die zur Entscheidung solcher Angelegenheiten bestandenen Synoden entsprachen nicht immer den Anforderungen der Verhältnisse, und infolge dessen wandten sich die Unzufriedenen häufig im Appellationswege an die Staatsgewalt. Diese und ähnliche Umstände waren die Veranlassung, daß das IV. allgemeine Konzil die Machtsphäre dieser rangsälteren Metropoliten über größere Gebiete festsetzte, damit jede kirchliche Angelegenheit endgiltig in den Synoden sämtlicher Metropoliten des betreffenden Gebietes entschieden werden könne[3]. Die

[3] 12. Kan.: Ὅσαι δὲ ἤδη πόλεις διὰ γραμμάτων βασιλικῶν τῷ τῆς μητροπόλεως ἐτιμήθησαν ὀνόματι, μόνης ἀπολαυέτωσαν τῆς τιμῆς, καὶ ὁ τὴν ἐκκλησίαν αὐτῆς διοικῶν ἐπίσκοπος, δηλονότι σωζομένων τῇ κατ' ἀλήθειαν μητροπόλει τῶν οἰκείων δικαίων. Ath. Synt. II, 246.

[4] Kommentar *Balsamons* zum 2. Kan. des II. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 141). Siehe §. 94 dieses Buches.

§. 94. [1] Sard. 6. Kan. Vergl. Περὶ τῆς τάξεως τῶν θρόνων τῶν μητροπολιτῶν· τίνες αὐτῶν λέγονται ἔξαρχοι καὶ ὑπερτίμοι, τίνες δὲ ὑπερτίμοι μόνον. *Curopalatae,* De Officialibus palatii CP., et officiis magnae ecclesiae. Lugdun. 1588. pag. 229. Vergl. Ath. Synt. V, 498 u. ff. Siehe auch den Kommentar *Balsamons* zum 9. Kanon des IV. allgem. Konzils. (Ath. Synt. II, 238).

[2] I. allgem. Konzil 7. Kan.; II. allgem. Konzil 3. Kan.

[3] IV. allgem. Konzil 9. Kan.

Jurisdiktion dieser rangsälteren Metropoliten bestand bereits tatsächlich und hat sich durch Gewohnheit schon seit dem I. allgemeinen Konzil eingebürgert; das IV. allgemeine Konzil hatte dieser Gewohnheit nur Gesetzeskraft zu verleihen. Die früheren Exarchen wurden nun die obersten Metropoliten in den betreffenden Gebieten, mit dem Titel *Patriarchen*[4]. Diese obersten Metropoliten oder Patriarchen unterschieden sich von den übrigen Metropoliten dadurch, daß diese letzteren nur die Jurisdiktion über eine Eparchie (ἐπαρχία) besaßen, während den ersteren große Gebiete (διοίκησις) mit allen Metropoliten des Gebietes unterstanden. Die diesfällige Verordnung des IV. allgemeinen Konzils wurde von den griechisch-römischen Kaisern als Staatsgesetz anerkannt[5].

Die Rechte der Patriarchen im allgemeinen sind durch den 9. und 17. Kanon des IV. allgemeinen Konzils normiert, wonach die oberste Gerichtsbarkeit in kirchlichen Fragen des betreffenden Patriarchats dem Patriarchen zukommt. Aus dieser allgemeinen kanonischen Verfügung wurden dann die besonderen Rechte hergeleitet, deren die Patriarchen, als die obersten Vorsteher ihrer Gebiete, teilhaftig wurden. Der Hauptsache nach sind diese Rechte denjenigen gleich, welche, wie wir gesehen haben, von den Metropoliten, als selbständigen Kirchenoberen in ihrer Metropolie, ausgeübt wurden. Insbesondere stand den Patriarchen zu: 1) Die Bestätigung der von den betreffenden Metropolitan-Synoden gewählten Metropoliten, sowie die Cheirotonie derselben[6]; 2) die Bestimmung des Strafausmaßes in den Synoden für den Metropoliten oder Bischof, welcher sich eines Deliktes schuldig gemacht hatte[7]; 3) das Recht des Stauropegion, d. h. die Befugnis, durch die Entsendung des Patriarchenkreuzes bei der Gründung einer Kirche oder eines Klosters in irgendeiner Eparchie des eigenen Patriarchal-Sprengels, die Kirche oder das Kloster sich unmittelbar unterzordnen, so daß dadurch die Abhängigkeit der Kirche oder des Klosters von dem betreffenden Bischof aufgehoben wurde[8], und 4) das Recht der Komme-

---

[4] Die Bezeichnung „Patriarch" ist in den Kanones des IV. allgem. Konzils nicht erwähnt. Dieses Konzil spricht nur von dem Exarchen der Diözese (ὁ ἔξαρχος τῆς διοικήσεως 9. und 17. Kan.), welchem die obersten Rechte in dem betreffenden Gebiete zuerkannt werden. Siehe *meine* Angaben in der Pancsovaer (I.) Ausgabe der „Pravila". (II, 430—433).

[5] 123. Nov. *Justin.* c. 22; 137. Nov. c. 17. Cf. Basilicor. lib. III. tit. I. c. 17. 38.

[6] IV. allgem. Konz. 28. Kan.; Nomok. I, 5. VIII, 1 (Ath. Synt. I, 42. 142).

[7] Nomok. IX, 6 (Ath. Synt. I, 180).

[8] Das Recht des Stauropegion des Patriarchen behandelt hauptsächlich *Balsamon* (Kommentar zum 31. Kan. Apost. Ath. Synt. II. 40—42; vergl. Syntagma des Blastares E. 10, im Ath. Synt. VI, 257). Vergl. Πηδάλιον, Scholie zum 31. Kan. Apost. (Ed. cit. pag. 33), und *Beveregii* in Kan. 19. Nicaeni II. (Annot. p. 168—169). Gegen das Recht des Stauropegion der Patriarchen, siehe *Schaguna,* Compend. des kanonischen Rechts. §§. 237—241 (Ed. cit. S. 198—202).

moration ihres Namens durch die untergeordneten Metropoliten beim Gottesdienste[9]. Dies waren die einzigen persönlichen Rechte der Patriarchen; alle übrigen Angelegenheiten mußten sie synodaliter entscheiden und unterstanden selbst der Gerichtsbarkeit der Synode[10].

Die für die Wahl der Metropoliten, als selbständige Häupter ihrer Kirchen, bestandenen kanonischen Vorschriften, galten ursprünglich auch für die Patriarchen. Sie wurden nämlich von der betreffenden Metropolitan-, beziehungsweise Patriarchal-Synode, gewählt und von ebendieser Synode in das Amt eingeführt[11]. Später ging das Recht der Bestätigung der Patriarchen auf die Staatsgewalt, d. i. auf das Staatsoberhaupt, als den Schirmer der Kirche über[12]. Nach den Worten *Simeons von Thessalonica,* bestand zu seiner Zeit (gest. 1430) folgende

---

[9] I. II. Synode. 14. 15. Kan. Über die Rechte der Patriarchen, vergl. Μελέτη χάριν τῶν πατριαρχικῶν προνομίων *Balsamons* (Ath. Synt. IV. 542—555); *El. du Pin,* De antiqua ecclesiae disciplina. Diss. I. §. 13: De privilegis Exarchorum seu Patriarcharum (p. 73 sq.); *Thomassin,* Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I, l. I. c. 7 sq. (I, 56 sq.). Über die Rechte und die Gewalt des Patriarchen von Konstantinopel während der ersten 150 Jahre nach der Unterwerfung Konstantinopels durch die Türken, siehe „Hrist. Čtenije" für das Jahr 1861. II, 107 u. ff. Vergl. *Pawlow,* Die Theorie des orientalischen Papismus in der neuen russischen Literatur (Pravosl. Obozr. 1879. III, 476 u. ff.).

[10] IV. allgem. Konz 28. Kan. Kommentar *Balsamons* zum 12. Kanon von Antiochia (Ath. Synt. III, 147).

[11] Hiefür galt die allgemeine Norm der Bischofswahl, wovon das 1. Kap. der 123. Novelle *Justinians* handelt (Cf. Basilicorum III, I, 8. Ed. cit. I, 93).

[12] Bezüglich der erhobenen Einwendungen gegen die Teilnahme der Herrscher an der Einsetzung der Patriarchen, antwortet *Simeon von Thessalonica* Folgendes: „Nicht der Kaiser allein setzt den Patriarchen ein, sondern die Synode; der fromme Kaiser wirkt nur diesfalls mit, und zwar nicht allein aus dem Grunde, weil er der Beschirmer der Kirche (ἔκδικος τῆς ἐκκλησίας) und der von Gott Gesalbte ist, sondern auch deshalb, um durch diese seine Mitwirkung die Handlung der Kirche zu beschirmen und derselben eine grössere Kraft zu verleihen". (Über die heiligen Handlungen, nach der russischen Übersetzung 192. Kapitel, nach Migne cap. CCXXVII). Vergl. *Zhishman,* Die Synoden, p. 9—10. n. I. Bevor noch die byzantinischen Kaiser an der πρόβλησις des Patriarchen von Konstantinopel teilnahmen, übten die abendländischen Herrscher bei der Wahl der Päpste *das Bestätigungsrecht* aus. Als Beweis hiefür dienen: die Verordnung des Kaisers Honorius, welcher im Jahre 418 die Wahl Bonifacius' I. bestätigte und jene des Eulalius verwarf; das Edikt Odoakers vom Jahre 483, wonach keine Papstwahl sine nostra consultatione stattfinden durfte; das Gesetz Theodorichs, durch welches das diesbezügliche Edikt Odoakers bestätigt wurde u. s. w. Nach der Verordnung des Lateranensischen Konzils (1179), wonach die Papstwahl ausschließlich dem Kardinals-Kollegium überlassen wurde, erhielt das Bestätigungsrecht der Herrscher bei der Papstwahl einen negativen Charakter und verwandelte sich in das jus exclusivae, d. i. in das Recht der Ausschließung jener Personen, welche den Intentionen der betreffenden abendländischen Herrscher nicht entsprachen. Siehe Progr. de jure exclusivae, ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando Pontefice sunt occupati. Marburg 1740. Cf. *Staudenmajer,* Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1830.

Norm für die Einsetzung des Patriarchen von Konstantinopel: Nach dem Tode des Patriarchen berief der Kaiser die in der Nähe residierenden Bischöfe zu der in einer besonderen Synode vorzunehmenden Wahl, an welcher außer den Bischöfen, der große Chartophylax des Patriarchenhofes teilnahm. Drei Kandidaten wurden gewählt, deren Namen von zwei Bischöfen und dem Chartophylax dem Kaiser unterbreitet wurden, worauf dieser aus der Terna einen zum Patriarchen ernannte. Sodann wurde die Inthronisation (ἐνθρονισμός, πρόβλησις) des Neuerwählten dadurch vollzogen, daß der Kaiser ihn mit dem Patriarchenmantel und der Panagia, welche Gegenstände von ihm, als dem Beschirmer der Kirche, nach dem Tode des früheren Patriarchen aufbewahrt wurden, bekleidete und ihm sodann in der kaiserlichen Residenz persönlich den Patriarchenstab mit der feierlichen Erklärung überreichte, daß er ihn als Patriarchen anerkenne [13]. Abgesehen von dem etwas abweichenden Formalismus bei der Inthronisation, war der Vorgang bei der Einsetzung der übrigen orientalischen Patriarchen ein ähnlicher. Nach der Unterwerfung Konstantinopels hat die türkische Regierung der Hauptsache nach diesen Vorgang bei der Patriarchenwahl, welcher sich bis zum Jahre 1860 erhielt, anerkannt [14]. In diesem Jahre wurde der gegenwärtige Modus der Patriarchenwahl eingeführt (§ 97).

§. 95.

Die Stellvertreter der Patriarchen.

Die große Ausdehnung der Patriarchate und die den Patriarchen erwachsende Schwierigkeit, über gewisse, besonders weit entfernte Teile des Patriarchats die Aufsicht zu führen, waren die Veranlassung, daß einzelne Metropoliten von den Patriarchen als deren Stellvertreter ernannt wurden, und in den ihnen anvertrauten Gebieten im Namen des Patriarchen die oberste Gewalt ausübten. Die kanonischen Quellen nennen diese Stellvertreter der Patriarchen, *Exarchen der Patriarchen* (πατριαρχικοὶ ἔξαρχοι) [1]. Einst wurden diese Exarchen nur für eine bestimmte Zeit zur Visitation bestimmter Metropolien, Eparchien oder Klöster im Namen des Patriarchen ernannt, und endete ihr Dienst nach Durchführung des ihnen erteilten Auftrages [2]. In der Regel aber ernannten die Patriarchen jene Metropoliten zu ihren Exarchen, deren Sitze im Genusse gewisser historischer Privilegien standen oder deren Metro-

---

[13] Über die heiligen Handlungen, Kap. 189 (nach Migne cap. CCXXIV).

[14] Siehe den erwähnten Artikel in „Hrist. Čtenije". S. 108—111.

§. 95. [1] Siehe das Werk *Curoplatae*, De officialibus etc. (erwähnt in Anm. 1, §. 94 dieses Buches, und *Zhishman*, Die Synoden. Anm. 5, S. 158).

[2] Über derartige Exarchen der Patriarchen, siehe *Zhishman*. Die Synoden. S. 158. 159.

politen mit Rücksicht auf ihre Lage eine im Verhältnisse zu den übrigen Metropolien desselben Patriarchalsprengel besondere Stellungen einnahmen. Der Metropolit der serbischen Kirche in den österreichischen Ländern war nach der Einwanderung der Serben, nämlich zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts, Exarch des Patriarchen von Ipek[3]; dieselbe Würde bekleidete auch der Metropolit von Cetinje in Montenegro[4] und der dabro-bosnische Metropolit für die serbische Kirche in Dalmatien[5].

§. 96.

3. Die gegenwärtigen autokephalen Bischöfe.

In der Verfassung der morgenländischen Kirche ist es hinsichtlich der betreffenden Rechte irrelevant, welchen Titel der oberste Bischof der betreffenden autokephalen Kirchen trägt. Diese Bischöfe sind untereinander, was ihre Jurisdiktion anbelangt, gleichgestellt, mögen sie die Bezeichnung Patriarchen, Exarchen oder Metropoliten führen, sobald von der kompetenten Obrigkeit die Selbständigkeit der Verwaltung der ihnen anvertrauten Kirchen anerkannt, und sobald diese Selbständigkeit von der Gesamtkirche genehmigt ist.

In Anlehnung an die zweifache Form der obersten Verwaltungseinrichtung in den selbständigen Kirchen, welche in älterer Zeit festgesetzt wurde, bestehen in den gegenwärtigen autokephalen Kirchen zwei Formen dieser obersten Verwaltungsinstitution, von denen die eine durch die periodischen Synoden und die andere durch die ständigen Synoden bei den ersten Bischofsstühlen der betreffenden selbständigen Partikularkirchen repräsentiert werden. Die periodischen und die ständigen Synoden bilden die obersten Verwaltungsorgane oder das Organ der obersten Gewalt in der betreffenden Partikularkirche, und soll von denselben in §. 99 besonders die Rede sein. Da aber diese Synoden, um einen vollgiltigen Beschluß fassen zu können, unter dem Vorsitz ihres gesetzlichen Oberhauptes, welches die betreffende Partikularkirche den übrigen Partikularkirchen und der Staatsgewalt gegenüber vertritt, abgehalten werden müssen; da dieses Oberhaupt zur Zeit, wenn die Synode nicht versammelt ist, namentlich in jenen Kirchen, in welchen periodische Synoden abgehalten werden, besondere von den Rechten der übrigen Bischöfe der betreffenden Partikularkirche verschiedene Rechte genießt; da endlich bei dieser Stellung der erwähnten kirchlichen Oberhäupter auch ihre Wahl und Einsetzung von jener der übrigen Bischöfe abweicht; so wollen wir die Einsetzung dieser autokephalen Bischöfe und ihre persönlichen Rechte zuerst er-

---

[3] Siehe Anm. 12, §. 87.

[4] *Milutinovich,* Geschichte Montenegros. S. 79—80.

[5] Siehe *meine* Arbeit: Das rechtgläubige Dalmatien. S. 174.

örtern, und sodann jene obersten Organe erwähnen, welche in den heutigen autokephalen Kirchen bestehen.

§. 97.

Die Einsetzung der heutigen autokephalen Bischöfe.

Die Einsetzung des obersten Bischofs in dem größeren Teile der heutigen autokephalen Kirchen erfolgt nach jener Rechtspraxis, welche sich im Mittelalter eingebürgert hatte. Die Synode wählt nämlich die betreffenden Persönlichkeiten und unterbreitet das Wahl-Elaborat der Staatsregierung, welcher das Recht zusteht, den obersten Bischof zu bestätigen und demselben die Anerkennungs-Urkunde auszufertigen. In einigen Kirchen wird die ältere Form der Einsetzung des obersten Bischofs angewendet; hier ist nämlich die Teilnahme der Volksvertreter bei der Wahl gestattet, unter Wahrung des Bestätigungsrechtes der Staatsregierung. Nur in einer der gegenwärtigen autokephalen Kirchen ernennt die Staatsgewalt allein den obersten Bischof, worauf die betreffenden Bischöfe denselben der kanonischen Prüfung unterziehen und nach Konstatierung der Würdigkeit desselben, den vorgeschriebenen kirchlichen Akt der Einsetzung vornehmen.

Die Patriarchen von *Alexandria, Antiochia* und *Jerusalem* werden von den betreffenden Synoden gewählt und den Erwählten Bestätigungs-Urkunden seitens der Staatsregierung ausgefolgt[1]. Dasselbe gilt auch für den Erzbischof von *Cypern*[2]. Als der oberste Bischof in *Rußland* gilt der Metropolit von Petersburg, welcher den Titel „Oberstes Mitglied der heiligen Synode" führt[3]. Derselbe wird gewöhnlich aus der Zahl der vorhandenen Bischöfe gewählt; sollte jedoch die Wahl nicht auf einen Bischof fallen, so wird von der Synode der Regierung eine Terna vorgelegt, aus welcher eine Persönlichkeit bestätigt wird[4]. Im Königreiche *Griechenland* wird der Metropolit von Athen, welcher der Vorsitzende in der Synode und als solcher der oberste Bischof der autokephalen Kirche des Königreiches ist[5], auf gleiche Weise wie in Rußland eingesetzt[6]. Der Erzbischof von *Sinai* wird von den Mönchen des dortigen Klosters gewählt und von der Staatsregierung bestätigt, worauf nach erfolgter kanonischer Prüfung die Einsetzung von dem Patriarchen in Jerusalem mit seiner Synode vorgenommen wird[7].

§. 97. [1] *Silbernagl.* Verfassung. S. 21.

[2] Siehe §. 87, Anm. 5.

[3] Ukas vom 9. Juli 1819 (Barsow, Sbornik. Nr. 28).

[4] Ukaz vom 14. Februar 1721 (Barsow. N. 389).

[5] Νόμος περὶ ἐπισκοπῶν καὶ ἐπισκόπων, 9 Ἰουλίου 1852. Τμῆμα δ', ἄρθρ. ιε (Χριστοπούλου Συλλογή. σελ. 12).

[6] Τμῆμα β', ἄρθρ. γ' (Χριστοπούλου Συλλογή. σελ. 4).

[7] Siehe §. 87, Anm. 19.

Unter Mitwirkung des Volkes werden folgende oberste Bischöfe gewählt:

1) *Der Patriarch von Konstantinopel.* Die Wahl des Patriarchen von Konstantinopel erfolgt gegenwärtig im Sinne des im September des Jahres 1860 kundgemachten und bestätigten Kanonismos. Die Wahlversammlung besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Zu den ersteren gehören: die Mitglieder der Synode, die zufällig in Konstantinopel anwesenden Bischöfe, sowie der Metropolit von Heraklea, welcher nach der bestehenden Übung dem Neuerwählten den Patriarchenstab zu überreichen hat. Zu den weltlichen Mitgliedern zählen: die drei ersten Mitglieder des Patriarchal-Rates, die Mitglieder des gemischten Rates, acht Repräsentanten des Beamtenstandes, der Gouverneur der Insel Samos, drei Vertreter der Donaufürstentümer, sechzehn Repräsentanten des Handels- und Gewerbestandes, zwei Vertreter der Pfarrkirchen von Konstantinopel und achtundzwanzig Abgesandte der unterstehenden Eparchien. Alle Mitglieder dieser Wahlversammlung, deren jedes eine Stimme hat, bringen aus der Reihe bestimmter Kandidaten eine Terna in Vorschlag, bezüglich welcher die Regierung des Sultans vorher amtlich erklärt, daß gegen dieselbe nichts einzuwenden ist. Aus dieser Terna wird eine Persönlichkeit von den Bischöfen allein durch geheime Abstimmung zum Patriarchen gewählt, welchem sodann die amtliche Anerkennung seitens des Staatsoberhauptes zuteil wird[8].

2) *Der Metropolit von Karlowitz.* Der Metropolit von Karlowitz wird von dem National-Kirchenkongresse gewählt[9], welcher nach dem Kongreß-Statute des Jahres 1875 aus fünfundzwanzig geistlichen und fünfzig weltlichen Deputierten besteht. Falls bei der Wahl, bei welcher das freie Stimmrecht herrscht, eine Einigung sämtlicher Deputierten bezüglich einer Person zustande kommt, so wird dieselbe von dem landesfürstlichen Kommissär dem Monarchen zur Bestätigung vorgeschlagen; bei geteilten Stimmen wird in der Regel derjenige bestätigt, welcher die größte Stimmenzahl aufzuweisen hat. Nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung wird die feierliche Inthronisation nach dem vorgeschriebenen Ritus vollzogen[10].

3) *Der Metropolit von Hermanstadt.* Nach dem organischen Statute vom 28. Mai 1869 wird der Metropolit von Hermanstadt von dem

---

[8] Κανονισμὸς περὶ ἐκλογῆς καὶ διορισμοῦ τοῦ πατριάρχου. Erwähnte Ausgabe. S. 1 u. ff.

[9] Dieses Recht beruht auf dem Privilegium vom 20. August 1691, wurde später durch das Erläuterungs-Reskript (§. 3) und neuerdings durch das Kongreß-Statut vom 14. Mai 1875 (§. 20 a.) bestätigt.

[10] In dem erwähnten Kongreß-Statute heißt es, daß der Kongreß den Metropoliten nach einem „besonderen Statute" wählt. Da jedoch diesfalls noch kein „neues Statut" existiert, wären heute noch die Vorschriften des Erläuterungs-Reskripts maßgebend.

National-Kirchenkongresse gewählt, welcher zu diesem Zwecke aus 120 Deputierten (um ein viertel über die Zahl der Deputierten bei einem gewöhnlichen Kongresse), wovon achtzig dem weltlichen und vierzig dem geistlichen Stande angehören, gebildet wird. Die eine Hälfte dieser Deputierten wird von dem Hermanstädter Erzbistum, die andere von den beiden zu demselben gehörigen Eparchien (Arad und Karansebesch) entsendet. Die Wahl wird unter dem Vorsitze des Delegierten des Metropolitan-Konsistoriums bei freier Abstimmung vollzogen. Falls bei der Abstimmung eine absolute Majorität nicht erzielt wird, wird zur engeren Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten geschritten, auf welche die größte Stimmenzahl entfiel; bleibt auch diese Wahl ohne Resultat, so entscheidet das Los. Das Wahl-Operat wird vom Kongreß dem Monarchen zu Bestätigung vorgelegt und nach deren Erteilung die Inthronisation des neuen Metropoliten vorgenommen [11].

4) *Der Metropolit von Belgrad.* Durch das Gesetz vom 27. April 1890 ist die Bestellung des Erzbischofs von Belgrad und Metropoliten von Serbien normiert. Der Wahlkongreß besteht aus sämtlichen Mitgliedern der bischöflichen Synode, aus sämtlichen Archimandriten, allen Bezirks-Protopresbyteri, den Protopresbyteri von Belgrad und Nisch, dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Nationalversammlung, sodann aus dem Präsidenten des Staatsrates, des Kassationsgerichtes, dem Präsidenten der obersten Kontrollbehörde, den Rektoren der Hochschule und der theologischen Anstalt. Die Wahlhandlung wird unter dem Vorsitze des dem Dienstrange nach ältesten Bischofs vorgenommen. Der Wahlkongreß wird vom Minister für Kultus und Unterricht spätestens binnen drei Monaten nach eingetretener Vakanz des Metropolitensitzes berufen. Zur Vornahme einer vollgiltigen Wahl muß der Kongreß außer dem Vorsitzenden mindestens noch aus zwanzig Mitgliedern bestehen. Die Wahl erfolgt bei geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt derjenige, auf welchen zwei Dritteile der Stimmen gefallen sind. Entfallen beim ersten Wahlgang auf keinen Bischof zwei Dritteile der Stimmen, so erfolgt eine neuerliche Wahl, und wird derjenige als gewählt angesehen, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Das Wahloperat wird dem König, welchem die Bestätigung der Wahl obliegt, unterbreitet [12]. Nach der königlichen Bestätigung erfolgt die Proklamation des neuen Metropoliten unter Beobachtung des vorgeschriebenen Zeremoniells [13].

[11] §§. 155—157 des erwähnten organischen Statuts. Vor Errichtung der Hermannstädter Metropolie wurde der Bischof von Hermannstadt von den Protopresbyteri in Gegenwart des landesfürstlichen Kommissärs gewählt und vom Monarchen nach vorheriger Einvernahme des Metropoliten von Karlowitz bestätigt.

[12] Art. 126—139 des erwähnten Gesetzes.

[13] Art. 144 desselben Gesetzes.

5) *Der Exarch von Bulgarien.* Als Norm für die Exarchenwahl gilt gegenwärtig das am 13. Jänner 1895 kundgemachte Exarchal-Statut, welches Bestimmungen enthält, die sowohl dem Wesen nach, als rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten, den für die Wahl des Patriarchen von Konstantinopel bestehenden Vorschriften ähnlich sind. Sobald der Exarchensitz zur Erledigung gelangt, werden sämtliche Eparchial-Bischöfe von der Synode aufgefordert, 3 bis 5 Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche sie für die Exarchenwürde geeignet erachten. Desgleichen werden die Eparchial-Bischöfe vom Exarchal-Rate eingeladen, nach den bestehenden Normen im Vereine mit dem Volke zwei Personen weltlichen Standes als Vertreter der betreffenden Eparchie in der Wahlversammlung zu wählen. Diese Versammlung, welche aus sämtlichen Mitgliedern der Synode, des Exarchal-Rates, den Eparchial-Bischöfen und den weltlichen Deputierten der Eparchien besteht, schreitet am 61. Tage nach der seitens der Synode erfolgten Einladung, im Residenz-Orte des Exarchen, nach Anhörung der Regierung über das politische Verhalten der vorgeschlagenen Persönlichkeiten und nach entsprechender Berücksichtigung der bezüglichen Äußerung, bei geheimer Abstimmung, zur Wahl des Exarchen. Als gewählt erscheint derjenige, welchem die absolute Stimmenmehrheit zufällt. Nach Bestätigung der Wahl durch die Staatsgewalt erfolgt die Inthronisation nach dem vorgeschriebenen Ritus. Der Fürst von Bulgarien erläßt sodann nach erhaltener ämtlicher Verständigung über den Amtsantritt durch den neuen Exarchen, eine an das Volk gerichtete Proklamation [14].

6) *Der Metropolit-Primas von Rumänien* wird im Sinne des Gesetzes vom 14. Dezember 1872 gewählt. Die Wahlversammlung wird von sämtlichen Eparchial- und Titular-Bischöfen, sowie von sämtlichen, der orthodox-orientalischen Kirche angehörenden Deputierten der Landesvertretung und den Senatoren gebildet. Zum Metropoliten kann nur eine bereits die Bischofswürde bekleidende Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit gewählt werden; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Bestätigung der Wahl steht dem Staatsoberhaupte zu [15].

7) *Der Metropolit von Montenegro.* Im Falle der Erledigung des Metropolitenstuhles wählt die heilige Synode unter dem Vorsitze des Bischofs von Zahumlien und Rassien eine Terna aus dem geistlichen Stande, welche dem Fürsten behufs Ernennung eines Kandidaten zum Metropoliten vorgeschlagen wird [15a].

---

[14] Ekzarhijski ustav. Kap. 2. Art. 15—26 (Ausg. 1895, S. 5—7).

[15] Kap. I, Art. 1—7 des erwähnten Gesetzes. Auf dieselbe Weise werden übrigens in Rumänien auch die übrigen Bischöfe gewählt (Art. 1 desselben Gesetzes).

[15a] Art. 21 Pkt. 6 des Gesetzes vom 1. Jänner 1904.

Der Metropolit der Bukowina und von Dalmatien wird vom Monarchen ernannt[16].

§. 98.

Die persönlichen Rechte der gegenwärtigen autokephalen Bischöfe.

Wie jeder Bischof in seiner Eparchie bestimmte Rechte besitzt, welche er gemäß seiner oberpriesterlichen Stellung in der Kirche ausübt, ebenso kommen auch den obersten Bischöfen in den betreffenden autokephalen Kirchen gewisse, durch ihre Stellung bedingte Rechte zu. Jeder von ihnen ist auch gleichzeitig Eparchial-Bischof; denn jedem ist die Verwaltung der ihm zugewiesenen Eparchie anvertraut, in welcher Beziehung er den übrigen Eparchial-Bischöfen gleichgestellt ist. Allein gleichzeitig ist er auch das Oberhaupt der betreffenden autokephalen Kirche, in welcher Eigenschaft er den Vorrang unter den übrigen Bischöfen derselben Kirche, und daher auch gewisse Rechte besitzt, welche den übrigen Eparchial-Bischöfen nicht zukommen.

Der Jurisdiktion nach sind alle obersten Bischöfe der autokephalen Kirchen untereinander gleichgestellt; denn nach dem Geiste des kanonischen Rechts der orthodox-orientalischen Kirche erscheint es absolut ausgeschlossen, daß einem derselben die Jurisdiktion über andere zusteht, mag auch der von dem Betreffenden eingenommene bischöfliche Thron noch so bedeutend sein. Unter ihnen besteht nur ein Ehrenvorrang, welcher jedoch nur von äußerer Bedeutung ist und keinerlei Einfluß auf die innere Verwaltung der betreffenden Kirche hat[1].

---

[16] Dies gilt gemäß bei der den byzantinischen Kaisern hinsichtlich einzelner Metropoliten bestandenen Praxis (siehe die Verordnung des Kaisers Nikephorus Phokas [963—969] bei *Cedren.* II. 368; *Zonaras*, Annal. XVI, 25; Nov. *Isaacii Angeli* 1187. ap. Zachariae, Jus graeco-romanum. III, 508; *Ath. Synt.* V, 314; Verordnung der Patriarchal-Synode von Konstantinopel vom Jahre 1317, in Acta Patr. Const. I, 69), sowie auf Grund des historischen Rechts, welches dem Kaiser von Österreich hinsichtlich der morgenländischen Kirche in der Bukowina zukommt (vergl. die kaiserlichen Reskripte vom 20. November 1822, 8. Juni 1829 und 6. November 1834).

§. 98. [1] Dieser Ehrenvorrang unter den obersten Bischöfen der autokephalen Kirchen wurde stets und wird auch dermalen in den Synoden, an welchen diese Bischöfe teilnehmen, bezüglich der Fertigung der Rundschreiben oder anderer amtlicher Schriftstücke, welche im Namen der allgemeinen Kirche ausgefertigt werden u. s. w. berücksichtigt. Die diesfällige Rangordnung ist durch die in den von der allgemeinen Kirche angenommenen und bestätigten Katalogen enthaltene Reihenfolge der einzelnen Kirchen bestimmt. Die ältere Reihenfolge unter den einzelnen Kirchen ist in *Beveregii*, Synodikon. II. Annot. 135 sq. aufgenommen und ein Vergleich mit anderen im *Ath. Synt.* V, 455 u. ff. enthalten. Die gegenwärtige Reihenfolge ist: 1) Das Patriarchat von Konstantinopel, 2) das Patriarchat von Alexandria, 3) das Patriarchat von Antiochia, 4) das Patriarchat von Jerusalem, 5) die Kirche im Kaisertume Rußland, 6) das Erzbistum Cypern, 7) die Karlowitzer Metropolie, 8) das Erzbistum Sinai, 9) die Metropolie von Montenegro, 10) die Kirche im Königreiche Griechenland, 11) die Metropolie von Hermannstadt, 12) die Metropolie der Buko-

Die persönlichen Rechte, welche die obersten Bischöfe in den heutigen autokephalen Kirchen ausüben, sind der Hauptsache nach dieselben, welche in älterer Zeit den Metropoliten, als selbständigen Oberhäuptern der betreffenden Partikularkirchen zustanden[2]. Alle diese Rechte entspringen aus der Stellung, welche sie als Vorsitzende der bischöflichen Synoden des betreffenden Kirchengebietes, sowie als Leiter der Geschäfte der Synode einnehmen. Unter den diesfalls bestehenden kirchenrechtlichen Vorschriften sind in dem Synodal-Statute der Metropolie der Bukowina und von Dalmatien die einzelnen Rechte des obersten Bischofs taxativ angeführt. Nach diesem Statute stehen dem Metropoliten des erwähnten Gebietes, wie jedem obersten Bischofe eines autokephalen Kirchengebietes, innerhalb der Grenzen desselben, folgende Rechte zu:

1) Die Berufung, Eröffnung und Schließung der Synode, der Vorsitz in derselben und die Leitung der Verhandlungen;

2) Die Vorlage der Synodal-Beschlüsse an die Staatsregierung, beziehungsweise der Vollzug der Beschlüsse;

3) die Vertretung des betreffenden Kirchengebietes den übrigen autokephalen Kirchen, sowie der Staatsregierung gegenüber;

4) die Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb des Kirchengebietes, sowie die Vertretung des letzteren vor der Staatsregierung;

5) die Entscheidung von strittigen Fällen, deren Erledigung bis zur nächsten Synode nicht aufgeschoben werden kann, wobei jedoch in dem Falle als die Eparchial-Bischöfe in einer bestimmten Frage nicht schon vorher ihre Zustimmung schriftlich abgegeben haben, der Metropolit die nächste Synode von dem beobachteten Vorgange zu verständigen und die nachträgliche Genehmigung der erlassenen Verfügungen einzuholen hat;

6) das Devolutionsrecht, wenn die Eparchial-Bischöfe es unterlassen, die notwendigen Kirchenämter zu besetzen;

7) die Besorgung und Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchengebietes, und

8) die Ernennung von Hilfsorganen zu Führung der in den Wirkungskreis der kirchlichen Zentral-Verwaltung fallenden Angelegenheiten[3].

---

wina und von Dalmatien, 13) die Kirche im Königreiche Serbien, 14) die Kirche im Königreiche Rumänien, 15) das bulgarische Exarchat (vergl. *Ath. Synt.* V, 513 u. ff.). Sonach würde bei einer von allen diesen Kirchenvorstehern gebildeten Synode den ersten Platz der Patriarch von Konstantinopel, den zweiten jener von Alexandria u. s. w. und den letzten Platz der Exarch von Bulgarien einnehmen, wenngleich jedem derselben in dieser Synode das gleiche Stimmrecht zustände.

[2] Siehe §. 92, Seite 324.

[3] Erwähntes Statut §§. 9, 10, 13 und 19.

Neben diesen in dem erwähnten Synodal-Statute angeführten Rechten stehen den obersten Bischöfen noch folgende Rechte zu:

9) Die Mitwirkung bei der Einsetzung der Eparchial-Bischöfe[4];

10) die Sorge für die Bischofssitze bei eingetretener Sedisvakanz[5];

11) das Recht der Visitation der unterstehenden Eparchien[6];

12) die Ausfertigung von Erlaubnisscheinen für die Bischöfe, welche sich zeitweilig aus ihrem Bistum entfernen[7];

13) die Veständigung zu erhalten über alle wichtigeren Unternehmungen der Eparchial-Bischöfe in ihren Eparchien[8], und

14) die Kommemoration ihres Namens seitens der Suffragan-Bischöfe während des Gottesdienstes[9].

Aus diesen Rechten der obersten Bischöfe in ihren Gebieten entspringt auch der Ehrenvorrang, welcher denselben von jedermann zuerkannt werden muß und welcher ihnen durch die Gesetze der betreffenden Staaten gewährleistet ist.

Zur Ausübung der angeführten persönlichen Rechte der autokephalen Bischöfe ist bei denselben ein besonderes geistliches Organ, der *Protosynkellos* (ὁ πρωτοσύγκελλος) angestellt. Derselbe ist der Vorsteher der Präsidial-Kanzlei der erwähnten Bischöfe; er erledigt alle Präsidial-Akten und berichtet seinem Oberhaupte über alles, was in den Kreis seiner persönlichen Rechte gehört. Der Protosynkellos des Patriarchen von Konstantinopel nimmt eine hohe Stellung ein. Derselbe leitet neben der Präsidialkanzlei des Patriarchen ein eigenes Amt, die große Protosynkellie. Er ist der Vorgesetzte aller Geistlichen; er erteilt den Geistlichen Auskünfte über verschiedene Agenden des geistlichen Dienstes und erstattet dem Patriarchen Vorschläge über die Besetzung von Dienstposten. Zugleich versieht er das Amt eines Vorsitzenden der Zentral-Kirchenepitropie in Konstantinopel, welche er im Vereine mit dem Archidiakon und mit noch einem höheren Geistlichen bildet[10]. Als Vorsitzender dieser Epitropie und als Vertreter des Patriarchen, ist der Protosynkellos sehr oft in vielen Angelegenheiten, welche die Epitropie zu besorgen hätte, selbsttätig; häufig erläßt er

---

[4] Siehe §. 92, Anm. 8 und 9.

[5] Siehe §. 92 Anm. 11.

[6] Karth. 52. Kanon. Vergl. Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (erwähntes Werk. II, 183—184).

[7] Ant. 11. Kan; Sard. 9. Kan. Vergl. Art. 10 des Kanonismos vom Jahre 1860 über die Organisation der Synode von Konstantinopel, und den Ukas vom 14. Oktober 1865 über die russischen Eparchial-Bischöfe (*Barsow*, Sbornik. N. 425).

[8] 34. Kan. Apost.; Ant. 9. Kan. Vergl. Art. 27. Pkt. 18 des Gesetzes vom Jahre 1890 über die Kirchenbehörden im Königreiche Serbien.

[9] I. II. Synode 14. Kan.

[10] Siehe 14. Kapitel des Κανονισμὸς περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς κεντρυκῆς ἐπιτροπῆς.

Zirkulare an den Klerus in Angelegenheiten des kirchlichen Ritus und des Gottesdienstes. Bei allen ämtlichen Anlässen, bei welchen Angelegenheiten des Klerus behandelt werden, wird der Protosynkellos vom *Archidiakon* (ὁ ἀρχιδιάκονος) unterstützt und vertreten. Dieser ist das Oberhaupt der Diakonen und hat er den Diakonen gegenüber dieselbe Stellung, wie der Protosynkellos dem übrigen Klerus gegenüber.

§. 99.

Die obersten Organe in den gegenwärtigen autokephalen Kirchen.

In den heutigen autokephalen Kirchen sind die Synoden, welche die oberste Zentralgewalt bilden, entweder *permanente* oder *periodische*, je nachdem dieselben ständig versammelt sind oder nur zu bestimmten Zeiten zusammentreten. In den Wirkungskreis einiger dieser Synoden gehören sowohl die auf den Glauben und den Gottesdienst, als auch die auf die Kirchenverwaltung Bezug habenden Angelegenheiten, während wieder in einigen Kirchen diese Angelegenheiten geteilt behandelt werden, so daß die Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten der bischöflichen Synode, die auf die Verwaltung der Kirche Bezug habenden Agenden aber den Kongressen, an welchen auch Vertreter des Volkes in vorgeschriebener Weise teilnehmen, zufallen.

Permanente bischöfliche Synoden bestehen in den vier orientalischen Patriarchaten, in der russischen Kirche und in der Kirche des Königreichs Griechenland; alle übrigen autokephalen Kirchen haben periodische Synoden, außer dem Erzbistum Sinai, woselbst der betreffende Erzbischof, wegen des Nichtvorhandenseins anderer Bischöfe, mit seiner Geistlichkeit die oberste Kirchenverwaltung besorgt.

I. Permanente Synoden.

1) In dem Patriarchate *von Konstantinopel*[1] obliegt der heiligen Synode die Sorge für alle kirchlichen Angelegenheiten (εἰς ὅλας τὰς πνευματικὰς ὑποθέσεις). Sie besteht aus zwölf Bischöfen unter dem Vorsitze des Patriarchen. Sämtliche Bischöfe des Patriarchats sind berechtigt, periodisch auf zwei Jahre Mitglieder der Synode zu sein; jährlich wird die Hälfte der Synodal-Mitglieder erneuert, so daß die Mitgliedschaft für jeden einzelnen Bischof nicht über zwei Jahre dauert, worauf derselbe wieder in seine Eparchie zurückkehrt. Hinsichtlich der Synodal-Entscheidungen stehen allen Mitgliedern der Synode dieselben Rechte zu, jedoch darf ohne den Patriarchen keine Entscheidung getroffen werden, geradeso wie er selbst ohne die Synode, deren Urteile

---

§. 99. [1] Siehe §. 27 und 87.

er gleich den übrigen Bischöfen untersteht, nichts vornehmen kann. Die Synode hält ihre Sitzungen dreimal in der Woche ab, besitzt ihr eigenes Siegel, welches sechs Bestandteile zählt, wovon je einer von je einem aus dem abgelaufenen Jahre in der Synode verbliebenen Bischof aufbewahrt wird, während der Griff des Siegels beim Patriarchen hinterlegt ist, so daß ohne Kenntnis dieser sieben Personen keiner Synodal-Urkunde das Siegel beigefügt und sonach kein ämtliches Dokument von der Synode ausgefertigt werden kann, da auf jedem das Synodal-Siegel ersichtlich sein muß. Zur Synode gehören auch zwei Sekretäre, die jedoch kein Stimmrecht haben, sowie der Skeuophylax, dem die Bewachung der Schatzkammer des Patriarchen obliegt[2].

Neben der heiligen Synode besteht zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Patriarchates und zur Ausübung der Ziviljurisdiktion, *der gemischte Rat* (τὸ ἐθνικὸν διαρκὲς μικτὸν συμβούλιον), welcher aus zwölf Mitgliedern gebildet ist u. zw.: aus vier Bischöfen, welche zugleich Mitglieder der heiligen Synode sind, weshalb sie auch συνοδικοί genannt werden, und aus acht angesehenen Personen des Laienstandes, σύμβουλοι genannt. Den Vorsitz führt der älteste Bischof. Bei wichtigeren Verhandlungen erscheint der Patriarch selbst, welcher in solchen Fällen den Sitzungen präsidiert. Die Funktion der Mitglieder dieses Rates dauert zwei Jahre; jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Mitglieder ersetzt. Die weltlichen Ratsmitglieder, welche alle Bewohner Konstantinopels sind, versehen dieses Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die bischöflichen Mitglieder wählt die heilige Synode; die Wahl der vier weltlichen Mitglieder besorgt eine besondere Wahlversammlung (ἐκλογικὴ συνέλευσις), welche aus 26 Vertretern der Pfarren Konstantinopels und des Bosporus, aus den Mitgliedern der heiligen Synode und aus jenen Mitgliedern des gemischten Rates, welche aus dem Rate ausscheiden, gebildet wird, so daß diese Versammlung 42 Teilnehmer zählt. Das Wahlergebnis wird vom Patriarchen der kaiserlichen Regierung mitgeteilt. Die Sitzungen des Rates, zu deren ordnungsmäßiger Abhaltung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Mitglieder erforderlich ist, werden regelmäßig zweimal wöchentlich abgehalten. Zur Giltigkeit der Beschlüsse müssen diese von allen anwesenden Mitgliedern unterfertigt, vom Vorsitzenden durch das Siegel beglaubigt und vom Patriarchen bestätigt werden[3].

Sehr oft werden von der heiligen Synode und vom gemischten Rate gemeinsame Sitzungen abgehalten, und wird die bezügliche Versammlung, als τὰ δύο σώματα bezeichnet. Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt stets der Patriarch.

---

[2] Κανονισμὸς περὶ τοῦ σχηματισμοῦ τῆς ἱερᾶς συνόδου. 1862.

[3] Κανονισμὸς περὶ τοῦ μικτοῦ συμβουλίου. 1862.

Der gemischte Rat erstreckt seine Tätigkeit bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten des Patriarchates auch auf den Gottesdienst, die Gotteshäuser, und im allgemeinen auf geistliche Angelegenheiten; ebenso auf den öffentlichen Dienst der Geistlichen, auf die Ausgabe liturgischer Bücher und solcher geistlichen Inhaltes. Diese Angelegenheiten berühren den gemischten Rat nur insofern, als er für die erforderlichen Geldmittel zu sorgen hat. Die Sorge aber dafür, daß alles zur Förderung des Ansehens der Kirche und im Geiste des orthodoxen Glaubens ausgeführt werde, wird vom Rate besonderen geistlichen Personen (ἐπιτρόπους) übertragen, welche als solche die *Zentral-Kirchenepitropie* von Konstantinopel bilden. Diese Epitropie wird aus drei Geistlichen gebildet, welche für ihre Tätigkeit in Beziehung auf den Glauben unmittelbar der heiligen Synode verantwortlich sind[3a].

2) In den Patriarchaten von *Alexandria, Antiochia* und *Jerusalem* besteht in der Residenz des Patriarchen eine heilige Synode, welche aus den Suffragan-Bischöfen gebildet wird und alle Angelegenheiten des betreffenden Patriarchats besorgt[4].

3) In der *russischen Kirche*[5] bildet *die heilige dirigierende Synode* das oberste Zentral-Organ. Dieselbe besteht nach dem Ukas vom 9. Juli 1819 aus sieben Mitgliedern, von denen der Metropolit von Petersburg den Titel „oberstes Mitglied" führt, während die übrigen die einfache Bezeichnung „Mitglieder" oder „Assessoren" führen. Ständige Mitglieder sind gewöhnlich die Metropoliten; Assessoren werden die auf eine bestimmte Zeit zur Teilnahme an den Synodal-Sitzungen berufenen Eparchial-Bischöfe genannt. In den Wirkungskreis der Synode, welche, wenn sie versammelt ist, wöchentlich dreimal Sitzungen abhält, gehören alle geistlichen und die Kirchenverwaltung betreffenden Angelegenheiten des ganzen russischen Kaiserreichs[6]. Bei der Synode ist ein *Ober-Prokuror* bestellt, welcher als Beobachter des Vollzuges der in geistlichen Angelegenheiten bestehenden Gesetze fungiert und bei den Synodal-Verhandlungen mit der Auslegung der Gesetze und der Angabe jener Daten betraut ist, welche zur Lösung der betreffenden Frage im Sinne der bestehenden Normen erforderlich sind. Derselbe ist der Vermittler zwischen dem Staatsoberhaupte und der Synode, besorgt alle externen Angelegenheiten derselben und hat zu diesem

---

[3a] Κανονισμὸς περὶ τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐκκλησιαστικῆς κεντρικῆς ἐπιτροπῆς. 1898.

[4] *Silbernagl,* Verfassung. Seite 21. Auf dem Rundschreiben der orthodox-orientalischen Patriarchen vom 6. Mai 1848 sind vier Bischöfe und Mitglieder der Patriarchal-Synode zu Antiochia, sowie sieben Bischöfe und Mitglieder der Patriarchal-Synode zu Jerusalem unterzeichnet.

[5] Siehe §. 28 und 87.

[6] *T. Barsow,* Sbornik. I. Teil. I. Abschn. 1. Kap. (S. 1—10).

Zwecke einen besonderen Gehilfen[7], sowie eine eigene Kanzlei[8]. In unmittelbarer Abhängigkeit von dem Ober-Prokuror besteht für die Führung der ökonomischen Angelegenheiten der Synode, die *Ökonomie-Direktion*[9]. Von der Synode abhängig ist das *Lehr-Komitee*, welches sich mit didaktisch-pädagogischen Fragen befaßt, und die Aufgabe hat, durch Revisionen das Studium und die Disziplin in allen theologischen Anstalten Rußlands zu überwachen. Dasselbe besteht aus neun Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, welchen nach Bedarf auch andere, im Lehrfache und in der Pädagogik anerkannte Fachmänner beigegeben werden. Die von dem Komitee gefaßten Beschlüsse müssen, um rechtskräftig zu werden, die Bestätigung der Synode erhalten[10].

Die Synode hat ihren Sitz in *Petersburg* und sind derselben zwei Hilfsämter, eines in *Moskau* und eines in *Tiflis*, untergeordnet, von denen das erstere das *Moskauer Synodal-Komptoir* genannt wird, unter der Leitung des Metropoliten von Moskau steht und zu seinen Mitgliedern zwei Bischöfe und den Protopresbyter der großen Himmelfahrtskirche in Moskau zählt. Zu dem Wirkungskreise dieses Komptoirs gehört die Sorge für die drei großen Synodal-Palais samt Kirchen in Moskau, sowie für die Stauropegial-Klöster[11]. Bedeutend wichtiger als das ebenerwähnte, ist das *Komptoir von Grusien und Imeretien der heiligen dirigierenden Synode*. Dieses Komptoir, in welchem der Exarch von Grusien den Vorsitz führt, ist aus drei Archimandriten, und zwar zwei aus Grusien und einer aus Imeretien, sowie einem Erzpriester gebildet. Demselben unterstehen die Eparchial-Bischöfe von Imeretien, Mingrelien und Gurien. Der Wirkungskreis dieses Komptoirs erstreckt sich, unter der Oberleitung der Petersburger Synode[12], auf die geistlichen und die die Kirchenverwaltung betreffenden Angelegenheiten, welche auf das Gebiet von Grusien und Imeretien Bezug haben.

Zur Erhaltung der Reinheit des Glaubens und zur Verhinderung der Verbreitung von Büchern, deren Inhalt dem Glauben entgegenstände, besteht bei der Synode ein *geistliches Zensur-Komitee*, von welchem wieder andere Komitees in den Provinzen abhängen, unter welchen jene an den geistlichen Akademien in Moskau, Kiew und Kazan die bedeutendsten sind[13].

4) Die oberste Kirchenbehörde im *Königreiche Griechenland*[14] bildet die Synode der hellenischen Kirche (ἱερὰ σύνοδος τῆς ἐκκλη-

[7] Ib. I. Teil. I. Abschn. 2. Kap. (S. 11—16).
[8] Ib. I. Teil. I. Abschn. 3. Kap. (S. 16—21).
[9] Ib. I. Teil. I. Abschn. 5. Kap. (S. 27—54).
[10] Ib. I. Teil. I. Abschn. 4. Kap. (S. 21—27).
[11] Ib. I. Teil. II. Abschn. 7. Kap. (S. 65—70).
[12] Ib. I. Teil. II. Abschn. 8. Kap. (S. 70—80).
[13] Ib. I. Teil. II. Abschn. 9. Kap. (S. 80—90).
[14] Siehe §. 30.

σίας τῆς Ἑλλάδος), welche aus fünf bischöflichen, mit dem gleichen Stimmrechte ausgestatteten Mitgliedern gebildet ist, von denen ein Mitglied, nämlich der Metropolit von Athen, immer den Vorsitz führt. Die übrigen vier Mitglieder werden jährlich durch andere ersetzt, doch können einzelne derselben auch ein zweites Jahr in der Synode verbleiben. Bei der Synode, welche jährlich am 1. September ihre Tätigkeit beginnt, ist ein königlicher Komissär (βασιλικὸς ἐπίτροπος) bestellt, welcher an allen Synodal-Versammlungen teilnimmt und die Synodal-Akte nach den Mitgliedern der Synode unterzeichnet, jedoch kein Stimmrecht besitzt. Die Geschäfte der Synode werden in innnere (ἐσωτερικά) und in äußere (ἐξωτερικά) gesondert. Zu den ersteren, welche unabhängig von der Staatsbehörde behandelt werden, gehört der Glaube, die christliche Moral, der Gottesdienst, die kirchliche Lehre und Disziplin; zu den letzteren, welche im Vereine mit der Staatsbehörde besorgt werden, gehören alle sonstigen Angelegenheiten[15].

II. Periodische Synoden.

a) Streng kirchliche Synoden.

1) In der Kirche *des Königreiches Serbien* bildet die *bischöfliche Synode* die oberste Behörde. Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1882 bildeten diese Synode: Der Metropolit, alle Eparchialbischöfe, zwei Archimandriten und ein Erzpriester aus jeder Eparchie[16]. Gegenwärtig wird nach dem Gesetze vom Jahre 1900 die bischöfliche Synode geradeso wie nach dem Gesetze vom Jahre 1862, nur aus den Eparchialbischöfen unter Vorsitz des Metropoliten gebildet. Ist die Stelle des Metropoliten unbesetzt oder ist derselbe verhindert, so wird er von dem der Weihe nach ältesten Eparchialbischof vertreten. Der Sekretär des großen geistlichen Gerichtes ist der Aktuar in der Synode. Dieselbe versammelt sich regelmäßig jährlich einmal im Frühjahre oder Herbst in Belgrad; im Falle der Notwendigkeit auch zu jeder anderen Jahreszeit mit Zustimmung des Ministers für Kultus und Unterricht. Zur Fassung vollgiltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und wenigstens zweier Mitglieder erforderlich. Die Entscheidungen kanonischer Natur können sogleich vollzogen werden, während für die übrigen die königliche Bestätigung erforderlich ist. In den Wirkungskreis der bischöflichen Synode gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf den Glauben, die christliche Moral, den kirchlichen Ritus, die Ausbildung des Klerus, die Christenlehre in den weltlichen Schulen, die geistliche Disziplin, die Organisation der Eparchien, Pfarren und

[15] Νόμος καταστατικὸς τῆς ἱερᾶς συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος. Ath. Synt. V, 602—613. Vergl. Δ. Χριστοπούλου Συλλογή. Σελ. 14—28.

[16] Siehe §. 34 dieses Buches.

Klöster beziehen; überdies wählt die bischöfliche Synode die Bischöfe, verleiht kirchliche Würden an würdige Priester, verwaltet die kirchlichen Fonde und Vermächtnisse für Kirchen, Klöster und für die kirchliche Literatur, erhält die Verbindung und Einheit in den Dogmen und im Gottesdienst mit den übrigen orthodox-orientalischen autokephalen Kirchen und gibt ihr Gutachten bei Verfassung von Gesetzen ab, welche sich auf die serbische Kirche und den Klerus beziehen, sowie bei der Änderung bestehender Gesetze. Als Instanz der kirchlichen Judikatur entscheidet die bischöfliche Synode über alle Streitigkeiten zwischen den Eparchialbischöfen und dem Metropoliten, über alle von den Bischöfen und vom Metropoliten in der Erfüllung der bischöflichen Pflichten begangene Delikte und endlich über Ehestreitigkeiten des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses [17].

Die Apellationsinstanz in Angelegenheiten der kirchlichen Gerichtsbarkeit bildet *das große geistliche Gericht*. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, fünf ordentlichen und fünf Ehrenmitgliedern und aus dem Sekräter. Von den ordentlichen und von den Ehrenmitgliedern bekleidet je eines die Würde eines Archimandriten, während die übrigen vier Weltgeistliche sind. Der Vorsitzende, welcher Bischof ist, wird von der bischöflichen Synode auf ein Jahr gewählt. Die übrigen Mitglieder werden mittels königlichen Dekretes auf drei Jahre bestellt. Die Sitzungen, in welchen nur dann vollgiltige Entscheidungen gefällt werden können, wenn der Vorsitzende und vier Mitglieder anwesend sind, werden jährlich zweimal abgehalten. Das große geistliche Gericht prüft, bestätigt, ändert und annulliert die Entscheidungen und Erkenntnisse der geistlichen Eparchialgerichte, verhandelt über die Kompetenzstreitigkeiten der einzelnen Kirchenbehörden, entscheidet über die Ausschließung des Vorsitzenden und der Mitglieder des großen geistlichen Gerichtes sowie der einzelnen geistlichen Eparchialgerichte und bestimmt in diesem Falle, welches geistliche Gericht Recht zu sprechen hat. Die Entscheidungen und Urteile des großen geistlichen Gerichtes werden von den kompetenten kirchlichen und weltlichen Behörden in Vollzug gesetzt [18].

2) Im *Königreich Rumänien* ist *die heilige Synode* welche nach dem Gesetze vom 14. Dezember 1872 aus den beiden Metropoliten (von Bukarest und Jassy), sämtlichen Eparchial- und Titularbischöfen gebildet wird, die oberste Behörde in der Kirche [19]. Den Vorsitz in der Synode führt der ungro-walachische Metropolit-Primas, in dessen Verhinderung der Metropolit der Moldau, und im äußersten Falle der dem Dienstrange nach älteste Bischof. Den Synodal-Sitzungen wohnt auch

[17] Art. 9—17 und 77 des Gesetzes vom Jahre 1900.

[18] Art. 78—94 desselben Gesetzes.

[19] Siehe §. 35 dieses Buches.

der Kultusminister mit bloß beratender Stimme bei; ist derselbe jedoch nicht orthodox-orientalischer Konfession, so wird er von einem anderen Minister vertreten, welcher der orientalischen Kirche angehört. In den Wirkungskreis der Synode gehören die rein kirchlichen Angelegenheiten, nämlich die geistlichen, disziplinären und richterlichen Angelegenheiten. Die Synode versammelt sich jährlich zweimal, und zwar im Herbst und im Frühjahr. Die Synodal Beschlüsse in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit sind schon an und für sich vollgiltig, während alle anderen Beschlüsse der Bestätigung des Staatsoberhauptes bedürfen [20].

3) In der *Metropolie der Bukowina und von Dalmatien* ist das oberste konstitutive Organ in allen Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit die *Metropolitan-Synode.* Die Synode besteht aus dem Metropoliten, als Vorsitzenden, und den Eparchial-Bischöfen. Im Falle der Verhinderung des Metropoliten oder irgendeines Eparchial-Bischofs, kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht die Vertretung durch einen kirchlichen Würdenträger der betreffenden Eparchie erfolgen. Bei Verhinderung des Metropoliten hat der dem Dienstrange nach älteste Bischof den Vorsitz zu führen. Sowohl der Metropolit als auch die Eparchial-Bischöfe haben das Recht, je einen mit beratendem Votum ausgestatteten kirchlichen Würdenrtäger zu den Synodal-Sitzungen mitzunehmen. Gewöhnlich versammelt sich die Synode einmal im Jahre; falls jedoch keine dringenden Geschäfte vorliegen, kann hievon auch Umgang genommen werden. Die Synode versammelt sich, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Metropolie, in der Regel in der griechischen Kirche zur heil. Dreifaltigkeit in Wien; doch kann über Vereinbarung des Metropoliten mit den Eparchial-Bischöfen die Synode auch anderwärts zusammentreten. In den Wirkungskreis der Synode gehören alle Angelegenheiten, welche auf den Glauben, die christliche Moral, den Ritus, die geistliche Disziplin, die geistlichen Anstalten, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit Bezug haben. Die Beschlüsse der Synode werden, insofern sie sich nicht auf den Glauben, die christliche Moral und die geistliche Gerichtsbarkeit beziehen, in welchen Fällen sie schon an und für sich verbindlich sind, dem Monarchen zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet [21].

4) In der Kirche des *Erzbistums Cypern* wird die Kirchenverwaltung von der *Synode* besorgt, welche von dem Erzbischof, als Vorsitzenden, und drei Eparchialbischöfen gebildet wird. Dieselbe versammelt sich jährlich nach Ostern, und ist ihr Wirkungskreis durch die allgemeinen kanonischen Normen vorgezeichnet [22].

---

[20] Art. 8—16, 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1872.

[21] Siehe §§. 5—18 des Synodal-Statuts vom 21. August 1884.

[22] Siehe Anm. 5 §. 87 dieses Buches.

5) In der *Karlowitzer Metropolie* besteht als oberste Behörde für die dogmatischen und streng geistlichen Angelegenheiten die *bischöfliche Synode,* welche vom Metropoliten als Vorsitzenden, und von allen Eparchial-Bischöfen gebildet wird[23]. Im Sinne des königlichen Reskriptes vom Jahre 1868 ist der Wirkungskreis dieser Synode sehr eingeschränkt. Außer den Angelegenheiten der geistlichen Disziplin gehört in die Kompetenz der Synode die Wahl der Eparchialbischöfe, die Bestellung der Archimandriten und alle Agenden, welche auf die theologische Lehranstalt Bezug haben. An der Synode nimmt ein königlicher Kommissär teil, welcher das Recht hat allen Sitzungen beizuwohnen mit Ausnahme derjenigen, in welchen Glaubens- und rein geistliche Angelegenheiten verhandelt werden, und wenn es sich um eine Bischofswahl handelt[24]. Die Synode wird vom Karlowitzer Metropoliten schriftlich nach erlangter Allerhöchster Genehmigung berufen. Die Synode soll regelmäßig jährlich einmal zusammentreten[25].

6) Nach dem organischen Statut vom Jahre 1869 besteht in der *Hermanstädter Metropolie* für dogmatische und rein geistliche Angelegenheiten die *bischöfliche Synode,* welche aus dem Metropoliten, als Vorsitzenden, und den Eparchialbischöfen gebildet wird[26]. Der Metropolit ist verpflichtet die Synode jährlich einmal zu berufen, und die Eparchialbischöfe sind verhalten, an den Sitzungen teilzunehmen. In den Wirkungskreis der Synode gehört: *a)* die kanonische Prüfung des von der Eparchialversammlung zum Bischof Gewählten; *b)* die Behandlung aller Fragen, welche auf den Glauben, die Sakramente und den Ritus Bezug haben; *c)* die Sorge für die Frömmigkeit und Moral des Klerus und des Volkes; *d)* die Fürsorge, daß die theologischen Anstalten und Präparandien ihrem Zwecke entsprechen; *e)* die Hinausgabe von Instruktionen über die Eigenschaften der Kandidaten des geistlichen und des Lehrstandes und *f)* die Wahrung der Freiheit der Kirche und die Abwehr von Versuchen die Ruhe und Heiligkeit der Kirche zu beeinträchtigen[27].

7) Nach dem Statute vom 17. Mai 1871 und dem dem Fürstentume Bulgarien angepaßten Statute vom 13. Jänner 1895 obliegt die oberste Verwaltung in dem *bulgarischen Exarchate der heiligen Synode*[28]. Die Synode besteht, unter dem Vorsitze des Exarchen, aus vier von sämtlichen Eparchialbischöfen gewählten Bischöfen, deren Mandat vier Jahre dauert, worauf die Wahl erneuert wird. Die Synode versammelt

---

[23] Siehe §. 29 dieses Buches.
[24] Declaratorium vom 16. Juli 1779, §. 21.
[25] Vergl. *E. Radich,* Die Verfassung. S. 34—54.
[26] Siehe §. 31 dieses Buches.
[27] §§. 171—174 des Statutes.
[28] Siehe §. 32 dieses Buches.

sich zu den regelmäßigen Sitzungen einmal jährlich, und zwar in der Zeit nach dem zweiten Sonntage nach Ostern; außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. In den Wirkungskreis dieser Synode gehört: *a)* die Wahl der Eparchial-Bischöfe zwischen zwei von der Eparchial-Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten; *b)* alle Angelegenheiten, welche sich auf den Glauben, die christliche Moral und den kirchlichen Ritus beziehen, *c)* die Handhabung der geistlichen Disziplin; *d)* die Ausbildung der Geistlichkeit; *e)* die geistliche Zensur; *f)* die endgiltige Entscheidung in geistlichen, in Ehe-Angelegenheiten und in Streitigkeiten zwischen Geistlichen [29].

8) In der *montenegrinischen Metropolie* ist nach dem Gesetze vom 1. Jänner 1904 die *heilige Synode* das oberste kirchliche Verwaltungsorgan. Diese ist, unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Cetinje und Metropoliten von Montenegro, aus dem Bischof von Zachulmien und Rassien, den Archimandriten der Klöster von Cetinje und Ostrog, aus drei Protopresbytern und aus einem Sekretär gebildet. Der Bischof von Zachulmien und Rassien und die Archimandriten der erwähnten Klöster sind vermöge ihres Amtes Mitglieder der Synode, während die drei Protopresbyteri von der Synode auf drei Jahre gewählt werden. Die Synode versammelt sich zweimal jährlich in dem Resindenzorte des Fürstentums und zwar im Frühjahr und Herbst. In den Wirkungskreis der Synode gehört: 1) die Wahl dreier Geistlicher für den erledigten bischöflichen (beziehungsweise erzbischöflichen) Thron, von welchen einer vom Fürsten ernannt wird; 2) die Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der Metropolie, welche sich auf *a)* den orthodoxen Glauben, *b)* auf den Gottesdienst, *c)* die Rechte der Kirche und der Hierarchie, *d)* die geistliche Bildung, *e)* die Kirchenbauten, *f)* auf den Klerus und die pfarrlichen Bedienstungen, *g)* auf die Pfarren und auf die Verwaltung des Kirchengemeinde-Vermögens und *h)* auf die Klöster und Mönche beziehen; 3) die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit: *a)* in allen Angelegenheiten, welche auf die geistliche Disziplin Bezug haben, *b)* in Eheangelegenheiten. Die Entscheidungen der heiligen Synode in streng geistlichen und rein kirchlichen Fragen können ohneweiters in Vollzug gesetzt werden, während die Entscheidungen in Angelegenheiten, welche die staatliche Obrigkeit berühren, erst nach fürstlicher Genehmigung vollzogen werden können.

b) Die gemischten Synoden.

Nach dem Muster des im Jahre 1860 im Patriarchat von *Konstantinopel* eingeführten gemischten Rates (S. 339), welcher aus 8 angesehe-

---

[29] §§. 4—6, 26—34, 93—97 des Statuts vom Jahre 1871, oder Art. 38—46 und 100—104 des Statuts vom Jahre 1895.

nen Laien und vier Bischöfen gebildet, die oberste Verwaltung der Angelegenheiten der kirchlichen Ökonomie und der Volksaufklärung zu besorgen hat, wurden wahrscheinlich in neuerer Zeit ähnliche gemischte Räte in drei Partikularkirchen eingeführt, und zwar in jener von Karlowitz, von Hermannstadt und in der bulgarischen Kirche. In den gemischten Räten dieser Partikularkirchen wurde jedoch die kanonisch bestimmte Grenze der Beziehungen zwischen der Hierarchie und dem Volke (§. 53) überschritten, indem den Laien in kirchlichen Angelegenheiten solche Rechte eingeräumt wurden, welche ihnen nach der Organisation der Kirche nicht zustehen können. Der gemischte Rat des Patriarchats von Konstantinopel wurde einerseits durch die Stellung der morgenländischen Kirche im ottomanischen Kaiserreich und anderseits durch den Umstand veranlaßt, daß durch einen Ferman des Sultans Muhammed II. gleich nach der Einnahme Konstantinopels durch die Türken, dem Patriarchen von Konstantinopel neben der geistlichen auch die zivile Jurisdiktion über alle orthodox-orientalischen Christen des Kaiserreichs zuerkannt wurde. Diese Ziviljurisdiktion konnte natürlich die Synode allein nicht ausüben, sondern es wurde hiefür bereits im XV. Jahrhundert ein besonderes Dikasterium gebildet, in welches der Patriarch einige gewandtere Juristen berief, welche im Verein mit mehreren Personen geistlichen Standes des Patriarchats unter dem Vorsitz des Patriarchen die zivilen Angelegenheiten der, der morgenländischen Kirche angehörenden Untertanen zu behandeln hatten. Dieses Dikasterium hatte auch die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten, welche auf den Kirchenbau, die Ausschmückung der Kirchen, auf die Wohltätigkeitsanstalten und auf die Volksaufklärung Bezug hatten. Dieses Privilegium des Patriarchen hinsichtlich der Ziviljurisdiktion, insofern es sich um die christlichen Untertanen des ottomanischen Kaiserreichs handelt, bestand im Jahre 1860, als der in seiner dermaligen Zusammensetzung bestehende gemischte Rat ins Leben gerufen wurde. Das erwähnte Privilegium besteht auch dermalen, und ist dem gemischten Rate auch gegenwärtig die Judikatur in allen zivilen Angelegenheiten der erwähnten Untertanen eingeräumt. Überdies hat dieser Rat die Aufgabe für die materiellen Mittel zur Errichtung von Kirchen, Schulen und Krankenhäusern und aller sonstigen öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten zu sorgen. Alle übrigen die Kirchenverwaltung betreffenden Angelegenheiten gehören in die Kompetenz der Patriarchal-Synode und der ihr untergeordneten Verwaltungsorgane, deren Mitglieder ausschließlich dem geistlichen Stande angehören. Der gemischte Rat in Konstantinopel könnte *nicht* als Muster angeführt werden, nach welchem die Räte in den erwähnten Partikularkirchen organisiert sind und dies umsoweniger, wenn aus dem Vergleiche dieser Räte mit dem Rate in Konstantinopel erhellt, daß in diesem letzteren Rate die Laien (außer

den zivilgerichtlichen Angelegenheiten) in kirchlichen Angelegenheiten eine ebensolche Ingerenz besitzen, wie in jeder ordnungsmäßig organisierten Kirchenepitropie, während in den Räten der erwähnten Partikularkirchen die Laien in denselben Angelegenheiten eine entscheidende Stimme besitzen. Diese Tatsache steht jedoch nicht im Einklange mit der fundamentalen Lehre des Kirchenrechts der morgenländischen Kirche über die Bedeutung des weltlichen Elements in der Kirchenverwaltung und über die Beziehungen zwischen der Hierarchie und dem Volke.

Da der Bestand der betreffenden gemischten Räte, welche als solche heute bestehen, landesgesetzlich sanktioniert ist, sollen diese hier erwähnt werden.

1) In der *Karlowitzer Metropolie* obliegt die Besorgung der die Kirchenverwaltung, die Schulen und Schulstiftungen betreffenden Angelegenheiten dem *National-Kirchenkongresse,* welcher unter dem Vorsitze des Metropoliten von Karlowitz von allen Eparchial-Bischöfen und 75 Abgeordneten gebildet wird, deren fünfundzwanzig aus dem geistlichen und fünfzig aus dem weltlichen Stande gewählt werden. Der Vizepräsident wird vom Kongresse aus der Zahl der weltlichen Abgeordneten gewählt. Der bei dem Kongresse intervenierende landesfürstliche Kommissär nimmt weder an den Verhandlungen, noch an der Beschlußfassung teil. Der Kongreß wird regelmäßig jedes dritte Jahr abgehalten und erfolgt die Einberufung desselben, nach erlangter Genehmigung des Monarchen, durch den Metropoliten von Karlowitz oder im Falle der Sedisvakanz, dnrch den Metropolitan-Kirchenrat[30].

Die Abwicklung der laufenden, in den Wirkungskreis des National-Kirchenkongresses fallenden Agenden obliegt dem *Kongreß-Ausschusse,* welcher aus dem Metropoliten, als Vorsitzenden, einem Bischofe, aus zwei weiteren geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern besteht, welche, sowie deren Ersatzmänner, vom Kongresse aus deren Mitte gewählt werden. In Fällen der Verhinderung des Metropoliten, führt der anwesende Bischof oder dessen Stellvertreter den Vorsitz im Ausschusse. Der Vizepräsident wird von dem Ausschusse selbst, aus der Zahl der weltlichen Mitglieder gewählt. Das Mandat des Kongreß-Ausschusses dauert während der ganzen Kongreß-Periode, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Zur Beschlußfähigkeit ist, neben dem Vorsitzenden, die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Der Kongreß-Ausschuß versammelt sich regelmäßig viermal des Jahres im Residenzorte des Metropoliten; außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Kongreß-Ausschuß, dessen Vorsitzender, sowie dessen Mitglieder dem Kongresse für ihre Tätigkeit verantwortlich sind,

---

[30] Kongreß-Statut vom 14. Mai 1875, §§. 1—20.

hat Abschriften seiner Sitzungs-Protokolle dem ungarischen Minister-Präsidenten zu unterbreiten. Der Schriftführer des Ausschusses ist der National-Kirchensekretär [31].

Für die Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit besteht gegenwärtig als Appellationsinstanz (Appellatorium) der *Metropolitan-Kirchenrat*, welcher aus dem Metropoliten, als Vorsitzenden, zwei Bischöfen, aus drei weiteren geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, dem Notar, als Protokollführer, und dem Fiskal besteht [32]. Diese beiden letzteren haben kein entscheidendes Votum. Der Metropolit ernennt seinen Stellvertreter; die bischöflichen Beisitzer werden von der Synode, die anderen geistlichen und weltlichen Mitglieder von National-Kirchenkongresse gewählt, während der Fiskal vom Kirchenrate selbst ernannt wird. Der Wirkungskreis des Kirchenrates ist dem analog, welchen das „Konsistorial-System" für das Metropolitan-Appellatorium vorschreibt [33]. Derselbe ist die oberste Appellations-Instanz in allen gerichtlichen Angelegenheiten, welche sowohl auf die geistliche Disziplin, als auch auf Ehestreitigkeiten Bezug haben, sodann die erste Gerichts-Instanz bei Klagen gegen die Eparchial-Bischöfe und Eparchial-Konsistorien; überdies gehören in den Wirkungskreis dieses Rates alle Angelegenheiten, welche sich auf die Glaubenslehre, auf den kirchlichen Ritus und auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen Normen seitens der Geistlichkeit beziehen. Der Metropolitan-Kirchenrat hält regelmäßig zweimal jährlich, wenn notwendig auch öfter, seine Sitzungen in der Residenz des Metropoliten.

Da dem National-Kirchenkongresse unter anderem auch die Aufgabe zufällt, die auf die Schulen und Schulstiftungen Bezug habenden Angelegenheiten zu besorgen, so besteht als Zentralbehörde *der National-Schulrat*. Nach der Schul-Organisation vom 2. Juli 1872 obliegt demselben die Leitung und Aufsicht der serbischen Elementar- und Wiederholungsschulen, sowie derjenigen höheren Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche aus den Nationalfonden materiell unterstützt werden. Dieser Schulrat besteht aus dem obersten Referenten für die serbischen Nationalschulen und aus sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz in demselben führt der Metropolit; den Vizepräsidenten wählt der Schulrat selbst, die übrigen Mitglieder der National-Kirchenkongreß; als Schriftführer fungiert der National-Kirchensekretär. Der oberste Schulreferent wird vom Kongresse gewählt und vom Monarchen bestätigt. Der National-Schulrat, welcher seine Sitzungen nach Bedarf, entweder über Berufung des Vorsitzenden oder über Verlangen dreier Mitglieder abhält,

---

[31] Dasselbe Statut §§. 21—25.

[32] Die Organisation des Metropolitan-Kirchenrates vom 29. Mai 1871.

[33] Siehe §. 29, S. 143.

ist, samt dem obersten Schulreferenten, bezüglich der Tätigkeit dem Kongresse verantwortlich[34].

2) In der *Hermannstädter Metropolie* besteht nach dem erwähnten organischen Statute des Jahres 1869 der *National-Kirchenkongreß*, welcher aus dem Metropoliten, den Eparchial-Bischöfen und überdies aus 90 Abgeordneten, von welchen dreißig geistlichen und sechzig weltlichen Standes sind, gebildet wird. Den Vorsitz führt der Metropolit, oder im Falle der Verhinderung desselben, der dem Dienstrange nach älteste Bischof. Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Der Kongreß wird vom Metropoliten, oder im Falle der Sedisvakanz, vom Metropolitan-Konsistorium, nach vorher erstatteter Meldung an den Monarchen, einberufen. In den Wirkungskreis des Kongresses, welcher sich jedes dritte Jahr versammelt, gehören: *a)* die Sorge für die Erhaltung der Glaubensfreiheit und Autonomie in der orthodox-orientalischen rumänischen Kirche, *b)* die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche auf die Kirche, Schule und die Schulstiftungen Bezug haben, und *c)* die Wahl des Metropoliten, sowie der Beisitzer des Metropolitan-Konsistoriums[35].

Das *Metropolitan-Konsistorium* ist das oberste Verwaltungs- und Gerichtsorgan. Dasselbe besteht aus dem Metropoliten, als Vorsitzenden, den Eparchial-Bischöfen und der erforderlichen Zahl von Ehrenbeisitzern, welche der Kongreß aus seinem Mitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, erwählt, und zerfällt in drei Senate, nämlich: den rein kirchlichen Senat, den Schul-Senat und den Epitropal-Senat. In sämtlichen Senaten führt der Metropolit den Vorsitz. Der kirchliche Senat zählt sechs Beisitzer geistlichen Standes; die gleiche Zahl von Beisitzern haben auch die beiden anderen Senate, jedoch mit dem Unterschiede, daß ein Drittel derselben dem geistlichen und zwei Drittel dem weltlichen Stande angehören. Für alle drei Senate besteht ein Sekretär und ein Fiskal, und für die Ehe-Angelegenheiten ein Anwalt. Der kirchliche Senat entscheidet über alle geistlichen Streitsachen als Appellations-Instanz, dem Schul-Senate obliegt die oberste Verwaltung aller konfessionellen Schulen und Anstalten, und der Epitropal-Senat besorgt die Verwaltung der Fonde, welche der Metropolie als solcher gehören. In den allgemeinen Sitzungen des Metropolitan-Konsistoriums, an welchen die Mitglieder aller Senate teilnehmen, werden der Sekräter und der Fiskal gewählt, und die zur Einberufung des National-Kirchenkongresses und zur Wahl der Kongreß-Abgeordneten notwendigen Vorbereitungen getroffen[36].

---

[34] Durch die §§. 136—143 der im Texte erwähnten Schul-Organisation wurde die Organisation des Schulrates vom 29. Mai 1871 abgeändert.

[35] §§. 143—154 des organischen Statuts.

[36] §§. 158—170 des organischen Statuts.

3) Im *bulgarischen Exarchat* besteht der *Exarchal-Rat;* derselbe aus dem Exarchen, als Vorsitzenden, und sechs angeseheneren Mitgliedern des weltlichen Standes zusammengesetzt, welche von dem Volke und Klerus aller Eparchien des Exarchats gewählt und von der Regierung über Vorschlag des Exarchen bestätigt werden. Das Mandat dieser Mitglieder dauert vier Jahre, worauf zu Neuwahlen geschritten wird. In den Wirkungskreis des Exarchal-Rates gehört: *a)* das Schulwesen; *b)* die Errichtung von Kirchen und Wohltätigkeitsanstalten; *c)* die Verwaltung des Kirchenvermögens; *d)* die Prüfung der Jahresrechnungen sämtlicher Kirchen und Klöster, und *e)* die Entscheidung der privatrechtlichen Seite in Ehestreitigkeiten [37].

Drittes Kapitel.

Die Eparchial-Verfassung.

I. Die Eparchial-Bischöfe.

§. 100.

Historische Übersicht.

Wir haben bereits erwähnt, daß in der ersten Zeit des Bestandes der Kirche jede Stadt ihren eigenen Bischof hatte, und daß selbst in kleinen Orten (ἐν χώραις) Bischöfe residierten, von denen jeder eine bestimmte bischöfliche Jurisdiktion abhängig von dem Bischofe der Stadt ausübte. Die Erklärung dafür ist in der damaligen Lage der Kirche und in der bestandenen Notwendigkeit zu suchen, durch die Anwesenheit eines Bischofs in jedem Orte die Bevölkerung in ihrer Treue zur Kirche, welche vielfachen Verfolgungen seitens der römischen Staatsgewalt ausgesetzt war, zu erhalten. Bei dieser Sachlage war die Festsetzung der Grenzen der einzelnen Gebiete, in welchen die Bischöfe ihre Jurisdiktion ausüben sollten, äußerst schwer; es entstanden hieraus häufige Verwirrungen in der kirchlichen Verwaltung, und ereignete es sich auch, daß ein Bischof Klerikern aus dem Gebiete eines andern Bischofs die Cheirotonie erteilte, daß einzelne Priester von zwei Bischöfen abhingen, daß sogar zwei Bischöfe an einem Orte residierten [1]. Erst als die Verfolgungen der christlichen Kirche im griechisch-römi-

---

[37] §§. 8—9, 35—39, 98 des Statutes vom Jahre 1871.

§. 100. [1] Siehe z. B.: 14. 35. Kan. Apost.; I. allgem. Konz. 15. Kan.; II. allgem. Konz. 2. Kan.; III. allgem. 8. Kan.; IV. allgem. 5. 10. Kan.; VII. allgem. 15. Kan.; Ant. 9. 13. 21. 22. Kan.; Sard. 1. 2. 3. Kan.; Karth. 53. 56. Kan. u. s. w., sowie die Veranlassung des Erscheinens dieser und ähnlicher Kanones im Kommentare des *Archim. Johann.*

schen Reiche aufhörten, konnte die gesetzgebende Gewalt der Kirche die Grenzen genau vorzeichnen, innerhalb welcher jeder Bischof seine Jurisdiktion ausüben konnte, mit anderen Worten, es wurde eine ordnungsmäßige Eparchial-Verwaltung ermöglicht.

Wir haben bereits hervorgehoben, woraus im IV. Jahrhundert eine Eparchie, oder nach der damaligen Bezeichnung eine παροικία gebildet war[2]. Dem IV. allgemeinen Konzile entnehmen wir, daß im V. Jahrhundert eine Eparchie unter der Jurisdiktion des betreffenden Bischofs aus der Stadtpfarre und aus jenen Pfarren gebildet war, welche sich an Orten befanden, die von der betreffenden Stadt in politischer Beziehung abhingen[3]. Damit aber nach dem Wortlaute des 2. Kanon des II. allgemeinen Konzils „keine Verwirrung unter den Kirchen" entstehe, und sich die Zahl der Bischöfe nicht unnützerweise vermehre, verbieten die Kanones die Einsetzung von Bischöfen in kleinen Städten oder auf dem Lande, wo auch ein Presbyter ausreichend ist, und zwar aus dem Grunde, „damit der Name und die Jurisdiktion des Bischofs" keine Beeinträchtigung erfahren[4]; überdies bestimmen die Kanones, daß bei Festsetzung der Grenzen eines Kirchengebietes stets die politische Einteilung des betreffenden Landes in Betracht gezogen werden müsse[5], und daß im Falle eines Streites darüber, welcher Eparchie eine Pfarre angehöre, stets die Zeit von dreißig Jahren, während welcher der eine oder der andere Bischof seine Jurisdiktion über die strittige Pfarre ausübte, als Grundlage anzunehmen ist[6]. Das geistliche Oberhaupt einer Eparchie ist der Bischof[7].

§. 101.

Die Kandidaten für den Episkopat.

Mit Rücksicht auf die hohe Stellung, welche die Bischöfe als oberste Priester, Lehrer und Verwalter in der Kirche einnehmen, und im Hinblicke auf den Umstand, daß sie als Muster der Frömmigkeit, sowie aller christlichen Tugenden dienen sollen, hat die Kirche bei der Einsetzung von Bischöfen den persönlichen Eigenschaften der Kandidaten für den Episkopat stets die größte Aufmerksamkeit zugewendet und diejenigen der strengen Bestrafung unterzogen, welche ohne genaue

---

[2] Seite 298.

[3] 17. Kan. und der Kommentar *Balsamons* zu diesem Kanon (Ath. Synt. II, 261).

[4] Ἵνα μὴ κατευτελίζηται τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὄνομα καὶ ἡ αὐθεντία. Sard. 6. Kan. im Vergleiche mit Laod. 57. Kan.

[5] IV. allgem. Konz. 17. Kan.; 38. Trull. Kan.

[6] IV. allgem. Konz. 17. Kan.; 25. Trull. Kan. und Kommentar des *Archim. Johann* zum 17. Kan. des IV. allgem. Konzils (erwähntes Werk. II, 296—297).

[7] Kommentar des *Zonaras* zum 14. Kan. Apost. (Ath. Synt. II, 18).

Prüfung der Qualifikation jemanden des bischöflichen Amtes für würdig erklärten.

Der Kandidat für den Episkopat muß nicht allein die für die Kandidaten des geistlichen Standes im allgemeinen erforderlichen, von uns bereits angeführten (§§. 67—71) Eigenschaften besitzen, sondern dieselben auch durch lange Zeit hindurch konsequent bekundet haben. Die besonderen Eigenschaften des Kandidaten des Episkopats sind folgende: 1) Das vollkommen reife Alter. Wir haben bereits erwähnt (§. 68), daß in den ersten Zeiten der Kirche nur jener zum Bischof erhoben werden konnte, welcher das 50. Lebensjahr erreicht hatte. Später war es auf Grund einer Novelle Justinians gestattet, auch denjenigen zum Bischof zu erheben, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hatte. Diese Novelle ist im Nomokanon in XIV Titeln angeführt. *Balsamon* sagt in der betreffenden Scholie, daß nach dieser Novelle der Kandidat für den Episkopat mehr als 30 Jahre zählen müsse (ὑπὲρ τὸ λ'. ἔτος εἶναι), und daß diese Novelle die Bedeutung der früheren Novelle, wonach nur jener die Bischofswürde erlangen konnte, welcher das 35. Lebensjahr vollendete, aufhob [1]. Die gegenwärtige kirchliche Gesetzgebung fordert im allgemeinen von den Kandidaten für den Episkopat kein bestimmtes Alter. In einigen Partikularkirchen besteht die Bestimmung, daß der Bischof 40 Jahre alt sein müsse [2]. 2) Der Kandidat für den Episkopat muß durch lange Zeit hindurch strenges Festhalten an dem orthodoxen Glauben, sowie ein unbescholtenes Verhalten bewiesen haben. Diese Bestimmung enthält der 12. Kanon der Synode von Laodicea. Die erwähnten Eigenschaften müssen bei der kanonischen Prüfung synodaliter festgestellt werden (§. 103) [3]. 3) Der Kandidat für den Episkopat muß nach der Bestimmung des 2. Kanon des VII. allgemeinen Konzils die vollständige Kenntnis der christlichen Lehre und der Kanones besitzen [4]. 4) Der Kandidat für den Episkopat muß, falls er nicht dem

§. 101. [1] Ath. Synt. I, 67. *Mein* Kommentar zum 15. Kanon von Neocäsarea. „Pravila". II, 484.

[2] Der Kanonismos περὶ τῶν ἀναγκαίων προσόντων τῶν εἰς ἀρχιερατείαν ἐκλεξίμων vom Jahre 1860 für das Patriarchat von Konstantinopel sagt bloß: νὰ ἔχῃ κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας τὴν ἀπαιτουμένην ἡλικίαν (Ἄρθρ. α'). Nach Art. 2 des Gesetzes für Rumänien vom Jahre 1872 muß der Kandidat für den Episkopat im 40. Lebensjahre stehen. Vergl. Art. 32 (bezw. 41) des bulgarischen Exarchal-Statuts, sowie Art. 11 (bezw. 15), welcher gleichfalls 40 Jahre erheischt; vergl. auch §. 97 des organischen Statuts der Metropolie von Hermannstadt.

[3] Laod. 12. Kan. Siehe Art. 1. Punkt 4, des erwähnten Kanonismos für das Patriarchat von Konstantinopel; für Rußland den Ukas vom 28. August 1749 (Barsow. N. 338); erwähnter Artikel des bulgarischen Exarchal-Statuts; erwähnter Paragraph des Statuts für die Metropolie von Hermannstadt.

[4] Siehe *meinen* Kommentar zum 2. Kanon des VII. allgem. Konzils. „Pravila". I, 599. Siehe für Rußland den Ukas vom 10. Jänner 1825; für das Patriarchat von Konstantinopel Art. 2 und 3 des erwähnten Kanonismos; für Griechenland Art. 3

Mönchsstande angehört, vor der Cheirotonie sich diesem Stande zuwenden. Daß der Bischof keine Frau haben darf, haben wir bereits (§. 71) erwähnt; die Geschichte liefert den Beweis, daß die Bischöfe seit den ältesten Zeiten aus dem Mönchsstande hervorgegangen sind. Im IX. Jahrhundert war durch den 2. Kanon der zehnten Partikularsynode das Verbot erlassen, daß der Bischof in den Mönchsstand eintrete und die Bestimmung aufgestellt, daß falls er dies tut, er aufhört, Bischof zu sein. Hiernach war die Vereinigung der Bischofswürde und des Mönchsstandes in einer Person unzulässig. Nach dem Kommentar *Balsamons* bezieht sich jedoch dieser Kanon nur auf den Fall, wenn ein Bischof das große Ordenskleid (μέγα σχῆμα) zu erlangen strebt; denn mit Rücksicht auf das Gelübde des unbedingten Gehorsams (ὑποταγῆς λόγον) der Mönche mit dem großen Ordenskleide, ist es unmöglich, daß der Betreffende im bischöflichen Range verbleibe[5]. Auf ebendieser Synode wurde festgesetzt, daß jeder Kandidat für den Episkopat vor der Cheirotonie dem Mönchsstande angehören müsse. In den Akten dieser Synode heißt es: εἴ τις μὴ μοναχὸς, οὐ γίνεται ἐπίσκοπος[6]. Im XV. Jahrhundert sagte *Simeon von Thessalonica*, daß die bis dahin bestandene Gewohnheit, daß jeder Mönch sein müsse, ehe er die Cheirotonie zum Bischof erlangt, zum allgemeinen Gesetze geworden sei[7]. 5) Die neuere weltliche Gesetzgebung fordert vom Kandidaten des Episkopates, daß er Untertan jenes Staates sein müsse, in welchem er als Bischof wirken soll. Diese heute in allen Staaten geltende Bestimmung wird von der Kirche angenommen und anerkannt, denn sie hat in der Beziehung zwischen Staat und Kirche und in der Stellung des Bischofs, als geistliches Oberhaupt eines Gebietes, ihren Ursprung[8].

---

des zweiten Teiles des Gesetzes vom Jahre 1852; für das bulgarische Exarchat Art. 11 (bezw. 15) des Exarchal-Statuts. In Rumänien müssen die Kandidaten des Episkopates nach Art. 2. des erwähnten Gesetzes entweder Lizentiaten oder Doktoren der Theologie sein. In der Karlowitzer Metropolie war es Brauch, daß von dem Kandidaten für den Episkopat neben der theologischen Vorbildung auch noch gefordert wurde, daß er durch vier oder wenigstens durch zwei Jahre den Rechtsstudien an einer Universität oblag.

[5] Ath. Synt. II, 709.

[6] Pedalion (Ausg. 1864) S. 66, Scholie zum 51. apost. Kan.

[7] Pedalion, S. 67. *Schaguna*, Kirchenrecht. §. 153.

[8] Im Kanonismos vom Jahre 1860 des Patriarchats von Konstantinopel wird gefordert, daß der Kandidat des Episkopates Untertan des Kaiserreiches nach der Geburt (ἐκ γενετῆς) sein müsse. In *Serbien* kann nach Art. 23 des Gesetzes vom Jahre 1890 ein naturalisierter serbischer Bürger zum Bischof gewählt werden, wenn er wenigstens durch 5 Jahre als serbischer Staatsbürger in Serbien domiziliert. In *Rumänien* Art. 2 des Gesetzes vom Jahre 1872.

§. 102.

Die Wahl und Einsetzung der Bischöfe.

In einem der symbolischen Bücher der morgenländischen Kirche ist die Bedeutung des Bischofs folgendermaßen dargestellt: „Ohne Bischof kann die Kirche weder sein noch als solche bezeichnet werden; denn der Bischof ist, als Nachfolger der Apostel, der durch die Cheirotonie und Anrufung des heiligen Geistes die ihm durch Sukzession von Gott verliehene Macht zu binden und zu lösen erhalten hat, das lebende Ebenbild Gottes auf Erden, und durch die weihende Macht des heiligen Geistes die Quelle aller Sakramente der allgemeinen Kirche, durch welche die Erlösung erlangt wird. Der Bischof ist in der Kirche in demselben Maße erforderlich, wie für den Menschen das Atmen oder für die Welt die Sonne notwendig ist[1]". Bei dieser Bedeutung des Bischofs in der Kirche ist es ganz begreiflich, wenn in vielen Kanones von dem Bischof im allgemeinen, von seinen Rechten und Pflichten, von seinen Beziehungen zur Kirche und zu seiner geistlichen Herde und insbesondere von seiner Wahl und Einsetzung die Rede ist. Mit dieser letzten Frage hat sich die kirchliche Gesetzgebung von allem Anfange ab beschäftigt, und erst im VI. Jahrhundert hat sich, nach vielen Phasen, welche diese Frage durchgemacht hat, eine bleibende Norm in dieser Beziehung gebildet[2].

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Frage wollen wir dieselbe zuerst vom historisch-kanonischen Standpunkte betrachten und sodann den Vorgang darlegen, welcher gegenwärtig bei der Wahl und Einsetzung der Bischöfe beobachtet wird.

§. 103.

a) Die Wahl und Einsetzung der Bischöfe in älterer Zeit.

Der Stifter der Kirche hat keine Vorschriften darüber hinterlassen, wie die Bischöfe zu wählen und einzusetzen sind. Auch die Apostel Christi sind in dieser Beziehung nicht gleichmäßig vorgegangen. An Stelle des Verräters Judas haben die Apostel in einer Versammlung aller Gläubigen den Matthias durch das Los eingesetzt[1]. Die Apostel Petrus und Johannes haben Jakobus den Rechtschaffenen, zum Bischof von Jerusalem eingesetzt[2]. Im allgemeinen haben die Apostel in den

---

§. 102. [1] Sendschreiben der orientalischen Patriarchen vom Jahre 1723 Art. 10 (Moskau, 1848 S. 22). Cf. *Harduini* XI, 240. *E. J. Kimmel,* Monumenta fidei orient. ecclesiae (Jenae, 1850), pag. 437—438.

[2] Siehe *Thomassin,* Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. II. lib. II. cap. 1 sq. (Ed. cit. V, 1 sq.).

§. 103. [1] Apostelgeschichte. 1, 15—26.

[2] *Eusebii* hist. eccl. II, 1.

von ihnen gegründeten Kirchen abgesondert für sich, unabhängig von den anderen Aposteln und ohne das Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu pflegen, die Bischöfe eingesetzt[3].

In der nachapostolischen Zeit aber wurde gemäß der übergeordneten Stellung des Bischofs, sowohl dem Klerus als auch den Gläubigen des betreffenden Gebietes gegenüber, festgesetzt, daß bei der Wahl und Einsetzung des Bischofs die benachbarten Bischöfe, der Klerus und das Volk jener Kirche teilzunehmen haben, für welche der betreffende Bischof erwählt ist. Das älteste diesfällige Zeugnis bietet uns *Klemens,* Bischof von Rom, aus dem I. Jahrhundert[4]. *Cyprianus,* Bischof von Karthago, aus dem III. Jahrhundert, äußert sich über die Einsetzung der Bischöfe auf folgende Weise: „An der bei uns und fast in allen Gebieten bewahrten göttlichen Überlieferung und apostolischen Übung muß unentwegt festgehalten werden, welche bestimmen, daß zur gesetzlichen Einsetzung eines Bischofs für ein bestimmtes Volk, sich die nächsten Bischöfe desselben Gebietes versammeln sollen, um den Bischof in Anwesenheit des Volkes, welches das Leben der einzelnen vollkommen kennt und Zeuge war aller ihrer Handlungen, zu wählen[5]". In ähnlicher Weise drücken sich auch die *Constitutiones Apostolorum* aus[6]. Das *I. allgemeine Konzil* sagt bei der Behandlung

[3] Timot. 4, 14. Tit. 1, 5. *Eusebii* hist. eccl. III, 4. *Chrysost.* in I ad Timoth. I, 18.

[4] Ep. I ad Corinth cap. 44.

[5] „Propter quod diligenter *de traditione divina et apostolica observatione* servandum est et tenendum quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut *ad ordinationes rite celebrandas* ad eam plebem cui praepositus ordinatur, *episcopi ejusdem provinciae* proximi quique conveniant, et episcopus deligatur *plebe praesente,* quae singulorum vitam plenissime novit et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit". *Cypriani* (Ep. 68) ad clerum et plebes in Hispania consistentes. cap. 5. Vergl. den Auszug von *Beveregius* aus dieser Äußerung des Cyprianus über die Bischofswahl im Kommentare zum 4. Kanon des I. allgemeinen Konzils (Synodikon II. Annot. 47), welcher wörtlich in unserem Kommentar zu demselben Kanon angeführt ist. „Pravila". I, 179—180.

[6] Lib. VIII. cap. 4. Wir führen die Stelle in lateinischer Übersetzung an: „Congregatus in unum *populus cum presbyterorum coetu et praesentibus episcopis,* die Dominica, consentiat. Qui vero princeps caeterorum episcopus est, interroget presbyterorum coetum et plebem (τὸ πρεσβυτέριον καὶ τὸν λαόν) an ipse sit quem postulant in antistitem. Et illis annuentibus, iterum roget an testimonium ab omnibus habeat quod dignus sit magna illa et illustri praefectura, an quae ad pietatem in Deum spectant, recte peregerit, an jura fuerint ab eo adversus homines servata, an domesticae ipsius res probe dispensatae, an vivendi ratio integerrima. Cumque omnes simul secundum veritatem, non autem ex opinione praejudicata testificati fuerint talem eum esse, tamquam sub judice Deo et Christo, etiam coram sancto Spiritu, atque omnibus sanctis administratoriisque spiritibus, rursus tertio sciscitentur an dignum vere sit ministerio, ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum; atque iis tertio assentientibus, dignum eum esse, *petatur ab omnibus signum assensus.* Quo allacriter dato, audiantur. Tum, silentio facto, unus ex primis episcopis cum duobus aliis stans prope altare, reliquis episcopis ac presbyteris tacite

desselben Gegenstandes, daß diejenigen als Bischöfe einzusetzen sind, „welche hiezu würdig erscheinen und vom Volke gewählt werden“ [7]. Dasselbe Konzil bestimmt in seinem 4. Kanon, daß bei der Wahl eines neuen Bischofs alle Bischöfe des betreffenden Gebietes anwesend sein müssen; ist dies jedoch aus irgendwelchen Gründen unmöglich, so haben sich unter allen Umständen drei einzufinden, während die übrigen schriftlich ihre Meinung abgeben sollen; das bezügliche Bestätigungsrecht aber steht dem Metropoliten zu [8]. Falls eine Einigung zwischen sämtlichen Bischöfen hinsichtlich des zu Wählenden nicht erfolgt, entscheidet nach dem 6. Kanon des erwähnten Konzils die Majorität [9]. Mit Rücksicht auf das eben Ausgeführte und nach den uns von der Geschichte gebotenen Beispielen war der Vorgang bei der Bischofswahl in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche folgender: Wenn ein erledigter Bischofssitz wieder besetzt werden sollte, versammelten sich das Volk, der Klerus und die Bischöfe des Kirchengebietes, trachteten geeignete Persönlichkeiten für jene Würde ausfindig zu machen, und nachdem das Volk seine Meinung über dieselben kundgegeben, entschieden die versammelten Bischöfe darüber, wer für den Episkopat der Würdigste sei, oder es wurde auch von den Bischöfen selbst eine Persönlichkeit in Vorschlag gebracht, worauf das Volk sich entweder für oder gegen dieselbe aussprach. Nach erzieltem Einverständnisse zwischen dem Volke, dem Klerus und den Bischöfen, wurde die Wahl dem betreffenden Metropoliten zur Bestätigung vorgelegt und sodann zur Weihe des Gewählten geschritten. Daraus geht hervor, daß das Wahlrecht im strengen Sinne den Bischöfen zufiel, während das Volk nur die Eingeschaften der für die bischöfliche Würde in Aussicht genommenen Person zu bezeugen oder die Zustimmung zu der von den Bischöfen vorgeschlagenen Person zu äußern hatte. Die Stimme des Volkes war sonach in dem gleichen Maße entscheidend, wie jene der Bischöfe, weshalb auch niemand ohne Mitwirkung des Volkes Bischof werden konnte. Falls eine Verständigung unter den Bischöfen nicht zustande kam, entschied die Majorität; konnte aber auch auf

---

orantibus, atque diaconis divina evangelia super caput ejus qui ordinatur, tenentibus, dicat ad Deum: „Oratio“ (*Pitra*. Op. cit. I, 49—50). Diese Stelle haben wir aus dem Grunde angeführt, weil sie uns die schöne und würdige Weise veranschaulicht, in welcher die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche gewählt und eingesetzt wurden.

[7] Siehe das Sendschreiben des I. allgem. Konzils an die alexandrinische Kirche und an die Christen Ägyptens, Lybiens und von Pentapolis, bei *Sokrates*, Geschichte der Kirche. I. Buch, Kap. 9.

[8] Ath. Synt. II, 122. Vergl. *meinen* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila“. I, 176—185.

[9] Ath. Synt. II, 128, und *mein* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila“. I, 189—199.

diese Weise keine Einigung erzielt werden, so wandte man sich wieder an das Volk, dessen Stimme jedes weitere Mißverständnis ausglich [10]. Gegen den von den Bischöfen und dem Volke einverständlich gewählten, sowie von dem Metropoliten bestätigten Bischof konnte keine Einsprache mehr erhoben werden. Geschah dies aber trotzdem, so verfügten die Kanones die Bestrafung des betreffenden Klerus, welcher nicht imstande war, diese Unordnung zu verhindern, sondern zuließ, daß sich in seiner Eparchie eine Stimme gegen den ordnungsmäßig gewählten Bischof erheben konnte [11]. Dieser Vorgang bei der Wahl und insbesondere rücksichtlich der Bestätigung der gewählten Bischöfe, wird der Hauptsache nach von den Kanones vieler Synoden der alten Zeit wiederholt [12].

Die Teilnahme der Hierarchie an der Wahl und Einsetzung des Bischofs, von welcher dieser die göttlichen Vollmachten empfängt, blieb immer unverändert und muß stets unverändert bleiben; dagegen hat die bezügliche Mitwirkung des Volkes im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren. Anfangs nahm die gesamte Bevölkerung des betreffenden Ortes, ohne Rücksicht auf den Stand der einzelnen, an der Bischofswahl teil. Da jedoch hiedurch Störungen und Unzukömmlichkeiten bei der Wahl hervorgerufen wurden, verfügte die Synode von Laodicea zur Hintanhaltung dieser Störungen, daß es absolut verboten sein soll, daß der „versammelte Pöbel" diejenigen wähle, welche in den Dienst der Kirche aufzunehmen sind [13]. Auf Grund dieser kanonischen Vorschrift wurde die Praxis beobachtet, daß nur angesehene Persönlichkeiten aus dem Volke an den Wahlen teilnahmen; eine Praxis, welcher von Justinian durch die Bestimmung Gesetzeskraft verliehen wurde, daß zum Zwecke der Einsetzung eines neuen Bischofs der Klerus und die angeseheneren Bürger der betreffenden Eparchie sich an dem bestimmten Orte zu versammeln und nach Beschwörung ihrer unparteiischen Tätigkeit drei Persönlichkeiten zu wählen haben, von welchen sie die Überzeugung hegen, daß sie mit allen jenen Eigenschaften ausgestattet sind, welche die Kanones und die weltlichen Ge-

---

[10] Karth. 50. Kan.

[11] 36. apost. Kan.; Ant. 18. Kan., und *mein* Kommentar zum 36. apost. Kan. „Pravila". I, 98—100. In diesen Kanones sind insbesondere die von den Häretikern hervorgerufenen Störungen verstanden, welche dieselben bei der Bischofswahl, wenn diese eine von ihnen gefürchtete Persönlichkeit traf, verursachten, indem sie das Volk gegen den gewählten Bischof aufreizten. Vergl. den Kommentar des *Archim. Johann* zum 36. apost. Kan. (erwähntes Werk. I, 184).

[12] Ant. 19. Kan.; Laod. 12. Kan.; Karth. 13. 50. Kan. und andere.

[13] Laod. 13. Kan. Im Originale heißt es ὄχλοις, lat. turbis. In der russischen Übersetzung des Kommentars von *Zonaras* und *Aristenus* heißt es: „Durch die Versammlung des Pöbels". „Einem solchen Pöbel", sagt *Zonaras*, „ist die Wahl nicht nur der Bischöfe sondern auch der Priester untersagt" (Ath. Synt. III, 183).

setze vorschreiben. Unter diesen hatte sodann der Metropolit mit den Bischöfen den Würdigsten zu wählen und zum Bischof einzusetzen[14]. Dieses Gesetz Justinians wurde gleich nach dessen Erscheinen in die Kanonen-Sammlungen aufgenommen und zu einem allgemeinen Gesetze der Kirche[15]. Zu Ende des VIII. Jahrhunderts befaßte sich das VII. allgemeine Konzil mit der Frage über die Bischofswahl, wobei dasselbe unter Bestätigung der früheren diesbezüglichen Bestimmungen mit seinem 3. Kanon die Übung einiger, welche mit Außerachtlassung der kirchlichen Obrigkeit, durch die weltliche Gewalt (παρὰ ἀρχόντων) die Bischofswürde zu erlangen versuchten, verurteilte, und die bezügliche Wahl als nichtig (ἄκυρον) erklärte[16].

Wir finden, daß diese Art der Wahl und Einsetzung der Bischöfe seitens der kompetenten bischöftlichen Synode unter Mitwirkung des Volkes beziehungsweise der gewählten Vertreter desselben durch eine lange Reihe von Jahrhunderten sich erhalten hat. Zu Ende des XII. Jahrhunderts wandte sich der Patriarch Markus von Alexandria an Balsamon mit der Frage, ob er nach den Kanones berechtigt sei, den Bauern (πλήθη χωριτικά, vicanorum turbae) zu gestatten an der Bischofswahl teilzunehmen. In der Antwort, welche *Balsamon* erteilte, berief er sich auf den 13. Kanon von Laodicea, welcher der *versammelten Menge* ausdrücklich verbietet, an der Wahl von Geistlichen mit Stimmrecht teilzunehmen[17]. Allein gegen die ordnungsmäßige Teilnahme des Volkes an der Wahl, d. h. gegen die Teilnahme desselben durch seine gewählten Abgeordneten, führt Balsamon in der Antwort an den Patriarchen Markus nichts an, wenngleich Balsamon die Teilnahme des Volkes an der Wahl der Bischöfe bekanntlich nicht sehr billigte[18]. Zeugnisse hiefür liefert uns aus dem XIV. Jahrhundert das Patriarchat von Konstantinopel. Unter anderen ist hervorzuheben, das Dekret des Patriarchen *Philotheus* vom November 1370 über die Cheirotonie des

---

[14] 123. Novelle, Kap. 1; dieselbe bildet in den Basiliken das 8. Kap. I. Tit. des III. Buches und lautet in lateinischer Übersetzung: „Sancimus, ut, quoties necessitas sit episcopi ordinandi, conveniant clerici et primates civitatis (συνιέναι τοὺς κληρικοὺς καὶ τοὺς πρώτους τῆς πόλεως), cui episcopus ordinandus est: ac propositis sanctis evangeliis in tribus personis decreta faciant ....., ut ex his tribus personis electis melior ordinetur arbitrio et judicio ordinantis (τοῦ χειροτονοῦντος). Cf. *Justin.* Nov. 137. Kap. 2.

[15] Siehe die Sammlung im 87. Kapitel des Johannes *Scholasticus.* Kap. 28 (Pitra. Op. cit. II, 397). Nomokanon in L Titeln. 8. Tit. *(Voelli et Just.,* Biblioth. jur. can. II, 612—613. Cf. Pitra. II, 417). Scholie *Balsamons* zum 23. Kap. I. Tit. des Nomokanon (Ath. Synt. I, 59—69). Kormčaja knj. Kapitel 42 (Ausgabe 1787. II. Buch. Blatt 186).

[16] Ath. Synt. II, 564. Vergl. 30. apost. Kan. und den Kommentar zu demselben in der Krmčija (erwähnte Ausgabe. I, 8).

[17] Ath. Synt. IV, 492.

[18] Kommentar zum 4. Kan. des I. allgem. Konzils (Ath. Synt. II, 123).

Mönchs Antimus als ugro-wallachischen Metropoliten, nach vollzogener Wahl seitens des Klerus und des Volkes[19]; oder das Dekret des Patriarchen *Matthäus I.* vom Februar 1400, mit welchem er verfügte, daß für das erledigte Erzbistum von Anchiala der Klerus und das Volk nach der bestehenden Ordnung die Wahl vornehmen soll, worauf er aus den drei vorgeschlagenen Persönlichkeiten, nach Prüfung der betreffenden Zeugnisse (τὴν μαρτυρίας), den würdigsten als Bischof anerkennen werde[20].

Die ebenerwähnten Zeugnisse liefern gleichzeitig den Beweis, daß das Recht der Teilnahme des Volkes bei den Bischofswahlen die frühere allgemeine Bedeutung verloren hat und daß diese Wahlen meistens nur von den bischöflichen Synoden ohne Mitwirkung des Volkes vollzogen wurden. Dies hatte hauptsächlich darin seinen Grund, weil das Volk sich nicht innerhalb der notwendigen Grenzen bei Ausübung seines Wahlrechtes zu halten wußte, und weil an vielen Orten sich Unordnungen und Unruhen zum Nachteile der Kirche ereigneten. Bereits im XIII. Jahrhundert wurde in vielen Partikularkirchen die durch den 4. Kanon des I. allgemeinen Konzils vorgeschriebene Praxis eingeführt, ohne Rücksicht auf die im Sendschreiben desselben Konzils an die alexandrinische Kirche enthaltene Ermahnung, dass bei der Bischofswahl auch die Stimme der Volkes zu hören sei, und ohne Rücksicht auf die Novelle Justinians über die Teilnahme der Volksvertreter an der Bischofswahl[21]. Der bezeichnete Kanon bestimmt, daß der Bischof von der Synode aller Bischöfe des betreffenden Metropolitansprengels eingesetzt werden soll (καθίστασθαι); sollten nicht alle zu erscheinen in der Lage sein, so sollen wenigstens drei sich einfinden, während die übrigen schriftlich ihre Stimme abgeben. Bestätigt der Metropolit die Wahl, so ist mit der Cheirotonie des Neuerwählten vorzugehen. Diese Norm wurde unabhängig von allen übrigen Bestimmungen, für die Bischofswahlen angenommen, und wurde ausschließlich den Bischöfen das Recht der Bischofswahl zuerkannt. Dieser Norm entsprechend, wurden die Bischöfe im größten Teil der Partikularkirchen gewählt, und nur als Ausnahme von dieser Norm finden wir im XV. Jahrhundert in einigen Kirchen die Mitwirkung der Volksvertreter bei den Bischofswahlen. *Simeon von Thessalonica* beschreibt die Wahl der Bischöfe seiner Zeit in folgender Weise: „Der Metropolit beruft alle seine Bischöfe; sind nicht alle in der Lage zu erscheinen, so sollen sich wenigstens drei an dem vom Metropoliten festgesetzten Ort zur Wahl versammeln. In der Wahlversammlung ist der Metropolit nicht anwe-

---

[19] Acta Patriarch. Constant. I, 535.
[20] Ibidem II, 345.
[21] Siehe Anm. 7 und 14 dieses Paragraphen.

send, sondern derselbe wird von seinem Chartophylax vertreten, welcher in der Versammlung einen angesehene Platz einnimmt. Über Aufforderung des Chartophylax, welcher kein Stimmrecht hat, gibt jeder Bischof vom ältesten angefangen seine Stimme ab. Wenn nach erfolgter Abstimmung alle Stimmen auf einen Kandidaten als den würdigsten fallen, so wird dies vom Chartophylax in einem besonderen Protokolle verzeichnet. Bei der Abstimmung darf mit Rücksicht auf die geheimnisvolle Handlung (μυστικαὶ ἐξετάσεις), außer den Bischöfen, dem Chartophylax und seinen Schreiber, niemand anwesend sein. Haben alle Bischöfe einstimmig für den betreffenden Kandidaten ihre Stimmen abgegeben, dann wird die Wahl als durch Eingebung vollzogen betrachtet (πνευματικὸν ἔργον). Wird eine Stimmeneinhelligkeit nicht erzielt, dann entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wobei der Vorgang beobachtet wird, daß die Namen jener drei Kandidaten verzeichnet werden, welche die meisten Stimmen erhalten haben u. zw. in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ohne Rücksicht auf den hierarchischen Rang. Das Ergebnis der Wahl wird seitens des Chartophylax dem Metropoliten vorgelegt. Nach Prüfung der Wahl übersendet der Metropolit demjenigen, welchen er aus der erwähnten Terna gewählt hat, die bezügliche Verständigung. Die Entscheidung des Metropoliten wird als göttliches Los angesehen, gleich demjenigen, durch welches der Apostel Matthias gewählt wurde. Nimmt der Gewählte das Bistum nicht an, so wird der zweite berufen; lehnt auch dieser ab, so ergeht die Berufung an den dritten; verhält sich auch dieser ablehnend, dann wird zu einer Neuwahl geschritten. Der Gewählte, welcher die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat sich zum Metropoliten zu begeben, um ihm dies mitzuteilen. Diese Mitteilung wird als ein geistliches Gelübde angesehen, worauf der Betreffende nicht mehr zurücktreten kann, denn er hat Gott sein Wort verpfändet“ [22].

Neben diesen beiden Akten der Wahl und Einsetzung der Bischöfe, nämlich der Wahl durch die bischöfliche Synode unter Mitwirkung der Volksvertreter und der Wahl durch die Synode allein, führt die Geschichte auch Fälle an, daß Bischöfe ohne formelle Wahl nur auf Grund der Ernennung seitens der Staatsgewalt eingesetzt worden sind. Nach der Ernennung wurde der Betreffende seitens der Bischöfe im Vereine mit dem Metropoliten der kanonischen Prüfung unterzogen, worauf, im Falle konstatierter Würdigkeit, die Cheirotonie vorgenommen und die Bestätigungsurkunde demselben ausgefertigt wurde.

Dieser Vorgang wurde noch zu jener Zeit in der Kirche eingeführt, als die griechisch-römischen Kaiser sich als Schirmer der Kirche erklärten und ihr weitgehende Privilegien durch Gesetze einräumten [23].

[22] Über die heiligen Handlungen Kap. 189.

[23] Cod. I, 24 (Cod. Theodos. XVI, 2).

Allein auch der Standpunkt des römischen Staatsrechtes, nach welchem das jus sacrum einen Teil des öffentlichen Rechts (jus publicum) bildete, hat hiezu beigetragen. Es geschah also, daß die Herrscher kraft dieses jus sacrum die Bischöfe entweder unmittelbar einsetzten, oder ihren Einfluß bei der Wahl und Einsetzung derselben geltend machten [24], oder aber die vom Klerus und Volke gewünschte würdige Persönlichkeit zum Bischof ernannten [25]. Häufig waren solche Ernennungen der Bischöfe seitens der Herrscher durch die Verhältnisse bedingt [26]. Namentlich in Fällen, wenn die Bischöfe über die für einen Bischofssitz zu bestimmende Persönlichkeit nicht einig waren, sahen sich die Herrscher zur Beseitigung der Unruhen in der Kirche, welche einstens auch dem Staate drohten, genötigt, die Ernennung des Bischofs aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmen, oder die Wahl der bischöflichen Synode eines anderen Kirchengebietes zu überlassen [27]. Es ist bekannt, dass Kaiser *Zeno* im Jahre 482, als der Bischof Stefan getödtet wurde, den Bewohnern von Antiochia das Recht der Bischofswahl entzogen und dasselbe dem Patriarchen Akakius übertragen hat. Gegen diesen Vorgang hat die bischöfliche Synode von Antiochia keine Einwendung erhoben [28]. Im allgemeinen hat die Kirche bei vielen Gelegenheiten den Herrschern einwandfrei das Recht zuerkannt, die Bischöfe in den einzelnen Gebieten zu ernennen; ein Recht, welches auch mit dem 30. apostolischen Kanon (beziehungsweise mit dem 3. Kanon des VII. allgemeinen Konzils) nicht im Widerspruch steht, denn dieser Kanon ist nicht gegen die Herrscher, sondern gegen die gewaltsamen Eingriffe der weltlichen Beamten in die Bischofswahlen gerichtet. Sowohl seitens der Staats- als auch seitens der Kirchengewalt wurden im Laufe der Zeit einige gesetzliche Vorschriften erlassen, durch welche dieses Herrscherrecht bei der Einsetzung der Bischöfe befestigt wurde. So hat Kaiser *Nikephorus Phokas* (963—969) infolge eines Streites zwischen dem Patriarchen und den ihm untergeordneten Bischöfen wegen der Bischofswahl, eine besondere Novelle erlassen, in welcher der Vorbehalt des Kaisers normiert ist, künftig die Persönlichkeiten für bestimmte Bischofssitze namhaft zu machen, welche sodann von der bischöflichen Synode der Prüfung und der bischöflichen Cheirotonie unterzogen

---

[24] Justin. Nov. VI, praef. Vergl. *G. F. Puchta.* Cursus der Institutionen. Bd. I. S. 75.

[25] Zahlreiche diesfällige Zeugnisse siehe bei *L. Thomassin,* Vetus et nova eccles. disciplina P. II. lib. II. c. 6.

[26] Constantini ep. ad synod. Antioch. *(Eusebii,* de vita Constant. III, 61).

[27] Zum Beispiel die Ernennung des Chrysostomus durch Kaiser Arkadius (*Socrat.* hist. eccl. VI, 2) oder des Nektarius durch Kaiser Theodosius d. Großen *(Socrat.* hist. eccl. v. 8; *Sozom.* hist. eccl. VII, 7. 8.).

[28] *Theophan.,* Chron. ad an. 973 (ed. Bonn, I, 199).

wurden[29]. Kaiser *Isaak Angelus* erließ über eine Bitte der betreffenden Kirchenprovinz im Jahre 1187 ein σημείωμα βασιλικὸν über die Wahl der Bischöfe unter Vorbehalt jenes Rechtes für den Herrscher, welches ihm die Kirche zuerkannte[30]. Ein Dekret der Synode zu Konstantinopel unter dem Patriarchen Johannes XII. vom Juli des Jahres 1317 anerkannte feierlich das Herrscherrecht in dieser Beziehung[31]. Hiedurch wurde in der morgenländischen Kirche für immer das Recht der Mitwirkung der Herrscher bei Einsetzung neuer Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen festgesetzt. Die Herrscher übten dieses Recht entweder in der Weise aus, daß sie den von den kompetenten Faktoren für einen Bischofssitz erwählten Kandidaten bestätigten, oder sie ernannten den Betreffenden zum Bischof, worauf die bischöfliche Synode nach Prüfung der Fähigkeiten des ernannten Bischofs und nach Beurteilung seiner Würdigkeit für das bischöfliche Amt, demselben bei konstatierter Tauglichkeit die Cheirotonie erteilten. Lehnte die bischöfliche Synode den Betreffenden ab, dann mußte die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgen.

Der ordnungsmäßig erwählte oder vom Herrscher ernannte Bischof wurde der *kanonischen Prüfung* vor der bischöflichen Synode unter Vorsitz des Metropoliten unterzogen. Diese Prüfung ist von den apostolischen Kanones (58 u. 80) und insbesondere vom 2. Kanon des VII. allgemeinen Konzils vorgeschrieben, welcher die Bestimmung enthält, daß nur derjenige zum Bischof eingesetzt werden könne, welcher bei einer besonderen Prüfung den Nachweis liefert, daß er in der heiligen Schrift und in den Kanones genau unterrichtet sei. Den Vorsitz bei dieser Prüfung hat der zuständige Metropolit zu führen, welchem vom erwähnten Kanon der Auftrag erteilt und zur besonderen Pflicht gemacht wird, diese Aufgabe fleißig (ἀσφαλῶς) zu erfüllen, d. h. seine ganze Sorgfalt aufzuwenden, um den Kandidaten in jeder Beziehung zu prüfen, damit die Kirche und das Volk nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß ein Unwissender zum Bischof eingesetzt werde. Überdies gibt dieser Kanon dem Metropoliten die Weisung, sich bei der Prüfung des Kandidaten nicht darauf zu beschränken, daß der Betreffende allgemeine Kenntnisse in der heiligen Schrift und in den Kanones besitze, sondern er hat auch darauf zu achten, daß der Kandidat den „geeigneten und fertigen Geist“ besitzt, um in das Wesen der heiligen Schrift und der Kanones einzudringen und aus denselben bedachtsam dasjenige anzuwenden, was er nach den Bedürfnissen des seiner Sorge anzuvertrauenden Volkes, benötigt. *Zonaras* sagt in seinem Kommentar zu diesem Kanon, daß der Kandidat für die Bischofswürde tauglich

[29] *Zonaras*, Annalium. XVI, 25 (ed. Migne).
[30] Ath. Synt. V, 314 *Zachariae* Jus gr.-rom. III, 508.
[31] Act patr. Constant., I, 69.

sein müsse, in den Geist der heiligen Schrift und der heiligen Kanones tief einzudringen, damit er den Sinn jedes Wortes erfasse und in der Lage sei, das ihm anvertraute Volk zu belehren, sowie über jede an ihn in dieser Beziehung gerichtete Frage die Antwort erteilen zu können [32]. Wenn sich der Metropolit die Überzeugung verschafft hat, daß der Kandidat ein ausreichendes Wissen besitzt, so hat er bei der Prüfung auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Kandidat als Bischof nach den göttlichen Geboten vorgehen und das Volk belehren werde; es ist nämlich, bemerkt *Zonaras,* nicht ausreichend, daß ihm die heilige Schrift und die Kanones bekannt seien, sondern es muß auch die Überzeugung vorliegen, daß der Kandidat nach göttilchen Geboten vorgehen und leben, sowie das ihm anvertraute Volk in diesem Sinne unterweisen werde; denn das Wesen unserer Hierarchie bilden die von Gott überlieferten Worte d. h. die rechte und genaue Kenntnis der göttlichen Schrift. Hat sich der Metropolit von alldem die Überzeigung verschafft, so kann er dem Betreffenden gestatten, die bischöfliche Cheirotonie zu empfangen [33]. Wenn jedoch der Metropolit wahrnimmt, bemerkt der Kanon, daß der Betreffende kein festes Wissen besitzt, die sichere Gewähr nicht bietet, nach den Vorschriften der heiligen Schrift und der heiligen Kanones vorzugehen und das Volk zu belehren, so soll er, als des bischöflichen Amtes nicht würdig, die Cheirotonie nicht erlangen (μὴ χειροτονείσθω).

Wenn der betreffende Kandidat bei der kanonischen Prüfung bewiesen hat, daß er des bischöflichen Amtes würdig sei, so folgte die Cheirotonie (χειροτονία), welche drei oder wenigstens zwei Bischöfe vorzunehmen hatten [34]. Diese Bischöfe sind bei der Cheirotonie untereinander vollkommen gleichgestellt; sie erflehen gemeinsam gemäß ihrer bischöfllichen Macht, die Gnade des heiligen Geistes auf den Betreffenden. Sie gehörten in der Regel jenem Metropolitansprengel an, in welchem der neue Bischof anzustellen war; falls im betreffenden Kirchengebiete die nötige Anzahl von Bischöfen nicht vorhanden war, wurde aus einem benachbarten Kirchengebiete ein Bischof berufen, welcher im Vereine mit dem einen Bischof oder mit zwei Bischöfen des betreffenden Kirchengebietes bei der kanonischen Prüfung des Kandidaten und bei der Cheirotonie intervenierte [35]. Nach der Cheirotonie erhielt der Bischof die Bestätigungsurkunde hierüber und über sein Recht auf den betreffenden Bischofssitz [36].

---

[32] Ath. Synt. II. 562.
[33] Dieselbe Stelle. Vergl. auch Ath. Synt. V, 566—568.
[34] 1. apost. Kanon und *mein* Kommentar. „Pravila", I, 43—45.
[35] *Blastares* Syntagma X, 5 (Ath. Synt. VI, 501).
[36] Formularien im Ath. Synt. V, 544 u. ff.

§. 104.

b) Die Wahl und Einsetzung der Bischöfe in der Gegenwart.

Alle drei im §. 103 erwähnten Formen der Einsetzung von Bischöfen sind auch gegenwärtig erhalten.

1) In neun der gegenwärtigen Partikularkirchen werden die Bischöfe von den betreffenden bischöflichen Synoden eingesetzt und vom Staatsoberhaupte bestätigt, und zwar:

Im *Patriarchate von Konstantinopel* verfaßt die Synode ein Verzeichnis derjenigen, welche die vorgeschriebenen Eingeschaften besitzen und bezeichnet die drei Würdigsten, worauf dann die Mitglieder der Synode, ohne den Patriarchen, mittelst geheimer Abstimmung aus dieser Terna eine Persönlichkeit erwählen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Patriarch. Derselbe Vorgang wird in den dem Patriarchate von Konstantinopel unterstehenden Metropolien, welche mehr als drei Eparchial-Bischöfe zählen, bei der Bischofswahl beobachtet. Der Metropolit bestätigt denjenigen, welcher mit Stimmenmehrheit gewählt wurde. Die Staatsregierung nimmt die erfolgte Wahl zur Kenntnis und erläßt die bezügliche Anerkennungsurkunde[1]. In den *drei übrigen Patriarchaten* wird die Bischofswahl vom Patriarchen im Vereine mit der Synode vorgenommen und von der Staatgewalt die Anerkennungsurkunde ausgefertigt[2]. In *Rußland* schlägt die Synode eine Terna vor, aus welcher das Staatsoberhaupt eine Persönlichkeit ernennt[3]; derselbe Vorgang gilt auch für *Griechenland*[4]. In *Montenegro* werden bei Erledigung des Bischofssitzes von Zahulmien und Rassien drei Kandidaten von der heiligen Synode dem Herrscher vorgeschlagen, welcher einen von ihnen ernennt[4a]. In Königreiche *Serbien* wird der Bischof von der bischöflichen Synode gewählt und die Wahl dem Staatsoberhaupte zur Genehmigung unterbreitet[5]. In der *Karlowitzer Metropolie* wird der Synode von dem Metropoliten eine Terna vorgeschlagen, und erscheint derjenige als erwählt, welcher sämtliche Stimmen erhält und vom Monarchen bestätigt wird[6].

2) Unter Mitwirkung von Volksvertretern werden die Eparchial-Bischöfe in folgenden autokephalen Kirchen gewählt: In *Rumänien* werden die Eparchial-Bischöfe, wie der Metropolit-Primas, also durch eine Wahlversammlung gewählt, an welcher als stimmberechtigte Mitglieder

---

§. 104. [1] Art. 4 des Kanonismos über die Bischofswahl vom Jahre 1860.

[2] *Silbernagl*, Verfassung, S. 23.

[3] Ukaz vom 14. Februar 1721 und 21. Jänner 1822.

[4] Art. 3. des Gesetzes vom Jahre 1852 über die Bistümer und Bischöfe.

[4a] Art. 22 des Gesetzes vom 1. Jänner 1904.

[5] Art. 19 Pkt. 8 und Art. 25 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[6] Art 21 des Erläuterungs-Reskriptes vom Jahre 1779.

alle Bischöfe, sowie die der orthodoxen Kirche angehörigen Senatoren und Deputierten der Landesvertretung teilnehmen[7]. In dem *bulgarischen Exarchate* wird die Wahl der Bischöfe von dem Eparchial-Rate vorgenommen, welcher aus Deputierten geistlichen und weltlichen Standes der verwitweten Eparchie besteht. Dieser Rat wählt zwei als die würdigsten erscheinende Persönlichkeiten und bringt dieselben der Eparchial-Synode in Vorschlag. Der von dieser Synode Erwählte wird nach Bestätigung seitens der Staatsregierung Bischof[8]. Ein ähnlicher Vorgang wird auch in der *Metropolie von Hermannstadt* beobachtet; die Bischöfe werden nämlich hier von der aus 20 Delegierten geistlichen und 40 Delegierten weltlichen Standes, welche sämtlich der verwitweten Eparchie angehören, gebildeten Eparchial-Versammlung, unter Vorsitz des Abgesandten des Metropoliten oder dieses selbst, falls derselbe an der Versammlung teilnimmt, mittels geheimer Abstimmung gewählt. Der so gewählte Kandidat wird der bischöflichen Synode behufs Vornahme der kanonischen Prüfung und Bestätigung desselben seitens des Monarchen vorgeschlagen[9]. In dem Erzbistum *Cypern* werden die Bischöfe von Volksvertretern mit dem Klerus der betreffenden Eparchie gewählt, von dem Erzbischof bestätigt und erhalten sodann von der Staatsregierung die Anerkennungs-Urkunde[10].

3) In der *Metropolie der Bukowina und von Dalmatien* werden die Eparchial-Bischöfe (der dalmatinische und jener von Cattaro) vom Kaiser ernannt[11]. Das Erzbistum *Sinai* hat keine Eparchial-Bischöfe[12].

§. 105.

Der Eid des Bischofs.

Nach der vorgeschriebenen kanonischen Prüfung (Seite 363) wird in der Kirche feierlich kundgemacht, daß der betreffende Kandidat (ὁ ὑποψήφιος) des bischöflichen Amtes würdig sei und daß die bischöfliche Synode und die Staatsgewalt ihn für dieses Amt anerkannt haben. Dieses sogenannte μήνυμα wird in der Regel am Tage vor der Cheirotonie vorgenommen, wobei der Kandidat öffentlich und feierlich erklärt, die Bischofswürde anzunehmen.

Am Tage der Cheirotonie wird vom Kandidaten während der feierlichen Liturgie und in Anwesenheit des Klerus, des Volkes und der

---

[7] Art. 1—6 des Gesetzes vom Jahre 1872.

[8] Art. 38—45 des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895.

[9] §§. 87, 97—105 des organischen Statuts vom Jahre 1869.

[10] Siehe die in Anm. 5 §. 87 erwähnten Bücher.

[11] Für *Dalmatien* siehe die kaiserliche Entschließung vom 29. Dezember 1828. Für *Cattaro* die kaiserliche Entschließung vom 23. August 1874.

[12] Siehe Anm. 19 §. 87.

Vertreter der Staatsgewalt im bestimmten Zeitpunkte das *Bekenntnis und der bischöfliche Eid* (ἐπαγγελίαν καὶ διαβεβαίωσιν) laut verlesen. Bei diesem feierlichen Akte bekennt der Kandidat zunächst das nicänisch-konstantinopolitanische Symbolum, sodann eingehender die Dogmen des rechten Glaubens, bekennt abermals dieselben Dogmen und schwört, daß er: *a)* alle kirchlichen Kanones bewahren, *b)* der vorgesetzten geistlichen Behörde gehorchen, *c)* die ihm anvertraute Eparchie milde verwalten werde, *d)* niemanden für seine Wahl zum Bischof beschenkt oder hiefür sonst ein Versprechen gemacht habe, *e)* den Kanones nicht zuwiderhandeln, *f)* die bischöfliche Synode, wenn hiezu aufgefordert besuchen, *g)* die Traditionen der orthodoxen Kirche bewahren und sich von allem, was der Kirche fremd ist, fernhalten werde, *h)* daß er an das Sakrament der Eucharistie nach den Lehren der orthodoxen Kirche glaube, *i)* dem Landesfürsten treu sein, *j)* nach seinem Gewissen urteilen, *k)* gegen jedermann mit Milde vorgehen, *l)* die Mönche nach den bestehenden Regeln behandeln, *m)* die notwendigen Kirchenämter besetzen, *n)* die Visitation der eigenen Eparchie vornehmen, *o)* die Bevölkerung vom Aberglauben bewahren, *p)* sich nicht in weltliche Angelegenheiten einmengen, und in jeder Beziehung nach seinem Gewissen und den bestehenden Vorschriften handeln, und *q)* mit allen seinen Kräften ununterbrochen für das Wohl der Kirche tätig sein werde; erklärt sodann, daß er *r)* seiner Würde entsetzt werden möge, wenn er etwas Gesetzwidriges begeht, und schwört endlich unter Anrufung Gottes, als Zeugen, daß er *s)* diesen Eid bei vollem Bewußtsein leiste und alles bis an sein Lebensende bewahren werde[1].

Dieses Glaubensbekenntnis und den Eid muß der Kandidat eingenhändig schreiben, öffentlich in der Kirche unterschreiben und das Schriftstück sodann dem Metropoliten übergeben, welcher dasselbe in der Schatzkammer aufbewahrt[2].

Außer dem Eid vor der Kirche muß der neuerwählte Bischof noch den Eid der Treue in die Hände des Staatsoberhauptes ablegen[3].

Nach der Ablegung des Eides und nach der Cheirotonie erhält der neue Bißchof vom Metropoliten eine Urkunde (συλλαβὴ ἐνθρονιστική, συνοδικόν, γράμμα συστατικόν), in welcher unter Fertigung aller Mitglieder der Synode bestätigt wird, daß der Betreffende gesetz-

---

§. 105. [1] Siehe „Cin izbranija i rukopoloženija arhierejskago". S. Petersb. 1725.

[2] Ath. Synt. V, 563.

[3] Für *Griechenland* ist die Formel dieses Eides im Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 1852 enthalten. Für die orth.-or. Bischöfein in *Österreich* ist die durch das Hofdekret vom 16. September 1782 vorgeschriebene Formel giltig.

lich zum Bischof eingesetzt und geweiht wurde[4]. Zugleich wird ihm eine Synodalinstruktion (ἔνταλμα, ἐνταλτήριον) über die Erfüllung des oberhirtlichen Dienstes sowie über seine Rechte und Pflichten ausgefolgt[5].

§. 106.

Die Wirkungen der bischöflichen Cheirotonie.

Jeder Bischof wird für ein bestimmtes Kirchengebiet gewählt und die kanonische Vorschrift, daß kein Geistlicher ohne Angabe des Dienstortes geweiht werden dürfe (ἀπολελυμένωτ, libere) gilt in erster Linie für den Bischof[1]. Die Kirche für welche der betreffende Bischof die Cheirotonie erhalten hat, wird als seine Braut angesehen, mit welcher er für das ganze Leben verbunden ist, so daß diese Kirche nach seinem Tode als Witwe angesehen wird (ἡ χηρεούσα ἐκκλησία)[2].

Nach der im Sinne der kanonischen Vorschriften erhaltenen Cheirotonie darf der Bischof auf die Verwaltung der ihm anvertrauten Kirche nicht mehr verzichten. Der 36. Kanon bestimmt, daß der Bischof, welcher den Dienst und die Sorge für das ihm anvertraute Volk nicht übernimmt, aus der Kirche ausgeschlossen werden soll (τοῦτον ἀφωρισμενὸν τυγχάνειν)[3]. Nur in dem Falle verhängen die Kanones keine Strafe über den Bischof, wenn er ohne sein Verschulden den Bischofssitz nicht einnimmt. Wenn sich der Fall ereignet, daß in der betreffenden Eparchie der Klerus und das Volk den von der bischoflichen Synode bestimmten Bischof nicht anerkennen, muß der Bischof in seiner obrigkeitlichen Stellung und in seinem Recht hinsichtlich der betreffenden Eparchie verbleiben, es wird aber der ungehorsame Klerus von den Kanones der Bestrafung unterworfen[4]. Der Bischof behält aber seine Würde und Machtbefugnis auch dann, wenn er aus politischen Gründen den ihm zugedachten Bischofssitz nicht einnehmen kann; für

---

[4] Acta Patriarch. Constantin. I. 494. II, 64. 276. Für *Rußland* Ukaz vom 19. Juni 1786; für das *bulgarische Exarchat* Exarchal-Statut Art. 44—46; für die *Hermannstädter Metropolie* §. 105 des organ. Statuts; für *Serbien* Art. 26 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[5] Formulare siehe in Ath. Synt. V, 544. 550. 555. 558. In *Österreich* ist durch das Hofdekret vom 5. Februar 1824 eine besondere *Temporal-* und *Spiritual-Installation* normiert. Die Spiritual- und Temporal-Installation braucht nicht an einem Tage stattzufinden. Diese letztere besteht darin, daß dem neuen Bischof das Recht auf den Genuß der mit dem Bischofssitz verbundenen Einkünfte zuerkannt wird.

§. 106. [1] Ap. Kan. 14; I. allgem. Konzil 15. Kan.; IV. allgem. Konz. 5. Kan. u. a.

[2] IV. allgem. Konzil 25. Kan.

[3] 36. apost. Kanon; Antioch. 17. Kan.; III. allgem. Konzil 9. Kan.; Basilius d. Gr. 10. Kan.

[4] 36. apost. Kanon; Ancyra 18. Kan.; Antiochia 18. Kan. und die betreffenden Kommentare.

diesen Fall enthalten die Kanones die Bestimmung, daß der Bischof auch außerhalb seiner Eparchie residieren könne, doch steht ihm das Recht zu, den Geistlichen seiner Eparchie die Cheirotonie zu erteilen und alle oberpriesterlichen Rechte auszuüben, wie wenn er von seinem Bischofssitz Besitz ergriffen hätte. In der Versammlung der übrigen Bischöfe nimmt er den seinem Sitze entsprechenden Platz ein (τῆς προεδρίας αὐθεντία)[5].

Sobald der Bischof seinen Sitz eingenommen hat, darf er nicht verlangen, auf eine andere Stelle versetzt zu werden[6]. Nur die bischöfliche Synode kann die Verfügung treffen, daß ein Bischof seinen Sitz mit einem anderen vertausche; doch sind die Fälle derartiger Versetzungen sehr selten und hat die bischöfliche Synode eine solche Versetzung (μετάθεσις) nur dann angeordnet, wenn die unbedingte Notwendigkeit sich hiezu ergeben hat[7]. Da die neue kirchliche Gesetzgebung zum großen Teil die Versetzung der Bischöfe verbietet[8], enthalten auch die Kanones das Verbot, daß Bischöfe auf ihre Throne, für welche sie gesetzlich bestellt worden sind, verzichten[9].

Durch die Cheirotonie erhält der Bischof jene Macht, welche die Apostel besaßen, weil die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind und der heilige Geist sie zu Bischöfen eingesetzt hat, um die Kirche Gottes zu regieren[10]. Wir haben bereits angeführt, welche Machtbefugnisse der Bischof in der allgemeinen Kirche (§§. 81, 83) und in dem ihm anvertrauten Kirchengebiete besitzt (§. 60). In dieser letzteren Beziehung ist der Bischof vollkommen selbständig und verwaltet die ihm anvertraute Eparchie vermöge des ihm *eigentümlichen Rechtes*. Niemand ist befugt ihm in dieser Beziehung ein Hindernis zu bereiten, insofern er dieses Recht innerhalb der kanonisch bestimmten Grenzen ausübt. Noch weniger aber darf eine Einmengung in die inneren Angelegenheiten der Eparchialverwaltung oder ein mittelbarer oder unmittelbarer Eingriff in die bischöflichen Rechte erfolgen[11]. Dem Bischof fällt in seiner Eparchie *ausschließlich* die Gewalt zu, weshalb in einer

---

[5] 37. 39. Trull. Kanon und die betreffenden Kommentare.

[6] 14. apost. Kanon; I. allgem. Konzil 15. Kan.; Ant. 21. Kan.; IV. allgem. Konzil 5. Kan. u. a.

[7] 14. Kan. Apost. *Mein* Kommentar zum 15. Kanon des I. allgem. Konz. „Pravila" I, 220. Vergl. hierüber *Zhishman*. Die Synoden S. 12—17.

[8] Im Patriarchate von *Konstantinopel* Art. 6 des Kanonismos über die Bischöfe; in *Griechenland* Art. 4 des Gesetzes vom Jahre 1852 über die Bischöfe; im *bulgarischen* Exarchat Art. 47 (bezw. 56) des Exarchal-Statutes.

[9] 9. Kan. des III. allgem. Konzils und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 309. Siehe auch §. 76 dieses Buches.

[10] Apostolgeschichte 20, 28.

[11] 35. apost. Kanon und *mein* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila" I, 97.

Stadt (ἐν τῇ πόλει) zwei Bischöfe nicht residieren dürfen[12], und die Kanones jeden Bischof streng bestrafen, welcher sich in die Angelegenheiten eines anderen Kirchengebietes einmengt[13]. Dieses Verbot bezieht sich auch auf den autokephalen Erzbischof hinsichtlich der mit ihren eigenen kanonisch eingesetzten Bischöfen ausgestatteten Eparchien des betreffenden Kirchengebietes, ausgenommen den Fall, wenn der betreffende Bischof sich weigert, die für den Dienst in der Eparchie vorgeschriebenen Geistlichen der höheren oder niederen Grade zu bestellen[15].

Der Bischof, welcher die Cheirotonie ordnungsmäßig erhalten hat, kann seiner Würde nicht verlustig erklärt und in den Rang eines Presbyters degradiert werden. Der 29. Kanon des IV. allgemeinen Konzils bezeichnet einen solchen Vorgang als sacrilegium (ἱεροσυλία). Wenn ein Bischof nach den Bistimmungen dieses Kanon aus irgend einem gerechtfertigten Grund vom bischöflichen Dienste enthoben werden muß (ἀπὸ τῆς πράξεως τῆς ἐπισκοπῆς), so kann er auch die Stelle eines Presbyters nicht einnehmen (πρεσβυτέρου τόπον). Dieser Kanon erklärt die dogmatische Seite der Priesterschaft; denn wenn jemand gewisser Delikte wegen nicht würdig ist, die heiligen Sakramente zu verwalten, so ist es gleichgiltig, ob er sich im Range eines Bischofs oder Presbyters befindet; er wird also im allgemeinen der geistlichen Würde entkleidet. Wenn ein Bischof sich eines Deliktes schuldig gemacht hat, welches ihn des Rechtes beraubt, den Gottesdienst als Bischof zu versehen, so wird er durch dieselbe Übertretung auch des Rechtes verlustig, diesen Dienst als Presbyter zu verrichten, denn das eucharistische Sakrament ist dasselbe, welches der Bischof und der Priester verwaltet; er muß also in so einem Falle im allgemeinen der geistlichen Würde entkleidet werden[16].

§. 107.

Die gegenseitigen Beziehungen der Eparchialbischöfe.

Die Bischöfe sind gemäß der durch die Cheirotonie empfangenen Gnade und als Nachfolger der Apostel untereinander *gleich* (§. 51). Ihre Gewalt und ihre Rechte können daher hinsichtlich der hierarchia ordinis keinen Unterschied aufweisen; wohl aber besteht ein solcher

---

[12] I. allgem. Konz. 8. Kan. und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 204.

[13] 14. 15. 16. 32. 34. apost. Kanon; I. allgem. Konzil 15. 16. Kan.; III. allgem. Konz. 8. Kan.; IV. allgem. Konzil 5. 20. Kanon; Antioch. 3. 6. 9. 13. 21. 22. Kanon; Sardica 11. 13. 15. Kanon; Karthago 9. 53. 54. 55. 56. 80. Kanon u. a.

[14] 17. Trull. und die parallelen Kanones.

[15] VII. allgem. Konzil 11. Kanon. Dies ist das sogenannte *Devolutionsrecht.*

[16] Siehe *meinen* Kommentar zum 29. Kanon des IV. allgem. Konzils. „Pravila" I, 424.

unter ihnen hinsichtlich der hierarchia jurisdictionis (ἱεραρχία διοικητική). Den Stufen dieser Hierarchie entsprechend sind die Beziehungen bestimmt, welche zwischen den Eparchialbischöfen und der höheren Kirchengewalt bestehen; ebenso ist auch gemäß der selbständigen Stellung jedes Bischofs in seiner Eparchie das Verhältnis festgesetzt, welches zwischen ihm und den übrigen ihm gleichgestellten Bischöfen besteht.

1) Aus den Beziehungen des Eparchialbischofs zur *höheren Kirchengewalt* entspringen folgende bedeutendere Pflichten desselben: *a)* Die unbedingte Erfüllung der Anordnungen der vorgesetzten Synodalgewalt[1]; *b)* die Information der bischöflichen Synode über alle wichtigeren Vorfälle in der Eparchie, sowie über die notwendigen Maßnahmen, die zur besseren Regelung irgendeiner Angelegenheit von allgemeiner kirchlicher Bedeutung erforderlich wären; ferner die Berichterstattung an die Synode über das Ergebnis der kanonischen Visitation in der Eparchie[2]; *c)* der Besuch der bischöflichen Synode über Berufung seitens der kompetenten Obrigkeit[3]; *d)* das Vermeiden von Unternehmungen, welche über seine Wirkungssphäre hinausgehen, ohne Wissen der vorgesetzten kirchlichen Obrigkeit[4], und endlich *e)* die Kommemoration des autokephalen Erzbischofs des betreffenden Kirchengebietes beim Gottesdienste[5].

2) *Die gegenseitigen Pflichten der Eparchial-Bischöfe* sind in den Kanones so genau präzisiert, daß es unmöglich zu Konflikten hinsichtlich der ihnen zustehenden Gewalt kommen kann. Hierüber wurde im vorhergehenden Paragraph bereits gesprochen. Hier ist noch hervorzuheben: *a)* Jeder Eparchialbischof muß die Entscheidung des geistlichen Gerichtes eines anderen Eparchialbischofs hinsichtlich jener Geistlichen und Laien beachten, welche in seine Eparchie übertreten[6]; *b)* kein Eparchialbischof darf bei sonstiger Exkommunikation einen Geistlichen oder einen Laien aus einer anderen Eparchie ohne die betreffende Entlassungsurkunde des kompetenten Bischofs aufnehmen[7]; *c)* wenn es

§. 107. [1] Siehe den zweiten Punkt des bischöflichen Eides. In *Serbien* Art. 27. Pkt. 12 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[2] 34. apost. Kanon. Über die kanonischen Visitationen und über die Berichterstattung hierüber der bischöflichen Synode: in *Rußland* der Ukaz vom 21. Oktober 1847; in *Serbien* Art. 27 Pkt. 18 des Gesetzes vom Jahre 1890; in *Bulgarien* Art. 72. Pkt. 9 des Exarchal-Statuts.

[3] IV. allgem. Konzil 19. Kanon; 18. Trull. Kan. Siehe Punkt 6 des bischöflichen Eides.

[4] 34. Kan. Apost.; Ant. 9. Kan. und die betreffenden Kommentare.

[5] I. II. Synode. 14. Kan.

[6] 35. Kan. Apost.; I. allgem. Konzil 16. Kanon; IV. allgem. Konzil 20. Kanon; Antioch. 22. Kanon; Sardica 15. Kanon; Karthago 54. 80. Kanon.

[7] 12. Kan. Apost.; IV. allgem. Konzil 11. Kanon; Trull. Konzil 17. Kanon und *mein* Kommentar zu diesen Kanones („Pravila" I, 68. 357. 488) wo von verschiedenen Arten dieser Urkunde die Rede ist.

einem Eparchialbischof an dem nötigen Klerus mangelt, ist derjenige Bischof, welcher überzählige Kleriker besitzt, verpflichtet ihm diese abzutreten[8].

§. 108.

Die Rechte der Eparchialbischöfe.

Die Rechte des Eparchialbischofs sind durch die Stellung des Bischofs als obersten *Lehrer, Oberpriester* und *Oberhirten* in seiner Eparchie bestimmt. Diese Rechte besitzt auch jeder Erzbischof, mag derselbe Patriarch, Exarch oder Metropolit sein; denn jeder ist zugleich das Oberhaupt einer bestimmten Eparchie. Mit Rücksicht auf die Stellung des Bischofs in seiner Eparchie wollen wir auch der Hauptsache nach seine Rechte aufführen.

I. Der Bischof ist der oberste *Lehrer* in seiner Eparchie und als solchem obliegt ihm, die christliche Wahrheit zu lehren, sie überall zu verbreiten und dafür zu sorgen, daß sie von allen rein und unverletzt erhalten werde[1]. Daher ist

1) Die *Predigt* das hervorragendste Recht des Bischofs und eine seiner ersten Pflichten[2]. Dies wird auch in der ihm nach der Cheirotonie überreichten Urkunde als erste Aufgabe erwähnt[3]. Dem Bischof steht das Recht der Verkündigung des Wortes Gottes in seiner Eparchie in seiner ganzen Fülle zu[4] und von ihm stammt die Befugnis der Geistlichen, das Predigeramt zu versehen, so daß niemand ohne Wissen des Bischofs in der Kirche predigen kann[5].

2) Dem Bischof obliegt als wichtiges Recht die Sorge für die *religiöse Ausbildung* in der Eparchie. *a)* Die Ausbildung des *Klerus* ist eine der wichtigsten Aufgaben der potestas magisterii des Bischofs; daher leitet und beaufsichtigt er selbst die Vorträge in den theologischen Anstalten[6], und die Erziehung der Kandidaten des geistlichen Standes in den Seminarien[7], unterzieht jene Person der Prüfung, welche als Lehrer in den theologischen Anstalten[8] und als Lehrer der Religion in

---

[8] Karthago 55. Kan.

§. 108. [1] Matth. 28, 19. 20. Joh. 15. 16. Apostelgeschichte 6, 4. I. Korinth. 1, 17. II. Timoth. 2, 15. 4, 2.

[2] 58. Kan. Apost.; 19. Trull. Kan. und *mein* Kommentar. „Pravila" I. 125. 490.

[3] Ath. Synt. V, 544.

[4] 58. Kan. Apost.; I. allgem. Konzil 2. 16. Kanon; 19. Trull. Kanon; Laodicea 19. Kanon; Karthago 71, 121. 123. Kanon.

[5] Apostelgeschichte 15, 24. 27, II. Tim. 2, 2; 39. Kan. Apost.; Laodicea 15. 57. Kanon; Gangra 6. Kanon; Karthago 10. Kanon; 33. 64. Trull. Kanon.

[6] Siehe Anm. 6 §. 65.

[7] Siehe Anm. 4 §. 65.

[8] In *Österreich* kaiserliche Entschließung vom 5. Juni 1869.

den weltlichen Schulen angestellt werden sollen[9], und verfügt, daß der ihm untergeordnete Klerus zur Pflege der theologischen Bildung Konferenzen abhalte[10]. *b)* Ebenso hat der Bischof für die religiöse Bildung des *Volkes* zu sorgen. Daher hält er in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen Predigten[11], besonders zur Zeit der kanonischen Visitation[12]; er bestellt besondere Prediger, welche in bestimmten Kirchen und zu bestimmten Zeiten das Volk in den christlichen Wahrheiten zu unterweisen haben[13]; dem Klerus erteilt er die Weisung, daß die Predigt auf der heiligen Schrift basieren und diese nach der Lehre der orthodoxen Kirche ausgelegt werden müsse[14]. *c)* Die Sorge für die religiöse Erziehung der *Jugend* in den weltlichen Schulen ist auch ein hervorragendes Recht des Bischofs. Er verfügt, daß in jeder weltlichen Schule die Religionslehre vorgetragen und bei der Jugend die Frömmigkeit geweckt werde[15]. Ohne seine Ermächtigung kann niemand die Religionslehre in der Schule vortragen[16]; ebensowenig kann ohne seine Genehmigung ein Religionslehrbuch eingeführt werden[17].

3) Der Bischof ist berechtigt, darüber zu wachen, daß in seiner Eparchie die *gesunde Lehre* bewahrt und jede falsche Lehre, welche sich zu verbreiten beginnen würde, beseitigt werde[18]; er ist berechtigt, jedes Buch religiösen Inhaltes, welches veröffentlicht werden soll, seiner Zensur zu unterziehen[19]; seinen Gläubigen die Lektüre jedes Buches, welches dem Glauben und der Moral zuwider ist, zu verbieten[20]; zu

[9] In *Österreich* Art. 17 des Gesetzes vom 31. Dezember 1867 und §. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1868. In *Serbien* Art. 27 Pkt. 13 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[10] In der *Bukowina* Konsistorialverordnung vom 5. Mai 1870; in *Dalmatien* bischöfliche Verordnung vom 5. Jänner 1891.

[11] Syntagma des *Blastares*. K, 36 (Ath. Synt. VI, 346).

[12] In *Rußland* 3. (17.) Art. des geistl. Reglements.

[13] Über die Prediger in *Griechenland* Synodal-Rundschreiben vom 9. Juli 1858 und die Instruktion für Prediger vom 22. August 1858.

[14] 19. Trull. Kanon und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 490—492. Vergl. Syntagma des *Blastares* Δ, 7, (Ath. Synt. VI, 211).

[15] Für *Österreich* siehe hinsichtlich der *Elementarschulen* das Hofdekret vom 17. März 1791, 16. Jänner 1781, 23. August 1777, 25. Juli 1804 und das Dekret der Zentral-Hofkommission vom 19. Februar 1816; hinsichtlich der *Mittelschulen* und *Universitäten* das Hofdekret vom 8. Februar 1791.

[16] Für *Österreich* das Hofdekret vom 25. Juli 1804, 25. Juni 1819 und 1. November 1823.

[17] Für *Österreich* §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und die Ministerialverordnungen von 31. März und 25. August 1880.

[18] Tit. 1, 11. 2, 15. In *Griechenland* Art. 7 des Synodal-Rundschreibens vom September 1852.

[19] Für *Rußland* Barsow, Sbornik I. Teil, II. Abschnitt, 9. Kap. Für *Serbien* die Verfügungen der bischöflichen Synode vom September 1863 N. 49 und vom Oktober 1883 N. 34.

[20] Die Verordnungen der Synode von *Konstantinopel* vom Jahre 1704 und vom 1. März 1839. Für *Österreich* das Hofdekret vom 28. Oktober 1791.

wachen, daß der Klerus die gesunde Lehre verkünde[21], endlich Vorschriften zu erlassen, damit die christliche Lehre überall festen Fuß fasse[22].

II. Als *Oberpriester* ist der Bischof berechtigt, jede heilige Handlung in seiner Eparchie zu verwalten[23]. Dem Bischof allein ist vorbehalten gemäß seiner Stellung in der hierarchia ordinis:

1) Die *Cheirotonie* der Presbyteri, Diakonen und aller anderen dem niederen Klerus in seiner Eparchie Angehörenden[24]. Auch Klerikern anderer Eparchien kann er mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe die Cheirotonie erteilen[25].

2) Die *Beförderung* auf verschiedene Stufen der hierarchia jurisdictionis, also die Bestellung von Protodiakonen, Protopresbyteri, Protosynkellen, Hegumenen und Archimandriten[26]. Diese Befugnis sowie das Recht der Cheirotonie stand in den betreffenden Eparchien auch den Landbischöfen zu, allein nur über Ermächtigung des kompetenten Eparchialbischofs[27]. Mit bischöflicher Genehmigung können auch die Hegumenen in ihren Klöstern Anagnosten ernennen[28].

3) *Die Weihe des heiligen Chrisma* (τοῦ ἁγίου μύρου τελετή) gehört zu den Rechten des Bischofs nach der Bestimmung des 6. Kanon des Konzils von Karthago. Dieses Recht ist im Laufe der Zeit auf die Patriarchen und auf die Bischöfe einiger privilegierter Kirchen übergegangen[29].

4) *Die Weihe der Kirchen* (καθιέρωσις τῶν ναῶν) und Antimensien (τῶν ἀντιμινσίων) wird als ausschließliches Recht des Bischofs vom 6. Kanon des Konzils von Karthago erwähnt[30]. Über Ermächti-

---

[21] 19. Trull. Kanon; Basilius d. Gr. 91. Kanon. Für *Griechenland* das Gesetz vom 26. Juni 1858.

[22] II. Tim. 4, 2—5. In *Griechenland* das Synodal-Zirkular vom 11. Juli 1853; in *Rumänien* Art. 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 1872; in *Serbien* Art. 27 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[23] In *Rußland* nehmen die Bischöfe keine Trauung vor; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie aus dem Mönchsstande hervorgegangen sind, und der Synodal Ukas vom 31. März 1805 dem Mönche die Vornahme von Trauungen verbietet. Vergl. 84. Kanon im Nomokanon zum großen Ritualbuch und die kanonische Antwort des Chartophylax Petrus (Ath. Synt. V, 369).

[24] I. Tim. 5, 22, Tit. 1, 5; 2. apost. Kanon; 33. Trull. Kanon; VII. allgem. Konzil 14. Kanon; Laodicea 26. Kanon.

[25] Synt. des *Blastares* X, 16, 17 (Ath. Synt. VI, 505).

[26] 2. apost. Kanon; VII. allgem. Konzil 14. Kanon.

[27] Ancyra 13. Kanon und *mein* Kommentar, „Pravila" II, 13—16.

[28] 14. Kanon des VII. allgem. Konzils.

[29] Karth. 6. Kanon und *mein* Kommentar. „Pravila" II, 136.

[30] Vergl. 31. Trull. Kanon; VII. allgem. Konzil 7. Kanon und *meinen* Kommentar. („Pravila" I, 511. 607). Verordnung der Synode zu *Konstantinopel* unter dem Patriarchen Nilus (Ath. Synt. V, 141). 11. Antwort des Johannes von Citrus (Ath. Synt. V, 413). Simeon von Thessalonica über die heiligen Handlungen Kap. 76. 95 (al. 108. 127).

gung des Bischofs kann auch der Presbyter den Grundstein einer neuen Kirche und das Gebäude selbst einsegnen[31].

5) *Die Begnadigung der Reuigen* (καταλλαγὴν μετανοούντων). Dem Bischof allein stand in älterer Zeit das Recht zu, den Sündern Strafen aufzuerlegen, sie zur Buße zuzulassen sowie die Zeit und Art derselben zu bestimmen. Er allein war berechtigt, die Sünder öffentlich und feierlich mit Gott zu versöhnen und sie nach ausgestandener Buße der Eucharistie zu würdigen[32]. Dieses Recht stand auch den Presbyteri zu[33], welche mittels besonderen Dekretes als Beichtväter (πατὴρ πνευματικός) bestellt wurden[34]. Gegenwärtig überträgt der Bischof das Recht die Beichte zu hören und die Reue der Sünder entgegenzunehmen im allgemeinem jedem Presbyter; doch steht dem Bischof jederzeit das Recht zu, nach seinem Ermessen die Strafen der Sünder zu mildern oder zu verschärfen[35].

6) *Die Einsegnung der Nonnen* (κορῶν καθιέρωσις) ist nach dem 6. Kanon des Konzils von Karthago ein ausschließliches Recht des Bischofs[36]. Nur die Tonsur (ἀπόκαρσις) der Mönche ist jedem Hegumen in seinem Kloster ohne eine besondere diesbezügliche Erlaubnis des Bischofs gestattet[37].

7) Endlich darf ohne Genehmigung des kompetenten Eparchialbischofs in der Eparchie eine nicht bereits gewohnheitsmäßig eingebürgerte Prozession stattfinden[38], und auch kein außergewöhnlicher Kirchendienst verrichtet werden[39].

III. Dem Bischof als *Oberhirten* unterstehen in geistlicher Beziehung alle Angehörigen seiner Eparchie, sowie alle Einrichtungen in der Eparchie, welche dem Kultus und der christlichen Bildung gewidmet sind[40]. Gemäß der oberhirtlichen Stellung des Bischofs wird von demselben in der Eparchie 1) die gesetzgebende, 2) die überwachende und 3) die richterliche Gewalt ausgeübt.

1) Von der gesetzgebenden Gewalt des Bischofs wird im dritten Teile dieses Buches (§. 141) die Rede sein; hier soll sein Recht der

[31] 31. Kanon des Nikephorus und *mein* Kommentar. „Pravila" II, 531.

[32] Syntagma des *Blastares* M, 7 (Ath. Synt. VI, 364).

[33] Syntagma des *Blastares* M, 9 (Ath. Synt. VI, 370).

[34] Formularien solcher Dekrete im Ath. Synt. V, 573—578.

[35] *Mein* Kommentar zum 12. Kanon des I. allgem. Konzils. „Pravila" I, 214—215 und Syntagma des *Blastares* M, 7.

[36] Kommentar *Balsamons* zum 126. Kanon von Karthago und zum 18. Kanon Basilius d. Gr. (Ath. Synt. III, 592. IV, 143), und Kommentar des *Zonaras* zum 44. Kanon von Karthago (Ibid. III, 410).

[37] 82. Kanon im Nomokanon zum großen Ritualbuch und Kommentar des Professors *Pawlow*.

[38] Krmčija 42. Kap. (erwähnte Ausgabe II, 30).

[39] 39. apost. Kanon. *Tertull.*, de baptismo. cap. 17.

[40] I. Tim. 3, 15. 5, 19; 32. 39. apost. Kanon; Antiochia 9. Kanon.

Dispensation von bestehenden gesetzlichen Vorschriften erörtert werden. Im §. 19 III wurde hervorgehoben, daß das Recht der Dispensation (συγκατάβασις) von einem Gesetze nur dem Gesetzgeber zusteht; den untergeordneten Gewalten nur innerhalb gewisser Grenzen und gemäß der von der gesetzgebenden Gewalt erhaltenen Vollmacht. Das Recht der Dispensation kann demgemäß auch der Eparchialbischof ausüben. Dieses Recht kann der Bischof hinsichtlich jener Gesetze und Verordnungen im vollen Sinne ausüben, welche er allein gemäß der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt erlassen hat. Bezüglich der übrigen gesetzlichen Vorschriften kann er dieses Recht bedingt und innerhalb bestimmter Grenzen ausüben. Von den durch die Gesamtkirche als allgemein bindend anerkannten kirchlichen Gesetzen kann nur das allgemeine Konzil die Dispensation erteilen, sonach auch nicht der Eparchialbischof; ebensowenig kann der Eparchialbischof von jenen kirchlichen Gesetzen die Dispensation erteilen, welche von der kompetenten Gewalt für das Gebiet einer antokephalen Kirche erlassen wurden, denn dieses Recht steht nur dieser Gewalt zu. Dagegen kann er nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit und wenn für die Kirche und für das moralische Prinzip keine Gefahr erwächst, gewisse Personen in Ausnahmsfällen von der strengen Erfüllung eines Gesetzes befreien, unter Aufrechthaltung der Integrität desselben Gesetzes und unter Strafandrohung für jene, welche sich in normalen Verhältnissen befinden. Der Bischof kann sonach die Dispensation erteilen: *a*) in Eheangelegenheiten, und zwar kann er gestatten, daß in einem entfernten physischen oder geistlichen Verwandtschaftsgrad die Ehe eingesegnet werden könne, daß die Ehe ohne zweites oder drittes Aufgebot, im Hause, in der Fastenzeit eingesegnet werden könne[41]; *b)* in Fragen gewisser Gelübde mit Ausnahme der Mönchsgelübde[42]; *c)* in Fragen über das Alter und über die Vorbereitung der Kandidaten für den geistlichen Stand, u. z. in Fällen, wenn es das Bedürfnis der Kirche erheischt, daß jemand vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters oder vor Vollendung der vorgeschriebenen theologischen Studien in den geistlichen Stand aufgenommen werden soll[43] und *d)* in Fragen der Fasten und der Enthaltung von der Arbeit an gewissen Festtagen, u. z. in Fällen, wenn aus Gesundheitsrücksichten einer Person oder den Bewohnern eines ganzen Gebietes der Genuß von Fleischspeisen an Tagen, an welchen dies verboten ist, gestattet werden muß, und wenn aus besonderen ökonomischen oder ähnlichen Gründen bestimmten Personen die Erlaubnis erteilt werden muß, an Tagen, an welchen sonst gefeiert

[41] Verordnung der Synode zu *Athen* vom 16. März 1853.

[42] 16. Kanon des IV. allgem. Konzils und Kommentar des *Archim. Johann* (II, 293—295). Vergl. den 19. Kanon von Ancyra.

[43] Verordnung der Synode von *Athen* vom 25. April 1855.

werden müßte, zu arbeiten[44]. In allen diesen Fällen werden von den Bischöfen Dispensationen erteilt, namentlich wenn aus dringender Notwendigkeit und wegen drohender Gefahr die bezügliche Erlaubnis nicht aufgeschoben werden kann, wobei die Bischöfe den Betreffenden stets entsprechende Bußen auferlegen. Wenn in der Verschiebung der Dispensation keine Gefahr droht, dann wendet sich der Bischof an die bischöfliche Synode um ihre Meinung einzuholen. Über alle im Laufe eines Jahres erteilten Dispensationen führt der Bischof eine Vormerkung; und da diese Dispensationen Akte seiner außerordentlichen Jurisdiktion sind, erstattet er hierüber der bischöflichen Synode bei deren Zusammentreten Bericht[45].

2) Das Aufsichtsrecht des Bischofs in seiner Eparchie gehört zur ordentlichen Jurisdiktion und bildet das ausgedehnteste Gebiet der bischöflichen Rechte, indem er darüber informiert sein muß, ob alles in dem ihm von Gott anvertrauten Kirchengebiete ordnungsmäßig vor sich geht. Zu den Aufsichtsrechten des Bischofs gehört:

a) Die Aufnahme in den geistlichen Stand unter Bedachtnahme darauf, daß die Betreffenden dieses Standes würdig und tauglich sind, verschiedene Dienste in der Eparchialverwaltung zu versehen. In dieser Beziehung ist der Bischof allein berechtigt sein Urteil abzugeben. Von ihm allein hängt die Aufnahme von Geistlichen aus anderen Eparchien ab; ebenso ist er allein berechtigt, einen seiner Geistlichen aus der Eparchie zu entlassen und ihm das betreffende Dekret auszufertigen[46].

b) Die Vorbereitung und Ausbildung der Kandidaten für den geistlichen Stand (§. 65).

c) Die Bestimmung der Geistlichen für die betreffenden Dienstposten und in erster Linie für den Pfarrdienst. Nach dem 39. apostolischen Kanon ist der Bischof der erste und wahre Pfarrer, denn er hat für das Volk des Herrn zu sorgen und für ihre Seelen Rechenschaft abzugeben; die Presbyteri und Diakonen sind nichts anderes als seine Gehilfen und Mitarbeiter. Jeder geistliche Dienst in der Eparchie ist vom Bischof absolut abhängig und es kann ohne den Bischof niemand einen Dienstposten einnehmen oder einen Dienst verrichten[47]. Er entscheidet über die Beförderung der einzelnen auf eine Stufe der hierarchia jurisdictionis, und von ihm hängt die Verleihung von kirchlichen Auszeichnungen an die Geistlichen ab[48].

---

[44] Veorordnung derselben Synode vom 16. August 1856.

[45] Ukas der *russischen* Synode vom 21. Oktober 1847.

[46] 12. apost. Kanon; 17. Trull. Kanon und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 69. 487.

[47] Antiochia 9. Kanon. In *Serbien* Art. 27 Pkt. 21 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[48] Rücksichtlich des Rechts der Bischöfe, die Beförderung von Geistlichen auf verschiedene Stufen der hierarchia ordinis oder jurisdictiones vorzunehmen, sowie Auszeichnungen an Geistliche zu verleihen, bemerkt *Balsamon* in seinem

d) Dem bischöflichen Aufsichtsrecht unterstehen alle Geistlichen der höheren und niederen Grade seiner Eparchie, weshalb der Bischof ein vollständiges Verzeichnis derselben führt. Die Bezirkserzpriester und Klostervorsteher sind verpflichtet, ihm jährlich eingehende Berichte über das Verhalten der ihnen untergeordneten Geistlichen zu erstatten [49].

e) Alle Klöster und Mönche unterstehen der Aufsicht des Bischofs, da er der oberste Aufseher aller Klöster und der oberste Hegumen aller Mönche ist. Es kann daher auch ohne die ausdrückliche Bewilligung des Bischofs kein neues Kloster gegründet oder in den bestehenden Klöstern keine Änderung vorgenommen werden (§. 213).

f) Alle Schulen und Bildungsanstalten unterstehen der Aufsicht des betreffenden Eparchialbischofs [50].

g) Dem Bischof steht das oberste Aufsichtsrecht über die zu frommen und zu Zwecken der christlichen Bildung gewidmeten Vermögenssubstanzen und Stiftungen zu, und nur mit seinem Wissen kann über dieselben verfügt werden [51]. Ebenso steht ihm das Recht zu, die Gründung von Verbindungen mit kirchlichen Zwecken und mit Zwecken der geistlichen Bildung und deren Statuten zu genehmigen [52], sowie

---

Kommentar zum 31. Kanon der Synode von Karthago, daß der Bischof sein hauptsächliches Augenmerk darauf zu lenken habe, „daß durch Verwirrung in dem Stufengange der kirchlichen Ämter der Klerus nicht verletzt oder erniedrigt werde (ὥσπερ οὐδὲ ὑβρίζειν καὶ ἀτιμοῦν αὐτοὺς διὰ τοῦ συγχέειν τὰς τάξεις τῶν ἱερῶν βαθμίδων), daß derjenige, der erst jüngst ein Amt erlangt hat, nicht denjenigen vorgesetzt werde, welche dem Dienste nach bedeutend älter sind, oder daß jemand, der ein unbedeutendes Amt versah, plötzlich auf eine hohe Stufe befördert werde. Hiebei ist festzuhalten, daß die kirchlichen Würden nicht von der Gewalt der Bischöfe, wie einige behaupten, sondern von der Macht und Wirksamkeit der Kanones abhängen; .... denn sonst würde es sich um die Abhängigkeit von der Willkür der Bischöfe handeln, was jedoch den heiligen Vätern zuwiderläuft" (Ath. Synt. III, 385—386). Anknüpfend an diesen Gedanken Balsamons, sagt *Zhishman* sehr treffend: „.... weil übereilte und zu rasche Beförderungen von Geistlichen, welche früher entweder ein unbedeutendes oder auch gar kein Kirchenamt versahen, leicht Kränkungen verursachen oder auch in den Stufengang der kirchlichen Ämter Verwirrung bringen könnten" (Die Synoden. S. 213).

[49] Basilius d. Gr. 89. Kanon. Vergl. für *Rußland* den Ukas vom 6. Mai 1797 und Art. 87 und 88 des Konsistorial-Statuts (Ausgabe 1883); für *Serbien* Art. 31 Pkt. 14 des Gesetzes vom Jahre 1890; für *Dalmatien* bischöfliches Rundschreiben von 29. Oktober 1890 Z. 192.

[50] Siehe in diesem Paragraphe I. 2. S. 372.

[51] 38. 41. apost. Kanon; IV. allgem. Konzil 26. Kanon; VII. allgem. Konzil 12. Kan.; Antiochia 24. 25. Kanon; Karthago 26. Kan. u. a. Über das Kirchenvermögen handelt der III. Teil drittes Kapitel dieses Buches.

[52] I. II. Synode 1. Kan. Über die diesfällige Kompetenz der politisehen Behörden in *Österreich* siehe kaiserl. Entschließung vom 15. Mai 1841 und das Gesetz vom 15. November 1867.

Vermächtnisse und freiwillige Gaben frommer Christen entgegenzunehmen und sie den erwähnten Zwecken zuzuführen[53].

h) Um sich unmittelbar vom Zustande der Eparchie und vom Verhalten des Klerus zu überzeugen, unternimmt der Bischof Reisen in seiner Eparchie[54]. Diesem Bereisen der Eparchie, welches gegenwärtig die *kanonische Visitation* genannt wird, räumt auch der Staat eine große Bedeutung bei, welcher diesbezüglich auch gesetzliche Normen erlassen hat. Während der Visitation hat der Bischof den Fortschritt der christlichen Lehre, die Frömmigkeit und Moral, die Erfüllung der Pflichten durch den Klerus, die Verwaltung des Kirchenvermögens, mit einem Worte alles das zu prüfen, was zum Wohle der Eparchie gereicht. Insbesonders hat er sich zu überzeugen: α) ob der Seelsorger in der betreffenden Pfarre ein standesgemäßes Verhalten bekundet, β) ob die vorgeschriebenen kirchlichen Dienste zu rechter Zeit versehen werden, γ) ob die Pfarrmatriken ordnungsmäßig geführt und entsprechend verwahrt werden, δ) ob das Pfarramt in Ordnung gehalten wird und die Amtsschriften verwahrt werden, ε) ob sich die Inventare des Kirchenvermögens in Ordnung befinden und wie das Kirchenvermögen verwaltet wird, ζ) ob die Jugend in Gottesfurcht und in den christlichen Tugenden erzogen wird.

Der Bischof unterzieht auch die Klöster der Visitation und überzeugt sich, ob die Mönche nach den Mönchsregeln leben, ob alle kirchlichen Dienste versehen werden und wie das Klostervermögen verwaltet wird. Jedes Kloster und jede Pfarre wird alle drei Jahre vom Bischot der Visitation unterzogen. Nach jeder Visitation wird in der Regel der bischöflichen Synode und gleichzeitig der Staatsbehörde Bericht erstattet[55].

---

[53] 33. 41. apost. Kanon; Antiochia 25 Kanon. In *Österreich* siehe die erwähnte kaiserl. Entschließung vom Jahre 1841.

[54] Die Einrichtung der bischöflichen Visitationen wird auf das Beispiel des Stifters der Kirche (Matth. 9, 35) und auf die Reisen der heiligen Apostel zurückgeführt. Die Geschichte liefert einige glänzende Beispiele im eifrigen Besuch der Kirchen der betreffenden bischöflichen Gebiete. *Sokrates* (hist. eccl. 4, 21) sagt bezüglich Basilius d. Gr., daß dieser Städte und andere Orte seines Kirchengebietes besucht und die im Glauben Schwachen bestärkte. *Augustinus* sagt in einem seiner (237.) Sendschreiben: visitandarum ecclesiarum ad meam curam pertinentium necessitate projectus sum. Da eine seiner Kirchen, castrum Fussalense, sehr weit von seinem Amtssitze entfernt war, so erwirkte er, daß diese Kirche ihren eigenen Bischof bekam, um ja nicht vom Besuche des Bischofs ausgeschlossen zu sein. Quod ab Hippone memoratum castellum millibus quadraginta sejungitur, cum in eis regendis et eorum reliquiis licet exiguis colligendis me viderem latius quam oportebat extendi, nec adhibendae sufficerem diligentiae, quam certissima ratione adhiberi debere cernebam, episcopum ibi ordinandum constituendumque curavi (ep. 261).

[55] Karth. 52. Kan. In *Griechenland* müssen diese Visitationen wenigstens einmal jährlich erfolgen (Art. 14 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1852); in *Serbien*

3) Dem Bischof steht endlich als Oberhirten in der Eparchie die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu. Demgemäß kann er die Exkommunikation (ἀφορισμός) über jeden Kleriker oder Laien verhängen, welcher die Kirchen und ihre Lehren verletzt hat. Dieses Recht wird dem Bischof durch die Kanones auf Grund des göttlichen Rechts zuerkannt (§. 143). Daß der Bischof in seinen Urteilssprüchen vollkommen gerecht sein müsse, ist ganz natürlich und wird auch von vielen Kanones empfohlen [56]. Zu diesem Zwecke wird von den Kanones verfügt, daß der Bischof vom Presbyteral-Rate, den heutigen Konsistorien (§. 114) unterstützt werden müsse, wenngleich er auch unabhängig von diesem Rate (§. 145) einen Kleriker oder Laien in seiner Eparchie verurteilen [57] und begnadigen kann [58].

IV. Damit der Bischof die angeführten Rechte ausüben und die nötigen Verfügungen in allen Zweigen seiner bischöflichen Gewalt erlassen könne, ist ihm die Hofgeistlichkeit an die Seite gestellt, welche ihn in dieser Beziehung unterstützt und ein eigenes Amt (das bischöfliche Präsidium) unter der Leitung des bischöflichen Protosynkellos bildet [59].

§. 109.

Die Ehrenrechte des Bischofs.

Gemäß der Stellung des Bischofs in der Kirche hat derselbe gewisse Ehrenrechte, welche sonst niemandem in der Eparchie zukommen. Diese Ehrenrechte sind folgende:

---

jährlich (Art. 27. Pkt. 9 des Gesetzes über die Kirchenbehörden); im *bulgarischen* Exarchat jährlich (Art. 72. Pkt. 5 des Exarchal-Statuts); in *Rußland* jährlich in einzelnen Teilen, wenn der Bischof die ganze Eparchie nicht in einem Jahre bereisen kann (Ukase vom 17. März 1828 und 5. April 1881; das geistliche Reglement enthält 15 Regeln, an welche sich der Bischof bei Bereisung der Eparchie zu halten hat. Erwähnte Ausgabe Seite 38—43). Über die bischöfllichen Visitationen in *Österreich* die Hofdekrete vom 7. September 1804, 12. April 1809 und 22. Dezember 1810 und die Ministerialverordnung vom 27. August 1824. (in Dalmatien Gubern. Erlaß vom 19. September 1843. Nr. 2282/pr.).

[56] I. allgem. Konzils 5. Kan. und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 186—189.

[57] Die Kanones gestatten den Betreffenden sich mit einer Beschwerde an die höhere Kirchenbehörde zu wenden (siehe weiter über das kirchliche Gerichtswesen). Im Falle eines ungerechten Richterspruches eines Bischofs bestimmt der 4. Kanon des VII. allgem. Konzils, „daß der Bischof demjenigen unterliegt, wozu er andere verurteilen wollte, und das Übelwollen wird sich seinem Haupte zuwenden als einem Übertreter des göttlichen Gebotes und der apostolischen Konstitutionen"; mit den Worten der heiligen Schrift (I. Petrus 5, 2—4) schließt dieser Kanon.

[58] Vergl. 12. Kanon des I. allgem. Konzils und *meinen* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila" I, 215.

[59] In den Eparchien *griechischer* Zunge sowohl der Patriarchate als auch des Königreichs Griechenland *(Silbernagl*, Verfassung §§. 20, 31) und in den *bulgarischen* Eparchien (Ergänzung zum Exarchal-Statut Art. 2) nehmen die Protosynkelloi einen hohen Rang ein; sie sind auch Vertreter des Bischofs in seiner Abwesenheit.

1) Der Klerus der Eparchie ist verpflichtet, bei jedem Kirchendienste und in allen bezüglichen Gebeten den Namen des Bischofs zu erwähnen[1].

2) Sowohl die Angehörigen des Klerus als auch die Laien sind verpflichtet, sich vor dem Bischof tief zu verbeugen und ihm die Hand zu küssen[2].

3) Im gewöhnlichen Verkehre mit den Bischof gebührt ihm die Ansprache ἱεροτάτος δεσπότης; in der Kirche begrüßen ihn die Sänger mit: εἰς πολλὰ ἔτη, δέσποτα, und singen zur festgesetzten Zeit das πολυχρόνιον.

4) Innerhalb des Altarraumes befindet sich für den Bischof auf erhöhtem Platze ein Thron (καθέδρα ἐφ' ὕψους)[3]; ebenso ist in jenen Orten, in welchen der Bischof dem Gottesdienste, welchen ein Priester zelebriert, außerhalb des Altars beiwohnt, auf der rechten Seite der Kirche ein erhöhter Platz für den Bischof angebracht.

5) Der Bischof trägt beim Gottesdienste zum Unterschiede von den Presbyteri besondere Kleidungsstücke und Abzeichen, u. z. σάκκος, das ἐπιγονάτιον, das ὠμοφόριον, das ἐγκόλπιον oder die παναγία, das Brustkreuz, die Mitra (μίτρα), den Bischofsstab (ῥάβδος ποιμαντική oder πατερίσσα), den Bischofsmantel (μανδύας), und den dreiarmigen und zweiarmigen Leuchter (τρικήριον καὶ δυκήριον)[4].

Außer diesen kirchlichen Ehren, kommen den Bischöfen in den betreffenden Staaten auch einzelne bürgerliche Ehren zu[5].

§. 110.

Die Pflichten der Eparchialbischöfe.

Alle Rechte der Eparchialbischöfe, welche im §. 108 aufgezählt wurden, involvieren ebensoviele Pfichten, welche das göttliche und kanonische Recht den Bischöfen auferlegen. Dem Bischof wird der Name δεσπότης (dominus) beigelegt, was er jedoch faktisch nicht ist; er ist

---

§. 109. [1] I. II. Synode 13. Kan.

[2] Constitutiones Apostol. II. Buch Kap. 28. 33. *Hilar.* adv. Constantium. *Theodoreti* hist. eccl. IV. 6.

[3] *Zonaras* im Kommentar zum 58. apost. Kanon (Ath. Synt. II, 75).

[4] *Simeon von Thessalonica* über die heiligen Handlungen Kap. 176 (al. 208). *Erzbischof Benjamin* Nov. Skrižal, II. Teil Kap. 6 §§. 17—23 (Ausgabe 1853. II, 82—86).

[5] In *Österreich* sind die Bischöfe beispielsweise berechtigt, ihr eigenes Wappen zu führen (Hofdekret vom 13. Jänner 1825); der dalmatinische Bischof hat eine Virilstimme im dalmatinischen Landtag (Kaiserl. Patent vom 26. Februar 1861); die Bischöfe der *Karlowitzer* Metropolie sind Mitglieder der Magnatentafel des ungarischen Reichstages (X. Gesetzartikel vom Jahre 1792); der *Erzbischof* in Czernowitz ist Mitglied des Herrenhauses des österr. Reichsrates.

vielmehr nur der Aufseher über das ihm anvertraute christliche Volk, für welches er vor Gott die Verantwortung trägt. Diese Aufgabe kennzeichnet auch die Benennung ἐπίσκοπος (inspector, custos). *Zonaras* sagt in seinem Kommentar zum 58. apostolischen Kanon Folgendes: „Die bloße Benennung ἐπίσκοπος mahnt ihn ein fleißiger Arbeiter zu sein (εἰς νῆψιν αὐτὸν διεγείρει), denn er ist Inspektor (σκοπός) und diesem obliegt immer achtsam zu sein und niemals der Nachlässigkeit anheimzufallen. Daher wird auch der Thron der Bischöfe innerhalb des Altares auf einem erhöhten Platze angebracht, damit er von der Höhe das ihm anvertraute Volk überblicken und dasselbe mit ganzem Eifer zu beaufsichtigen vermag (ἐπισκοπεῖν)[1]". Ebenso äußert sich auch *Balsamon*[2]. Da jeder Aufsichtsdienst seinem Wesen nach nur ein Komplex bestimmter Pflichten ist, so ist dies auch beim Dienste des Bischofs der Fall. Es sind daher auch die erwähnten und noch andere in den Kanones angeführten Rechte gleichzeitig auch Pflichten, an welche er, als geistliches Oberhaupt seiner Eparchie gebunden ist. Dem Bischof werden in den Kanones neben den erwähnten noch folgende Pflichten auferlegt:

1) In jeder Eparchie ist die Residenzstadt des Bischofs bestimmt, in welcher sich die Kathedrale oder die bischöfliche Kirche im engeren Sinne befindet. In dieser Stadt hat sich der Bischof *ständig und ununterbrochen* aufzuhalten (κατὰ συνέχειαν καὶ ἀδιακόπως)[3]. Ohne gerechtfertigten Grund (nämlich, wenn er zur bischöflichen Synode oder an den kaiserlichen Hof berufen wird) darf sich der Bischof auf nicht länger als drei Wochen entfernen[4]. Dehnt sich die Abwesenheit des Bischofs aus der Eparchie über diese Zeit und über sechs Monate aus, so soll der betreffende Bischof nach der Bestimmung des 16. Kanon der IX. Partikularsynode seiner Würde entkleidet und an seine Stelle ein anderer Bischof gesetzt werden[5].

2) Er ist verpflichtet, sich den Kanones und den anderen auf gesetzlichem Wege erlassenen Normen der Kirche und des Staates zu unterwerfen; dies gilt hinsichtlich der vom Staate erlassenen Normen nur insofern, als diese mit den Zwecken der Kirche vereinbar sind. In Fällen des Zweifels über den Sinn einer kanonischen oder kirchlich-staatlichen Verfügung hat er sich an die Kommentare autoritativer Rechts-

---

§. 110. [1] Ath. Synt. II, 75.

[2] Ibidem.

[3] Karthago 71. Kanon und Kommentar des *Zonaras* (Ath. Synt. III, 485).

[4] Sardica 11. 12. Kanon.

[5] Für das Patriarchat von *Konstantinopel* vergl. Art. 7 des Kanonismos über die Bischöfe; für *Bulgarien* Art. 82 des Exarchal-Statuts; für *Rußland* Ukas vom 3. Februar 1887; für *Griechenland* Gesetz vom Jahre 1852 über die Bischöfe und das Synodal-Rundschreiben vom 11. Juli 1853 über die Pflichten der Bischöfe.

gelehrter zu halten, oder die Aufklärung der kompetenten vorgesetzten Obrigkeit einzuholen[6].

3) Er ist verpflichtet, die Verwaltungsinstitute der Eparchie, welche auf gesetzliche Weise entstanden sind, zu beachten und in Angelegenheiten, welche in die Kompetenz dieser Institute gehören, nach den für dieselben bestehenden Statuten vorzugehen[7].

4) Mit dem Grundsatze, daß der Bischof als Oberpriester und Oberhirt der Seelen seiner Eparchie sich in seiner Lebensführung durch alle christlichen Tugenden im vollsten Sinne auszeichnen soll, beschäftigt sich eingehend die Pastoraltheologie. In dieser Hinsicht richtet das Kirchenrecht die besondere Aufmerksamkeit auf das Familienleben. Es wurde bereits erwähnt (§. 71), daß der Bischof nicht verehelicht sein darf; er ist aber auch nicht berechtigt, in seinem Hause fremde Frauenspersonen zu beherbergen, um — wie die Kanones sagen — jeder Bemerkung vorzubeugen (διὰ τὸ ἀνεπίληπτον, ut omnis reprehensionis occasio vitetur)[8]. Der dritte Kanon des I. allgemeinen Konzils verbietet dem Bischof in seinem Hause eine fremde Frauensperson zu halten; nur die Mutter, die Schwester und die Tante können mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben. Hinsichtlich fremder Frauenspersonen ist dies nur dann gestattet, wenn sie von jedem Verdachte frei sind (πᾶσαν ὑποψίαν διαπέφευγεν, quae omnem suspicionem effugiunt). Der 5. Kanon des Trullanischen Konzils bestimmt, daß jeder Bischof abgesetzt werden soll (καθαιρείσθω), welcher gegen den erwähnten Kanon des Konzils von Nicäa handelt, und das VII. allgemeine Konzil erwähnt ausdrücklich die bischöflichen Paläste als verbotene Aufenthaltsorte für fremde Frauenspersonen, welche sich in einem Dienstverhältnisse befinden. Der 18. Kanon desselben Konzils erwähnt, daß der Aufenthalt von Frauenspersonen in den bischöflichen Palästen (ἐν ἐπισκοπείοις, in episcopiis) die Ursache allerlei Verdacht ist, und verfügt, daß der Bischof, welcher dies gestattet, bestraft (ἐπιτιμάσθω) und im Falle der Widersetzlichkeit abgesetzt werden soll (καθαιρείσθω, deponatur). Derselbe Kanon ordnet auch an, daß der Bischof auf der Reise während des Aufenthaltes in einem Orte keine weibliche Bedie-

---

[6] Siehe den 1. 5. 7. und 18. Pkt. des bischöfl. Eides. Für *Rußland* siehe den 4. Pkt. des geistlichen Reglements über die Bischöfe.

[7] Siehe IV. allgem. Konzil 26. Kanon und in Verbindung mit diesem den 11. Kanon des VII. allgem. Konzils und die bezüglichen Kommentare. Vergl. den Art. 9 des Kanonismos vom Jahre 1860 über die Bischöfe im Patriarchat von *Konstantinopel;* für *Griechenland* das Synodal-Rundschreiben vom 11. Juli 1853; für *Rußland* den Abschnitt über die Bischöfe im geistlichen Reglement (erwähnte Ausgabe S. 24 u. ff.).

[8] VII. allgem. Konzil 18. Kanon.

nung dulden dürfe; es sind vielmehr während dieser Zeit alle Frauenspersonen nach einem anderen Orte zu senden[9].

5) Der Bischof ist verpflichtet, dem Klerus und das ihm anvertraute Volk jederzeit zu unterrichten und soll im gegenteiligen Falle nach den Bestimmungen des 58. apostolischen Kanon suspendiert (ἀφοριζέσθω, segregetur) und bei fortgesetzter Nachlässigkeit abgesetzt werden (καθαιρείσθω, deponatur). Über diese Pflicht des Bischofs äußert sich *Zonaras* in seinem Kommentar zu diesem Kanon in seinem Kommentar zu diesem Kanon in folgender Weise: „Jedem Bischof obliegt die Pflicht, das ihm anvertraute Volk in den Dogmen der Frömmigkeit zu unterweisen und dasselbe zum wahren Glauben und zur rechtschaffenen Lebensführung anzuleiten, denn Gott spricht zu den ältesten des Volkes durch die Propheten Folgendes: *Wenn du aber nicht warnst und nicht redest, um den Bösen vor seinem bösen Wege zu warnen, daß er am Leben bleibe, so soll der Böse zwar um seines Frevels willen sterben, von deiner Hand aber will ich sein Blut fordern* (Ezech. 3, 18). Daher soll der Bischof, welcher die Predigt vernachlässigt, seines Dienstes enthoben und ihm auf bestimmte Zeit das Recht entzogen werden, die heiligen Handlungen zu verwalten; verharrt er trotzdem in Nachlässigkeit, so soll er des geistlichen Amtes verlustig werden[10]". Der 19. Kanon des Trullanischen Konzils erwähnt die Pflicht des Bischofs jeden Tag, (ἐν πάσῃ ἡμέρᾳ) und namentlich an Sonntagen (ἐντα ῖς Κυριακαῖς) den Klerus und das Volk zu belehren und enthält gleichzeitig die Bestimmung über die Art und den Gegenstand der Predigt[11].

6) Gemäß dieser lehramtlichen Pflicht ist der Bischof verhalten, Hirtenbriefe an das ihm anvertraute Volk und an den Klerus zu richten, um sie in den christlichen Wahrheiten zu unterweisen und um mit ihnen eine enge Verbindung zu erhalten[12].

7) Der Bischof soll im Vorgehen gegen jedermann, namentlich gegen seinen Klerus, milde sein. Dies gilt namentlich in dem Falle, wenn er im Augenblicke der Erregung und ohne gerechtfertigten Grund einen ihm untergeordneten Kleriker suspendiert oder absetzt. Mit dieser Frage befaßt sich der 14. Kanon des Konzils von Karthago, welcher jenen Klerikern zu Hilfe kommt, die sich für ungerecht verurteilt erachten. Solchen Klerikern wird vom erwähnten Kanon das Recht eingeräumt, Beschwerde beim kompetenten Metropoliten zu erheben, d. h. die Angelegenheit der bischöflichen Synode zur Entscheidung vorzu-

---

[9] *Mein* Kommentar zum 3. Kanon des I. allgem. Konzils, zum 5. Trull. Kanon und zum 18. Kanon des VII. allgem. Konzils. „Pravila" I, 170—175, 446, 625—626.

[10] Ath. Synt. II, 75. Vergl. Synt. des *Blastares* Δ, 7 (Ath. Synt. VI, 211).

[11] *Mein* Kommentar zu diesem Kanon. „Pravila" I, 490—492.

[12] II. Tim. 4, 2—5. Siehe für *Serbien* Art. 28 des Gesetzes vom Jahre 1890; für *Rumänien* Art. 20 des Gesetzes vom Jahre 1872.

legen. In einem solchen Falle muß der betreffende Bischof, welcher einen Kleriker ungerecht verurteilt hat, es ruhig ertragen, daß sein Erkenntnis geprüft und entweder bestätigt oder abgeändert wird, denn dies fordert die Gerechtigkeit, welche den Bischof bei der Rechtsprechung des ihm untergeordneten Klerus auszeichnen soll, sowie das Ansehen und die Bedeutung des bischöflichen Gerichtes. Während dieser Revision und solange der Metropolit über das betreffende Erkenntnis nicht entschieden hat, muß der Kleriker nach der Bestimmung des erwähnten Kanon in der ihm vom Bischof auferlegten Strafe verbleiben, denn im entgegengesetzten Falle könnte, unter der Ausrede des Erwirkens einer neuen Entscheidung oder des Ergreifens des Rekurses, die Ordnung in der Kirche gestört, und könnten die von den Bischöfen über die ihnen untergeordneten Kleriker verhängten gerechtesten Erkenntnisse vereitelt werden. Wenn ein solcherart verurteilter Kleriker sich gegen den Bischof, welcher ihn verurteilt hat, wendet, sein Recht in stolzer und kühner Weise hervorhebt und der Behauptung Raum gibt, daß er verletzt und ungerecht verurteilt wurde, so soll er nach der Bestimmung des bezeichneten Kanon streng ermahnt und belehrt werden, daß er zum Gehorsam verpflichtet sei und sich demjenigen unterordnen müsse, welcher das Befehlsgebungsrecht besitzt. Er ist daher gehalten, ohne Widerspruch jede Anordnung seines Bischofs zu befolgen[13].

8) Hinsichtlich des Vermögensrechtes wird dem Bischof von den Kanones die Pflicht auferlegt: *a)* über die Verwaltung des Kirchenvermögens und darüber zu wachen, daß dasselbe dem intendierten Zweck zugeführt werde; denn er ist sowohl Gott als auch den Menschen verantwortlich, wenn etwas der Kirche Gehöriges oder Gott Zugedachtes verfällt (τὰ τῆς ἐκκλησίας καὶ τῷ Θεῷ ἀφορισθέντα)[14]. *b)* Der Bischof ist verpflichtet, jeden Versuch Kirchengut zu veräußern oder der weltlichen Gewalt abzutreten, zu verhindern und darüber zu wachen, daß das Kirchengut unversehrt erhalten werde[15]. *c)* Er ist ferner verpflichtet, jeden Versuch der Säkularisation der Klöster und Klostergüter zu verhindern; wirft irgendein Grundstück kein Erträgnis ab, so hat er darüber zu wachen, daß dasselbe nicht in die Hände der weltlichen Gewalt (κατὰ τόπον ἄρχουσιν), wohl aber in jene des Klerus gelange[16]. *d)* Der Bischof ist verpflichtet zu sorgen, daß alles was zum Bistum gehört (τῆς οἰκείας ἐπισκοπῆς, proprii episcopatus), d. h. alles zur bischöflichen Kathedralkirche und zum Residenzgebäude

[13] *Mein* Kommentar zum 14. Kanon von Karthago. „Pravila" II, 124.

[14] 38. apostol. Kanon und Kommentar des *Zonaras* (Ath. Synt. II, 52).

[15] VII. allgem. Konzil 12. Kan.

[16] IV. allgem. Konzil 25. Kan.; 49. Trull. Kanon; VII. allgem. Konzil 12. Kan. und *mein* Kommentar. „Pravila" I, 381. 532. 616.

Gehörige, ungeschmälert erhalten werde[17]. *e)* Die Kanones enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich des Privatvermögens des Bischofs. Der Bischof ist berechtigt, Privatvermögen zu besitzen, welches allerdings nicht zum Vorteile des Kirchenvermögens im allgemeinen oder des Vermögens des Bistums geschädigt werden soll; allein mit diesem Privatvermögen kann er nicht unterschiedslos nach seinem Willen verfügen. Das freie Verfügungsrecht wird dem Bischof nur hinsichtlich desjenigen Vermögens zuerkannt, welches er unabhängig von seinem Dienste in der Kirche, also durch Erbfolge, oder auf eine sonstige private Weise, vor oder nach Erlangung der Bischofswürde, erworben hat. Die Einkünfte des Bistums und des kirchlichen Dienstes kann er nicht zu Gunsten seiner Familie oder anderer Privatpersonen verwerten, sondern soll diese Einkünfte wohltätigen Zwecken oder der bischöflichen Kirche widmen[18]. Allein auch über sein Privatvermögen darf er nicht nach freiem Ermessen verfügen, denn er kann dasselbe nur solchen Personen zuwenden, welche der orthodoxen Kirche angehören; handelt er diesfalls im entgegengesetzten Sinne, so verfällt er dem Anathem auch nach dem Tode (καὶ μετὰ θάνατον ἀνάθημα)[19].

9) Neben den erwähnten Pflichten ist der Bischof auch durch Pflichten dem Staate und der Staatsgewalt gegenüber gebunden. Die heilige Schrift enthält die Anordnung, daß sich jeder der obrigkeitlichen Gewalt unterwerfen soll, denn es gibt keine Obrigkeit ohne daß sie von Gott da ist, sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet; wer also wider die Obrigkeit sich auflehnt, der lehnt wider Gottes Ordnung sich auf (Röm. 13, 1—3). Von der Pflicht der Obrigkeit und in erster Linie dem Kaiesr Achtung zu erweisen (I. Petrus 2, 17) kann niemand im Staate befreit werden, sonach auch nicht der Bischof, mag er auch Fürst der Kirche sein, denn auch er ist ein allen anderen Staatsuntertanen ganz gleicher Untertan[20]. Auch die Kanones verpflichten den Bischof zur Ergebenheit dem Staatsoberhaupte gegenüber, und der 84. apostolische Kanon bestimmt, daß derjenige, welcher den Kaiser oder das Oberhaupt des Volkes verletzt, abgesetzt werden soll (εἴ τις ὑβρίσοι βασιλέα ἢ ἄρχοντα, καθαιρείσθω)[21].

---

[17] I. II. Synode 7. Kan. und *mein* Kommentar. „Pravila" II, 282.

[18] Siehe Nomokanon X, 5 (Ath. Synt. I, 239). Für die Bischöfe in der *Karlowitzer* Metropolie §. 18 des Deklaratoriums vom Jahre 1779; in der Metropolie der *Bukowina und von Dalmatien* Hofdekret vom 27. November 1807 und 16. September 1824; in *Serbien* die Verordnung vom 10. Mai 1847 abgedruckt im Anschlusse an den §. 476 des bürgerlichen Gesetzbuches (Ausgabe 1884).

[19] Karthago 22. und 81 Kanon, und *mein* Kommentar zum letzteren Kanon. „Pravila" II, 216.

[20] *Gregor. Naz.* orat. 27. *Origen.* hom. 11 in Jerem.

[21] Siehe den §. 223 dieses Buches.

§. 111.

Die Verwaltung der Kirche während der Sedisvakanz.

Nach dem Tode des gesetzlichen Bischofs wird die Eparchie bis zur Ernennung des neuen Bischofs als *verwitwet* (χηρευούσα) oder als *erledigt* (σχολάζουσα) bezeichnet. Nach der Bestimmung des 25. Kanon des IV. allgemeinen Konzils kann die Eparchie durch drei Monate unbesetzt bleiben, wobei dieser Kanon den betreffenden Metropoliten mit der vorgeschriebenen Strafe bedroht, falls er nicht während dieses Zeitraumes für die Ernennung eines neuen Bischofs Sorge trägt. Eine über drei Monate währende Sedisvakanz ist nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe die Bestellung eines neuen Bischofs unmöglich machen[1].

Während der Sedisvakanz verwaltet der Klerus die Eparchie, und das Kirchenvermögen wird vom Ökonomen der Eparchie verwahrt[2]. Wenn der Klerus die Verwaltung der Eparchie nicht ordnungsmäßig besorgte, so wurde diese einem benachbarten Bischof, welcher als provisorischer Verwalter (μεσίτης) bezeichnet wurde[3], übertragen, oder es übernahm ein Bischof, welcher den ihm zugedachten Bischofssitz äußerer Ereignisse wegen nicht einnehmen konnte (ἐπίσκοπος σχολάζων), die Verwaltung der Eparchie[4]. Dies waren jedoch nur Ausnahmsfälle. Die Verwaltung der Eparchie während der Sedisvakanz besorgte in der Regel der Klerus. Mangelt es an einem hiezu tauglichen Klerus, so hat nach dem 35. Trullanischen Kanon der Metropolit bis zur Besetzung des Bischofssitzes die Verwaltung in die Hand zu nehmen[5].

Unter dem Klerus, welcher während der Sedisvakanz die Verwaltung der Eparchie zu besorgen hat, versteht man jenes aus Geistlichen gebildete Kollegium, welches der Presbyteral-Rat bei den Bischofssitzen genannt wurde und in welchem der Ökonom der oberste Würdenträger war (§. 113). Dieser Rat hatte sich mit allen Angelegenheiten der Verwaltung der Eparchie sowohl mit den Glaubensangelegenheiten, als auch mit jenen der kirchlichen Ökonomie zu befassen; ausgenommen

---

§. 111. [1] *Zonaras* führt als Grund an, die Einnahme der betreffenden Stadt durch Andersgläubige (Ath. Synt. II, 274). Nach dem 74. Kanon von Karthago konnte ein Bischofssitz auch ohne besonderen Grund über ein Jahr unbesetzt bleiben; allein dieser Kanon hat durch die Verordnung des erwähnten Kanon von Chalcedon, welcher 50 Jahre später erschienen ist, seine Bedeutung verloren.

[2] IV. allgem. Konzil 25. Kanon; 35. Trull. Kanon.

[3] Karthago 74. Kanon.

[4] Antioch. 16. Kanon und *mein* Kommentar. „Pravila" II, 64—65.

[5] Siehe über die Verwaltung der Eparchie während der Sedisvakanz für *Serbien* Art. 24 des Gesetzes vom Jahre 1890; für *Bulgarien* Art. 38 des Exarchal-Statutes; für *Griechenland* Art. 5 des Gesetzes vom Jahre 1852; für die Metropolie von *Hermannstadt* §. 98 des Organisation-Statutes; für die *Bukowina* §§. 127—129 des Konsistorial-Statutes; für *Dalmatien* §§. 126—128 des Konsistorial-Statutes.

waren nur jene Angelegenheiten, welche durch das mit der Cheirotonie verbundene Recht dem Bischof vorbehalten waren. Neue Fragen, welche die Verfassung und Verwaltung der Eparchie betrafen, kann dieser Rat nicht anregen; ebensowenig darf er Beschlüsse fassen über Fragen, welche der verstorbene Bischof hinsichtlich einer neuen Einrichtung in der Eparchie aufgerollt hat.

Mit dem Tage der Inthronisation des neuen Bischofs, welcher hiemit das vollberechtigte Oberhaupt seiner Eparchie wird, hört die Verwaltungsbefugnis des Klerus oder des Presbyteral-Rates auf. Vor der formellen Inthronisation kann der erwählte und geweihte Bischof die Verwaltung der Eparchie dann übernehmen, wenn derselbe nach dem 37. Trullanischen Kanon äußerer Gründe wegen verhindert ist, den Bischofssitz einzunehmen, vielmehr genötigt ist, außerhalb der Grenzen seiner Eparchie zu leben (§. 106).

II. Die Zentral-Organe der Verwaltung in den Eparchien.

§. 112.

Die Vikarbischöfe.

Zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung in sehr ausgedehnten Eparchien und namentlich in Fällen, wenn der betreffende Bischof bereits an Jahren vorgerückt und nicht mehr in der Lage war, alle ihm als Oberpriester in der Eparchie zustehenden Geschäfte selbst zu besorgen, wurden bereits in den ersten Zeiten der Kirche besondere Bischöfe eingesetzt, welche als Gehilfen der Eparchial-Bischöfe wirkten und an deren Stelle verschiedene Geschäfte, welche auf die Oberleitung der Eparchie Bezug hatten, besorgten[1]. Im IV. Jahrhundert finden wir in den kleineren Orten fast jeder Eparchie Landbischöfe, welchen die Aufsicht über einige Pfarren oblag und die berechtigt waren, die niederen Grade für diese Pfarren zu weihen und über Ermächtigung des Eparchial-Bischofs auch Diakonen und Presbytern die Cheirotonie zu erteilen[2]. Die Wahl und Einsetzung dieser Landbischöfe war von den Eparchial-Bischöfen abhängig[3]. Manchmal wurden die Dienste der Landbischöfe von jenen Bischöfen versehen, welche kein eigenes Bistum innehatten[4]. Im IV. Jahrhundert begannen bereits die Landbischöfe als ständiges Institut in den Eparchien zu schwinden[5];

§. 112. [1] Siehe S. 244 dieses Buches.

[2] Vergl. 13. Kanon von Ancyra; Laod. 57. Kan.; Ant. 10. Kan.; Basilius d. Gr. 89. Kanon; VII. allgem. Konz. 14. Kan. und den Kommentar des *Archimandriten Johann* zum 10. Kanon von Ant. (erwähntes Werk, I. 400—401).

[3] Ant. 10. Kan.

[4] I. allgem. Konz. 8. Kan.

[5] Sard. 6. Kan.

an deren Stelle traten zuerst die Periodeuten[6] und später, als ein neues Institut in den betreffenden Bezirken der Eparchie, die Archipresbyteri[7]. Wenngleich das Institut der Landbischöfe als ständige Einrichtung in den betreffenden Eparchial-Bezirken aufhörte, erhielt sich in der Kirche doch die alte Praxis der Bestellung von Hilfsbischöfen dort, wo es die Notwendigkeit erheischte. Diese Bischöfe verrichteten als Stellvertreter der Eparchial-Bischöfe über Ermächtigung derselben alle jene Geschäfte, welche der Eparchial-Bischof nicht selbst besorgen konnte. Diesen Bischöfen wurde in der Regel der Titel irgendeiner ehemals bestandenen, aus bestimmten Gründen aufgelassenen Eparchie beigelegt, deren Gebiet unter allen Umständen der ortodoxen Kirchengewalt unterstehen muß[8].

Gegenwärtig bestehen Vikarbischöfe in *Rußland,* und zwar in einzelnen Eparchien auch deren zwei, neben dem Eparchial-Bischof[9]. Diese Vikare haben den Zweck, „dem mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Eparchie mit einer Fülle von verschiedenen Geschäften belasteten Eparchial-Bischof eine Hilfe und Erleichterung zu verschaffen, sowie die Einheit der Verwaltung zu erhalten“[10]. Die Vikarbischöfe sind vom Eparchial-Bischof vollkommen abhängig und haben die ihnen von der höheren Kirchengewalt in der Eigenschaft als Gehilfen der Eparchial-Bischöfe vorgezeichneten Rechte und Pflichten. In *Rumänien,* wo das Institut der Vikarbischöfe ebenfalls besteht, hat nach dem Gesetze vom 14. Dezember 1872 jeder Metropolit, sowie jeder Eparchial-Bischof seinen Vikarbischof (archiereu locoteninte, χωρεπίσκοποι)[11]; dasselbe gilt auch in dem *Patriarchate von Konstantinopel*[12] und im *bulgarischen Exarchate*[13].

---

[6] Laod. 57. Kan.

[7] Vergl. Dostojanstva. S. 37—47. 70 u. ff.

[8] Die Bedingung, daß dasjenige Gebiet, dessen Namen ein Vikarbischof trägt, der orthodoxen Gewalt sowohl in kirchlicher als auch in politischer Beziehung unterstehen muß, wird als eine prinzipielle Bedingung angesehen, daher sind die Vikarbischöfe, oder auch „Titutarbischöfe“, von den abendländischen „episcopi in partibus infidelium“ vollends verschieden. Rücksichtlich der Bischöfe in partibus vergl. *Fleury,* Histoire ecclesiastique (Paris 1856), Croisades. Tome V. pag. 449. 451. 452. Siehe über diese Bischöfe, Conc. Trident. sess. XIV. de reformat. c. 2.

[9] Der „Bericht des Ober-Prokurors der russisch. heil. Synode für das Jahr 1895“ erwähnt 33 Vikarbischöfe in *Rußland.*

[10] Siehe die Instruktion für den Vikar vom Perm vom 19. Jänner 1883 in der erwähnten Sammlung von *Barsow* (Anhang, S. XXXVI-XL.).

[11] Art. 25 des erwähnten Gesetzes.

[12] Art. 7 des Kanonismos vom Jahre 1860, über die Bischöfe.

[13] Art. 88 (bezw. 100) des Exarchal-Statuts vom Jahre 1883.

§. 113.

Die Kollegial-Organe der Eparchie.

Bei der Erwähnung der Vikarbischöfe als Gehilfen der Bischöfe in der Eparchial-Verwaltung wird eine sehr ausgedehnte und stärker bevölkerte Eparchie vorausgesetzt. In den ersten Zeiten der Kirche war aber dem nicht so, denn selbst unbedeutende Orte hatten, wie erwähnt, ihren Bischof, so daß die Eparchie eines solchen Bischofs nicht größer war, als heute eine ausgedehntere Pfarre[1]; daher konnte der Eparchial-Bischof allein die Verwaltung einer solchen Eparchie besorgen, ohne hiezu eines Gehilfen zu bedürfen. Als jedoch später die Eparchien an Ausdehnung gewannen, da machte sich bereits das Bedürfnis nach solchen Gehilfen geltend. Die Bischöfe umgaben sich mit befähigten Elementen aus dem Klerus, und verwalteten mit dem Rate derselben auf die möglichst beste Weise ihre Eparchien[2]. Allein diese Ratgeber des Bischofs hatten anfangs keineswegs den Charakter eines rechtlichen Institutes und waren auch nicht ständige Kirchenbeamte in der Eparchialverwaltung. Erst im III. Jahrhundert wird eines ständigen *Presbyteral-Rates* bei den bischöflichen Amtssitzen erwähnt, welcher die Aufgabe hatte, den Bischof in der Besorgung der Angelegenheiten seiner Eparchie zu unterstützen[3]. Vom IV. Jahrhundert ab erhielt dieser Presbyteral-Rat die kanonische Bestätigung als ständiges Organ der Eparchie, und die Kanones bestimmten auch die Art des jedem einzelnen Mitgliede dieses Rates zufallenden Dienstes[4]. Im VIII. Jahrhundert erscheint dieser Rat unter verschiedenen Namen bei jedem bischöflichen Amtssitze der orientalischen Kirche vollkommen organisiert[5].

Die vollkommenste Entwicklung erfuhr dieser Presbyteral-Rat der Eparchien in dem *Patriarchate von Konstantinopel,* welches für die Einrichtung dieses Institutes bei allen Bischofssitzen der orientalischen Kirche, mit gewissen Abweichungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder, sowie rücksichtlich des Wirkungskreises, als Muster diente. Die Benennung dieses Rates war im Laufe der Zeit eine verschiedene[6];

§. 113. [1] Zur Zeit des Cyprianus gab es in dem Gebiete von Karthago allein 300 Bistümer. Vergl. *El. du Pin.* Op. cit. p. 25.

[2] Ein Zeugnis hiefür liefern die Sendschreiben des *Ignatius,* insbesondere jenes an die Trallianer (c. 3) und Magnesianer (c. 2 u. 6).

[3] *Tertull.* Apolog. c. 39; lib. de pudicitia. *Cyprian.* Ep. 3. 8. 35. u. a. Die Const. Apost. ordnen an, daß die Presbyteri zu achten sind ὡς σύμβουλοι τοῦ ἐπισκόπου καὶ ἐκκλησίας στέφανος, denn sie sind συνέδριον καὶ βουλὴ τῆς ἐκκλησίας. II. Buch. Kap. 28.

[4] Vergl. Gangra. 7. 8. Kan.; Laod. 57. Kan.; Karth. 75. 97. Kan.; Theoph. v. Alex. 10. Kan.

[5] IV. allgem. Konz. 2. 3. 23. 25. 26. Kan.; 7. Trull. Kan.; VII. allg. Konz. 11. 19. Kan.

[6] Die älteren Benennungen siehe bei *Zhishman,* Die Synoden S. 217.

die Griechen nennenihn heute ἐπισκοπικὸν (πνευματικὸν, ἐκκλησιαστικὸν) δικαστήριον[7]); anderwärts bedient man sich der Bezeichnung *Eparchial- (bischöfliches, geistliches) -Konsistorium*[8]. Die Mitglieder dieses Rates wurden gleichfalls verschieden benannt[9]; die gewöhnlichste Bezeichnung ist *Kirchenwürdenträger* (ἀξιωματικοί), je nach der Beschaffenheit ihres Dienstes in der Zentralverwaltung der Eparchie[10]. Als Beiräte des Bischofs führen dieselben die Bezeichnung *Beisitzer* (παρακαθήμενοι)[11].

In älterer Zeit werden in der Regel als Mitglieder dieses Rates erwähnt: 1) *Der Kirchen-Ökonom;* 2) *der Sakellarius;* 3) *der Skeuophylax;* 4) *der Chartophylax;* 5) *der Sakellion;* 6) *der Protekdikus.* Über die von diesen Würdenträgern bei der kirchlichen Zentralverwaltung verrichteten Dienste war bereits die Rede[12]. Hieher gehören noch: 7) *der Protopresbyter* (πρωτοπρεσβύτερος' πρωτοπαπᾶς), der für die liturgischen Angelegenheiten in der ganzen Eparchie zu sorgen und die Eigenschaften der die Aufnahme in den geistlichen Stand anstrebenden Kandidaten zu beurteilen hatte[13]; in den Fällen, in welchen er in strittigen Angelegenheiten der Kathedralkirche auch das Amt eines Anwaltes zu versehen hatte, übergingen die liturgischen Agenden 8) an den *Hieromnemon* (ἱερομνήμων)[14]; 9) der *Kanstrisios* (καναστρίσιος), welcher die Aufsicht über die bischöflichen Schatzkammern führte[15]; 10) *der Referendar* (ῥεφερενδάριος), der den Verkehr des Bischofs mit der Staatsbehörde vermittelte[16]; 11) der *Logothet* (λογοθέτης), Kontrollor sämtlicher Verrechnungen und Gehilfe des Protekdikus und Chartophylax[17]; als Gehilfe dieses letzteren fungierte auch noch 12) der *Aktuar* (ὑπομνηματογράφος), der hauptsächlich die Schreibgeschäfte

---

[7] Siehe das Rundschreiben der Synode von *Athen* vom 29. Jänner 1853. Z. 2621.

[8] Das Wort „Konsistorium" wird von dem Lateinischen *consistere* und in besonderem von der Form *consistentes* hergeleitet, welche *Cyprianus* in seinem Sendschreiben, z. B. im 3. 11. 14. 22. (nach Migne), gebraucht. Vergl. unter den Sendschreiben desselben *Cyprianus* (Sendschr. 18. nach Migne), jenes des Caldonius, Cypriano et compresbyteris Carthagini *consistentibus.*

[9] *Zhishman,* Die Synoden. S. 90—91. Vergl. Dostojanstva S. 122.

[10] Siehe das Rundschreiben der Synode von *Athen* vom 16. Juli 1852, Z. 2616.

[11] Instruktion des Patriarchen von Konstantinopel Matthäus I. vom Jahre 1398. Cod. hist. gr. Vindob. 55 *(Zhishman,* die Synoden S. 216. n. 3).

[12] Seite 245.

[13] Dostojanstva. S. 61 u. ff.; *Zhishman,* Die Synoden. S. 156—157; *Pavel,* O dolžnostjah i učreždenijah. S. 223.

[14] Dostojanstva, S. 136; *Zhishman.* Ib. S. 145; *Pavel.* Ib. 207—210.

[15] Dostojanstva, S. 76, 135; *Zhishman.* Ib. S. 141; *Pavel.* Ib. 198—200.

[16] Dostojanstva, S. 76, 135—136; *Zhishman.* Ib. S. 142; *Pavel.* Ib. 200—205.

[17] Dostojanstva, S. 76, 136; *Zhishman.* Ib. S. 142—144; *Pavel.* Ib. 195—198.

besorgte[18]. Dies war die gewöhnliche Zahl der Mitglieder des Eparchial-Rates, welche nach Ermessen des Eparchial-Bischofs, je nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden konnte[19].

Abgesehen von den Protopresbyteri, war der von den einzelnen Mitgliedern eingenommene hierarchische Rang belanglos[20]; dagegen war es nicht gleichgiltig, ob dieselben Weltgeistliche waren oder dem Mönchsstande angehörten. Bis zum XII. Jahrhundert waren auch Mönche Mitglieder des Eparchial-Rates[21]; später aber wurden zufolge einer Verordnung des Patriarchen Michael III. von Konstantinopel, nur Weltgeistliche als Mitglieder dieses Rates aufgenommen, während die Mönche hievon ausgeschlossen waren, weil dies mit den allgemeinen Mönchsgelübden nicht in Einklang zu bringen war[22]. Später jedoch fanden dieselben wieder Aufnahme, wurden aber nur für die in den Konsistorien zur Verhandlung gelangenden Kloster-Angelegenheiten verwendet, während sie sonst von der Teilnahme an gewissen Agenden ausgeschlossen waren[23].

§. 114.

Die Eparchial-Konsistorien.

Die Bedeutung des Konsistoriums ist durch die Stellung des Bischofs in der ihm anvertrauten Eparchie gekennzeichnet. Während ein symbolisches Buch der orthodox-orientalischen Kirche „den Bischof als Vertreter Christi in seiner Eparchie“ hinstellt, wird ihm von einem anderen die oberste Gewalt in allen seine Eparchie betreffenden Angelegenheiten zuerkannt und seinem Gewissen das geistliche Gericht über alles und über jedermann in seiner Kirche anvertraut, denn er ist vor Gott *allein* dafür verantwortlich, was in seiner Kirche geschieht[2]. In gleicher Weise äußern sich die Kanones der morgenländischen Kirche[3]. Als Oberhaupt seiner Kirche und als der einzige, der für sie vor Gott verantwortlich ist, erscheint der Bischof auch als der oberste Verwalter und geistli-

---

[18] Dostojanstva, Ib.; *Zhishman.* Ib. S. 144; *Pavel.* Ib. 205—206.

[19] Dostojanstva, S. 76.

[20] Dostojanstva, S. 153 u. ff.

[21] Ibid. S. 93 u. ff.

[22] Ibid. S. 99. *Zhishman* kommt nach Anführung dieser Synodal-Verordnung und in Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselbe in dem Kommentare Balsamons zum Nomokanon Aufnahme gefunden hat, zu dem Schlusse, daß Mönche keine Ämter in der Eparchial-Verwaltung bekleiden können (Die Synoden. S. 188).

[23] In den geistlichen Eparchialgerichten *Serbiens* fungiert nur ein Mönch als Ehrenmitglied. Art. 98 des Gesetzes vom Jahre 1900.

§. 114. [1] Orthodoxes Bekenntnis. I. Teil, 85.

[2] Sendschreiben der orientalischen Patriarchen. Art. 10.

[3] 39. Kan. Apost. und Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (erwähntes Werk. I. 186).

cher Richter in seiner Kirche; es kann daher in der Eparchie kein gesetzliches Organ bestehen, welches unabhängig von dem Bischof oder gegen dessen Willen verwalten oder das Richteramt ausüben könnte. Demnach ist das Eparchial-Konsistorium nur ein aus bewanderten und erfahrenen, vom Bischof selbst erwählten Männern gebildeter, beratender Körper, welcher die Aufgabe hat, durch seine Meinungen, Erfahrungen und durch die in den betreffenden Verhandlungsgegenständen erhaltenen Informationen dem Bischof die Abwicklung der Eparchialgeschäfte zu erleichtern und eine gerechte Judikatur zu fördern. Das Konsistorium ist sonach keine selbständige juristische Körperschaft, welche sich als solche dem Bischof widersetzen oder einen Beschluß gegen den Willen des Bischofs fassen könnte. Daher besitzen auch die Mitglieder des Konsistoriums keine entscheidende Stimme in den zum Wirkungskreise desselben gehörigen Angelegenheiten, wenn ihre Ansicht jener des Bischofs widerstrebt; sie haben vielmehr nur eine beratende Stimme, weshalb sie auch *Ratgeber* (σύμβουλοι) des Bischofs und *Beisitzer* des Konsistoriums genannt werden. Daher werden auch in den Statuten der gegenwärtig ordnungsmäßig eingerichteten Konsistorien diese als vom Bischofe vollkommen und unmittelbar abhängige Beiräte bezeichnet[4], und ebenso ist das Recht des Bischofs, jene Persönlichkeiten der kompetenten Obrigkeit namhaft zu machen, welche seiner Überzeugung nach, ihm als gewissenhafte und kluge Ratgeber zur Seite stehen könnten, gesetzlich normiert[5].

---

[4] Siehe z. B. Art. 1. des Statutes der *russischen* geistlichen Konsistorien 1883, oder die §§. 2 und 3 des *Bukowinaer* Konsistorial-Statutes vom Jahre 1869.

[5] Siehe z. B. Art. 12 des Gesetzes vom Jahre 1852 in *Griechenland;* Art. 280 des Statutes der *russischen* geistlichen Konsistorien; Art. 21 des Gesetzes über die orthodoxe Kirche in *Rumänien.* Eine Ausnahme von der allgemeinen kanonischen Norm bilden die Konsistorien (bischöflichen geistlichen Gerichte) im Königreiche *Serbien.* Die Entscheidungen und Urteile nur der dortigen Konsistorien, welche der Prüfung anderer kompetenter Behörden nicht unterworfen sind, sind an und für sich vollstreckbar, *ohne daß die Bestätigung derselben seitens der Eparchialbischöfe notwendig wäre* (Art. 108 und 113 des Gesetzes vom Jahre 1890). Daß es sich hier um eine durch nichts gerechtfertigte Ausnahme handelt, erhellt aus dem im Texte Gesagten. Vor einigen Jahren haben die Mitglieder eines Konsistoriums in *Griechenland* die Bedeutung ihrer Abstimmung im Konsistorium dargelegt und sich dafür ausgesprochen, daß ihre Stimmen bei der Entscheidung von Konsistorial-Angelegenheiten dann ausschlaggebend sein müssen. wenn sie sich in der Majorität befinden, mag auch der betreffende Bischof seine Zustimmung versagen. Aus diesem Anlasse hat die bischöfliche Synode in Athen am 5. Juli 1860 (Z. 10.946) ein an alle Bischöfe gerichtetes Rundschreiben erlassen, in welchem auf Grund des 4. Kanon der Synode von Antiochia und des 12. und 20. Kanon der Synode von Karthago nachgewiesen wird, daß der Bischof allein der oberste Richter in seiner Eparchie sei und überdies noch folgendes beigefügt ist: „Die Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes über die Organisation der Synode, welche verfügt, daß der Bischof im Vereine mit vier Mitgliedern des Konsistoriums zu entscheiden habe,

Der Vorsitzende des Konsistoriums ist der betreffende Eparchial-Bischof[6]. Die Zahl der Mitglieder[7], welche ordentliche oder Ehrenmitglieder sind und dem geistlichen Stande angehören[8], wird nach der

ist nicht dahin auszulegen, daß die Stimmen dieser Mitglieder der Stimme des Bischofs gleichzustellen sind (τούτους ἰσοψήφους), denn dies würde offenbar den Kanones widersprechen (διότι αὕτη ἤθελεν ἀντιμάχεσθαι προδήλως πρὸς τοὺς κανόνας); hiedurch soll vielmehr diesen Mitgliedern nur ein beratendes, den Bischof keineswegs bindendes Votum zukommen (ὅτι οὗτοι ἔχουσι ψῆφον συμβουλευτικὴν καὶ οὐχὶ ὑποχρεωτικὴν διὰ τὸν ἐπίσκοπον)... Daraus folgt, daß die Entscheidungen der bischöflichen Konsistorien in der Weise verfaßt sein müssen, daß in denselben die Meinung des Bischofs, ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen Mitglieder dieselbe teilen oder nicht, zum Ausdrucke gelange (ἀδιαφόρως ἂν τὰ ἄλλα μέλη ἐγένοντο ἢ οὐ σύμψηφοι αὐτῷ)..." Siehe die Sammlung des *Christopulos*. S. 29, Anm. 2. In dieser Frage bestimmt der letzte Absatz des Art. 330 des Konsistorial-Statuts in *Rußland* Folgendes: „Im Falle der Nicht-Übereinstimmung mit der Meinung des Konsistoriums erläßt der Bischof seine *eigene* Entscheidung, *welche auch zur Durchführung gelangt*". Dies wird und muß in jedem ordnungsmäßig eingerichteten Konsistorium beobachtet werden. Daher erscheint es ganz ungerechtfertigt, dem Konsistorium für eine eventuell unbegründete amtliche Entscheidung die Schuld zuzuschreiben. Wie bereits erwähnt, hat die Meinung der Konsistorial-Mitglieder, wenn diese mit jener des Bischofs nicht übereinstimmt, keine Bedeutung für die Entscheidung der betreffenden Frage; dagegen steht den Mitgliedern das gesetzliche Recht zu, zu verlangen, daß ihre Meinung in den betreffenden Akten aufgenommen werde, damit in Berufungsfällen (ἐν περιπτώσει ἐφέσεως) der Partei an die höhere Instanz (an die Synode), diese in die Lage versetzt werde, die Angelegenheit näher kennen zu lernen und ein ordnungsmäßiges Urteil zu fällen. Der Eparchial-Bischof aber ist für die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in seiner Eparchie sowohl vor Gott und seinem Gewissen, als auch vor der Synode, der über ihn die Judikatur zusteht, verantwortlich.

[6] Mit Ausnahme der Konsistorien oder der geistlichen Eparchialgerichte in *Serbien*, bei welchen ein Protopresbyter den Vorsitz führt (siehe Anm. 5 dieses Paragraphen).

[7] Die Konsistorien des Patriarchates von *Konstantinopel* zählen drei ordentliche Mitglieder (Art. 13 des Kanonismos vom Jahre 1860); im Königreiche *Griechenland* acht (Synodal-Verordnungen vom 29. Jänner 1853, 18. Mai 1856 und 26. September 1869); in *Rußland* drei bis fünf (Art. 278 und 279 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1883); im Königreiche *Rumänien* wenigstens drei (Art. 21 des Gesetzes vom Jahre 1872); im *bulgarischen* Exarchate wenigstens vier (§. 50 des Statutes vom Jahre 1883); im Königreiche *Serbien* fünf bis zehn (Art. 98 des Gesetzes vom Jahre 1900); in der *Karlowitzer* Metropolie vier neben dem Fiskal (§. 2 Abschnitt IV. des Reskriptes vom Jahre 1868); in der Metropolie von *Hermannstadt* wenigstens vier neben dem Eheverteidiger (§. 115 des organischen Statutes vom Jahre 1869); In der *Bukowinaer* Metropolie sechs (§§. 3 u. 24 des Konsistorial-Statutes 1869); in der *Zaraer* Eparchie drei ordentliche und vier Ehrenmitglieder (§. 3 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1894); in der Metropolie von *Sarajewo* vier ordentliche und einige Ehrenmitglieder (§. 3 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1884); in den Eparchien von *Cetinje* und *Zahulmien* drei ordentliche und vier Ehrenmitglieder (Art. 9 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1904).

[8] In der *Karlowitzer* Metropolie besteht der zweite Senat der Konsistorien der Mehrzahl nach aus Laien; ebenso besteht auch der zweite und dritte Senat

Ausdehnung der Eparchie und nach dem Umfange der Verwaltungs- und der richterlichen Agenden der Eparchie bestimmt.

In den Wirkungskreis der Eparchial-Konsistorien gehören alle jene Angelegenheiten, rücksichtlich welcher der Eparchial-Bischof des Rates und der Meinungsäußerung seines Konsistoriums bedarf. Sowohl nach den älteren Vorschriften, rücksichtlich des Wirkungskreises des Eparchialrates [9], als auch nach neueren Konsistorial-Statuten, werden von den Konsistorien folgende Angelegenheiten behandelt: 1) Die Bewahrung und Erhaltung des orthodoxen Glaubens; 2) der Gottesdienst; 3) die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kirchen und Klöstern; 4) die Errichtung und Restaurierung von Kirchen und Klöstern; 5) die Beurteilung der Eigenschaften der Kandidaten für den geistlichen Stand; 6) die ordnungsmäßige Erfüllung der Pflichten seitens der Geistlichkeit; 7) die geistliche Gerichtsbarkeit; 8) die Ehestreitigkeiten; und 9) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Klostervermögens [10].

§. 115.

Andere Verwaltungs-Organe der Eparchien.

Unter der Oberleitung des Eparchialbischofs bestehen in einzelnen autokephalen Kirchen neben den Konsistorien in den Eparchien noch andere Hilfsorgane.

1) In den Eparchien des *Patriarchates von Konstantinopel* (und auch in jenen der übrigen Patriarchate) besteht neben dem geistlichen Konsistorium die ἐκκλησιαστικὴ ἐπιτροπή, welche aus drei Geistlichen besteht und folgenden Pflichtenkreis besitzt: *a)* Die Sorge für die ordnungsmäßige Verrichtung des Gottesdienstes, für die Ordnung in den Gotteshäusern und der geistlichen Sachen; insbesondere darüber, ob in jeder Kirche die heiligen Antimensien sich in voller Ordnung befinden; *b)* die Aufsicht über das Verhalten des Klerus und über die auswärtigen Geistlichen; *c)* die Zensur der Bücher geistlichen Inhaltes, welche für den Druck bestimmt sind. Diese *Epitropie* hat innerhalb engerer Grenzen dieselbe Aufgabe wie die Zentral-Epitropie für das Patriarchat in Konstantinopel [1].

Abhängig vom gemischten Rate des Patriarchates (μικτὸν συμβούλιον) besteht in jeder Eparchie der *Eparchial-Rat* (ἐπαρχιακὸν συμ-

---

der Konsistorien in der Metropolie von *Hermannstadt* der Mehrzahl nach aus Laien (siehe das in dieser Beziehung in den §§. 53 u. 99 dieses Buches Ausgeführte).

[9] *Zhishman*, Die Synoden. S. 219—227.

[10] Die Ehestreitigkeiten gehören in jenen Staaten, in welchen diese Angelegenheiten in den staatlichen Wirkungskreis einbezogen wurden, nicht zur Kompetenz der Konsistorien. Siehe hierüber den §. 147 dieses Buches.

§. 115. [1] Siehe Art. 13 des III. Kanonismos über die Synode vom Jahre 1860.

βούλιον)[2] unter dem Vorsitze des Eparchial-Bischofs, in dessen Wirkungskreis alle Angelegenheiten der Eparchie, welche nicht geistlicher Natur sind, gehören, namentlich die Sorge für die Volksschulen und die Entscheidung ziviler Streitfälle zwischen orthodoxen Christen. Ähnliche Eparchial-Räte bestehen in mehr oder minder abweichender Form auch in den anderen Patriarchaten[3].

3) In der *russischen Kirche* bestehen in einigen sehr ausgedehnten Eparchien oder wegen gewisser Lokalverhältnisse dieser Eparchien neben den bischöflichen Konsistorien, und abhängig von diesen, sogenannte *geistliche Verwaltungsbehörden,* welche als Hilfsorgane der Konsistorien denselben Wirkungskreis wie diese, nur im beschränkteren Umfange, haben[4]. Überdies befindet sich an den Sitzen der Eparchial-Bischöfe und in unmittelbarer Abhängigkeit von denselben das mit selbständigem Wirkungskreis ausgestattete *Eparchial-Kuratorium,* dem die Sorge für die Witwen und Waisen der Geistlichkeit obliegt. Dasselbe ist in jeder Eparchie aus sechs Geistlichen gebildet und besitzt in jedem bedeutenderen Orte der Eparchie, zur genaueren Besorgung der Angelegenheiten, einen Agenten. Die Mitglier des Kuratoriums, sowie die Agenten, werden aus den von dem Konsistorium beantragten Persönlichkeiten vom Bischofe ernannt[5].

3) In der *Karlowitzer Metropolie* besteht neben dem Eparchial-Konsistorium in jeder Eparchie unter dem Vorsitze des betreffenden Bischofs der *Eparchial-Verwaltungsausschuß,* dessen Mitgliederzahl die Eparchial-Versammlung nach dem Umfange der Eparchie und der Menge der Agenden bestimmt. Von den Mitgliedern dieses Ausschusses müssen zwei Dritteile dem Laienstande und ein Dritteil dem geistlichen Stande angehören. Zum Wirkungskreise dieses Ausschusses gehört: *a)* Die Verhandlung der Streitigkeiten zwischen den Lehrern, den Lokal-Kirchen-Ausschüssen und Versammlungen; *b)* die Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen und die Ernennung der Lehrer; *c)* die Festsetzung der Grenzen bestehender und die Errichtung neuer Pfarren; *d)* die Aufsicht über das Kirchengemeinde- Kloster- und Stiftungsvermögen, die Revision der Klosterrechnungen und die Superrevision der Rechnungen der Kirchengemeinden[6]. In jeder Eparchie besteht sodann der *Eparchial-Schul-Ausschuß* für die Beaufsichtigung aller serbischen Nationalschulen des betreffenden Schulbezirkes und zum Zwecke der Fürsorge für dieselben. Dieser Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, deren zwei

---

[2] Art. 9 des Kanonismos über die Bischöfe.

[3] Siehe §. 87 Anm. 4.

[4] O duhovnih pravlenijah. *Barsow* N. 600—638.

[5] Ob eparhialnih popečitelstvah. *Barsow* N. 695—761.

[6] Art. 27—30 der Eparchial-Organisation u. IV. A. §. 10 des Reskriptes vom Jahre 1868.

abgesehen vom Bischof, welcher den Vorsitzt im Ausschusse führt, dem geistlichen Stande angehören[7].

4) In der *Hermannstädter Metropolie* zerfallen die Eparchial-Konsistorien in drei Senate (senatul). Neben dem Senat für die rein kirchlichen Angelegenheiten (senatul strins bisericesc), besteht der *Schulsenat* (senatul scolar). Die Zahl der Mitglieder dieses Senates wird nach dem Umfange der Eparchie und nach der Menge der Geschäfte bestimmt. Den Vorsitz führt der betreffende Bischof. Ein Dritteil der Mitglieder dieses Senates gehört dem geistlichen Stande an, während zwei Drittteile aus Laien gebildet werden. In den Wirkungskreis dieses Senates fallen die konfessionellen Schulen[8]. Außerdem besteht noch der *Epitropal-Senat* (senatul epitropesc), welcher unter dem Vorsitze des Eparchialbischofs aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von denen zwei Dritteile dem Laienstande und ein Dritteil dem geistlichen Stande angehören. In den Wirkungskreis dieses Senates fällt die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Eparchie und aller Fonde[9].

§. 116.

Die Eparchialversammlungen.

In der Entstehungszeit der Presbyteral-Räte bei den bischöflichen Amtssitzen (§. 113.) finden wir auch die Erscheinung, daß die Bischöfe bei außergewöhnlichen Anlässen den ganzen Klerus oder die obersten Geistlichen der Eparchien zum Zwecke der Verhandlung über wichtigere Fragen, bezüglich welcher der betreffende Bischof die Meinung seines gesamten Klerus hören wollte, versammelten. Solche Versammlungen finden wir in III. Jahrhundert in der alexandrischen Kirche, anläßlich der hiliastischen Streitigkeiten, und in der Kirche von Karthago zur Zeit des Cyprianus. Ebenso werden im IV. Jahrhundert, anläßlich der arianischen Streitigkeiten, Versammlungen der Geistlichen bei den betreffenden Bischöfen erwähnt; auch im V. Jahrhundert zur Zeit des Johannes Chrysostomus ist dies der Fall. Diese Einrichtung ging seinerzeit in die allgemeine kirchliche Praxis über und aus derselben bildete sich die heutige *Eparchial-Versammlung*, (χωρικὴ σύνοδος, zum Unterschiede von der τοπικὴ σύνοδος Metropolitan-Synode), welche als „Versammlung, die der Bischof mit dem ihm unterstehenden Klerus

---

[7] Das Regulativ für die serbischen Nationalschulen vom Jahre 1872 §§. 117, 121, 129—135.

[8] Organisches Statut vom Jahre 1869 §§. 122—131.

[9] Organisches Statut vom Jahr 1869 §§. 132—141. Für diese Institute in der Karlowitzer und Hermannstädter Metropolie gilt das in den §§. 53 u. 99 II, b. dieses Buches Gesagte.

bildet", definiert wird[1]. An diesen Versammlungen beteiligen sich, unter dem Vorsitze des kompetenten Bischofs oder dessen Vertreters, die Delegierten des Klerus der ganzen Eparchie, um über die Bedürfnisse der Eparchie sowohl was die Kirche, den Seelsorgedienst und die geistliche Disziplin, als auch was die Bildung des Volkes und die christliche Erziehung desselben anbelangt, zu beraten. Diese Versammlungen, als eine Institution, welche sich aus dem Presbyteral-Rat entwickelte, sind nichts anderes als Eparchialräte, in welchen die übereinstimmenden Meinungen des gesamten Eparchialklerus über die betreffenden Fragen formuliert werden. Diese Meinungen werden sodann dem Konsistorium zur Beurteilung übergeben, welches auf Grund derselben die betreffenden für jedermann in der Eparchie bindenden Verfügungen erläßt.

Solche Eparchialversammlungen bestehen gegenwärtig in jeder wohl geordneten Eparchie. In *Rußland* obliegt diesen Versammlungen: die Bildung des Volkes, die Sorge für die Pfarrschulen, die Aufklärung der Angehörigen fremder Stämme in der christlichen Lehre, die Verbreitung des orthodoxen Glaubens unter den Häretikern, die Erörterung verschiedener Fragen der Pastoralpraxis. Die Verhandlungsgegenstände der Versammlung bestimmt der Eparchialbischof; allein auch die Geistlichen bringen verschiedene Ereignisse aus dem Pastoralleben zur Sprache, worauf nach durchgeführter Erörterung darüber Beschlüsse gefaßt werden, wie in Hinkunft vorzugehen sei. Damit der Klerus mit der Wahl von Delegierten für diese Versammlungen nicht belastet werde, besteht seit dem Jahre 1884 die Einführung, daß an den Eparchialversammlungen nur die Bezirkserzpriester teilnehmen[2].

Ähnlich sind die geistlichen Versammlungen in *Bulgarien*. Diese Versammlungen werden jedes Jahr am 1. Juni am Amtssitze des Bischofs veranstaltet. Den Vorsitz führt der Bischof oder dessen Stellvertreter. Zur Verhandlung gelangen Fragen über die moralischen und materiellen Verhältnisse des Eparchialklerus, über die moralisch-religiöse Lage des Volkes und über die zur Besserung dieser Lage erforderlichen Mittel. Die Anträge der Versammlung werden der vorgesetzten Behörde vogelegt, welche die entsprechenden Verfügungen erläßt. An den Versammlungen nehmen die jährlich gewählten Delegierten der Pfarrgeistlichkeit teil[3].

---

§. 116. [1] Χωρικὴ σύνοδός ἐστιν ἐκείνη, τὴν ὁποίαν συνιστᾷ ὁ ἐπίσκοπος μετὰ τῶν ἰδίων τοῦ κληρικῶν μόνων. Pedalion (erwähnte Ausgabe) S. 367. Im Abendlande wird diese Versammlung „synodus dioecesana" oder „concilium episcopale" genannt. Siehe *Thomassini* Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. II. lib. III. cap. 74—76. (Ed. cit. VI, 517 sq.). *I. Feßler*, Über die Provinzial-Konzilien und Diözesan-Synoden (Innsbruck, 1849) S. 165 fg.

[2] Siehe hierüber *Berdnikow*, Kursus des Kirchenrechts, S. 344—346, wo alle Verordnungen über diese Eparchialversammlungen angeführt sind.

[3] Siehe Art. 5 des II. Teiles der Ergänzung zum Exarchal-Statut.

In der *Hermannstädter Metropolie* haben sich diese Versammlungen der Eparchialgeistlichkeit zu einer besonderen Art von Versammlungen ausgebildet. Die Eparchialversammlung, welche nach dem allgemeinen Kirchenrecht der morgenländischen Kirche ausschließlich aus Geistlichen unter dem Vorsitze des Bischofs oder des Stellvertreters desselben gebildet sein sollte, ist in der Hermannstädter Metropolie zu einer national-kirchlichen Versammlung geworden und wird als Eparchial-Synode (sinodul eparchial) bezeichnet. Diese Synode besteht aus 60 Mitgliedern, von welchen 40 dem Laien- und 20 dem geistlichen Stande angehören; das Mandat dieser Mitglieder dauert drei Jahre, worauf zur Neuwahl geschritten wird. Diese Synode versammelt sich jährlich am Thomas-Sonntag. Zum Wirkungskreise derselben gehören, neben den Angelegenheiten welche sich auf das Kirchenvermögen und auf die Volkserziehung beziehen, auch die Wahl des Bischofs, welcher von der bischöflichen Synode nur der kanonischen Prüfung unterzogen wird; die Sorge für die geistliche Disziplin und das Erlassen von diesbezüglichen Normen; das Prüfen und Erlassen von Instruktionen über die theologischen Anstalten; das Rezensieren von Büchern wissenschaftlichen theologischen Inhaltes und, was besonders charakteristisch ist, die Beseitigung von Schwierigkeiten, welche bei Ausführung der Kanones oder bei Durchführung kirchlicher Vorschriften zutage treten[4].

Eine ähnliche Einrichtung besteht dermalen auch in der *Karlowitzer Metropolie*. Auch hier besteht die Eparchialversammlung nur mit einem engeren Wirkungskreise als jener der „Eparchial-Synoden" der Hermannstädter Metropolie. Die Anzahl der Teilnehmer an diesen Versammlungen ist nach dem Umfange der betreffenden Eparchie verschieden; dieselbe schwankt zwischen 30—135. Von den gewählten Mitgliedern der Eparchial-Versammlung gehören, außer dem Bischof und den Mitgliedern vermöge ihrer amtlichen Stellung, zwei Dritteile dem Laien- und ein Dritteil dem geistlichen Stande an[5].

III. Die Verwaltungsorgane in den Eparchial-Bezirken.

§. 117.

Die kirchlichen Aufsichtsorgane in den Bezirken.

Anfangs wurde die Aufsicht über mehrere Pfarren in den einzelnen Eparchien den sogenannten Landbischöfen übertragen[1]. Als aber später

[4] Siehe §§. 75—96 des organischen Statutes vom Jahre 1869. Zur Beurteilung dessen siehe die §§. 53 u. 99 dieses Buches.

[5] Siehe Art. 1—18 und 34—39 der Eparchial-Organisation vom Jahre 1871. Zur Beurteilung dieser Versammlung dient das in den §§. 53 u. 99 dieses Buches Gesagte.

§. 117. [1] Siehe Seite 298.

durch den 6. Kanon der Synode von Sardica bestimmt wurde, daß in kleineren Orten keine Bischöfe eingesetzt werden dürfen, da überging dieses Aufsichtsrecht auf besondere Priester, die sogenannten *Periodeuten,* welche dasselbe ständig an bestimmten Orten oder periodisch über jeweiligen Auftrag des Eparchial-Bischofs ausübten[2]. Aus dieser Institution entwickelten sich mit der Zeit ständige Bezirks-Aufsichtsorgane in den betreffenden Eparchien. Die mit dieser Aufsicht betrauten Personen werden in den kanonischen Quellen mit verschiedenen, von jenen der übrigen Priester abweichenden Titeln, in der Regel aber als *Erzpriester* (πρωτοπαπάδες) bezeichnet[3].

Dieses Institut der kirchlichen Aufsichtorgane in den Bezirken hat sich in der griechischen Kirche weniger ausgebildet, in den Kirchen nicht-griechischer Zunge aber eine weitgehendere Entwicklung erfahren. Der Grund hiefür liegt darin, daß die Zahl der Bischöfe und Bistümer in der griechischen Kirche eine bedeutend größere, sonach auch die Zahl der die einzelnen Eparchien bildenden Pfarren eine geringere ist, so daß die Bischöfe in der Lage sind, allein und unmittelbar die ihnen unterstehenden Pfarren zu überwachen und der Bestellung besonderer Aufsichtsorgane entbehren können. In dem Patriarchate von Konstantinopel bestehen z. B. dermalen keine solchen Bezirks-Aufsichtorgane, die bei uns „Protopresbyterate" genannt werden, sondern jede Eparchie zerfällt in eine bestimmte Anzahl von Pfarren (von 50 bis 150) mit einem Hauptpfarrer und zwei oder drei demselben beigegebenen Hilfspriestern, welch' ersterer in unmittelbarer Abhängigkeit von der bischöflichen Zentralgewalt, sowie im direkten Verkehre mit derselben steht. Im Übrigen kennen diese Hauptpfarrer in den griechischen Eparchien in einer gewissen, allerdings bedeutend eingeschränkteren Beziehung, sowie mit Rücksicht auf ihre Rechte bezüglich der übrigen Pfarrgeistlichkeit, den Bezirks-Aufsehern in den Eparchien nicht-griechischer Zunge gleichgestellt werden.

§. 118.

Die Bezirksprotopresbyteri.

Der Bezirksprotopresbyter ist das Oberhaupt der Pfarrgeistlichkeit des betreffenden Bezirkes. Derselbe führt diese Bezeichnung und

---

[2] Siehe Dostojanstva. S. 49—58. „Die Aufgabe der Periodeuten war vergleichbar mit jener, welche heute durch die Benennungen *Kirchenaufseher* und *Missionär* gekennzeichnet erscheint", heißt es in der Scholie zum 57. Kanon von Laod. in der *Kniga pravil.*

[3] Κεκωλυμένον ὑπὸ τῶν κανόνων ἐστὶν, ἐπισκόπους γίνεσθαι εἰς βραχείας πόλεις καὶ κώμας, καὶ διὰ τοῦτο ἐχειροτόνουν εἰς ταύτας πρεσβυτέρους, ἤγουν πρωτοπαπάδας καὶ χωρεπισκόπους. *Balsamons* Kommentar zum 10. Kanon von Antiochia (Ath. Synt. III, 142).

trägt die Würde eines Erzpriesters nur in den serbischen und rumänischen Partikularkirchen. In den übrigen Partikularkirchen führt das Oberhaupt einer bestimmten Anzahl von Pfarren und der betreffenden Pfarrgeistlichkeit verschiedene Benennungen. In Rußland z. B. wird der Protopresbyteral-Bezirk „blagočinnie" und der Vorsteher *blagočinni*, in Bulgarien wird der letztere bischöflicher Stellvertreter, *arhiereiski namjestnik*, genannt. Der Dienst dieses Vorstehers muß mit der kirchlichen Würde eines Erzpriesters nicht notwendig verbunden sein; es kann vielmehr der Vorsteher eines Bezirkes ein Geistlicher sein, welcher sonst keine kirchliche Würde bekleidet. Der Dienst des Vorstehers ist nicht überall ständig mit einer Person verbunden, sondern derselbe kann von einer Person auf eine andere übergehen und im allgemeinen nur für eine bestimmte Zeit dauern [1].

Die Anzahl der Pfarren, welche zu einem Aufsichtsbezirk gehören, ist nach der geographischen Lage der betreffenden Eparchie verschieden; meistens werden aber 10 Pfarren als die geringste normale Zahl angesehen [2].

Die Bestellung der Bezirksprotopresbyteri steht über Antrag des geistlichen Konsistoriums oder jenes geistlichen Rates, welcher dem Bischof beigegeben ist, dem Eparchialbischof zu [3].

Der Wirkungskreis der Bezirksprotopresbyteri ist durch ihren Charakter als Stellvertreter des Bischofs in den betreffenden Eparchial-Bezirken gekennzeichnet. Ihre Aufsichtsrechte in den ihnen unterstehenden Bezirken erstrecken sich auf alles das, worauf die Rechte des Bischofs in seiner Eparchie sich beziehen; unterliegen jedoch natürlicherweise jenen Einschränkungen, welche die Rechte der Eparchial-Bischöfe als Oberpriester und Oberhirten mit sich bringen. Den Rechten dieser kirchlichen Bezirks-Aufseher entsprechen auch gewisse Pflichten, welche mehr oder weniger ausführlich sowohl in den älteren, als auch in den neueren, von den kompetenten Kirchengewalten für diese Organe erlassenen Instruktionen taxativ angeführt sind. Die Pflichten derselben können nach den bestehenden verschiedenen Instruktionen eingeteilt werden in solche, welche auf das Lehramt, die Verwaltung der heiligen Handlungen und endlich auf die Handhabung der Kirchenregierung Bezug haben.

Zu den das *Lehramt* betreffenden Pflichten gehören insbesonders:

---

§. 118. [1] In den *bulgarischen* Eparchien werden die bischöflichen Stellvertreter in jedem Bezirke jedes zweite Jahr gewählt. Art. 55 des Exarchal-Statutes.

[2] In *Rußland* werden einem Aufseher 10 bis 30 Pfarren zugewiesen.

[3] Dieser Vorgang wird in allen autokephalen Kirchen dermalen beobachtet mit Ausnahme der *Karlowitzer* und *Hermanstädter* Kirche. In der ersteren werden nach §. 68 des Reskriptes vom Jahre 1868 und in der letzteren nach §. 50 des organischen Statutes die Protopresbyteri von den Vertretern des Klerus und Volkes gewählt.

1) die Sorge, daß in dem ganzen Aufsichtsgebiete der orthodoxe Glaube rein erhalten bleibe; 2) die Verschaffung der Überzeugung, ob die Pfarrgeistlichkeit an Sonn- und Feiertagen des Predigeramtes waltet, sowie ob diese Predigten auch im Geiste des orthodoxen Glaubens gehalten werden; 3) ob der Religionsunterricht den Kindern regelmäßig erteilt wird; 4) ob die christliche Lehre nach den vorgeschriebenen, kompetenterseits genehmigten Büchern vorgetragen werde; 5) ob die Geistlichen die theologischen Wissenschaften pflegen, welche Bücher dieselben im allgemeinen zur Lektüre verwenden, sowie welche periodische Zeitschriften dieselben halten; endlich sollen die Bezirksprotopresbyteri 6) bei jeder Visitation der Bezirkes das Volk und den Klerus, sowohl öffentlich in der Kirche, als auch an anderen Versammlungsorten belehren.

Was die *die Verwaltung der heiligen Handlungen* betreffenden Pflichten anbelangt, so gehört hieher: 1) die Sorge dafür, daß jede Pfarrkirche die für den Gottesdienst, nach den kirchlichen Vorschriften und nach der Kirchenverfassung, erforderlichen Geräte in gutem Zustande besitze, und daß dieselben von den Geistlichen in diesem Zustande erhalten werden; 2) daß in jeder Kirche die vorgeschriebenen gottesdienstlichen Bücher vorhanden sind und sich in gutem Zustande befinden; 3) daß die Kirchen rein und in Ordnung gehalten werden; 4) dieselben nach den von der kompetenten Gewalt approbierten Normalplänen gebaut werden; 5) daß die Geistlichkeit die heiligen Gaben für Kranke, sowie das Chrisam, in gutem Zustande erhalte; 6) die Kontrolle, ob die Priester ihren Dienstpflichten in der Kirche nachkommen, sowie ob dieselben nicht zufällig eine Verrichtung, besonders während der Osterfasten, vernachlässigen; 7) ob die heiligen Sakramente im Sinne der kirchlichen Vorschriften verwaltet werden, ob namentlich hinsichtlich der Ehe auch die weltlichen Vorschriften beobachtet werden, und 8) ob alle Gläubigen sich in der vorgeschriebenen Zeit der Beichte unterziehen und die Eucharistie empfangen, sowie ob die Geistlichen jährlich wenigstens einmal bei den betreffenden Protobresbyteral-Beichtvätern die Beichte ablegen.

Bezüglich der Handhabung der *Kirchenregierung* obliegt denselben darüber zu wachen: 1) daß die Pfarrgeistlichkeit den Anordnungen der kompetenten Obrigkeit genau nachkommt; 2) daß die Pfarrgeschäfte von den Geistlichen gewissenhaft und im Sinne der betreffenden Vorschriften besorgt werden; 3) daß dieselben nicht Beschäftigungen nachgehen, wodurch das geistliche Ansehen erniedrigt werden könnte; 4) daß sie ein ehrbares und frommes Privatleben führen; 5) ihren Kindern eine gute Erziehung angedeihen lassen; 6) daß verwitwete Geistliche keinen anstößigen Frauenverkehr pflegen; 7) daß sie stets die vorgeschriebene geistliche Kleidung tragen; 8) keine gesetzwidrigen

Entlohnungen für ihre Dienste entgegennehmen; 9) die Sorge für die notleidenden Priester, sowie für die Witwen und Waisen von Geistlichen; 10) die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens; 11) die Berufung der Geistlichkeit des Bezirkes, jährlich ein- oder zweimal, zu allgemeinen Versammlungen, um über die Bedürfnisse der Kirche zu beraten und die theologische Wissenschaft zu pflegen; 12) die Sorge für die ungesäumte Besetzung eines zufällig und unerwartet erledigten Dienstpostens; 13) die Information an den Bischof über außergewöhnliche Ereignisse im Bezirke; 14) die Führung eines genauen Verzeichnisses sämtlicher Priester des betreffenden Bezirkes, sowie die Vormerkung dessen, was auf jeden einzelnen derselben Bezug hat; 15) die jährlich ein- oder zweimalige Visitation der Pfarren des Bezirkes, wobei sie sich die persönliche Überzeugung über die allgemeinen Verhältnisse in der Pfarre zu verschaffen und ein Hauptaugenmerk darauf zu lenken haben, wie die Pfarr-Matriken und sonstigen Dienstbücher geführt werden, welche Sorgfalt der Bibliothek der Kirchengemeinde gewidmet, sowie ob der Vermehrung derselben die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet wird, und endlich 16) die Erstattung eines eingehenden Berichtes nach jeder Visitation an den Eparchial-Bischof über den Zustand des Bezirkes, unter Angabe der sich eventuell als notwendig erweisenden Änderungen in den bestehenden Einrichtungen [4].

§. 119.

Die Hilfsorgane der Verwaltung in den Protopresbyteraten.

In größeren Protopresbyteral-Bezirken werden die Protopresbyteri durch bestimmte Gehilfen unterstützt, oder es sind denselben ständige Organe beigegeben. Die Gehilfen der Protopresbyteri werden aus den angeseheneren und tauglichen Pfarrgeistlichen der Bezirkes gewählt. Dieselben erfüllen die betreffenden Aufseherpflichten im Namen des Protopresbyters und ohne seine selbständige Jurisdiktion [1]. Neben diesen Gehilfen bestehen in vielen autokephalen Kirchen der Gegenwart ständige Hilfsorgane der Protopresbyteri.

In *Rußland* besteht in jedem Bezirke ein Kirchen-Aufsichtsrat, welcher aus wenigstens drei Geistlichen unter dem Vorsitze des Kirchen-

---

[4] Über die Rechte dieser kirchlichen Bezirks-Aufseher in älterer Zeit, vergl. Dostojanstva. Seite 71—72. Über den Wirkungskreis der römisch-katholischen Land-Dechante (decani rurales, vicarii foranei) nach den österr. kirchenrechtlichen Vorschriften, siehe *J. Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter. S. 422—478.

§. 119. [1] In Rußland ist in jedem Aufsichtsbezirk, in welchem mehr als 15 Pfarren vorhanden sind, dem Bezirksaufseher ein Gehilfe beigegeben. Art. 65 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1883.

aufsehers gebildet wird. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die Geistlichkeit des betreffenden Bezirkes. Dieser Rat wird vom betreffenden Aufseher nach Bedarf berufen. In den Wirkungskreis dieses Rates gehört die Beaufsichtigung des Verhaltens des Klerus, die Erörterung der materiellen Lage desselben, die Bestimmung der Prediger in den einzelnen Kirchen für das ganze Jahr, die Verhandlung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Geistlichen, die Sorge für die Besserung jener Geistlichen, rücksichtlich welcher die Klage erhoben wurde, daß sie ihre Seelsorge-Pflichten nicht ordnungsmäßig erfüllen [2].

Eine ähnliche Einrichtung besteht auch im *bulgarischen Exarchat.* Die bischöflichen Stellvertreter bilden in jedem Bezirke im Vereine mit zwei bis vier weiteren Mitgliedern den Bezirksrat, welcher in allen Angelegenheiten, welche auf die geistliche Disziplin im betreffenden Bezirke Bezug haben, kompetent ist. Im geistlichen Rate der Eparchie (Konsistorium) wird auch keine Klage in Verhandlung genommen, wenn der geistliche Bezirksrat nicht vorher hierüber seine Meinung kundgegeben hat [3].

In der *Metropolie von Hermannstadt* ist dieser Presbyteralrat sehr entwickelt. Hier besteht für die rein kirchlichen Angelegenheiten die Protopresbyteral-Tafel (scannul protopresbiteral), welche unter Vorsitz des Protopresbyters aus sechs Geistlichen gebildet wird. Für die kirchlich-administrativen sowie für die Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten besteht die Protopresbyteral-Synode (sinodul protopresbyteral), deren Mitglieder zu zwei Dritteilen dem weltlichen und zu einem Drittteil dem geistlichen Stande angehören. Als Vollzugsorgan der Protopresbyteral-Synode fungiert der Protopresbyteral-Ausschuß (comitetul protopresbyteral), von dessen Mitgliedern zwei Dritteile dem weltlichen und ein Dritteil dem Laienstande angehören. Schließlich besteht noch die Protopresbyteral-Epitropie (epitropia protopresbyterala), welche aus vier Epitropen gebildet wird, und für die Auslagen zu Kirchen- und Schulzwecken des ganzen Protopresbyterates zu sorgen hat [4].

§. 120.

Die Pastoral-Konferenzen in den Bezirken.

Nach dem Muster der geistlichen Versammlungen in den Eparchien (§. 116) sind auch in den Protopresbyteraten Versammlungen eingeführt, welche *Pastoralkonferenzen* genannt werden. Diese Einrichtung entstand namentlich zu jener Zeit, als es verboten war, Bischöfe

---

[2] *Berdnikow,* Kirchenrecht. S. 347—348.

[3] Art. 131 des Exarchat-Statuts vom Jahre 1895.

[4] §§. 29—65 des organischen Statutes vom Jahre 1869.

in kleineren Orten einzusetzen, die Eparchien sonach an Umfang gewannen, und es daher dem gesamten Klerus unmöglich wurde die Versammlungen der Eparchie am Bischofssitze zu besuchen. Daher haben die Bischöfe die Verfügung getroffen, daß der Klerus der einzelnen Gebiete der Eparchie zu bestimmten Zeiten an geeigneten Orten sich zur gegenseitigen geistlichen Ausbildung versammle. Ursprünglich waren diese Versammlungs-Orte in der Regel die Klöster und später die Amtssitze der Bezirksprotopresbyteri [1].

Der Zweck dieser Pastoralkonferenzen ist derselbe wie jener der Eparchialversammlungen, nämlich die Vervollkommnung des Klerus im religiös-moralischen Leben, die Erörterung der Bedürfnisse des Klerus, die Beratung über den Seelsorgedienst, über die geistliche Disziplin, über die Ausbildung und christliche Erziehung des Volkes etc. Diesem Zweck gemäß teilen sich die Geistlichen gegenseitig die verschiedenen Verhältnisse des Seelsorgedienstes mit, stärken sich gegenseitig durch brüderliche Eintracht, beraten über die Bedürfnisse der Kirche und über jene Vorschläge, welcher der Eparchialbehörde behufs Befriedigung dieser Bedürfnisse zu unterbreiten wären und beleben endlich in sich das Streben nach Vervollkommnung in der kirchlichen Lehre. Zu diesem letzteren Zwecke werden bei diesen Konferenzen einzelne theologische Fragen der mündlichen Behandlung unterzogen, und wird über dieselben entschieden, so daß sie zum Gemeingut aller Mitglieder der Konferenz werden. Es ist aber auch möglich, daß der Bischof vor der Versammlung theologische Fragen versendet, auf Grund welcher von einzelnen Mitgliedern schriftliche Arbeiten geliefert werden, die in der Konferenz verlesen werden, worauf über dieselben verhandelt und entschieden wird.

Den Vorsitz in der Konferenz führt der kompetente Bezirksprotopresbyter; der Versammlungsort ist entweder der Amtssitz des Protopresbyters oder ein von demselben im Bezirke designierter Ort. Diese Konferenzen finden jährlich einmal im Frühjahr oder Herbst statt. Nach beendigter Konferenz übersendet der Protopresbyter binnen vier Wochen einen eingehenden Bericht über die Konferenz samt dem bezüglichen Protokoll und einer synoptischen Tabelle dem Konsistorium. Das Konsistorium erläßt sodann über die Verhandlungsgegenstände die bezüglichen Entscheidungen [2].

---

§. 120. [1] Vergl. *Thomassini* Vetus et nova eccl. disciplina. P. II, l. 3. cap. 74 et 76.

[2] Für die *Bukowinaer* Eparchie wurden die Normen für die Pastoralkonferenzen am 8. Februar 1857 Z. 3924, und für die *dalmatinische* Eparchie am 28. November 1890 Z. 226 erlassen. Über die geistlichen Versammlungen in den Bezirken in *Rußland* siehe *Berdnikow*, Kirchenrecht. S. 346.

IV. Die Pfarrgeistlichkeit.

§. 121.

Allgemeine Übersicht.

Die Hauptstütze der ständigen Eparchial-Organisation, sowie der ordnungsmäßigen Entwicklung des kirchlichen Lebens im allgemeinen, bildet die *Pfarrgeistlichkeit.* Dieselbe ist der wichtigste Gehilfe und Vertreter des Bischofs in der Verwaltung der Lehre, in Ausübung seines Amtes als Oberpriester und in gewissem Maße auch in der Verrichtung seines oberhirtlichen Dienstes [1].

Die Pfarrgeistlichkeit bildete sich allmählich, im Zusammenhange mit der Zunahme der Zahl der Gläubigen. In den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Kirche gab es keine Pfarren im heutigen Sinne, denn der ganze Gottesdienst wurde in der Kathedralkirche der Stadt verrichtet. Mit der Zunahme der Gläubigen aber, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, war die Kathedralkirche nicht mehr ausreichend, um allen religiösen Bedürfnissen der Gläubigen zu entsprechen; daher finden wir um die Mitte des III. Jahrhunderts in den bedeutenderen Städten des römischen Reiches neben der bischöflichen Hauptkirche auch andere Kirchen, in welchen sich die in der Nähe ansässige Bevölkerung versammelte. Jede dieser Kirchen hatte ihren eigenen Presbyter, der im Namen des Bischofs den Seelsorgedienst versah. Im IV. Jahrhundert läßt sich eine gleiche Erscheinung rücksichtlich der Kirchen auf dem Lande beobachten [2], und im V. Jahrhundert, zur Zeit des Konzils von Chalcedon, erscheint die Einrichtung selbständiger kleinerer Kirchen mit ihren besonderen Geistlichen, welche gemäß der ihnen vom Bischof erteilten Vollmacht den Seelsorgedienst für die den betreffenden Kirchen angehörende Bevölkerung unabhängig ausübten, vollkommen

---

§. 121. [1] *L. Thomassin,* Vetus et nova ecclesiae disciplina. P. I. lib. II. c. 21—23; *D. Bouix,* Tractatus de parocho. Ed. II. Paris 1867; Über die Pflichten der Pfarrgeistlichkeit. Aufl. XXIV. Moskau 1850 (in russischer Sprache); *P. Nečaev,* Praktische Anleitung u. s. w. (in russ. Sprache); *P. P. Zabjelin,* Die Rechte und Pflichten der Presbyteri u. s. w. (in russ. Sprache). Mit Rücksicht auf die kirchlich-weltlichen Gesetze in Österreich, siehe *J. Helfert,* Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehillfen und Stellvertreter.

[2] Details hierüber siehe bei *Thomassin,* l. c. *Athanasius d. Gr.* erwähnt einen Bezirk mit zehn Ortschaften, deren jede ihren von dem Bischof von Alexandria abhängigen Priester hatte: „Mareotes regio est Alexandrina, in qua nunquam episcopus fuit, aut chorepiscopus, sed universae illius regionis ecclesiae Alexandrino parent episcopo. Presbyteri autem suos vicos (κώμας) habent maximos, qui decem circiter sunt imo plures numero“ (Apolog. contra Arianos, n. 85). Vergl. 57. Kan. von Laod. und 6. Kanon von Sardica, wonach in kleineren Orten keine Bischöfe, sondern Priester angestellt werden sollen.

entwickelt[3]. Zur Vermehrung dieser Kirchen trug besonders der Umstand bei, daß die ganze zum Christentum bekehrte Bevölkerung in den Vorstädten und auf dem Lande nicht in der Lage war, die Stadtkirche zu besuchen, sondern in ihren Wohnsitzen eigene Seelsorger benötigte, und daß fast alle heidnischen Bethäuser in christliche Kirchen umgewandelt wurden. Als Grundlage für die Errichtung solcher kleinerer Kirchen und der Kirchengemeinden im allgemeinen diente vor allem die örtliche Lage der Kirchen; viele derselben befanden sich auf Grund und Boden Privater, welche im Vereine mit der daselbst ansässigen Bevölkerung eine besondere Kirchengemeinde bildeten[4]; ferner das Recht des Kirchenvermögens, welches aus Ländereien von bestimmter Ausdehnung und anderen unbeweglichen Gütern bestand, die von frommen Personen für die Kirche und für den betreffenden Priester gewidmet wurden und zu deren Vermehrung die Kirche gesetzlich berechtigt war[5]; weiter die an Privatpersonen erteilte Erlaubnis, Kirchen auf eigene Kosten zu errichten und für die Erhaltung eines besonderen Priesters Sorge zu tragen[6]; endlich die Übung, Kirchen an Orten zu gründen, welchen seitens der Christen aus dem Grunde eine besondere Pietät entgegengebracht wurde, weil z. B. an denselben einzelne wegen ihrer Glaubenstreue den Tod erlitten. Diese Kirchen hatten gleichfalls ihre besonderen Seelsorger und wurden durch besondere Oblationen der Bevölkerung erhalten[7]. Es war auch gestattet, Oratorien in Privathäusern zu errichten, doch konnten bei denselben keine eigenen Geistlichen angestellt werden; nur außerordentliche Verhältnisse ließen eine Ausnahme in dieser Beziehung zu[8]. In allen diesen Kirchen (außer in den in Privathäusern befindlichen Oratorien) wurden die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen vorgenommen und die Sakramente für die Gläubigen eines bestimmten Gebietes, welches gegenwärtig *Pfarre* genannt wird, verwaltet. Der den Seelsorgedienst innerhalb der Grenzen eines solchen Gebietes versehende Geistliche führt die Bezeichnung *Pfarrer*[9].

---

[3] Siehe 17. Kanon des IV. allgem. Konzils und den Kommentar des *Zonaras* zu demselben Kanon (Ath. Synt. II, 259).

[4] Vergl. S. 297 dieses Buches.

[5] Siehe *Justin.* Nov. 120: De alienatione, emphiteusi etc. in universis locis rerum sacrarum.

[6] Siehe *Justin.* Nov. 67, cap. 2: „Ut qui ecclesias aedificant, prius definiant quae ad curam et constitutionem ejus et conservationem pertinent".

[7] Vergl. 6. u. 8. Kan. des IV. allgem. Konz.; 83. Kan. von Karth. u. a.

[8] Siehe 31. u. 57. Trull. Kan.; 10. Kan. des VII. allgem. Konz. und Kommentare zu diesen Kanones. Verg. Nomok. III, 14 (Ath. Synt. I, 117).

[9] Es wurde bereits erwähnt, daß das Wort παροικία ursprünglich zur Bezeichnung eines bischöflichen Gebietes oder Eparchie nach heutigen Begriffen gebraucht wurde (S. 298). Im VI. Jahrhundert begann man im Abendlande dieses

Der Dienst des Pfarres erstreckt sich über eine bestimmte Pfarrgemeinde und wird von demselben ständig, abhängig von dem Eparchial-Bischofe, ausgeübt. Dieser Dienst wird als ein ständiger bezeichnet, weil er an und für sich besteht und nicht etwa der Ausfluß einer temporären bischöflichen Ermächtigung ist. Derselbe ist in der Organisation der Kirche gelegen und selbständig, wenngleich er auch aus der bischöflichen Gewalt herrührt und derselben untergeordnet ist. Der Bischof ist und bleibt wohl der Oberhirt in seiner Eparchie mit der Berechtigung, das oberhirtliche Amt überall auszuüben, allein die Kanones gestatten den Bischöfen keineswegs, den Pfarrer in der ordnungsmässigen Ausübung der festgesetzten Rechte zu stören, ihn von seinem Dienste ohne wichtige und gesetzliche Gründe zu suspendieren, ihn ohne gerechtfertigte Ursachen, sowie ohne formelles Urteil zu versetzen oder abzusetzen. Im Dienste des Pfarrers, welcher innerhalb der Grenzen eines bestimmten Gebietes selbständig ist, liegt die Fülle der geistlichen Gewalt, d. h. dem Pfarrer steht gemäß der ihm vom Eparchial-Bischofe eingeräumten Rechte die volle geistliche Gewalt innerhalb der Grenzen seiner Pfarre zu, so daß ohne sein Wissen kein auswärtiger Geistlicher irgend eine gottesdienstliche Handlung in der betreffenden Pfarre vornehmen darf; ebensowenig dürfen die Eingepfarrten außerhalb ihrer Pfarre die geistlichen Gnaden entgegennehmen, z. B. eine Ehe schließen. Die Pflichten des Pfarrers den Eingepfarrten gegenüber, zu deren Erfüllung er ausschließlich berufen ist, sind sowohl durch die kirchliche, als auch durch die weltliche Gesetzgebung genau vorgezeichnet; daher können andere Geistliche nur mit seinem Wissen die eine oder andere dieser Pflichten in seiner Pfarre erfüllen, und überdies ist er allein berechtigt zu gestatten, daß eine gewöhnliche seelsorgliche Pflicht für einen seiner Pfarrlinge in einer anderen Pfarre erfüllt werde. Mit Rücksicht auf diese Fülle und Ausschließlichkeit der Gewalt wird der Pfarrer einem fremden Priester die Vornahme geistlicher Handlungen in seiner Pfarre erst dann gestatten, wenn dieser ihm ein bezügliches Dekret des Bischofs vorzuweisen in der Lage ist; gegenteiligen Falles ist er berechtigt, ihm dies gänzlich zu untersagen. Der geistlichen Gewalt des Pfarrers unterstehen sonach alle, die in der betreffenden Pfarre ihren Wohnsitz haben, also ständige Mitglieder der Kirchengemeinde sind, sowie auch jene, die sich vorübergehend in der Pfarre aufhalten.

Wort im heutigen Sinne zu gebrauchen, von wo aus dasselbe von den dem Abendlandegeographisch zunächst ansässig gewesenen orientalischen Christen angenommen wurde. Die fragliche Bezeichnung ist griechischen Ursprungs und rührt von παροικεῖν (habito, incolo, commoro an einem bestimmten Orte wohnen) her; man schrieb: ἐκκλησία παροικοῦσα Κόριντον oder Ῥώμην, was gleichbedeutend war mit: die Kirche von Korinth, von Rom (Cf. *Suicer*, Thesaur. eccl. II, 598).

Die Errichtung von Pfarren obliegt der Kirchengewalt, welche mit Rücksicht auf die politische Bedeutung des Pfarr-Instituts, in dieser Beziehung stets einvernehmlich mit der Staatsgewalt vorgeht, was auch rücksichtlich der Abgrenzung der Pfarren der Fall ist[10]. Zu Stretigkeiten über die Grenzen einer Pfarre kann es nur in dem Falle kommen, wenn diesfalls keine Urkunden vorliegen und ein Zeitraum von dreißig Jahren noch nicht verflossen ist[11]. Zur Errichtung einer Pfarre kann nicht geschritten werden, falls die Bevölkerung nicht so zahlreich ist, um die notwendigen Mittel zur Erhaltung der Kirche und des Pfarrers aufzubringen[12]. Eine einmal errichtete Pfarre kann nur von der für ihre Errichtung kompetenten Gewalt aufgehoben werden[13]. Jede Pfarre muß ihre besondere Kirche, die Pfarrkirche, haben, in welcher der ordentliche Gottesdienst abgehalten wird; alle übrigen in einer Pfarre eventuell vorhandenen Kirchen sind der Hauptkirche untergeordnet[14].

§. 122.

Die Bestellung der Pfarrer.

Die bloße Stellung des Pfarrers in dem Eparchial-Organismus, sowie die Beziehung des Pfarrdienstes zur bischöflichen Zentralgewalt, zeigt schon an und für sich, daß die maßgebende Stimme bei der Bestellung des Pfarrers dem obersten Träger der Eparchialgewalt, nämlich dem *Bischof*, zufallen müsse. Dieses aus der Natur der Sache selbst entspringende Recht des Bischofs wurde von der kirchlichen Gesetzgebung aller Zeiten bestätigt[1]. Zur größeren Sicherheit für die Wahl einer vertrauenswürdigen und zur ordnungsmäßigen Verrichtung des Dienstes tauglichen Persönlichkeit wurde von dem Bischofe, ehe

---

[10] Siehe §. 84, II. S. 300. Vergl. 38. Kan. des Trull. Konz.

[11] Vergl. 17. Kan. des IV. allgem. Konz. und den Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (erwähntes Werk. II, 296—297).

[12] *Balsamons* Scholie zum Nomokanon. I, 30 (Ath. Synt. I. 70).

[13] Vergl. 24. Kan. v. Ant.; 33. Kan. v. Karth.; 11. Kan. des VII. allg. Konz.; 2. u. 3. Kan. des Cyrillus von Alexandria u. a., sowie die Kommentare zu diesen Kanones.

[14] *Balsamons* Kommentar zum 17. Kan. des IV. allgem. Konz. (Ath. Synt. II, 259); *Zonaras'* Kommentar zum 71. Kan. v. Karth. (Ath. Synt. III, 485).

§. 122. [1] Die gegenwärtigen über die Bestellung des Pfarrers und bezüglich der übrigen in diesem Paragraphen besprochenen Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden wir im §. 123 erwähnen. Hier sollen die Daten aus der älteren kirchlichen, sowie kirchlich-weltlichen Gesetzgebung angeführt werden. Über das im Texte erwähnte Recht des Bischofs, betreffend die Bestellung der Diener der Kirche, siehe den 26. Kanon des IV. und den 11. Kanon des VII. allgem. Konzils. Vergl. Nomokanon IX, 1. X. 1 (Ath. Synt. I, 168. 236); 8. Antwort des *Johannes von Citrus* (Ibid. V, 410); *Balsamon,* Kommentar zum 86. Kanon von Karthago (Ibid. III, 516).

er seine Entscheidung in dieser Angelegenheit traf, die Meinung des Klerus über die betreffenden Kandidaten gehört[2] und auch die Stimme des Volkes zurate gezogen. In den ersten Zeiten der Kirche hatte die Meinung des Volkes für den Bischof einen bedeutend größeren Wert, als jene des Klerus, sowie denn auch im allgemeinen niemandem ein öffentliches Amt in der Kirche verliehen wurde, ohne daß das Volk gehört worden wäre. Hiefür liegt uns eine ganze Reihe von Zeugnissen vor, deren wir bereits einige erwähnt haben[3]. Der Grund, weshalb die Kirche der Teilnahme des Volkes an der Bestellung der Kirchenhirten im allgemeinen, und speziell der Pfarrer, eine besondere Bedeutung beigemessen hat, liegt darin, weil zuvörderst die öffentliche Meinung der Kirche die beste Bürgerschaft dafür bieten konnte, daß die Wahl den Würdigsten traf; weil hierin weiter ein deutlicher Beweis für das enge moralische Band, welches Priester und Volk verbindet, gefunden werden konnte und weil endlich der einstimmig erwählte Seelsorger den Ausdruck der Liebe der ihm anvertrauten Gläubigen verkörperte.

Diese Teilnahme des Klerus und Volkes bei der Bestellung der Pfarrer durch die Bischöfe erfuhr im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen. Die Teilnahme des Klerus hat sich mehr oder weniger erhalten; dagegen ging jene des Volkes, zufolge der zwischen Kirche und Staat eingetretenen Verbindung, zum großen Teile auf die Staatsgewalt über, deren Hilfe die Kirche häufig zur größeren Festigung ihrer Anordnung in der Gesellschaft, sowie zur Sicherung ihrer Ordnung im allgemeinen in Anspruch nahm[4]. Gegenwärtig ist in dieser Beziehung die Staatsgewalt namentlich in jenen Staaten an Stelle des Volkes ge-

---

[2] Siehe den 10. Kanon des Theophilus von Alexandria. *Balsamon* legt in seinem Kommentar zu diesem Kanon der Stimme des Klerus in dieser Frage nur einen beratenden Charakter bei, wobei er dem Bischof das volle Recht zuerkennt, selbst nach Anhörung der Stimme des Klerus nach seinem Dafürhalten vorzugehen, εἰ καὶ ἐπίσκοπος συγκατατίθεται τῇ κρίσει τοῦ κλήρου (Ath. Synt. IV, 350). Vergl. die 4. Antwort des *Johannes von Citrus* (Ibid. 5, 406).

[3] Siehe §§. 53 u. 103. Vergl. *A. Pawlow* „Über die Teilnahme der Laien an kirchlichen Angelegenheiten, vom Standpunkte des orthodoxen kanonischen Rechts" (S. 5 u. ff.). (In russischer Sprache).

[4] Vergl. hierüber die Novelle des Kaisers *Alexius Komnenus* vom Jahre 1107. διατιποῦσα τὰ περὶ τῶν ψήφων, καὶ ὁποίους δεῖ εἶναι τοὺς πανταχοῦ ἀρχιερεῖς, πρὸς δὲ καὶ τοὺς ἱερεῖς ἐν ταῖς ἐπαρχίαις, καὶ ταῖς μητροπόλεσι, καὶ ταῖς ἐπισκοπαῖς. Ath. Synt. V, 291—304 (*Zachariae*, Jus graec.-rom. III, 413—424). Diese Novelle wurde in die Kanonen-Sammlungen der orthodox-orientalischen Kirche aufgenommen; sie diente ehemals als Grundlage für die Beziehungen zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt, bei der Bestellung von Persönlichkeiten zur Verrichtung öffentlicher Dienste in der Kirche, und galt auch späterhin als Basis, auf welcher die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in dieser Hinsicht festgesetzt und der Staatsgewalt die gesetzliche Teilnahme bei der Bestellung solcher Persönlichkeiten zuerkannt wurde. Dieser Novelle ist auch eine andere Novelle des-

treten, wo die orthodox-orientalische Religion die Staatsreligion bildet Nach den kanonischen Vorschriften der morgenländischen Kirche steht bei der Bestellung der Pfarrer das oberste Recht im allgemeinen dem Eparchial-Bischof zu; das Volk hat hiebei seine Meinung über die betreffende Persönlichkeit, welcher das Seelsorge-Amt anvertraut werden soll, kundzugeben, sowie das in dieselbe gesetzte Vertrauen zu bezeugen, während der Klerus, beziehungsweise der Presbyteral-Rat, den Bischof über die Eigenschaften und Fähigkeiten des Betreffenden zu informieren und demselben in der Frage, welche Pfarre dem Kandidaten anzuvertrauen wäre, beratend zur Seite zu stehen hat. Die Anteilnahme des Staates an der Bestellung der Pfarrer ist von den Beziehungen abhängig, welche in den verschiedenen Staaten zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt bestehen.

Zur Bekleidung irgend eines öffentlichen Kirchenamtes ist das Vorhandensein aller jener Bedingungen notwendig, welche bei der Behandlung des Eintrittes in die Hierarchie taxativ angeführt wurden[5]. Für die Erlangung der Würde eines Pfarrers wird überdies erfordert, daß der Betreffende: *a)* Mitglied des Klerus der Eparchie sei, in welcher er den Dienst versehen soll. Sollte ein Kleriker aus einer anderen Eparchie sich um einen erledigten Pfarrersposten bewerben, so muß derselbe sich mit einem Entlassungsschreiben seines Eparchial-Bischofs ausweisen und formell in den Klerus der neuen Eparchie aufgenommen werden[6]; *b)* Weltgeistlicher sei[7]; *c)* mit gutem Erfolge die Pfarrkonkurs-Prüfung vor der betreffenden Prüfungs-Kommission abgelegt habe[8], und *d)* durch einen feierlichen Eid bekräftige, daß er alle seine Pflichten kenne, dieselben gewissenhaft erfüllen und in jeder Beziehung seiner vorgesetzten Behörde gehorsam sein werde[9]. Hierauf wird ihm die

---

selben Kaisers ähnlich, welche gleichfalls in die Kanonen-Sammlungen der orthodox-orientalischen Kirche aufgenommen wurde *(Zachariae.* Ibid. III, 424—426). Vergl. *Balsamon,* Kommentar zum 18. Kanon des I. allgem. und zum 19. Kanon des Trull. Konzils (Ath. Synt. II, 156. 348). Siehe das in den §§. 15, 25 und 40 dieses Buches hierüber Angeführte.

[5] Siehe §§. 64—72.

[6] 33. Kan. Apost.; IV. allgem. Konz. 13. Kan.; 17. Trull. Kan. und die Kommentare *Zonaras'* und *Balsamons* zu diesem letzteren Kanon (Ath. Synt. II, 343).

[7] IV. allgem. Konz., 4. Kan.; 46. Trull. Kan. und Kommentar des *Archim. Johann* zu diesen Kanones (erwähntes Werk. II, 265—270. 425—426); die Verordnung der Patriarchal-Synode zu Konstantinopel zur Zeit des Patriarchen Michael III. (siehe die Scholie *Balsamons* zum 3. Kap. des I. Titels des Nomokanon. Ath. Synt. I, 41); Art. 15 der königlichen Verordnung in *Griechenland* vom 28. Juli 1858, publiziert durch das Synodal-Zirkular vom 6. Mai 1859, Z. 9576 (Χριστοπούλου Συλλογή. S. 350; vergl. auch 377).

[8] Siehe S. 263 dieses Buches.

[9] Vergl. die verschiedenen Eidesformeln in Acta Patr. Constantinop. II, 20, 21, 30, 36, 321 u. a.

gesetzlich vorgeschriebene *Urkunde* ausgefertigt[10], die Einsetzung vorgenommen[11] und ihm hiemit der Genuß der betreffenden Bezüge zuteil[12].

§. 123.

Die gegenwärtige Pfarr-Organisation.

Die Pfarrorganisation und die Art der Einsetzung der Vorsteher der Pfarren ist gegenwärtig durch besondere gesetzliche Vorschriften in den einzelnen autokephalen Kirchen normiert.

1) In allen *orientalischen autokephalen Kirchen* sind die Pfarren sehr ausgedehnt. Jede Pfarre (ἐνορία) hat eine Hauptkirche, bei der mit wenigen Ausnahmen mindestens drei Geistliche, darunter der Pfarrer (προεστώς) und überdies ein Diakon, angestellt sind. Der Pfarrer führt die amtliche Korrespondenz, die Pfarrbücher, und ist allein vor der kompetenten Behörde für die Pfarre verantwortlich. Er wird vom Bischof nach Anhörung der Meinung des Volkes ernannt, hat außer dem Bischof keinen anderen Vorgesetzten und ist von diesem unmittelbar abhängig. Die anderen Geistlichen, sowie der Diakon, werden von dem Pfarrer im Vereine mit den Vertretern des Volkes der betreffenden Pfarre gewählt und vom Eparchial-Bischof bestätigt. Diese Geistlichen (ἐφημέριοι) versehen der Reihe nach die Seelsorge in der Pfarre, und der unter ihnen an Jahren älteste, pater spiritualis (πνευματικός) genannt, versieht den Dienst eines Beichtvaters für die ganze Pfarre und ist in der Regel allein berechtigt, die Beichte zu hören. Die Einkünfte des Pfarrklerus bestehen neben den Stolgebühren (τὰ τυχηρά) aus den Beiträgen der Pfarrgemeinde[1].

2) Im Königreiche *Griechenland* sind die Pfarren durch das Gesetz vom 8. Juni 1856 geregelt. Dieselben gliedern sich in drei Kategorien, nämlich Land-, Vorstadt- und Stadtpfarren. Zu den kleinsten Pfarren zählen diejenigen, welche 25 Familien, zu den größten, welche 400 Familien umfassen. Nach der Familienzahl schwankt auch die Zahl der Geistlichen zwischen einem und drei; jede größere Pfarre hat stets auch ihren Diakon. Die Pfarrer, sowie die Diakonen, werden vom Eparchial-Bischof ernannt[2].

---

[10] Vergl. *Ath. Synt.* V. 572.

[11] Vergl. die in Anm. 4 dieses Paragraphen erwähnte Novelle des Kaisers *Alexius Komnenus.*

[12] Vergl. 57. und 123. Nov. *Justinians.*

§. 123. [1] Siehe *Silbernagl*, Verfassung S. 49. Gegenwärtig wird eine neue Ordnung in den Pfarren, namentlich in dem Gebiete des Patriarchats von *Konstantinopel* eingeführt, u. z. auf Grund des neuerschienenen Κανονισμὸς περὶ τῶν ἐνοριῶν τῆς Ἀρχιεπισκοπῆς Κωνσταντινουπόλεως. 1901.

[2] Vergl. die Synodal-Zirkulare: vom 7. März 1834, 12. Mai 1834, 4. Mai und 25. August 1856, 28. August 1857, u. a.

3) Im Königreiche *Serbien* zählen die Pfarren in der Regel 300 bis 400 Häuser[3]. Der Pfarrer wird vom Eparchial-Bischof selbst eingesetzt, nachdem der Betreffende auf Grund eines Konkurses für eine Pfarre erwählt wurde[4]. Der Unterhalt des Pfarrers wird durch die von der kompetenten weltlichen Obrigkeit gesammelten und im Pfarrhause deponierten Kontribute[5], sowie durch die Stolgebühren gesichert[6].

4) In *Rußland* steht das Recht, neue Pfarren zu errichten, dem Eparchial-Bischof mit Genehmigung der Synode zu. In jeder Pfarre, welche weniger als 700 männliche Mitglieder zählt, ist ein Geistlicher und ein Psalte angestellt; bei mehr als siebenhundert kommt noch ein Diakon hinzu[7]. Der Eparchial-Bischof hat das Recht, den Pfarrer und die übrigen Bediensteten der Pfarrkirche zu ernennen, zu welchem Zwecke demselben die betreffenden Kandidaten vom Konsistorium vorgeschlagen werden[8].

5) Im *bulgarischen* Exarchate zählen die Pfarren 150 bis 300 Häuser[9]. Der Pfarrer wird von der Versammlung der Pfarrlinge im Vereine mit der Geistlichkeit der betreffenden Pfarre, unter dem Vorsitze des kirchlichen Bezirks-Aufsehers (Bezirks-Protopresbyters) gewählt und von dem Bischof nach Anhörung des Konsistoriums (Eparchialrates) bestätigt[10]. Neben den Stolgebühren[11] erhalten die Pfarrer auf dem Lande eine Ergänzung ihrer Bezüge auf 480 Lei, und in den Städten auf 600 bis 720 Lei; Diese Bezüge werden denselben von den kirchlichen Bezirks-Aufsehern regelmäßig in drei Jahresraten ausgefolgt[12].

6) In der *Karlowitzer Metropolie* ist die Pfarr-Organisation durch das Reskript vom Jahre 1868 normiert. In der Regel zählt eine Pfarre durchschnittlich 2000 Seelen; bei 2000 bis 4000 Seelen wird dem Pfarrer ein systemisierter Hilfspriester zugewiesen; bei über 4000 bis 6000 werden demselben zwei und bei über 6000 drei, nach Bedarf auch vier Hilfspriester beigegeben[13]. Jeder Kirchengemeinde steht das Recht zu, auch einen Diakon zu besitzen, falls dieselbe in der Lage ist, demselben den notwendigen Unterhalt zu sichern[14]. Zur Bestellung des Pfar-

[3] Art. 1. des Gesetzes über die Organisation des geistlichen Standes vom 31. Dezember 1882.

[4] Art. 27, Pkt. 10 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[5] Ministerial-Verordnungen: vom 21. Juli 1839, 6. Mai 1847, 28. August 1848, 26. September 1848, 22. November 1860.

[6] Verordnungen vom 29. März 1853 und 8. April 1861.

[7] Synodal-Verordnung vom 16. Februar 1885.

[8] Art. 63. des Konsistorial-Statuts. 1883.

[9] Art. 69 des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895.

[10] Art 71—78 des Exarchal-Statuts.

[11] Art. 146 desselben Statuts.

[12] Art. 144—145 desselben Statuts.

[13] §. 5. des I. Teiles des Reskriptes.

[14] §. 63. des II. Teiles des Reskriptes.

rers, der systemisierten Hilfspriester und der Diakonen wird seitens des Konsistoriums der Konkurs ausgeschrieben; die eingelangten Gesuche werden vom Konsistorium einer Prüfung unterzogen und die Gesuche der qualifizierten Bewerber der Gemeinde, beziehungsweise der Lokal-Kirchenversammlung übermittelt, welche die Wahl in Gegenwart eines Vertreters des Konsistoriums vornimmt. Die Bestätigung der Wahl obliegt dem Konsistorium [15]. Die den Pfarrdienst anstrebenden Kandidaten haben sich einer Prüfung zu unterziehen, welche jährlich einmal in der Residenz des Eparchial-Bischofs abgehalten wird. Von dieser Prüfung sind nur die Professoren der Theologie nach einer dreijährigen vorzüglichen Verwendung, sowie die Katecheten der Mittelschulen nach einer fünfjährigen tadellosen Dienstzeit, befreit. Die Prüfungs-Kommission wird vom Bischof aus geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, aus Professoren der Theologie (in der Archidiözese) und aus wirklichen Pfarrern gebildet [16]. Die Einkünfte der Pfarrgeistlichkeit bestehen in der Nutznießung gewisser Grundstücke (Pfarr-Sessionen), oder aus einer entsprechenden Entschädigung hiefür, und aus einem Jahresgehalte in Geld, anstatt der Pfarr-Kontribute und der Stolgebühren. Dieser Jahresgehalt beträgt 800 bis 2000 Kronen, und es sind hienach die Pfarren und die Anstellungen für die Hilfspriester in sechs Klassen eingeteilt. Der geringste Jahresgehalt beträgt für den Diakon 800 Kronen. Jedem Pfarrer, welchem auch die Wohnung und das notwendige Beheizungsmateriale zugewiesen wird, werden für die über Verlangen der Pfarrlinge vorgenommen seelsorglichen Handlungen die nach einem bestimmten Tarife vorgeschriebenen Gebühren entrichtet [17].

7) In der *Hermannstädter Metropolie* beruht die Organisation der Pfarren auf dem organischen Statute vom Jahre 1869 und ist jener der Karlowitzer Metropolie ähnlich. Die Pfarrer, Kapläne und Diakonen werden von der Pfarr-Synode unter Vorsitz des Bezirks-Protopresbyters gewählt. Den Anspruch auf die Anstellung als Pfarrer hat jeder, welcher vor der betreffenden, im Residenzorte des Bischofs befindlichen Kommission die vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat. Das Wahloperat der Pfarr-Synode wird von dem Protopresbyter dem Konsistorium vorgelegt, welches, wenn alles ordnungsmäßig befunden wurde, die endliche Entscheidung des Eparchial-Bischofs einholt. Dem sodann vom Bischof ernannten Pfarrer wird die betreffende Urkunde ausgefertigt [18].

8) Die Pfarr-Organisation in der *Metropolie der Bukowina und von Dalmatien* ist sowohl für die Bukowina, als auch für Dalmatien besonders geregelt.

---

[15] §§. 53—67 des II. Teiles des Reskriptes.
[16] §§. 1—12 des VI. Teiles des Reskriptes.
[17] §§. 10—21 des I. Teiles des Reskriptes.
[18] §. 7, Punkt 2, §§. 13 und 121. Punkt 8, des organischen Statuts.

a) Die Regulierung der Pfarren in der *Bukowina* erfolgte im Jahre 1843 und bildete mit einigen spätern Ergänzungen die Grundlage der heutigen Organisation. Jede Pfarre hat ihren selbständigen Pfarrer, welcher vom Eparchial-Bischof, nach Anhörung des Konsistoriums[19] und nach abgelegter vorgeschriebener Prüfung, ernannt wird[20]. Wie in der russischen Kirche, so besteht auch hier zur Unterstützung des Pfarrers beim Gottesdienste und in der Kanzleiführung ein ständiger Psalte[21]. In größeren Pfarren ist dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben, welcher vom ersteren in jeder Beziehung abhängig ist[22]. Für kleinere Kirchen werden an Stelle des Pfarrers Stellvertreter bestimmt. Die Pfarrgeistlichkeit bezieht ihre Dotation aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde der Bukowina[23].

b) In den *dalmatischen Eparchien* erfolgte die Regulierung der Pfarren im Jahre 1853. Der Pfarrer wird vom Eparchial-Bischof nach Anhörung des Konsistoriums und nach abgelegter Prüfung ernannt[24]. Die Dotation der Pfarrgeistlichkeit hat durch das im Dezember 1887 erlassene Gesetz eine provisorische Regelung erfahren. Hienach zerfallen die Pfarren in drei Klassen. Die Pfarrer, Pfarradministratoren und Kapläne erhalten die Kongruaergänzung aus dem Staatsschatze[25].

9) Im Königreiche *Rumänien* erfolgte die Pfarr-Regulierung durch das Gesetz vom Jahre 1893. In jeder bedeutenderen Pfarre besteht neben dem Pfarrer auch ein Diakon. Die Pfarrer werden vom Eparchial-Bischof im Einvernehmen mit dem Kultusminister ernannt. Unter den Kandidaten für das Pfarramt genießen die Doktoren und Lizenziaten der Theologie den Vorrang. Jeder Pfarrer, welcher die Würde eines Doktors oder Lizenziaten der Theologie bekleidet, erhält neben den Epitrachelium-Gebühren monatlich 200 Franks; 100 Franks monatlich erhalten die Absolventen des gewöhnlichen Seminarkurses. Dieselbe Dotation erhalten die den bedeutenderen Kirchen zugeteilten Diakone.

---

[19] §. 17, §. 24, IV, 5. und §. 45, 4. der Konsistorial-Geschäftsordnung vom Jahre 1869.

[20] Die Pfarrer und Hilfspriester müssen sechs Wochen nach ihrer Ernennung die betreffende Ernennungs-Urkunde erhalten und nach 22 Tagen das Amt antreten. Der Bezug der Dotation beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Ernennungs-Urkunde. Derjenige, welcher nach erfolgter Ernennung das Amt nicht antritt, verliert auf zehn Jahre das Recht, sich um irgend einen Posten zu bewerben. Konsistorial-Zirkular vom 1. Februar 1867, Z. 5864.

[21] Konsistorial-Zirkular vom 19. Oktober 1849, Z. 585, 27. März 1869, Z. 291 und 4. August 1874, Z. 2701.

[22] Allerhöchste Entschließung vom 23. Jänner 1875; Konsistorial-Verordnung vom 1. Juli 1874. Z. 2901.

[23] Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1862.

[24] §. 17, §. 25 und §. 45. der Konsistorial-Geschäftsordnung vom Jahre 1870.

[25] Eine Ergänzung zu diesem Gesetze wurde am 19. September 1898 erlassen.

Nach je zehn Jahren erhält jeder Pfarrer eine Steigerung des Grundgehaltes um 20 %[26].

10) In *Montenegro* umfassen die Pfarren, welche erst in neuerer Zeit reguliert wurden, 150 bis 300 Häuser. Die Pfarrer ernennt der Eparchial-Bischof im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung. Die Dotation der Pfarrgeistlichkeit wurde im Jahre 1900 geregelt[27].

§. 124.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Pfarrer.

Wir haben bereits im §. 121 den Charakter der Pfarrer und des Pfarrdienstes kennen gelernt. Gemäß der Fülle der geistlichen Gewalt, welche dem Bischof in allen Zweigen in seiner Eparchie über den ganzen Klerus und das Volk im Sinne des göttlichen Rechts zusteht, ist derselbe der Pfarrer in seiner Eparchie. Mit Rücksicht darauf ist die Jurisdiktion eines Pfarrers in der betreffenden Pfarre keine selbständige, sondern diese wird von ihm als den Vertreter seines Bischofs an einem bestimmten Ort und bei einer bestimmten Kirche ausgeübt. Allein trotz dieses Charakters unterscheidet sich diese Jurisdiktion von jeder anderen Jurisdiktion, welche der Bischof innerhalb der Grenzen seiner Eparchie anderen Geistlichen, z. B. den Bezirksprotopresbyteri, den Klostervorstehern, den Beichtvätern, den Predigern u. s. w. überträgt. Diese Geistlichen besitzen nur eine vom Bischof delegierte Jurisdiktion, welche auf Lebensdauer des Betreffenden übertragen werden, die aber der Bischof nach seinem Dafürhalten auch aufheben kann. Die Jurisdiktion des Pfarrers dagegen ist eine *ordentliche* und *ständige;* derselbe wird in der betreffenden Pfarre als ständiger Vertreter des Bischofs im Hirtendienst auf Lebensdauer bestellt, und kann ihm die einmal übertragene Jurisdiktion nur infolge eines Deliktes auf Grund eines formellen gerichtlichen Verfahrens entzogen werden. Die Jurisdiktion des Pfarrers im ebenerwähnten Sinne erstreckt sich innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen über das ganze Territorium der betreffenden Pfarre. Der 17. Kanon des IV. allgemeinen Konzils bestimmt, daß die Grenzen des Kirchengebietes genau festgesetzt sein müssen, und von niemanden verletzt werden dürfen, namentlich wenn der Bestand derselben seit langer Zeit, welche der Kanon mit 30 Jahren festgesetzt, nachgewiesen ist. Im Falle eines Grenzstreites haben die kompetenten Obrigkeiten zu entscheiden[1]. Innerhalb der Grenzen der betreffenden Pfarre darf

---

[26] Art. 1—12 des I. Kapitels, Art. 15 des II. Kapitels und Art. 28—30 des IV. Kapitels des Gesetzes vom Jahre 1893.

[27] Verordnung der montenegrinischen Metropolie vom 24. Februar 1900.

§. 124. [1] Siehe auch den 25. Trull. Kann.

kein Geistlicher außer dem Pfarrer die heiligen Handlungen verwalten oder irgendeine Jurisdiktion ausüben [2].

Der Jurisdiktion des Pfarrers unterstehen alle Personen, welche sich ständig oder zeitweilig in der Pfarre aufhalten. Dieser Jurisdiktion unterstehen auch die zufällig in der Pfarre sich vorübergehend aufhaltenden Personen, insofern sie eines kirchlichen oder hirtlichen Dienstes bedürfen, da auch für die Fremden nur der Pfarrer berechtigt ist den erwähnten Dienst zu verrichten. Der Jurisdiktion des Pfarrers unterstehen auch die in der Pfarre ständig ansäßigen nicht eingereihten Soldaten [3].

Für diese Personen insgesamt ist der Pfarrer innerhalb der Grenzen der Pfarre der ständige und ordentliche Verwalter jeder heiligen Handlung. Er ist der ständige und ordentliche Lehrer und Verkünder des Wortes Gottes, sowie der Verwalter aller Angelegenheiten, welche auf das kirchlich-gottesdienstliche und auf das kirchlich-administrative Leben in der Pfarre Bezug haben. In dieser Eigenschaft hat er den Anspruch auf die gesetzlich bestimmte Dotation (§. 166) und auf den Ehrenvorrang in privaten Versammlungen und in jenen der Kirchengemeinde (§. 123).

§. 125.

Die besonderen Pflichten des Pfarrers.

Der Pflichtenkreis des Pfarrers ist sehr ausgedehnt, da er in seiner Gemeinde nicht nur den Dienst als Glaubenslehrer, als Lehrer der Moral und als Priester zu versehen, sowie als Muster des Guten und Edlen zu gelten hat, sondern auch alle amtlichen auf das Leben der Kirchengemeinde Bezug habenden, ihm von der Kirchen- und Staatsgewalt übertragenen Geschäfte zu besorgen hat. Die bereits im §. 62 dargelegten allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hierarchie beziehen sich auch in jeder Beziehung auf den Pfarrer. Auf Grund der bestehenden Gesetze wollen wir die Pflichten des Pfarrers als Stellvertreters des Bischofs in der Pfarre in derselben Gruppierung anführen, in welcher die Rechte des Eparchial-Bischofs dargelegt wurden (§. 108). Es sollen in Betracht gezogen werden: 1) die Pflichten des Pfarrers in seinem Privat-, Familien und gesellschaftlichen Leben, 2) die Pflichten desselben als Lehrer des Glaubens und der Moral, 3) die Pflichten desselben als Priester der höheren Weihen und 4) die Pflichten, welche sich auf seine amtliche Stellung in der Pfarre beziehen.

I. Mit den Pflichten des Pfarrers, welche sich auf sein Privat-, Familien- und gesellschaftliches Leben beziehen, beschäftigt sich ein-

---

[2] 12. 23. Ap. Kanon; 11. 13. Kanon des IV. allgem. Konzils.

[3] Siehe für *Österreich* die Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. April 1897 Z. 1977.

gehend die Pastoraltheologie und der erste Teil des Buches „über die Pflichten der Pfarrgeistlichkeit". Hier soll noch insbesonders Folgendes angeführt werden:

1) Der Pfarrer soll seinem Verhalten sowohl im öffentlichen als auch im Privatleben eine besondere Sorgfalt angedeihen lassen; er soll daher *a)* stets die seinem Amte entsprechende Kleidung tragen [1], *b)* sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten befassen [2], sowie alles unterlassen, was sich mit seiner Stellung nicht verträgt [3], *c)* keine seinem Amte nicht geziemende Unterhaltungsorte besuchen [4], bei den Unterhaltungen in den Häusern seiner Pfarrlinge nur solange verharren, als dies sein geistliches Amt gestattet [5], *d)* er darf in seinem Hause außer den engsten Verwandten [6] keine fremde Frauensperson beherbergen; sein Haus und die Bewohner desselben müssen in jeder Beziehung ein Muster der Ordnung und Frömmigkeit bieten [7].

2) Der Pfarrer ist verpflichtet, jederzeit die heilige Schrift, sowie die Schriften der heiligen Väter zu lesen, die theologischen Studien nicht aus dem Auge zu lassen, sich mit geistlichen Zeitschriften zu befassen, Predigten zu verfassen, nach Tunlichkeit Abhandlungen über theologische und die Pastoralpraxis betreffende Gegenstände auszuarbeiten [8].

3) Der Pfarrer ist verpflichtet, in sich selbst und durch Wort und Tat auch bei seinen Pfarrlingen die Gefühle der Untertanentreue gegen-

---

§. 125. [1] 27. Trull. Kanon; VII. allgem. Konzil 16. Kanon; Gangra 12. 21. Kanon. Siehe für *Serbien* die Verordnungen der bischöflichen Synoden vom Oktober 1854 Z. 10, September 1863 Z. 29, Oktober 1884 Z. 15 und 59, Juni 1890 Z. 77 und November 1898 Z. 157. Für *Dalmatien* das Konsistorial-Zirkular vom 11. September 1889 Z. 1191, 24. November 1890 Z. 1632, 25. Juni 1892 Z. 1412, 12. September 1892, Z. 2083. Für *Rußland* §. 38 der Instruktion für die Bezirksaufseher.

[2] 6. 81. Kan. Apost.; VII. allgem. Konz. 10. Kan.; Karth. 16. Kan.; I. II. Synode 11. Kan. Siehe das Sendschreiben der Patriarchal-Synode von *Konstantinopel* vom Mai 1797, das Rundschreiben der Synode von *Athen* vom 22. Juli 1851, Z. 993, die Entscheidung der bischöflichen Synode in *Belgrad* vom Oktober 1883 Z. 59.

[3] 9. Trull. Kan.; Nomok. IX, 27 (Ath. Synt. I, 201—209).

[4] 54. Kan. Apost.; 24. 51. 62. Trull. Kan.; VII. allgem. Konz. 22. Kan.; Laod. 24. 55. Kan.; Karth. 40. 60. Kan. Für *Serbien* die Verordnung der bischöflichen Synode vom Oktober 1884 Z. 14, vom Oktober 1892 Z. 110. Für *Dalmatien* das Konsistorial-Zirkular vom 24. November 1890 Z. 1632.

[5] 24. Trull. Kan.; Laod. 54. Kan.

[6] Siehe Anm. 24. des §. 62. Für *Serbien* siehe die Verordnung der bischöflichen Synode vom September 1891, Z. 115. Für Dalmatien das Konsistorial-Zirkular vom 11. September 1889, Z. 1191.

[7] Siehe den zweiten Abschnitt des I. Teiles des Buches über die Pflichten der Pfarrgeistlichen. Vergl. *Pjevnicki*, Svjaščenik. (Kiew, 1886) S. 101 ff.

[8] I. Tim. 4, 13. 15. 16. Kolos. 3, 16. Für *Dalmatien* siehe das Konsistorial-Zirkular vom 11. September 1889 Z. 1191 und 24. November 1890 Z. 1632. Vergl. *Pjevnickt*, erwähntes Werk S. 194 ff.

über dem Herrscher sowie den Gehorsam gegenüber den Behörden und den Staatsgesetzen zu pflegen[9]. Bei der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte soll er stets als Priester des Friedens und Lehrer der Moral auftreten und niemals einer oder der anderen politischen Partei anhängen. Bei dieser Gelegenheit soll er die Pfarrlinge zum Frieden und überlegten Handeln ermahnen, sie von jeder Leidenschaftlichkeit und von jedem unüberlegten und vielleicht auch ungesetzlichen Vorgehen abhalten[10].

II. Die wichtigsten Pflichten des Pfarrers als Lehrer des Glaubens und der Moral sind:

1) das Halten von Predigten in der Kirche namentlich an Sonn- und Feiertagen, über Stellen aus der heiligen Schrift, je nach den geistlichen Bedürfnissen der Pfarrlinge, unter stetem Festhalten an der kirchlichen Lehre[11];

2) die Unterweisung der Jugend in der Glaubenslehre an Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu einer hiezu geeigneten Zeit durch Bekanntmachen derselben mit den Grundzügen des Glaubens und durch Einflößen der Gottesfurchrt, sowie die Belehrung auch der Erwachsenen, welche sich für die Beichte vorbereiten[12], insbesondere die Unterweisung der Brautleute bei der Eheschließung[13], der Paten bei der Taufe[14], sowie der Häftlinge[15]. Die Erfüllung des Lehramtes in seiner Pfarre wird dem Pfarrer zur besonderen Pflicht gemacht, widrigens derselbe

---

[9] 84. Ap. Kanon und Kommentar des *Archim. Johann* zu diesem Kanon (I, 234—235).

[10] Siehe die Verordnung der *Belgrader* bischöflichen Synode vom Oktober 1883 Z. 59 und das Zirkular der Synode zu *Athen* vom 16. April 1870 Z. 796.

[11] 58. Kan. Apost.; 19. Trull. Kan.; I. II. Synode 9. Kan. Für *Serbien* siehe die Verordnung der bischöflichen Synode vom September 1864, Z. 42 und Oktober 1884 Z. 13; für das Königreich *Griechenland* die Synodal-Verordnungen vom 26. Oktober 1850, Z. 179, 27. November 1856 Z. 6511, 19. Juni 1858, Z. 8717, 27. Oktober 1861 Z. 7346, 8. Jänner 1871 Z. 2482, 3. Juni 1874 Z. 362 und andere; für *Rußland* Art. 8, 9, 10, 12, 13 des Konsistorial-Statuts vom Jahre 1883; für *Bulgarien* Art. 142 Pkt. 2 des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895; für *Dalmatien* das Konsistorial-Zirkular vom 11. September 1889 Z. 1191 und 24. November 1890 Z. 1632.

[12] 10. Kan. des VII. allgem. Konzils. *Balsamon* über die Katechese (Ath. Synt. IV. 523). Für *Rußland* siehe Art. 11 des Konsistorial-Statuts vom Jahre 1883. Für *Serbien* Verordnung der bischöflichen Synode vom Mai 1857 Z. 3.

[13] §. 122 des Buches über die Pflichten der Pfarrer. Siehe „Belehrung für die Neuvermälten" im großen Ritualbuche. Kap. 18.

[14] §§. 80 und 87 de Buches über die Pflichten der Pfarrer. Siehe „Ermahnung für die Taufpaten" im großen Ritualbuche. Kap. 9.

[15] Buch über die Pflichten der Pfarrer §. 39, 40. Für *Serbien* Verordnung der bischöflichen Synode vom Mai 1858 Z. 8. Für *Österreich* §. 272 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und die Hofdekrete vom 23. April und 11. Mai 1810 über den diesfälligen Vorgang des Pfarrers.

der Exkommunikation verfällt und im Falle der Widerspenstigkeit abgesetzt wird[16].

3) Die Katechisierung der Kinder in den Volksschulen[17].

4) Die Sorge dafür, daß bei den kirchlichen gottesdienstlichen Handlungen sowie bei Verrichtung außergewöhnlicher Dienste für die Pfarrlinge, die Lehre der orthodoxen Kirche sorgfältig beachtet und keine Neuerung im Lesen und im Gesang eingeführt werde[18].

5) Die Verhinderung der Verbreitung von Büchern in der Pfarre, welche dem Glauben zuwiderlaufen und im allgemeinen aller Bücher unmoralischen Inhaltes. Hierüber hat der Pfarrer der Eparchialbehörde sogleich zu berichten[19].

6) Die Bekämpfung jedes Versuches der Verbreitung eines anderen Glaubens zum Nachteil der Pfarrlinge und die Berichterstattung hierüber an die Eparchialbehörde[20].

7) Die Sorge für die Bibliothek der Kirchengemeinde in der Richtung, daß für dieselbe aus kirchlichen Mitteln die notwendigen Glaubensbücher sowie Bücher moralisch-belehrenden Inhaltes angeschafft werden, um den Pfarrlingen die Möglichkeit zu bieten, hieraus den möglichsten Nutzen zu ziehen[21].

III. Als gesetzlichem Vermittler zwischen Gott und dem ihm anvertrauten Volke sowie als Organ, durch welches das Volk Teilhaber der göttlichen Gnaden wird, obliegen dem Pfarrer in seiner Pfarre folgende Pflichten:

1) Die Abhaltung des täglichen Früh- und Abendgottesdienstes; an Sonn- und Feiertagen überdies der Liturgie, welche während der großen Fasten auch am Mittwoch und Freitag zu zelebrieren ist, sowie die Verrichtung der vorgeschriebenen öffentlichen heiligen Handlungen zu den durch die Kirchenverfassung vorgeschriebenen Zeiten[22].

---

[16] 58. Kan. Apost.; 19. Trull. Kan.; §. 10 des Buches über die Pflichten der Pfarrer.

[17] Für *Dalmatien* §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Konsistorial-Zirkular vom 24. November 1890 Z. 1632, 8. August 1891 Z. 1315 und 24. April 1895 Z. 981. Für *Rußland* Art. 14 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1883.

[18] 75. Trull. Kanon; §. 78 des Buches über die Pflichten der Pfarrer.

[19] Sendschreiben der Patriarchal-Synode von Konstantinopel vom 1. März 1839.

[20] Für *Dalmatien* bischöfliches Zirkular vom 5. März 1896 Z. 245. Vergl. für *Österreich* das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 7.

[21] Siehe für *Rußland* die Synodal-Verordnung vom 3. Dezember 1867 und §. 1 der Instruktion für die Bezirksaufseher. Für *Serbien* die Verordnung der bischöflichen Synode vom Oktober 1886 Z. 21. Für *Dalmatien* das Konsistorial-Zirkular vom 8. August 1891. Z. 1314.

[22] 8. apost. Kanon; IV. allgem. Konzil 4. Kan.; 52. 80. Trull. Kanon; 3. Kanon von Karthago und Kommentare zu diesen Kanones. Für *Rußland* Synodalverordnung vom 28. April 1830. Für *Serbien* die Verordnungen der bischöflichen Synode vom Juni 1846 Z. 7, Oktober 1854 Z. 9 und vom Mai 1856 Z. 1. Für *Bulgarien* Art. 142

2) Die unverzügliche Verrichtung jeder heiligen Handlung über Verlangen der Pfarrlinge[23].

3) Die Verkündigung der vom Volke einzuhaltenden Festtage vom Ambon in der Kirche, und die Sorge dafür, daß dieselben von jedermann gehalten werden[24].

4) Das Spenden der heiligen Sakramente seinen Pfarrlingen, also: die Taufe der Kinder der Pfarrlinge[25], die Entgegennahme der Beichte[26], die Trauung[27], das Eheaufgebot[28], die Beerdigung der Pfarrlinge[29], die Führung des Buches über das Brautexamen der Brautleute[30] und des Buches über diejenigen, welche die Beichte abgelegt haben[31].

5) Die Überwachung der Reinheit und Ordnung in der Kirche und der für den Gottesdienst bestimmten Geräte[32], ferner die Verhinderung des Gebrauches solcher Geräte für häusliche Zwecke sowie die Sorge darüber, daß mit derartigen unbrauchbar gewordenen Geräten kein Mißbrauch geübt wird[33].

6) Die Aufsicht darüber, ob der Diakon und die Träger der niederen Grade (Anagnosten, Psalten, Paramonari) ihren Dienst genau erfüllen, widrigens die nötigen Maßregeln zu treffen sind, damit sie vom Dienste ertfernt und durch andere ersetzt werden[34].

IV. Am ausgedehntesten ist der Pflichtenkreis des Pfarrers hinsichtlich seiner Stellung als Oberhaupt und Verwalter der Pfarre. In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwähnen:

---

des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895. Für *Rumänien* Art. 18 des Gesetzes vom Jahre 1893.

[23] „Sei Tag und Nacht für die Taufe, Buße und Eucharistie bereit ..... Wenn du jemanden aus Faulheit und Unachtsamkeit vernichtet hast, so möge die Qual desselben dich treffen", heißt es in der *bischöflichen Belehrung*.

[24] 66. Trull. Kanon; 61. Kanon von Karthago. Für *Griechenland* Synodal-Zirkular vom 25. Mai 1860 Z. 4628. Für *Serbien* die Verordnung der bischöflichen Synode vom September 1897 Z. 56. Für *Rußland* Synodalverordnung vom 16. Juli 1722.

[25] 50. apost. Kanon. Buch über die Pflichten der Pfarrer. §. 84.

[26] 52. apost. Kanon. Buch über die Pflichten der Pfarrer. §. 99.

[27] Krmčija 50. Kap.

[28] Krmčija 50. Kap. Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarren, dann muß das Aufgebot in beiden Pfarren erfolgen (Ibid.).

[29] 50. Kanon von Karthago. Buch über die Pflichten der Pfarrer. §. 116.

[30] Siehe §. 183 dieses Buches.

[31] Bischöfliche Belehrung. Vergl. Art. 16 des *russischen* Konsistorial-Statutes vom Jahre 1883.

[32] Bischöfliche Belehrung. Für *Rußland* Art. 39—41 des Konsistorial-Statuts vom Jahre 1883. Für *Serbien* Art. 38 Pkt. 4 des Gesetzes vom Jahre 1890. Für *Dalmatien* Konsistorial-Zirkular vom 11. September 1889. Z. 1191, Für *Bulgarien* Art. 142 des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895.

[33] 73. apostolischer Kanon; I. II. Synode 10. Kanon; Gregorius von Nyssa 8. Kanon und Kommentare zu diesen Kanones.

[34] Basil. d. Gr. 89. Kanon und Kommentare.

1) Wie der Bischof verpflichtet ist, ununterbrochen am Orte der Kathedrale zu weilen (§. 110), ebenso muß der Pfarrer unausgesetzt an jenem Orte residieren, nach welchem die Pfarre benannt ist. Eigenmächtig darf er sich aus diesem Orte unter keinem Vorwand entfernen, am wenigsten dann, wenn in dem betreffenden Orte eine epidemische Krankheit herrscht oder die Pfarre irgendeiner Gefahr ausgesetzt ist[35]. Nur im Falle dringender Notwendigkeit darf er sich auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der kompetenten Behörde entfernen; im entgegengesetzten Falle unterliegt er der Bestrafung[36].

2) Als ständiger Beamter mit einer bestimmten Jurisdiktion in der Pfarre muß der Pfarrer seine besondere Kanzlei in seinem Hause besitzen, für deren Einrichtung jene gesetzlichen Vorschriften gelten, welche für jede andere Kanzlei vorgeschrieben sind. In diesem Amte hat der Pfarrer alle Schriften und Bücher, welche auf die Pfarre und deren Angehörige Bezug haben, aufzubewahren; hieher gehören: das Protokoll der eingelaufenen und abgesendeten Akten, das Protokoll der bischöflichen Rundschreiben, der Konsistorial-Verordnungen, der Protopresbyteral-Instruktionen, das Operat über die Volkszählung in der Pfarre, die Pfarrmatriken, die Inventare des Kirchenvermögens, die Bücher über die Einkünfte und Ausgaben der Pfarre etc[37]. Unter diesen amtlichen Schriften und Büchern sind die Pfarrmatriken die wichtigsten.

3) Die Pfarrmatriken sind die grundlegenden Schriften für die gesamte menschliche Gesellschaft. Kirche und Staat messen denselben die größte Wichtigkeit bei[38]. Die Pfarrmatriken sind in den ersten Jahr-

---

[35] 62. apostolischer Kanon; I. allgem. Konz. 11. Kanon; Petrus von Alexandria 3. 10. Kanon. Das Buch über die Pflichten der Pfarrer. §. 5 und 6. Verordnung der Patriarchal-Synode von *Konstantinopel* vom 5. März 1837. Für *Serbien* Verordnung der bischöflichen Synode vom September und Oktober 1897 Z. 38 u. 14.

[36] I. allgem. Konzil 15. u. 16. Kanon und Kommentare. Für *Rußland* §. 31 der Instruktion für die Bezirksaufseher. Für *Serbien* Art. 31 Pkt. 10 des Gesetzes vom Jahre 1890. Für *Bulgarien* Art. 3 und 4 II des Exarchal-Statutes 1893. Für *Dalmatien* Konsistorial-Zirkular vom 13. Juni 1901 Z. 1443.

[37] Für *Dalmatien* die Konsistorial-Zirkulare vom 8. August 1891 Z. 1305, 30. Juli 1892 Z. 1721, 29. Oktober 1892 Z. 2448, 17. November 1899 Z. 2729. Für *Serbien* Art. 38 Pkt. 5 u. 8 des Gesetzes von Jahre 1890.

[38] Für *Österreich* das kaiserl. Patent vom 1. Mai 1781 (§. 112). Für *Serbien* die Ministerial-Verordnung vom 28. April 1884 Z. 1654. Für *Rußland* Art. 1035. Band IX. der Gesetzsammlung (Ausgabe 1876). Für *Griechenland* Gesetz vom 16. März 1854. Nur in den Ländern der *ungarischen* Krone wird den Pfarrmatriken seitens der Staatsgewalt der Charakter öffentlicher Urkunden nicht zuerkannt. Die bezügliche gesetzliche Bestimmung enthält der XXXIII. Gesetzartikel vom Jahre 1894, wonach in Ungarn die Staatsmatriken, welche von Staatsbeamten geführt werden, eingeführt sind. In der *Karlowitzer Metropolie* werden die Matriken wohl auch heute durch Geistliche geführt, allein diese Matriken haben nur eine innerkirchliche Bedeutung (siehe das Synodal-Sendschreiben vom 17. September 1895).

hunderten des Christentums entstanden und werden dieselben auch gegenwärtig in der ganzen morgenländischen Kirche in gleicher Weise durch die Geistlichen geführt, wie dies bereits durch viele Jahrhunderte der Fall war[39]. Da die Matriken als öffentliche Bücher für die Kirche und für den Staat der strengen Kontrolle beider Teile unterliegen, so ist der betreffende Pfarrer verpflichtet, sich bei der Führung der Matriken genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, welche in dieser Beziehung erlassen worden sind[40]. In jeder Pfarre und in jeder selbsständigen Kaplanei werden die *Geburts-, Trauungs-* und *Sterbe-Matriken* geführt. Die Eintragungen in die Matriken dürfen nur in der durch die bezüglichen staatlichen und kirchlichen Instruktionen vorgeschriebenen Weise erfolgen. Jede Vernachlässigung der Vorschriften, deren sich der Pfarrer in dieser Beziehuug schuldig macht, wird auch

---

[39] Die Führung dieser Matriken finden wir bereits in den ersten Zeiten der Kirche. *Dionysius Areopagita* De ecclesiastica hierarchia, cap. II. p. 2, §. 5 (Ed. Migne) erwähnt das Buch, in welches die Geistlichen die Namen der Getauften und ihrer Paten eingetragen haben. Zur Zeit des *Cyprianus von Karthago* wurden die Namen der verstorbenen Christen in besondere Dyptichen eingetragen, aus welchen diese Namen beim allgemeinen Gottesdienst verlesen wurden *(Cypriani* ep. 16. 62). Um für die abgeschlossene Ehe einen Beweis zu erbringen, mußten diejenigen, welche keine besonderen Eheverträge geschlossen haben, gemäß einer (74.) Novelle des Kaisers *Justinianus,* also in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts, sich beim betreffenden Priester einfinden, welcher mit noch zwei oder drei Geistlichen eine Urkunde ausfertigte, in welcher die Zeit und der Ort der Eheschließung und die Namen der Brautleute eingetragen wurden. Diese Urkunde wurde unter den übrigen Akten der Kirche aufbewahrt. Dies war die ursprüngliche Einrichtung. Als jedoch der Staat aus diesen Kirchenmatriken die für seine Zwecke nötigen Daten zu schöpfen begann, wurden diese Matriken in ihrer gegenwärtigen Form eingerichtet.

[40] Für *Österreich* kaiserl. Patent vom 20. Februar 1784 (Jos. G.-S. IV. Teil N. 113) auf dessen Grundlage die bezügliche Instruktion für *Dalmatien* mit der Gubernial-Kundmachung vom 20. August 1816, Z. 13.529 erlassen wurde. Für *Serbien* die Verordnuug der bischöflichen Synode vom Mai 1884 Z. 7. Für *Rußland* Art. 1037 u. 1038 Band IX der Gesetzsammlung (Ausgabe 1876) und Art. 99 des Konsistorial-Statutes 1883. Für *Griechenland* Gesetz vom 13. April 1852. Für *Rumänien* Gesetz vom 14. Mai 1882. Die Matriken und deren genaue Führung seitens der betreffenden Priester unterliegen der Kontrolle der Eparchialbehörde, welche der Staatsbehörde für die Matriken verantwortlich ist und die für die Matriken erforderlichen Bücher den betreffenden Pfarrgeistlichen ausfolgt. — Gemäß dem Gubernial-Zirkular vom 14. Juli 1825 Z. 12.062 sind in *Dalmatien* die Bezirkshauptleute berechtigt, die Pfarrmatriken durch Beisetzung ihrer Unterschriften und des Amtssiegels zu vidimieren. Dies ist eine Ausnahme von der allgemeinen Norm, welche in Österreich Geltung hat, denn nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1887 Z. 2753 hat die politische Behörde nur das allgemeine Aufsichtsrecht darüber, daß die Matriken nach den gesetzlichen Bestimmungen geführt werden. Von der Vidimierung der Matriken seitens der Bezirkshauptleute ist hier nicht die Rede.

von der staatlichen Obrigkeit bestraft[41]. Eine einmal vorgenommene Eintragung kann vom Pfarrer allein nicht richtiggestellt werden, sondern es muß in dieser Beziehung die schriftliche Erlaubnis der vorgesetzten Behörde eingeholt werden[42].

4) Die Auszüge aus den Matriken hat der Pfarrer allein auszufertigen, unter genauer Beobachtung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Diese Auszüge werden entweder in der Form von Zeugnissen für Privatpersonen oder als förmliche Auszüge, welche der Pfarrer den kompetenten Behörden zu übersenden hat, ausgefertigt. Diese letzteren Auszüge hat der Pfarrer zu verfassen: *a)* alle drei Monate für staatliche statistische Zwecke, *b)* jährlich für militärische Zwecke der Jünglinge, welche für den Kriegsdienst bestimmt sind, *c)* jährlich für Zwecke der Impfung der Kinder, welche im abgelaufenen Jahre geboren wurden, *d)* in allen jenen Fällen, welche in den betreffenden Instruktionen angegeben sind[43].

5) Der Pfarrer hat entsprechend seiner Pflicht für die öffentliche Moral in der Pfarre zu sorgen und alles zu verhindern, was der Moral zum Abbruch gereicht, die Aufgabe, die vorgesetzte Behörde periodisch über alle jene Mängel zu verständigen, welche sich im Volke eingebürgert haben und die Mittel zu suchen, um diese Mängel erfolgreich zu beseitigen. Hieher gehören namentlich die Berichte des Pfarrers über jene, welche im Konkubinat leben und keine gesetzliche Ehe eingehen wollen[44].

6) Der Pfarrer ist verpflichtet, eine eigene Chronik der Pfarre zu führen, um die wichtigeren Begebenheiten in der Pfarre nicht der Verges-

---

[41] Für *Österreich* die Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. N. 198). Für *Serbien* §. 142 des Strafgesetzbuches.

[42] Für *Österreich* Die Ministerialverordnung vom 27. November 1859 Z. 10.901 in Dalmatien mit der Statthalterei-Kundmachung vom 12. Dezember 1859, Z. 23.321 publiziert.

[43] Instruktionen hiefür bestehen in allen Staaten. Für *Dalmatien* das Konsistorial-Zirkular vom 29. Februar 1892, Z. 474. Für *Rußland* Art. 1047, 1048, 1052 Band IX der Gesetzsammlung (Ausgabe 1876) und Art. 271—274 des Konsistorial-Statutes vom Jahre 1883. Für *Serbien* VI. Band der Sammlung der Gesetze und Verordnungen S. 130. Für *Griechenland* königl. Verordnung vom 16. Mai 1859. Für *Rumänien* königl. Verordnung vom 5. April 1860. Über verschiedene Zeugnisse und Matrikenauszüge in Österreich siehe *A. Griessl*, Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten (Graz, 1891) S. 206 fg. Da in *Ungarn* nur die Staats- nicht aber die Pfarrmatriken anerkannt werden, so haben auch lediglich die von den betreffenden Beamten verfaßten Auszüge für die Staatsbehörden Beweiskraft. (§§. 28 u. 29 des XXXIII. Gesetzartikels vom Jahre 1894).

[44] Für *Österreich* die Hofdekrete vom 9. Juli und 10. Dezember 1807, 2. Dezember 1808, 19. Juli 1815 und 2. November 1828. Für *Serbien* die Verordnung der bischöflichen Synode vom Mai 1857 Z. 3 und Art. 38 Pkt. 2 des Gesetzes vom Jahre 1890. Für *Rußland* Synodalukas vom 25. Jänner 1821.

senheit anheimfallen zu lassen, sondern das Andenken an dieselben der Nachkommenschaft zu erhalten[45].

7) Im §. 128 wird erwähnt werden, daß es Pflicht des Pfarrers sei, über die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Stiftungen und der Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche, der Schule und der Wohltätigkeitsanstalten zu wachen und die oberste Leitung in dieser Beziehung zu besorgen.

In Ausübung der erwähnten und der übrigen Pflichten, hat der Pfarrer im Falle eines Zweifels an den kompetenten Protopresbyter oder im Wege desselben an das Eparchialkonsistorium sich zu wenden[46].

§. 126.

Die Gehilfen und Stellvertreter des Pfarrers.

Der große Wirkungskreis, sowie die zahlreichen Seelsorgepflichten eines Pfarrers lassen es kaum zu, daß ein Pfarrer, dem eine ausgedehnte Pfarre anvertraut, oder welcher selbst alt und kränklich ist, seiner Aufgabe allein nachkomme. Schon in ältester Zeit wurden in solchen Fällen den Pfarrern Gehilfen beigegeben, um auf solche Weise allen Anforderungen des Seelsorgedienstes zu entsprechen und eine anstandslose Abwicklung der Pfarrgeschäfte zu ermöglichen. Außerdem erfordert mitunter auch die geographische Lage eines Ortes die Bestellung eines ständigen Geistlichen daselbst, welchem jedoch, mit Rücksicht auf die kleine Bevölkerungszahl, nicht alle dem ordentlichen Pfarrer zukommenden Rechte eingeräumt werden können, so daß aus diesem Grunde und im Hinblicke auf noch andere obwaltende Lokalverhältnisse allen Bedingungen einer ordentlichen Pfarre nicht entsprochen werden kann. Anderseits können Fälle vorkommen, daß nach dem Ableben eines Pfarrers nicht sofort ein anderer ordentlicher Pfarrer in der betreffenden Pfarre bestellt werden kann, sondern der Seelsorgedienst vielmehr einem Geistlichen, als Stellvertreter des Pfarrers, provisorisch übertragen wird. Aus diesen verschiedenen persönlichen, lokalen und die Kirchenverwaltung betreffenden Verhältnissen im Pfarr-Organismus entstanden: *a)* die persönlichen Gehilfen oder Personal-Kapläne; *b)* die exponierten Hilfspriester oder Kapläne, und *c)* die Stellvertreter des Pfarrers oder die Pfarr-Administratoren. Das Amt der persönlichen Gehilfen und der Pfarr-Administratoren ist durch die Notwendigkeit der ordnungsmäßigen Entwicklung des Pfarr-Organismus, sowie behufs Hintanhaltung von Stockungen in der amtlichen Tätigkeit in den Pfarren bedingt. Wir finden daher diese beiden Amter in den Eparchien

---

[45] Für *Rußland* Synodalukas vom 12. Oktober 1866. Für *Dalmatien* Konsistorial-Zirkular vom 8. August 1891 Z. 1313.

[46] 39. apost. Kanon und Kommentare hiezu.

sämtlicher autokephalen Kirchen. Die exponierten Kapläne bestehen nur in den dem Abendlande nähergelegenen Kirchen, woher dieses Institut auch entlehnt sein dürfte.

Die *Personal-Kapläne* des Pfarrers werden dann bestellt, wenn es sich um eine sehr ausgedehnte und bevölkerte Pfarre handelt[1], oder wenn der betreffende Pfarrer wegen hohen Alters oder wegen gewisser geistiger oder physischer Gebrechen nicht imstande ist, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen[2]. Diese Gehilfen haben jedoch keine selbständige Jurisdiktion, sondern verrichten den ihnen zufallenden Dienst im Namen des Pfarrers, dem sie zur Aushilfe beigegeben sind und von welchem sie vollständig abhängen. Die Bestellung derselben erfolgt ebenso wie jene der Diakonen in den Pfarren, nur mit dem Unterschiede, daß dem betreffenden Pfarrer das Recht zusteht, jene Persönlichkeiten als Kandidaten zu bezeichnen, welche er als persönliche Gehilfen wünscht[3]. Der Unterhalt dieser Personal-Kapläne wird entweder durch die Kirchengemeinde oder durch Beiträge der Gläubigen oder von dem Pfarrer selbst sichergestellt[4].

Die *exponierten Kapläne* waren ursprünglich Geistliche, welche der Pfarrer der Hauptkirche an kleine entferntere, zur Pfarre gehörige, mit einer eigenen Kirche ausgestattete Orte sandte, damit dieselben an seiner Stelle und in seinem Namen den Seelsorgedienst verrichten. Nach und nach begannen diese Kapläne in solchen kleinen Orten ihren ständigen Aufenhalt zu nehmen, erhielten von den gläubigen Bewohnern dieser Orte regelmäßige Beiträge zu ihrem Unterhalte, und waren dem ordentlichen Pfarrer, was die Ausübung der Seelsorge anbelangt, gleichgestellt. Abgesehen von den Einkünften und dem kleineren Wirkungs-

---

§. 126. [1] Siehe z. B. das über das *Patriarchat von Konstantinopel* in diesem Buche (S. 412) Angeführte. In der *Karlowitzer Metropolie* werden die aus solchen Gründen bestellten Kapläne „systemisierte Kapläne" genannt (I. Teil, §. 5, des Reskriptes). Kapläne als persönliche Gehilfen, welche in der genannten Metropolie bei den Bezirks-Protopresbyteri für diese und für das ganze Protopresbyterat angestellt sind, heißen „Protopresbyteral-Kapläne" (I. Teil, §. 23, des Reskriptes).

[2] Für die *Metropolie von Karlowitz* siehe I. Teil, §. 6, des Reskriptes. Für die *Bukowina* siehe den Erlaß des Metropolitan-Konsistoriums vom 1. Juli 1874 Z. 2901; für *Griechenland* Art. 6 des mit dem Zirkulare der Synode von Athen vom 23. August 1856 Z. 5859, publizierten Gesetzes vom 8. Juni 1856; für die *Hermannstädter Metropolie* §. 7 des organischen Statuts vom Jahre 1869; für *Serbien* die Synodal-Verordnung vom Jahre 1846 Z. 8 und Art. 39 des Gesetzes vom Jahre 1890.

[3] Z. B. in dem Patriarchate von *Konstantinopel* (siehe S. 412).

[4] Vergl. I., §. 20, des Reskriptes für die *Karlowitzer Metropolie;* für *Serbien* die Synodal-Verordnung vom Jahre 1863 Z. 47; für die *Bukowina* §. 12 des erwähnten Konsistorial-Erlasses. In *Bulgarien* besteht das Institut der Kapläne nicht (Art. 68 des Exarchal-Statuts); auch *Rußland* kennt dieselben nicht (§. 3 der Synodal-Verordnung vom 16. Februar 1885).

kreise, besitzen dieselben die gleichen Rechte wie der Pfarrer und sind, gleich diesem, unmittelbar von den Bezirks-Protopresbyteri, beziehungsweise vom Eparchial-Konsistorium, abhängig[5].

Die *Pfarr-Administratoren* sind nur zeitweilig mit dem Seelsorgedienste in einer Pfarre betraut, welche des ordentlichen Pfarrers entbehrt. Die Sorge für eine solche Pfarre obliegt in erster Linie dem Bezirks-Protopresbyter, die Ernennung des Administrators dem Eparchial-Bischof. Rücksichtlich der Einkünfte des Administrators bestehen besondere Normen[6]. Der Dienst des Administrators endet mit der Ernennung eines ordentlichen Pfarrers für den betreffenden Pfarrsprengel; nur bei außerordentlichen äußeren Umständen kann sich die Dienstleistung des Pfarradministrators auf längere Zeit erstrecken.

§. 127.

Die Diakone und die Kirchendiener in den Pfarren.

In älterer Zeit war bei jeder Kirche außer dem Presbyter auch ein Diakon angestellt, da kein Kirchendienst und insbesondere die Liturgie ohne Diakon nicht zelebriert werden konnte. Im Laufe der Zeit begann diese alte Norm zu schwinden, namentlich aus dem Grunde, weil die ärmeren Kirchengemeinden die Auslagen für die Erhaltung des Diakons nicht zu bestreiten vermochten. Es wurden daher die Kirchendienste ohne Diakon verrichtet. Gegenwärtig sind die Diakone bei den Pfarren jener Partikularkirchen angestellt, wo dies durch das organische Statut bestimmt ist, oder wo die Kirchengemeinden in der Lage sind, für den Unterhalt des Diakons zu sorgen.

Neben dem Diakon gab es in älterer Zeit bei jeder Kirche noch einige Kirchendiener und zwar die Lektoren, Psalten, Exorzisten, Türhüter und die Diakonissen. Der Lektor (ἀναγνώστες) las in der Kirche bestimmte Psalmen und befaßte sich mit der Unterweisung der Jugend, indem er sie im Lesen namentlich der Gebete aus dem Horologium und Psaltenbuch unterrichtete[1]. Der Psalte (ψάλτης, ἱεροψάλτης, psalta, psalmista) leitete den Kirchengesang beim Gottesdienst; er war es, der vom Ambon die heiligen Gesänge (τὰ θεῖα ψαλτωδήματα) anstimmte

---

[5] Über die exponierten Kapläne in der *Bukowina* siehe die kaiserlichen Entschließungen vom 24. Oktober 1843, 5. September 1862 und 23. Jänner 1875; in *Dalmatien* die kaiserlichen Entschließungen vom 28. Juli und 20. September 1853 im Vergleiche mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1868 Z. 11. 383.

[6] Für die *Bukowina* §. 13 des erwähnten Konsistorial-Erlasses; für *Dalmatien* die kaiserliche Entschließung vom 14. August 1856 (bzw. der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. September 1856 an die dalmatinische Statthalterei) und §. 5. des Gesetzes vom 10. Dezember 1887.

§. 127. [1] 15. Kan. von Laodicea und *mein* Kommentar. „Pravila" II, 80—81.

und hierauf vom Volke im Gesang begleitet wurde[2]. Die Exorzisten (ἐξορκιστής, ἐφορκιστής) wurden bei der Taufe der Katechumenen verwendet; sie hatten nämlich die Aufgabe, die Katechumenen eine bestimmte Zeit vor der Taufe vorzubereiten und unterstützten die Täuflinge bei der Taufe selbst im Augenblicke der Lossagung[3]. Der Türhüter (θυρωρός, ostiarius, janitor) bewachte die Kirchentür und achtete darauf, daß die Ungläubigen die Kirche nicht betreten und daß die Katechumenen mit Beginn der „Liturgie der Gläubigen" die Kirche verließen[4]. Die Diakonissin (ἡ διάκονος) hatte bei der Taufe der weiblichen Katechumenen die gleiche Aufgabe wie der Exorzist bei der Taufe der männlichen Katechumenen[5]. Alle erwähnten Personen mit Ausnahme der Diakonissin bildeten mit dem Pfarrer den Klerus der betreffenden Kirche.

Im Laufe der Zeit namentlich als die Kindertaufe in der Kirche eingeführt wurde, trat eine einfachere Zusammensetzung des Klerus der Kirchengemeinde ein. Derselbe bestand aus dem Pfarrer, dem Diakon und dem Psalten; neueingeführt wurde der Dienst der Paramonaren (παραμονάριος, mansionarius)[6]. Nach der Kirchenordnung hatte der Paramonar die Aufgabe „das Abendmahlbrot, den Wein, das Wasser und den Weihrauch in den Altarraum zu bringen, die Kerzen anzuzünden und zu verlöschen, das Weihrauchfaß und das warme Wasser herzurichten und dem Priester zu übergeben, den Gläubigen den Anfang der Gebete anzukündigen, den Altar ordentlich und häufig zu reinigen, ebenso den Boden, die Wände und die Decke von Staub und Spinngeweben zu säubern". Die Stelle des Paramonar (welcher auch Parecclesiarch genannt wird) nimmt heute der Küster ein, welcher die erwähnten Dienste in der Kirche verrichtet.

Auch gegenwärtig zählen in den gut eingerichteten Pfarren zu den „Angehörigen der Kirche" der Pfarrer, der Diakon und der Psalte"; in den ärmeren Pfarren der Pfarrer und der Psalte[7]. Dieser letztere wird von der Kirchenepitropie aus den hiezu tauglichen Personen gewählt und vom Eparchialbischof bestätigt[8]. Der Paramonar oder Küster wird von der Epitropie im Einvernehmen mit dem Pfarrer gewählt[9].

---

[2] 33. Trull. Kanon; 15. Kan. von Laodicea.

[3] 26. Kanon von Laodicea.

[4] 24. Kanon von Laodicea.

[5] IV. allgem. Konzil 15. Kanon und *mein* Kommentar, „Pravila" I, 364—367.

[6] IV. allgem. Konzil 2. Kanon.

[7] Über den „Pfarrklerus" in *Rußland* siehe *Berdnikow*, Kirchenrecht. S. 352.

[8] Für *Griechenland* siehe das Synodal-Zirkular vom 17. Oktober 1866. Über die Lektoren und Kirchensänger in *Serbien* siehe die Entscheidungen der bischöflichen Synode vom Oktober 1886, Z. 20 und September 1897, Z. 48. Für *Dalmatien* §. 32 des Statutes für die Epitropien vom Jahre 1895.

[9] Für *Dalmatien* §. 32 des Statutes für die Epitropien vom Jahre 1895.

§. 128.

Die Pfarrepitropien.

Das Vermögen jeder Kirche, mag dasselbe auch noch so klein sein, wird von dem Administrator des Kirchenvermögens in der ganzen Eparchie, d. i. vom Bischof verwaltet. Da jedoch der Bischof das Kirchenvermögen der Eparchie nicht unmittelbar allein verwaltet, sondern sich hiezu eigener Organe bedient, so wird auch die Verwaltung des Vermögens der betreffenden Pfarrkirche vom Bischof nicht unmittelbar besorgt; es ist vielmehr der Stellvertreter des Bischofs in der Pfarre mit dieser Verwaltung betraut, d. i. der gesetzliche Pfarrer. In gleicher Weise wie das Eparchialvermögen wird auch das Vermögen der Pfarrkirche durch ein besonderes Organ unter der Aufsicht des Pfarrers, durch die Pfarrepitropie, verwaltet.

Die Pfarrepitropie als Verwaltungsorgan des Kirchenvermögens hat sich aus dem Institut jener Ältesten (γέροντες) gebildet, welchen die Vermögensverwaltung in den betreffenden Kirchengemeinden seit den ersten Zeiten des Bestandes der Kirche übertragen war (§. 53). Die Pfarrepitropien haben im Laufe der Jahrhunderte den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechend verschiedene Veränderungen erfahren. Gegenwärtig sind diese in den bestehenden autokephalen Kirchen durch besondere Statute organisiert, nach welchen auch das Vermögen der Pfarrkirchen verwaltet wird.

1) In allen *orientalischen autokephalen Kirchen* sind die Pfarrepitropien nach dem Muster des Kanonismos vom Jahre 1868, welcher heute für die Pfarren des Patriarchats von Konstantinopel gilt, eingerichtet. Nach diesem Kanonismos ist die Besorgung aller Verwaltungsangelegenheiten jeder Pfarre einem Ausschusse (ἐπιτροπή) von drei bis fünf Mitgliedern übertragen, welche in der allgemeinen Versammlung aus den angesehensten Pfarrlingen auf ein Jahr gewählt und vom Bischof bestätigt werden. Dieser Ausschuß besitzt sein eigenes Siegel, welches so viele Bestandteile zählt, als Mitglieder des Ausschusses vorhanden sind und den wichtigsten, die Pfarr-Angelegenheiten, namentlich die Abschließung von Vermögens-Verträgen betreffenden Dokumenten, beigefügt wird. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten wählt die Versammlung eine angesehene, das allgemeine Vertrauen genießende Persönlichkeit (μουχτάρης), welche gleichfalls ihr eigenes Siegel (τὴν μουχταρικὴν σφραγῖδα) besitzt, das jedoch ohne Wissen des Ausschusses keiner Urkunde beigedrückt werden kann[1].

2) Im Königreiche *Griechenland* wird das Kirchenvermögen in der betreffenden Pfarre von drei bis fünf Epitropen verwaltet, welche jährlich unter den angesehensten Mitgliedern der Pfarre gewählt werden.

§. 128. [1] Γενικὸς κανονισμὸς τῶν ἱερῶν ἐκκλησίων vom 1868.

Diese Epitropen erhalten vom Eparchialbischof ihre Bestätigung. Sie sind verpflichtet, demselben die Jahresrechnungen zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen und den Voranschlag der für die Kirche, den Klerus, die Pfarrschule etc. erforderlichen Auslagen zusammenzustellen. Der Vorsitzende der Pfarrepitropie ist der betreffende Pfarrer, welcher in dieser Beziehung als Stellvertreter des Bischofs angesehen wird[2].

3) Im Königreich *Serbien* verwalten die Epitropen das bewegliche und unbewegliche Vermögen der betreffenden Pfarrkirche[3]. Die Kirchenrechnungen werden von den Geistlichen unter Mithilfe der Epitropen geführt, welchen die Geistlichen in jeder Beziehung die nötigen Aufklärungen erteilen sollen[4].

4) In *Rußland* obliegt die Verwaltung des Kirchenvermögens der Pfarre dem „Kirchen-Ältesten" welcher von den Pfarrlingen aus ihrer Mitte und von dem Klerus der betreffenden Kirche auf drei Jahre gewählt und vom Eparchial-Bischof bestätigt wird[5]. Die Sorge für die Vermehrung des Kirchengutes in der Pfarre, für die ordnungsmäßige Entlohnung des Klerus, für den Elementar-Unterricht der Kinder, sowie für die Erhaltung der Wohltätigkeits-Institute in der Pfarre, obliegt dem sogenannten „Pfarr-Kuratorium"[6]. Dieses Kuratorium wird in der allgemeinen Versammlung der Pfarrlinge aus den angesehensten Angehörigen der Pfarre auf bestimmte Zeit gewählt. Als ordentliche Mitglieder dieses Kuratoriums fungieren der Pfarrer, der Kirchen-Älteste und der Vorsteher der politischen Gemeinde; den Vorsitz führt eine angesehenere Persönlichkeit weltlichen Standes, welche hiezu gewählt, und im Verhinderungsfalle bei den Sitzungen von dem Pfarrer vertreten wird. Die Tätigkeit dieses Kuratoriums untersteht der Kontrolle der Eparchial-Behörde[7].

5) Im *bulgarischen Exarchat* besteht für die Verwaltung des Kirchengutes in der Pfarre das sogenannte „crkovno nastojateljstvo", welches aus drei bis fünf jährlich zu wählenden angeseheneren Pfarr-

---

[2] Art. 5 des Synodal-Zirkulares vom 7. März 1834. Siehe auch Anm. 2 §. 123.

[3] Art. 43 des Gesetzes vom Jahre 1890. Nach demselben Gesetze bestand in jeder Kirchengemeinde ein Kirchenausschuß, welcher aus dem Geistlichen als Vorsitzenden und noch aus zehn von der politischen Gemeinde gewählten Ausschußmitgliedern gebildet wurde. Der ganze im Gesetz über diesen Ausschuß enthaltene Abschnitt (Art. 44—63) wurde durch das Gesetz vom 26. April 1895 aufgehoben.

[4] Art. 38. Pkt. 6 des Gesetzes vom Jahre 1890 und die Verordnung der bischöflichen Synode vom Oktober 1883 Z. 51.

[5] Über die Kirchenältesten, *Barsow*. N. 1261—1284, und Instruktion für die Kirchenältesten bei demselben. Anhang S. CXXV—CXXIX.

[6] Der Zweck, welcher die Schaffung dieser Pfarrkuratorien veranlaßte, besteht „in der Unterstützung der Obrigkeit und der heiligen Kirche bei der Erhaltung des kirchlichen Schmuckes, bei der Versorgung des Klerus und bei der Verbreitung der geistlichen Bildung". Verordnung vom 12. Oktober 1868.

[7] Über die Pfarr-Kuratorien bei *Barsow*. N. 1285—1304.

lingen weltlichen Standes, mit dem Pfarrer als Vorsitzenden, gebildet wird und rücksichtlich seiner Wirkungssphäre, der bischöflichen Zentralbehörde, welcher ein jährlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen ist, verantwortlich ist[8].

6) In der *Karlowitzer* Metropolie ist die Verwaltung der konfessionellen Schulangelegenheiten sowie die Besorgung der Vermögensangelegenheiten durch das Reskript vom Jahre 1868 geregelt. In jedem auch mehrerere Pfarren umfassenden Orte besteht eine *Lokal-Kirchengemeinde,* welche aus dem Klerus und den sich zur orthodoxen Kirche bekennenden Familien und Einzelpersonen zu dem Zwecke gebildet wird, um für die Bedürfnisse der Kirche und Schule Sorge zu tragen. Zur Besorgung der konfessionellen Schulangelegenheiten der Gemeinde besteht die Lokal-Kirchenversammlung und der Lokal-Kirchenausschuß. Die *Lokal-Kirchenversammlung* ist die Vertretung der Gemeinde und das Kontroll-Organ des Lokal-Kirchenausschusses. Dieser bildet die Gemeinde-Vorstehung, hat die Gemeinde nach außen zu vertreten und die Gemeinde-Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Pfarrer als solchem zustehen, zu besorgen. Die Zahl der Vertreter der Lokal-Kirchengemeinde in der Versammlung, welcher die Geistlichen schon vermöge ihres Amtes als ständige Mitglieder angehören, beträgt je nach der Seelenzahl 50 bis 120. Der Vorsitzende der Versammlung wird von dieser selbst aus ihrer Mitte gewählt, wenn der betreffende Pfarrer nicht von der Versammlung hiezu gewählt worden ist. Desgleichen wählt die Versammlung einen Vizepräses und den Schriftführer. Sie wird regelmäßig jährlich zweimal berufen und hat hauptsächlich die Vermögens-Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen. Die Sitzungs-Protokolle der Versammlungen werden dem Eparchial-Konsistorium zur Kenntnisnahme, beziehungsweise Bestätigung, vorgelegt. Der *Lokal-Kirchenausschuß* besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten und außer dem Pfarrer, welcher schon vermöge seines Amtes Mitglied des Ausschusses ist, wenigstens aus acht, höchstens aus vierundzwanzig Mitgliedern. Die Ausschußmitglieder, außer dem Pfarrer, werden von der Lokal-Kirchenversammlung aus deren Mitte gewählt. Der Vorsitzende, der Vizepräses und der Schriftführer der Kirchenversammlung bekleiden diese Stellen auch im Ausschusse. Zum Wirkungskreise des Lokal-Kirchenausschusses gehört der Vollzug der Beschlüsse der Lokal-Kirchenversammlung, die Sorge für die ordentliche Abhaltung des Gottesdienstes, die Unterstützung des Pfarrers in der Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin und der Sittlichkeit in der Gemeinde, die Sorge für die Instandhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, die Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, die Sorge für die Waisen, Witwen und Armen,

---

[8] Art. 148—155 des Exarchal-Statuts vom Jahre 1895.

für die Erhaltung des Kirchen- und Schulvermögens, für die Abstellung von Gebräuchen, welche das Volk moralisch und materiell schädigen, die Wahl der *Epitropen*, denen die Führung der laufenden Rechnungen in der Gemeinde obliegt, der *Kuratoren für die Waisen und Armen*, welche milde Gaben für diese sammeln und ihnen die notwendige Unterstützung angedeihen lassen, endlich die Wahl des Direktors und der übrigen für die *Gemeindeschulen* notwendigen Organe. Die Ausschuß-Sitzungen werden regelmäßig in der ersten Woche jeden Monates abgehalten und werden die Protokolle derselben dem Bezirks-Protopresbyter bei der Kirchen-Visitation auf Verlangen vorgelegt[9].

7) In der *Hermannstädter* Metropolie bestehen nach dem organischen Statut des Jahres 1869 zur Besorgung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten drei Organe: die Pfarr-Synode, der Pfarr-Ausschuß und die Pfarr-Epitropie. Der *Pfarr-Synode*, welche aus sämtlichen großjährigen, selbständigen und unbescholtenen Pfarrlingen gebildet wird, obliegt die Wahl der Pfarrgeistlichkeit und der Lehrer, die Sorge für die ordentliche Erhaltung der Kirche, der Kirchen- und Schulbauten, für die Errichtung und Vergrößerung von Kirchen-, Schul- und Wohltätigkeitsstiftungen, für den Unterhalt des Klerus, der Lehrer und anderer Angestellten, die Wahl der Delegierten für die Eparchialversammlung und den National-Kirchenkongreß. Die Beschlüsse der Synode werden im Wege des Protopresbyters dem Konsistorium zur Genehmigung vorgelegt. Den Vorsitz in der Synode führt der Pfarrer, den Fall ausgenommen, wenn es sich um die Wahl des Pfarrers handelt; in diesem Falle führt der Bezirksprotopresbyter den Vorsitz. Die Synode versammelt sich jährlich im Monate Jänner. Der *Pfarrausschuß* wird aus den Mitgliedern der Pfarr-Synode gewählt; ihm obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Besorgung und Überwachung der ökonomischen Angelegenheiten, welche die Kirche, Schule und die Stiftungen betreffen. Der Ausschuß wird aus 30 bis 40 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern gebildet. In den Monaten Mai und Dezember jeden Jahres hält der Ausschuß seine Sitzungen. Den von der Pfarr-Synode aus den angesehensten Pfarrlingen gewählten *Pfarr-Epitropen* ist das Vermögen der Pfarrkirche, der Schule und der dazu gehörigen Stiftungen anvertraut. Die Epitropen, deren Zahl in jeder Pfarre, je nach der Anzahl der Eingepfarrten, zwei bis vier beträgt, werden auf drei Jahre gewählt; ihnen obliegt die Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kirche und Schule und die Verwaltung desselben nach den Beschlüssen der Pfarr-Synode beziehungsweise des Pfarrausschusses. Dort, wo einige Kirchengemeinden eine oder mehrere Schulen gemeinsam erhalten, besteht der *Schulausschuß* und die *Schul-*

---

[9] Siehe §§. 1—52 des II. Teiles des Reskriptes.

epitropie, welche aus einer Anzahl von Mitgliedern des betreffenden Pfarrausschusses gebildet werden [10].

8) Im Königreich *Rumänien* ist die Besorgung der Geschäfte bezüglich des Kirchengutes in der Pfarre nach dem Gesetze vom Jahre 1893 einem *Kuratorium* übertragen, welches aus drei Mitgliedern besteht, und zwar dem Pfarrer, einem von der politischen Behörde ernannten und einem von den Pfarrlingen auf fünf Jahre gewählten Mitgliede. Dieses Kuratorium ist in den Städten der Kontrolle der politischen Gemeinden und auf dem Lande jener der Dorfvorstehung unterworfen [11].

9) In der *Bukowina* besteht in jeder Pfarre zur Unterstützung des Pfarrers in den auf die Erhaltung der Kirche und der zur Kirchengemeinde gehörigen Gebäude Bezug habenden Agenden, in der Fürsorge für die Witwen und Waisen und in der Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem Vorsitze des Pfarrers ein *Ausschuß* von sechs bis zwölf angesehenen Pfarrlingen, welche vom Volke gewählt werden. Dieser Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei *Epitropen*, welche die laufenden Angelegenheiten der Pfarrverwaltung zu besorgen haben. Der Ausschuß beruft für bestimmte Zeitpunkte die *Kirchenversammlung*, welche den Ausschuß selbst wählt und den Rechenschaftsbericht desselben entgegennimmt [12].

10) In der *dalmatinischen* Eparchie besteht für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der zu demselben gehörigen Vermächtnisse und Wohltätigkeitsstiftungen ein eigenes Statut. Nach diesem Statut ist in jeder Kirchengemeinde ein aus sechs bis vierzehn Mitgliedern bestehender *Rat* eingesetzt. Der Geistliche ist als Vertreter der obersten Eparchialbehörde Mitglied dieses Rates von Rechtswegen. Die Mitglieder des Rates werden von den Pfarrlingen gewählt; der Wahlakt wird dem Konsistorium, welches auch die gewählten Mitglieder bestätigt, zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das Mandat der Mitglieder dauert sechs Jahre. Die Angelegenheiten des Kirchenvermögens besorgen drei vom Rate aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, welche die *Kirchenepitropie* bilden. Zur Epitropie, in welcher der Vorsitzende des Rates den Vorsitz führt, gehört auch der Pfarrer. Die Epitropie legt am Schlusse des Jahres die Kirchenrechnungen dem Rate vor, welcher sie seinerseits dem Konsistorium zur Genehmigung unterbreitet [13].

---

[10] Siehe §§. 6—28 des organischen Statutes.

[11] Art. 1—12 I. Kapitel, 12—15 II. Kapitel und 28—38 IV. Kapitel des Gesetzes vom Jahre 1893.

[12] §. 58 fg. der Kirchenorganisation vom Jahre 1786 und Konsistorial-Verordnung vom 1. Februar 1859, Z. 2397.

[13] Konsistorial-Verordnung vom 7. August 1895 Z. 2131. — Für die Kirchengemeinde serbischer Zunge in *Triest* Art. 37—64 des Statuts vom Jahre 1793; für

11) In der Metropolie von *Cetinje* wird nach dem Gesetze vom 1. Jänner 1904 das Vermögen der Kirchengemeinde von einem gewählten *Ausschusse* dieser Gemeinde durch Vertrauensmänner, *Epitropen,* verwaltet. Der Ausschuß der Kirchengemeinde besteht in Pfarren mit 150 Häusern aus sechs und in jenen Pfarren, welche eine größere Häuserzahl aufweisen, aus neun Mitgliedern. Den Vorsitz im Ausschusse führt der mit der Seelsorge in der Pfarre betraute Geistliche. Das Mandat des in Rede stehenden Ausschusses dauert drei Jahre. Zum Wirkungskreise dieses Ausschusses gehört: 1) die Prüfung der Jahresrechnungen, welche von den erwähnten Vertrauensmännern vorgelegt werden; 2) die Festsetzung des Jahresvoranschlages; 3) die Sorge für die Erhaltung der Integrität des Kirchenvermögens; 4) die Beaufsichtigung der stiftungsgemäßen Verwendung der Stiftungskapitalien, welche der Pfarre zur Verwaltung anvertraut sind; 5) die Verfassung einer dokumentierten Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens, welche Rechnung dem Konsistorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist[14].

§. 129.

Die Militärgeistlichkeit.

Die Militärgeistlichkeit ist als eine besondere Institution in neuere Zeit entstanden; früher versah den Seelsorgedienst für das Militär die Pfarrgeistlichkeit. Die Militärgeistlichkeit ist gegenwärtig in jedem Staate durch besondere gesetzliche Vorschriften organisiert.

Für die *österreichisch-ungarische* Monarchie gilt dermalen die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 2. September 1904. verlautbarte Verordnung unter dem Titel „Organische Bestimmungen für die Militär-Seelsorge". Hiernach bestehen im Frieden 12 orthodox-orientalische Militärgeistlichen (2 Felderzpriester, 2 geistliche Professoren und 8 Feldkuraten) welche auf die einzelnen Territorialbezirke verteilt sind. Die orthodox-orientalischen Militärgeistlichen bilden einen abgesonderten Konkretualstand, welcher in zwei Gehaltsklassen zerfällt. Dieselben werden von den Eparchialbischöfen, von welchen sie die geistliche Jurisdiktion zur Verrichtung des Seelsorgedienstes erhalten, für die Militärseelsorge vorgeschlagen. Auf Grund dieser Jurisdiktion führt jeder Militärseelsorger die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln und besorgt die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben für die betreffenden Militärpersonen, wobei der Umstand, daß im betreffenden Orte auch ein anderer Militär-

---

die Kirchengemeinde hellenischer Zunge in *Wien* Art. 112—159 des Statuts vom Jahre 1861; für die Kirchengemeinde serbischer Zunge in *Wien* das Statut vom 31. März 1898.

[14] Art. 99—111 des erwähnten Gesetzes.

geistlicher residiert, irrelevant ist. Auf Grund der oberwähnten Allerhöchsten Entschließung wurden vom k. u. k. Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 21. September 1904. Z. 6551 die Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit, die Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten über Militärgeistliche und die Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln ausgegeben.

In denjenigen Garnisonsorten, in welchen Militärpersonen orthodox-orientalischen Bekenntnisses vorhanden sind, wird in Ermanglung eines Militärgeistlichen der Seelsorgedienst im Sinne des Art. 2 der oberwähnten Verordnung vom Ortspfarrer oder Pfarradministrator versehen.

In *Serbien* bestehen nach Art. 94 des Gesetzes über die Organisation des Heeres vom 14. Juli 1898 für das gesamte Heer ein Militär-Protopresbyter und Militärgeistliche. Der Militär-Protopresbyter gehört in den Beamtenstand und wird mit königlichem Dekret über Vorschlag des Kriegsministers ernannt. In Orten, wo kein Militärseelsorger vorhanden ist, wird die Militär-Seelsorge von den Ortsgeistlichen ausgeübt.

In *Rußland* besteht auch das Institut der Militärgeistlichkeit mit selbständiger Jurisdiktion. Die letzte Regelung der Militärgeistlichkeit hat im Jahre 1858 stattgefunden. „Der oberste Geistliche“ ist mit der Leitung der Geistlichen betraut und bestimmt die Geistlichen für den Militärseelsorgedienst mit Zustimmung des kompetenten Eparchialbischofs. Der oberste Geistliche ist der heiligen Synode verantwortlich. Die unmittelbare Aufsicht über die Militärgeistlichen haben die betreffenden Bezirksaufseher.